

Regionalplan Südwestthüringen



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Vorwort

Verfahrensübersicht

Einführung / Erläuterungen

Bekanntgabe der Genehmigungen 2011 und 2012

Regionalplan Südwestthüringen

Umweltbericht

Zusammenfassende Erklärung

Glossar

Regionalplan Südwestthüringen

Herausgeber:

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

Regionale Planungsstelle

Hölderlinstraße 1, Behördenzentrum

98527 Suhl

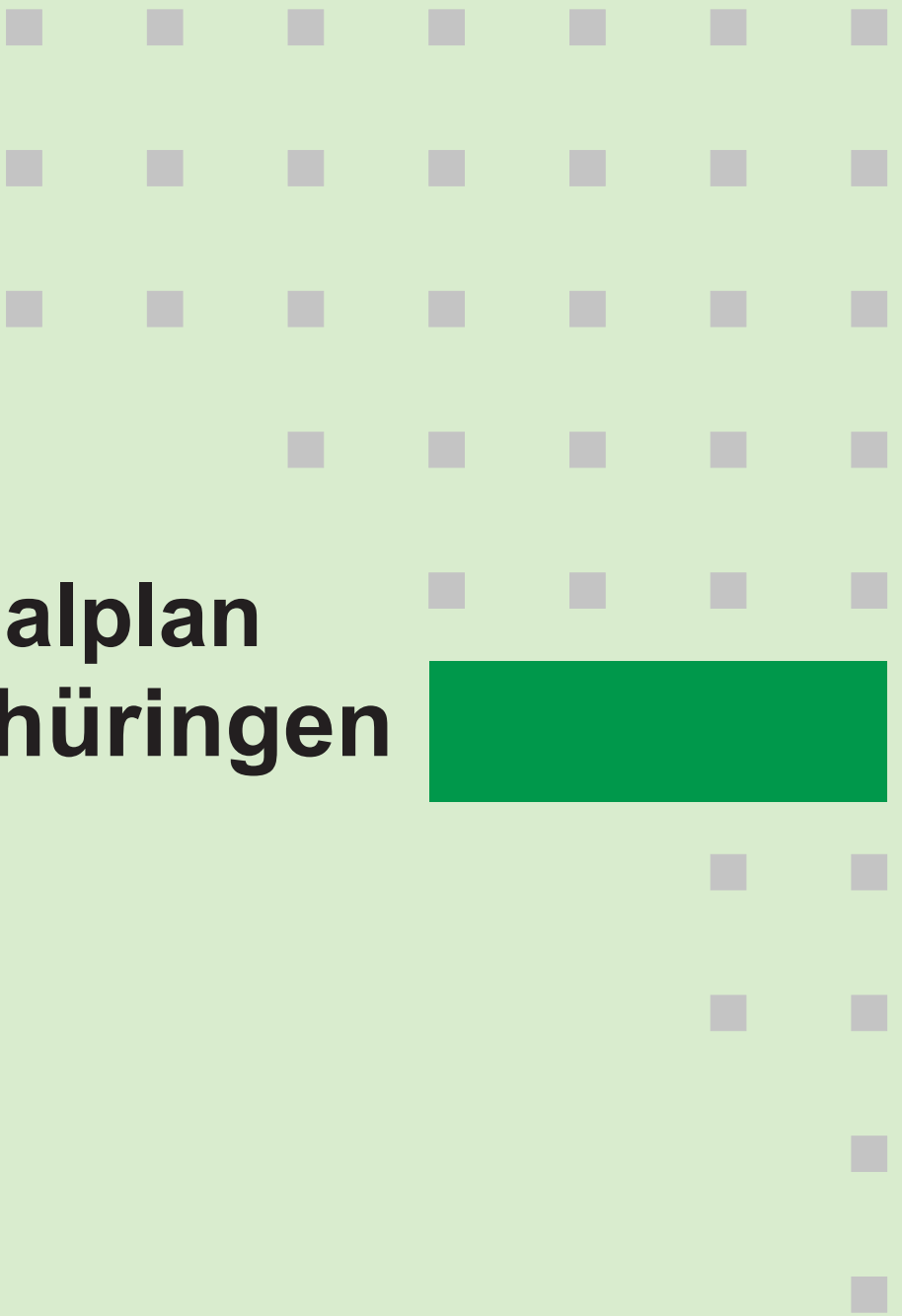
Telefon: 03681 / 73 45 01

Fax: 03681 / 73 45 02

E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de

www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/suedwest

Regionalplan Südwestthüringen



1.	Raumstruktur	1-1
1.1	Raumstrukturelle Entwicklung.....	1-1
1.1.1	Stadt- und Umland-Räume im Ländlichen Raum.....	1-1
1.1.2	Ländlicher Raum.....	1-2
1.2	Zentrale Orte.....	1-6
1.2.1	Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums	1-6
1.2.2	Mittelzentren	1-8
1.2.3	Grundzentren.....	1-10
1.2.4	Grundversorgungsbereiche	1-12
1.3	Entwicklungsachsen	1-14
	Karte 1-1 Raumstruktur [⇒ Plankarten]	
2.	Siedlungsstruktur	2-1
2.1	Siedlungsentwicklung	2-1
2.2	Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe	2-4
2.2.1	Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen.....	2-4
2.2.2	Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen	2-4
2.3	Brachflächen und Konversion	2-5
2.4	Siedlungsäsuren	2-6
3.	Infrastruktur	3-1
3.1	Verkehrsinfrastruktur	3-1
3.1.1	Funktionales Schienennetz.....	3-1
3.1.2	Funktionales Straßennetz.....	3-4
3.1.3	Netz des öffentlichen Verkehrs	3-11
3.1.4	Güterverkehr.....	3-12
3.1.5	Luftverkehr.....	3-13
3.2	Ver- und Entsorgungsinfrastruktur	3-13
3.2.1	Energieversorgung	3-13
3.2.2	Vorranggebiete Windenergie.....	3-14
3.2.3	Telekommunikation.....	3-18
3.2.4	Abfallwirtschaft.....	3-18
3.2.5	Wasserwirtschaft	3-18
3.3	Soziale Infrastruktur	3-19
3.3.1	Gesundheit	3-19
3.3.2	Soziales	3-20
3.3.3	Sport.....	3-21
3.3.4	Bildung und Wissenschaft.....	3-23
3.3.5	Kultur	3-24
	Karte 3-1 Verkehr [⇒ Plankarten]	

4.	Freiraumstruktur	4-1
4.1	Freiraumsicherung.....	4-2
4.1.1	Vorranggebiete Freiraumsicherung	4-4
4.1.2	Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung	4-10
4.2	Hochwasserschutz.....	4-11
4.2.1	Vorranggebiete Hochwasserschutz	4-11
4.2.2	Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz.....	4-12
4.2.3	Standorte für Talsperren, Rückhaltebecken und Flutungspolder	4-12
4.3	Landwirtschaft.....	4-13
4.3.1	Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung	4-14
4.3.2	Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung.....	4-18
4.4	Forstwirtschaft	4-18
4.4.1	Vorranggebiete Waldmehrung	4-19
4.4.2	Vorbehaltsgebiete Waldmehrung.....	4-19
4.5	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	4-20
4.5.1	Vorranggebiete Rohstoffe	4-22
4.5.2	Vorbehaltsgebiete Rohstoffe.....	4-24
4.5.3	Rekultivierung und Folgenutzungen	4-26
4.5.4	Gewinnung von Rohstoffen unter Tage	4-27
4.6	Tourismus und Erholung.....	4-27
4.6.1	Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung.....	4-27
4.6.2	Orte mit Tourismus- und Erholungsfunktion.....	4-30
4.6.3	Touristische Infrastruktur	4-35

Karte 4-1 Freiraumsicherung [⇒ Plankarten]

Karte 4-2 Tourismus [⇒ Plankarten]

Plankarten

Karte 1-1 Raumstruktur

Karte 3-1 Verkehr

Karte 4-1 Freiraumsicherung

Karte 4-2 Tourismus

Raumnutzungskarte

1. Raumstruktur

Der Begriff Raumstruktur kennzeichnet das Erscheinungsbild eines größeren Gebietes, welches geprägt wird durch die räumliche Verteilung von Bevölkerung, Arbeitsplätzen und Infrastrukturen in ihren Standorten und wechselseitigen funktionalräumlichen Verflechtungen.

Die landesplanerische Raumkategorisierung ⇒ LEP, 2.3.1 und Karte 1 ordnet die Planungsregion Südwestthüringen dem Ländlichen Raum zu. Innerhalb dieser Raumkategorie werden bestimmte Teilräume aufgrund ihres Entwicklungspotenziales, des damit im Zusammenhang stehenden Ordnungsbedarfes und des besonderen Abstimmungs- und Kooperationserfordernisses als Stadt- und Umlandräume im Ländlichen Raum spezifiziert. Diese nachrichtlich aus dem Landesentwicklungsplan Thüringen 2004 wiedergegebene räumliche Differenzierung orientiert sich nicht an den administrativen Grenzen, sondern berücksichtigt die strukturellen und wirtschaftlichen Verflechtungen, die die jeweiligen Räume zu einer Einheit werden lassen.

Die für die Standortbetrachtung bedeutsamen Grenzen dieser Raumeinheiten lassen sich nicht allgemeingültig festlegen und sind, auch auf den Einzelfall bezogen, fließend. Dabei können örtliche, überörtliche bzw. regionale Raumeinheiten so abgrenzbar sein, dass sie einen sogenannten Verflechtungsraum darstellen. Dieser Verflechtungsraum kann je nach Funktionalität auf räumlicher Ebene unterschiedliche Geltungsbereiche ergeben.

1.1 Raumstrukturelle Entwicklung

1.1.1 Stadt- und Umland-Räume im Ländlichen Raum

Der Landesentwicklungsplan bestimmt Eisenach, Suhl / Zella-Mehlis und Sonneberg mit einem nicht gemeindegrenzt abgegrenzten Umland als Stadt- und Umlandräume in der Planungsregion Südwestthüringen ⇒ LEP, 2.3.4 i.V.m. 2.3.2.

G 1-1 Die Stadt- und Umlandräume Eisenach, Suhl / Zella-Mehlis und Sonneberg sollen insbesondere durch die

- **Verbesserung der Standortvoraussetzungen für wirtschaftliche Aktivitäten,**
- **Vertiefung der Verflechtungsbeziehungen,**
- **Funktionsoptimierung der sozialen Infrastruktur**

als landesbedeutsame Leistungsträger und Impulsgeber im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich gesichert und weiterentwickelt werden.

Begründung G 1-1

Auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit übernehmen die Städte Eisenach, Suhl / Zella-Mehlis und Sonneberg als Polarisationskerne Entwicklungsfunktionen für regionale Teilräume in der Planungsregion Südwestthüringen. Gleichzeitig verbindet sich damit auch die Anforderung, gemeinsam mit ihrem Umland als leistungsfähige Standorträume im nationalen und europäischen Wettbewerb bestehen zu können.

Mit Blick auf die Funktionalität der Städte Eisenach, Suhl / Zella-Mehlis und Sonneberg als höherstufige Zentrale Orte ist es notwendig, deren Siedlungs- und Versorgungskerne als primäre Netzknoten zu stärken, da sie in hoher räumlicher Konzentration herausragende Infrastruktur und qualitativ hochwertige Versorgungs- und Dienstleistungsangebote vorhalten.

Aus ihrer Funktion als Entwicklungsräume und der damit verbundenen Siedlungsdynamik erwächst für die Stadt- und Umlandräume das Erfordernis, Siedlungs- und Freiraum zu ordnen. Dazu bedarf es, auch vor dem Hintergrund der anhaltenden ungünstigen demographischen Entwicklung und dem sozioökonomischen Wandel, einer engen interkommunalen Abstimmung und Kooperation. Durch den Ausbau und die Vertiefung der Kooperationen und Interaktionen in diesen Räumen sollen Funktionsgefährdungen oder wesentliche Beeinträchtigungen in der Wahrnehmung der zugewiesenen zentralörtlichen Aufgaben vermieden, gemeinsame Interessen- und Problemlagen bewältigt und räumlich geordnet sowie funktionalräumliche Verflechtungen nachhaltig tragfähig gestaltet werden. Möglichkeiten, raumbezogen abgestimmt zu agieren, bieten sich u.a. durch Entwicklungskonzepte für die Stadt- und Umlandräume (auch funktionspezifisch), gemeindeübergreifende Flächennutzungsplanungen oder vorhabenkonkrete Planungen mit überörtlicher Raumbedeutsamkeit.

Das bezieht sich in erster Linie auf die weitere Siedlungsflächen- und Infrastrukturentwicklung. Mit dem Ziel, die Funktionsfähigkeit der Siedlungs- und Versorgungskerne der Städte Eisenach, Suhl / Zella-Mehlis und Sonneberg zu erhalten und weiter zu verbessern, verbindet sich die Forderung nach Einschränkung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke als auch nach Effektivierung bestehender Siedlungsareale außerhalb dieser zentralörtlichen Strukturen. Gerade der ständig wachsende Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche erfordert eine konsequentere Ausrichtung der räumlichen Planung hin zu einer Konzentration der Bautätigkeit. In verstärktem Maße sind auch standörtlich geeignete Brachflächen für Siedlungs- und Infrastrukturbedarf zu revitalisieren, um damit die räumliche Ausdehnung der Siedlungsfläche in das Umland der Städte zu begrenzen.

In den Stadt- und Umlandräumen unterliegen raumbedeutsame Planungen infolge der größeren Siedlungsdynamik einem besonderen Abstimmungs- und Kooperationserfordernis, auch unter dem Gesichtspunkt des Ordnungsraumes. Dabei sind die Entwicklungsinteressen der höherstufigen Zentralen Orte entsprechend zu gewichten. Der gesamte Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge, wo sich in unterschiedlichem Maße Abhängigkeiten gebildet haben, die nur noch im Stadt-Umland-Kontext erfasst und bewältigt werden können und gleichermaßen die notwendige Freiraumsicherung im Interesse ökologischer, erholungsbezogener und touristischer Funktionen erfordern einen effektiveren Leistungsaustausch der Zentralen Orte mit den Umlandgemeinden. Zudem ist es regionalplanerisches Anliegen, die Kernfunktionen öffentlicher Daseinsvorsorge zu gewährleisten und die Auswirkungen quantitativer Einschränkungen durch besondere Qualitätsanstrengungen auszugleichen oder zumindest abzumildern. Diese Aufgabe überfordert zunehmend die Leistungs- und Anpassungsfähigkeit einzelner Gemeinden und macht Partnerschaften unverzichtbar. Die im Planatz benannten Aktionsschwerpunkte stellen auf raumrelevante Faktoren ab (u.a. wirtschaftsnahe Infrastruktur / Dienstleistungen, ÖPNV, Pendlerverflechtungen, Akteursnetzwerke, Versorgungswirkung / Effizienz sozialer Infrastruktur), die sich einerseits für die kommunale Planungsebene als Bewertungsmaßstab auf die Beziehungen zwischen Zentralem Ort und seinem Umland auswirken und andererseits Indikatoren für die Attraktivität der Stadt- und Umlandräume als Lebens- und Wirtschaftsräume sind.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne des Landes und der Planungsregion leisten Kooperation und Interaktion unter Zuhilfenahme informeller Planungsinstrumente einen gewichtigen Beitrag, vorhandene Potenziale zu erkennen und gemeinsam zu nutzen. Die Erarbeitung von Stadt-Umland-Konzepten wird in diesem Zusammenhang als sinnvoll angesehen.

Sofern besondere Verflechtungsbeziehungen und gemeinsame Interessenlagen bestehen, können die Kooperationen der Stadt- und Umlandräume auch länderübergreifend ausgerichtet werden.

1.1.2 Ländlicher Raum

Zu dieser Raumkategorie sind die für die Planungsregion Südwestthüringen gültigen raumordnerischen Erfordernisse auf der Ebene der Landesplanung im ⇒ LEP, 2.3.5 bis 2.3.7 fixiert.

G 1-2 Die Anwendung der verschiedenen Instrumente und Formen interkommunaler bzw. regionaler Kooperation soll im Interesse der nachhaltigen Entwicklung des Ländlichen Raumes, insbesondere zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen sowie den bedarfsgerechten Umbau der Daseinsvorsorgeinfrastruktur unterstützen.

Begründung G 1-2

Kommunikation und Kooperation sind im Rahmen überörtlicher bzw. regionaler Verflechtungen und räumlicher Entwicklungsprozesse unverzichtbar geworden.

Aus der Vielgestaltigkeit des Ländlichen Raumes in der Planungsregion Südwestthüringen resultiert zwangsläufig ein differenziertes Handlungserfordernis zur Sicherung räumlicher Entwicklungen. Deshalb ist die Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen sowie Stärken und Schwächen der jeweiligen ländlichen Teilräume eine wichtige Voraussetzung für die Gestaltung künftiger Entwicklungen. Diese sollten auf den spezifischen Stärken dieser Räume und dem Mitwirken sowie dem Know-how der dort lebenden und arbeitenden Menschen aufbauen.

Eine Abnahme des ortsbezogenen sozialkulturellen und wirtschaftlichen Leistungsangebotes als Folge der zu verzeichnenden demographischen Schrumpfung erfordert eine neue Qualität der Zusammenarbeit von Kommunen und sonstigen regionalen Akteuren. Ein Schwerpunkt der Aktivitäten ist dabei auf die Schaffung von Standortvoraussetzungen und die Unterstützung von Entwicklungen zu richten, die zukunftsfähige Arbeits- und Ausbildungsplätze zum Ergebnis haben oder einen Beitrag zur Anpassung der Daseinsvorsorgeinfrastruktur an den künftigen Bedarf leisten.

Im Zusammenhang mit der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in Südwestthüringen ist ein wesentliches Entwicklungsziel darin zu sehen, dass die traditionell arbeitsintensive und von kleinen und mittleren Unternehmen geprägte regionale Wirtschaftsstruktur gestärkt und weiterentwickelt wird.

Infolge des verschärften Wettbewerbes um Arbeitsplätze und Wirtschaftsstandorte müssen die regionalen Akteure auf innovative Kooperationsformen und Lösungen setzen, die vor allem die endogenen Stärken und Alleinstellungsmerkmale der regionalen Teilräume nutzen. Hierzu wird beispielsweise auf die in der Planungsregion Südwestthüringen seit 2007 bestehenden drei Regionalen Aktionsgruppen (RAG) verwiesen, die als Akteure der Regionalentwicklung zur Umsetzung von Maßnahmen der Förderinitiative Ländliche Entwicklung Thüringen (FILET) der LEADER-Förderschiene mit Entscheidungskompetenzen und Finanzmitteln ausgestattet worden sind.

G 1-3 Der Thüringer Wald (einschließlich des Thüringer Schiefergebirges) als die Region prägender Landschafts-, Lebens- und Wirtschaftsraum sowie als touristische Destination soll insbesondere durch

- **Stärkung der Netzbildung (Akteursnetzwerke),**
- **Aktivierung zusätzlicher Vermarktungspotenziale,**
- **Qualifizierung und Diversifizierung der touristischen Infrastruktur nachhaltig entwickelt werden.**

Begründung G 1-3

Der Thüringer Wald (einschließlich des Thüringer Schiefergebirges) als großer und vielgestaltiger Teilraum Südwestthüringens verfügt einerseits über bedeutende Ressourcen, wird aber andererseits in seiner Funktion als Lebens- und Wirtschaftsraum mit zunehmenden Problemen der Standort- und Bevölkerungsentwicklung sowie sozioökonomischen Defiziten konfrontiert. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung dieses Raumes bedarf es verstärkter Aktivitäten, die Vielzahl der Akteure mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Organisationsstrukturen Effizienz steigernd zu vernetzen. Gerade ergebnisorientierte Kooperation und Netzwerkarbeit ist eine entscheidende Voraussetzung, um Gebiete wie den Thüringer Wald im Bereich Tourismus und Wirtschaft voranzubringen.

Das lässt sich anschaulich an maßgeblichen Akteuren belegen, die für die Entwicklung des Thüringer Waldes verantwortlich zeichnen und die auf der Grundlage arbeitsteiliger, jedoch vernetzter Strukturen agieren.

Während die hauptsächlichen Aktivitäten des Regionalverbundes Thüringer Wald e.V. auf die touristische Vermarktung (Außenmarketing) der Destination Thüringer Wald mit ihrem breiten Angebot ausgerichtet sind, zielen die an der Basis angesiedelten Aktivitäten des Naturparkes Thüringer Wald e.V. auf die bessere Verknüpfung von touristischen und wirtschaftlichen Effekten, auf touristisch relevante Infrastrukturen (Naturpark-Route) und damit eng verbunden auf Projekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Auch das von der Industrie- und Handelskammer Südthüringen initiierte Projekt Regionalmarketing Thüringer Wald ist ein notwendiger Schritt, um den Thüringer Wald nicht nur als Tourismusgebiet wahrzunehmen, sondern auch seine Qualitäten als Wirtschaftsraum hervorzuheben und die regionalen Wirtschaftsunternehmen zu veranlassen, mit der Marke Thüringer Wald zu arbeiten.

Weitere gewichtige Akteure bei der Entwicklung des Thüringer Waldes sind die Kommunen und Landkreise, die im Rahmen von Kooperationen und Netzwerkarbeit wesentliche Beiträge zur Konsolidierung der Daseinsvorsorge und Sicherung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen erbringen.

Ungeachtet des bisher Erreichten, stehen im Sinne einer ganzheitlichen Entwicklung des Thüringer Waldes noch beachtliche Aufgaben an. Unter Einbeziehung der Wirtschaft und auf der Grundlage gemeinsamer Willensbildung der Akteure gilt es, durch Kooperationen im Konsens der Beteiligten endogene Potenziale zu mobilisieren und abgestimmte Lösungsansätze zu erarbeiten, auf deren Grundlage konkrete Maßnahmen und Projekte gemeinsam verwirklicht werden können. Auch besteht dringender Handlungsbedarf zur Sicherung der Qualität der touristischen Infrastruktur als auch bei der Vermarktung der touristischen Produkte. Der Erfolg der Tourismusentwicklung im Thüringer Wald und damit letztlich in Thüringen hängt maßgeblich davon ab, dass sich der Regionalverbund Thüringer Wald e.V. mit entsprechender Unterstützung aller Akteure in der Region zu einer leistungsfähigen Organisation entwickelt, die die Prozesse der Produktentwicklung und Vermarktung in hoher Qualität beherrscht und dabei eng mit der Thüringer Tourismus GmbH zusammenarbeitet.

In diesem Zusammenhang sind die erforderlichen Kooperationen und die Netzwerkarbeit auch auf die Aktivierung bzw. Erschließung weiterer Vermarktungspotenziale zu richten. Die Regionalentwicklung im Thüringer Wald muss auf die Ausprägung einer „gelebten“ regionalen Identität ausgerichtet und sektorübergreifend angelegt sein.

Regional- und Projektmanagementaktivitäten im Thüringer Wald können dabei zur Vertiefung der regionalen Wertschöpfung, zur Schließung von Wirtschaftskreisläufen sowie zur Bildung von Wertschöpfungsketten, letztlich also zur wirtschaftlichen Entwicklung beitragen. Das wiederum dient der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Ländlichen Raum.

Im Rahmen der Regionalentwicklung im Thüringer Wald kann eine enge Verzahnung von formellen Planungen einschließlich der landesweit geltenden strategischen Programme / Entwicklungsstrategien mit informellen Planungen sinnvoll und vorteilhaft sein.

G 1-4 In den Biosphärenreservaten Rhön und Vessertal-Thüringer Wald als Modellräume zur Bewahrung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften sollen Planungen und Maßnahmen zu nachhaltigen Nutzungsformen zur beispielhaften Weiterentwicklung des Ländlichen Raumes beitragen.

Begründung G 1-4

Als Modellräume verkörpern Biosphärenreservate nicht ungenutzte Naturlandschaften, sondern von Menschen in Anpassung an den Naturraum geschaffene Kulturlandschaften. Ein Schwerpunkt bei der weiteren Entwicklung dieser Räume liegt in der modellhaften Nutzung und dem Schutz ihrer Naturlandschaften. Ausgehend von diesem Anspruch sind die Biosphärenreservate auch als Forschungsräume von internationaler Bedeutung (UNESCO-Status).

Um dem Modellcharakter dieser Räume im Sinne nachhaltiger Entwicklung entsprechen zu können, ist für eine dauerhafte umweltgerechte Landnutzung Sorge zu tragen. Nachhaltigkeit heißt hier Nutzung der natürlichen Ressourcen, ohne dass sich diese erschöpfen.

Die beiden anteilig in der Planungsregion Südwestthüringen bestehenden Biosphärenreservate Rhön und Vessertal-Thüringer Wald verdanken ihre heutigen Erscheinungsbilder vor allem der bäuerlichen und forstlichen Landnutzung. Demzufolge ist die zur Erhaltung dieser Kulturlandschaften in ihrer besonderen Eigenart auch weiterhin notwendige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ein unverzichtbarer Beitrag zur Landeskultur.

Mit dem anhaltenden Rückgang landwirtschaftlicher Betriebe und dem Verschwinden traditioneller Bewirtschaftungsformen entstehen jedoch schwerwiegende Konflikte, die das Schutzziel in diesen Modellräumen – die Erhaltung der Kulturlandschaft – substanziell gefährden. Die Lösung dieser Konflikte ist eine der zukünftigen Hauptaufgaben in diesen Bio-

sphärenreservaten, da auch deren touristische Attraktivität und Bedeutung entscheidend von der Erhaltung der Landschaftsbilder abhängen.

Sowohl die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung und der Landschaftspflege als auch die Sicherung und Stabilisierung des Siedlungsbestandes und der sozioökonomischen Rahmenbedingungen erfordern innovative Planungen und Maßnahmen. Dies insbesondere im Zusammenhang mit der demographischen Schrumpfung und daraus resultierender Nutzungsaufgaben, die die Vielfalt kulturbedingter Ökotope, damit die Biodiversität und im weitesten Sinne eine intakte Landeskultur beeinträchtigen. Der Planungsregion Südwestthüringen kommt aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung eine besondere Rolle für die Bewahrung und Weiterentwicklung der vielfältigen Kultur- und Naturlandschaften zu ⇒ 4.

G 1-5 Die regional und überregional bedeutsame interkommunale Zusammenarbeit im Kooperationsraum Hainich-Werratal soll projektkonkret und gestützt auf ein regional getragenes Management fortgesetzt und vertieft werden. Bei der weiteren Entwicklung des zu diesem Kooperationsraum gehörenden Teilraumes im Wartburgkreis sollen die Aktivitäten schwerpunktmäßig auf folgende Handlungsfelder ausgerichtet werden:

- **Entwicklung dieses landes- und regionalbedeutsamen Raumes für Tourismus und Erholung mit der Ausrichtung auf den Themenbereich Naturerlebnis und Wandern in Verbindung mit der Verbesserung der Wertschöpfungsmöglichkeiten für die einheimische Bevölkerung,**
- **In-Wert-Setzung des naturbezogenen Alleinstellungsmerkmals des Nationalparks Hainich,**
- **Entwicklung, Ausbau und dauerhafte Sicherung des touristischen Wegenetzes im Bereich Wander- und Radtourismus,**
- **Schaffung touristisch relevanter Ergänzungsangebote zum Nationalparkzentrum an der Thiemsburg (Planungsregion Nordthüringen) einschließlich der Verbesserung der Beherbergungssituation unter dem Leitbild „Urlaub rund um den Urwald“,**
- **Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit mit den höherstufigen Zentralen Orten im Umfeld (Eisenach sowie Bad Langensalza und Mühlhausen in der Planungsregion Nordthüringen).**

Begründung G 1-5

Durch die Gründung des Nationalparks Hainich im Jahre 1998 eröffneten sich für die Kommunen dieses Raumes neue Entwicklungsmöglichkeiten. Dieses größte zusammenhängende Laubwaldgebiet Deutschlands besitzt in Verbindung mit den benachbarten Teilräumen des Werratales / Werraberglandes ein touristisches Entwicklungspotenzial mit Alleinstellungsmerkmal. Mit dem in den letzten Jahren erfolgten schrittweisen Aufbau touristischer Kapazitäten und der Etablierung buchbarer Angebote im Umfeld des Nationalparks wurden erste Schritte hin zu einer landschaftsräumlich verträglichen touristischen Nutzung getan. Insbesondere durch den Baumkronenpfad an der Thiemsburg erlangte das Zielgebiet Nationalparkregion Hainich eine überregionale Bekanntheit. Damit einerseits die Kommunen im Umfeld des Nationalparks gleichermaßen von den touristischen Potenzialen profitieren können, andererseits auch über den Standort Thiemsburg hinaus attraktive Besuchermagneten angeboten werden können, bedarf es weiterer Anstrengungen bei Ausbau touristischer Infrastrukturen. Hierbei ist besonders das touristische Wegenetz für Wanderer und Radfahrer weiterzuentwickeln. Auch sind die Beherbergungsmöglichkeiten für ein differenziertes Nutzerspektrum auszubauen.

All dies ist nur im Rahmen einer gebietsübergreifenden Kooperation zum Erfolg zu führen. Als maßgeblicher Träger der Regionalentwicklung in diesem Raum koordiniert die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Hainich-Werratal e.V. seit einigen Jahren diese Bemühungen. Für eine weiterhin positive Entwicklung der touristischen Besucherzahlen bedarf es auch des Ausbaues und der Vertiefung der Zusammenarbeit mit den benachbarten größeren Städten, um Synergieeffekte zu erzielen. Gerade Städte wie Eisenach bieten mit ihrem nationalen und internationalen Bekanntheitsgrad, ihrer touristischen Infrastruktur und den vielfältigen Möglichkeiten eines Regionalmarketings zusätzliche Entwicklungschancen. Nicht zuletzt geht eine Verbesserung der Attraktivität der Hainich-Werratal-Region im touristischen Bereich auch mit einer Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten für die Wohnbevölkerung des ländlichen Raumes einher.

G 1-6 Kommunen, Landkreise und sonstigen Akteure der Regionalentwicklung in der Thüringer Rhön sollen die Handlungsfähigkeit und Effizienz ihrer Kooperation durch ein regional getragenes Management absichern. Gemeinsam mit diesem Entwicklungsdienstleister sollen die Aktivitäten zur Regionalentwicklung projektbezogen auf die Handlungsfelder

- **Anpassung der Infrastruktur zur Daseinsvorsorge und im Tourismusbereich an sich verändernde Bedarfe,**
- **Weiterentwicklung des Wanderwegenetzes,**
- **Bewahrung der regionalspezifischen siedlungskulturellen Besonderheiten,**
- **Nach- und Umnutzung von Altstandorten und Brachflächen,**
- **Stärkung und Ausbau regionaler Kooperationsstrukturen und Partnerschaften**

ausgerichtet werden. Damit soll gleichzeitig ein Beitrag zur Stärkung der endogenen Potenziale der Thüringer Rhön als Teil des länderübergreifenden Kooperationsraumes Rhön geleistet werden.

Begründung G 1-6

Aus der Notwendigkeit interkommunaler Kooperation für eine Erfolg versprechende Regionalentwicklung und den in der Thüringer Rhön bzw. der Gesamtrhön diesbezüglich gemachten Erfahrungen im Rahmen der Erarbeitungs- und Umsetzungsphase des Regionalen Entwicklungskonzeptes Thüringer Rhön, der Arbeit des Rhönforum e.V. und den Aktivitäten der länderübergreifenden Arbeitsgemeinschaft Rhön resultiert die Erkenntnis, dass für derartige Gebietsentwicklungsprozesse ein Management unverzichtbar ist.

Ein wesentlicher Aspekt der Arbeit eines solchen Regionalmanagements ist die Orientierung an einem flächigen Einsatz koordinierter Maßnahmenbündel bzw. Projekte. Die Projektorientierung als Wesensmerkmal der Regionalentwicklung ist letztlich eine räumliche Schwerpunktsetzung anhand von Sachkriterien und verfügbaren Akteursnetzen mit entsprechenden Gestaltungsideen. Dabei ist die Projektentwicklung und -umsetzung Teil des Prozesses der Interaktion und Netzwerkbildung der regionalen Akteure untereinander. Netzwerkstrukturen sind eine wichtige Grundlage für ein kooperatives und Synergieeffekte nutzendes kollektives Handeln.

Regionalentwicklung vollzieht sich nicht final geplant, sondern als ein permanenter Prozess der Annäherung und Kompromissbildung der daran beteiligten unterschiedlichen Akteure, die durch gemeinsame wirtschaftliche Bezüge eng miteinander verbunden sind. Solche Prozesse entwickeln sich nur dann, wenn das Handeln der Akteure von Vertrauen, Verlässlichkeit und Berechenbarkeit sowie Kompromissfähigkeit geprägt ist. Zur Verstetigung und erfolgsorientierten Ausrichtung der räumlichen Entwicklungsprozesse in der Thüringer Rhön sind zunächst die bestehenden wirtschaftlichen Grundlagen und Alleinstellungsmerkmale zu erhalten und zu stärken. Dabei ist schwerpunktmäßig das touristische Angebot qualitativ weiterzuentwickeln. Gerade die Aktivitäten der letzten Jahre zur Schaffung eines zertifizierten Wanderwegenetzes bedürfen der Fortsetzung, um die Attraktivität der Rhön als Wanderregion einem noch größeren Nutzerspektrum erschließen zu können.

Auch die aufgrund der naturräumlichen Bedingungen und daraus resultierenden sozioökonomischen Zwängen entstandene besondere Siedlungs- und Dorfkultur in der Rhön, die mit ihren spezifischen handwerklichen Traditionen (z.B. Holzhandwerk) ein prägender Teil dieser Mittelgebirgslandschaft ist, bedarf der Bewahrung und besseren Vermittlung im Rahmen touristischer Wertschöpfung. Gleichmaßen bedingt die Problematik der Revitalisierung von Brachflächen vor dem Hintergrund der Schutzgebietscharakteristik der Rhön innovative Lösungen (u.a. als Ausgleichs- und Ersatzflächenpool für Infrastrukturprojekte, zur Reduzierung der Flächenversiegelung).

Mit Blick auf die weitere Einschränkung der Möglichkeiten öffentlicher Finanzierungshilfen kommt dem Aspekt der Eigenwirtschaftung von Mitteln für die Aufrechterhaltung notwendiger Organisationsstrukturen zur Regionalentwicklung entscheidende Bedeutung zu. Deshalb sind die Bemühungen dahingehend auszurichten (u.a. durch Verlängerung von Wertschöpfungsketten, durch Public-Private-Partnership), dass schrittweise aus der Region heraus selbsttragende Strukturen entstehen.

G 1-7 Die interkommunale Zusammenarbeit im länderübergreifenden Kooperationsraum Rodachtal / Heldburger Unterland soll projektkonkret und managementgestützt fortgesetzt und vertieft werden. Bei der weiteren Regionalentwicklung des Teilraumes Heldburger Unterland sollen die Aktivitäten schwerpunktmäßig auf folgende Handlungsfelder ausgerichtet werden:

- **Anpassung der sozialen und touristischen Infrastruktur an sich verändernde Bedarfe,**
- **Attraktivitätssteigerung räumlicher Angebote für Familien und ältere Menschen,**
- **Etablierung des Rodachtales / Heldburger Unterlandes als Wellnessregion (u.a. Thermalbad Bad Colberg), verbunden mit In-Wert-Setzung und Pflege der wertvollen Kulturlandschaft durch Erhalt der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung,**
- **Organisation eines effektiven Regionalmarketingprozesses, verbunden mit geeigneten Strukturen zur Kommunikation nach innen und außen.**

Durch Ausbau der funktionalräumlichen Verflechtungen zu den benachbarten höherstufigen Zentralen Orten Hildburghausen und Coburg soll die Entwicklung des Kooperationsraumes Rodachtal / Heldburger Unterland weiter vorgebracht werden.

Begründung G 1-7

Die kommunal gewollte und initiierte, Landesgrenzen überschreitende Interaktion im Rodachtal / Heldburger Unterland – getragen durch den Verein Initiative Rodachtal e.V. – ist eine sinnvolle und beispielgebende Kooperation zur Regionalentwicklung. Hervorzuheben ist, dass die Entwicklungsagenda der Initiative Rodachtal ein Aufgabenspektrum enthält, welches auf raumspezifische und projektkonkrete Lösungsansätze für anstehende demographische und sozioökonomische Entwicklungsprobleme abzielt. Die Erfahrungen aus der interkommunalen Zusammenarbeit der letzten Jahre vermitteln jedoch die Notwendigkeit, für derartige räumliche Entwicklungsprozesse ein qualifiziertes Management vorzuhalten.

Ausgehend von den bisherigen interkommunalen Aktivitäten im thüringisch-bayerischen Grenzraum wurde die Bereitschaft weiterer Gemeinden zur Mitarbeit im Kooperationsraum Rodachtal befördert.

Aufgrund der demographischen Veränderungen (Bevölkerungsrückgang, Alterungsprozess der Bevölkerung) sowie der rückläufigen Entwicklung der öffentlichen Finanzierungshilfen erhalten jegliche Formen der Zusammenarbeit auf unterschiedlichen Ebenen zukünftig eine steigende Bedeutung. Deshalb wollen die im Kooperationsraum Rodachtal / Heldburger Unterland zusammenarbeitenden Kommunen ihre bestehenden Strukturen zur öffentlichen Daseinsvorsorge (In-

frastruktur, Verkehr, Sozialversorgung, Bildung) wie auch die Unterstützung von den Arbeitsmarkt stabilisierenden Vorhaben an diesen sich verändernden Rahmenbedingungen zukunftsorientiert ausrichten. Die endogenen Potenziale des Kooperationsraumes Rodachtal sind durchaus geeignet, sowohl die ältere Generation (Tourismus, Alterswohnsitz, altersgerechte Produkte), als auch Familien (breites Infrastrukturangebot zur Daseinsvorsorge) als Zielgruppen aktiv zu werben und dadurch einen wirtschaftlichen Nutzen zu generieren.

Die touristische Weiterentwicklung des Rodachtals mit dem Regional bedeutsamen Tourismusort Bad Colberg-Heldburg mit der spezifischen touristischen Funktion Kur und Wellness bedingt trotz des Vorhandenseins einer wertvollen Kulturlandschaft auch weiterhin eine flächendeckende Landbewirtschaftung.

Eine erfolgreiche Regionalentwicklung erfordert auch, dass sich die Region als ein Produkt versteht, welches für die Zielgruppen aktiv gestaltet und diesen als solches auch vermittelt wird. Insoweit haben sich die Akteure vor Ort dafür ausgesprochen, die regionale Entwicklung zunehmend als einen Regionalmarketingprozess zu verstehen und das regionale Handeln sowie die Kommunikation daraufhin auszurichten.

Mit Blick auf die benachbarten höherstufigen Zentralen Orte Hildburghausen und Coburg ist es für den Kooperationsraum Rodachtal / Heldburger Unterland von großem Wert sowohl auf städtische als auch landschaftliche Qualitäten zurückgreifen zu können. Mittels der Vertiefung der funktionalräumlichen Verflechtungen mit diesen Städten können Synergieeffekte für den gesamten Kooperationsraum erzielt werden. Auch gilt es, die regionalen Angebote einem größeren Konsumentenkreis, sowohl für den Versorgungs- als auch den Freizeitkonsum zu erschließen.

1.2 Zentrale Orte

Mit dem Netz hierarchisch gegliederter Zentraler Orte bietet sich ein geeigneter räumlicher Orientierungsrahmen im Sinne nachhaltiger Entwicklung. Damit werden in den Handlungsfeldern Siedlungsstruktur, Verkehr, Versorgung und gewerbliche Wirtschaft Leitplanken gesetzt, die zur Moderation und Bewertung planerischen Handelns ebenso notwendig sind, wie für die gerechte Verteilung zunehmend knapper werdender staatlicher Infrastrukturmittel. Auch bietet das System der Zentralen Orte konkrete räumliche Ansatzpunkte für eine am Prinzip der räumlichen Standortbündelung orientierte Regionalpolitik sowie für andere Fach- und Infrastrukturplanungen, bei denen es nicht mehr um den Ausbau, sondern eher um Rückbau und Neustrukturierung von Standorten und Standorträumen geht.

Das System der Zentralen Orte trägt zur Begrenzung des Ressourcenverbrauches sowie zur Effektivierung des Ressourceneinsatzes bei und unterstützt damit das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung.

Zu den Zentralen Orten sind im Landesentwicklungsplan ⇒ LEP, 2.2.1 bis 2.2.4 grundsätzliche Aussagen enthalten.

1.2.1 Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums

Die Planungsregion Südwestthüringen verfügt über kein ausgeprägtes Oberzentrum. Im Landesentwicklungsplan sind die Städte Eisenach und Suhl / Zella-Mehlis als Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums bestimmt ⇒ LEP, 2.2.9 und 2.2.10. Die darin herausgehobenen oberzentralen Teilfunktionen dieser Städte – im Falle Eisenach seine Wirtschaftskraft und kulturelle Ausstrahlung sowie bei Suhl / Zella-Mehlis gleichermaßen die Arbeits- und Versorgungszentralität in der besonderen Verbindung mit oberzentralen Ergänzungsfunktionen der Städte Meiningen (Kultur, Justiz) und Schmalkalden (Wissenschaft) – gilt es zu stärken und weiterzuentwickeln.

G 1-8 Das Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach soll als Wirtschafts- und Versorgungszentrum für den westlichen Teil der Planungsregion weiterentwickelt und seine oberzentralen Teilfunktionen gestärkt werden. Dazu sollen

- **die Kernstadt in ihrer Funktion als attraktiver Versorgungs- und Dienstleistungsschwerpunkt entwickelt werden,**
- **Standorte für die gewerblich-industrielle Entwicklung gesichert werden,**
- **infrastrukturelle Rahmenbedingungen für die Entwicklung von wirtschaftsnaher Forschung und Technologietransfer geschaffen werden,**
- **im Rahmen der Stadtentwicklung Maßnahmen erfolgen, die zur Erhöhung der Raumwirksamkeit bzw. der überörtlichen Ausstrahlungseffekte der kulturhistorisch wertvollen Stätten im Sinne der Verbesserung des Kultur- und Bildungstourismus beitragen.**

Begründung G 1-8

Die Sicherung und weitere Verbesserung der wirtschaftlichen, kulturellen und versorgungs-räumlichen Funktion der Stadt Eisenach erfordert diesbezüglich klare Handlungsstrategien und Entwicklungskonzepte seitens der an diesem Prozess beteiligten Akteure. Eine wichtige und komplexe Aufgabe ist dabei die Erhaltung des multifunktionalen Siedlungs- und Versorgungskerns (Kernstadt) der Stadt Eisenach. Dazu sind kreative Lösungen beim Stadtumbauprozess erforderlich. Gerade die gewachsene Identität der Kernstadt mit der gebündelten hochwertigen Infrastrukturausstattung ist als ein Garant dafür zu sehen, dass Eisenachs Funktion und Ausstrahlung als höherstufiger Zentraler Ort langfristig erhalten und gestärkt wird. Das erfordert auch, im Rahmen von Stadtumbauprozessen deren überörtliche Bedeutung aufzuzeigen.

Günstige Standortbedingungen für die gewerblich-industrielle Entwicklung zu schaffen, gehört gleichermaßen zu den wesentlichen Aufgaben höherstufiger Zentraler Orte wie Eisenach. Im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung und ei-

nes umweltverträglichen Strukturwandels ist durch eine koordinierte Standortvorsorgeplanung ein attraktives Baulandangebot für gewerbliche und industrielle Nutzung zu gewährleisten. Aufgrund der wirtschaftsräumlichen Verflechtungen der Stadt Eisenach mit ihrem Umland reicht es nicht aus, nur auf die Stärkung der Arbeitsplatzzentralität der Stadt selbst abzustellen. Vielmehr geht es im Rahmen einer dazu notwendigen interkommunalen Zusammenarbeit um die Ausrichtung der gewerblich-industriellen Standortvorsorge auf einen für die städtischen Entwicklungsbelange größeren Raum. Neben der Ausschöpfung bereits baurechtlich gesicherter Gewerbeflächen und sinnvollen Arrondierungen solcher Areale ist verstärkt die Nutzung von Brachflächen als Aufgabe kommunaler Entwicklung im Raum Eisenach zu verstehen. Für die Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung in der Stadt Eisenach und ihrem Umland wird ein einheitliches und effizientes Standort- bzw. Regionalmarketing in Abstimmung mit Akteuren auf kommunaler, regionaler und Landesebene für sinnvoll erachtet. Auch durch die Bündelung der immer wichtiger werdenden unternehmensorientierten Dienstleistungen in und um Eisenach kann wirtschaftliches Wachstum befördert werden.

Der Kultur- und Bildungstourismus ist für Eisenach ebenfalls ein wichtiger Wertschöpfungsbereich ⇒ LEP, 5.4.6 / ⇒ 4.6.2. Maßgebliche Grundlage dafür sind die zahlreichen, z.T. weltbekannten Kulturobjekte und damit im Zusammenhang stehende Infrastrukturen sowie Veranstaltungen, die als Alleinstellungsmerkmal das Image Eisenachs besonders prägen. Deshalb ist dieser kulturelle Gunstfaktor bei räumlichen Planungen und Maßnahmen derart zu berücksichtigen, dass die einzelnen Kulturobjekte und Veranstaltungen eine noch bessere Außenwirkung erzielen und den künftigen zielgruppenspezifischen Anforderungen gerecht werden.

G 1-9 Das Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Suhl / Zella-Mehlis soll als Wirtschafts- und Versorgungszentrum für den südlichen Teil der Planungsregion weiterentwickelt und seine oberzentralen Teilfunktionen gestärkt werden. Dazu sollen

- die Kernstädte in ihrer Funktion als attraktive Versorgungs- und Dienstleistungsschwerpunkte entwickelt werden,
- in Ausgestaltung der Funktionsteiligkeit als höherstufiger Zentraler Ort die Voraussetzungen zur Entwicklung von Industrie und Gewerbe, zentralen Versorgungsbereichen für den großflächigen Einzelhandel, Tourismus, Freizeit und Sport auf der Grundlage abgestimmter Konzepte gewährleistet werden,
- infrastrukturelle Rahmenbedingungen für die Entwicklung von wirtschaftsnaher Forschung und Technologietransfer geschaffen werden,
- mittels einer im regionalen Interesse liegenden interkommunalen Zusammenarbeit mit den Städten Meiningen und Schmalkalden auch deren oberzentrale Teilfunktionen in ihrer räumlichen Versorgungswirksamkeit als komplementäre Elemente gesichert und weiterentwickelt werden.

Begründung G 1-9

Innerhalb des Standortraumes des funktionsteiligen Zentralen Ortes Suhl / Zella-Mehlis geht es vordergründig um die Erhaltung und Entwicklung der Arbeitsplatzzentralität und Infrastrukturausstattung, um der negativen Bevölkerungsentwicklung entgegenzuwirken. Dazu bedarf es einer Intensivierung der Zusammenarbeit sowohl zwischen beiden Städten als auch mit den Umlandgemeinden.

Wesentlich ist, dass sich die Kernstädte bzw. die Siedlungs- und Versorgungskerne (im Besonderen die Innenstädte) auf ihre im regionalen Kontext bestehenden Standortpotenziale besinnen und diese konsequent ausschöpfen. Hierzu gehören städtebauliches Ambiente, Angebotsvielfalt, Vernetzungsmöglichkeiten zwischen Einzelhandel, Dienstleistungen wie auch Kultur- und Freizeitangeboten sowie die angemessene Erreichbarkeit, sowohl im ÖPNV als auch im Individualverkehr (attraktive Parkmöglichkeiten). Das bedeutet beispielsweise aber auch, durch planerisches Handeln die Expansion des großflächigen Einzelhandels an verkehrsorientierten Standorten in Stadtrandlage so zu steuern, dass die Funktionsfähigkeit der Stadtstrukturen, besonders der Innenstädte und die räumliche Versorgungssituation nicht gefährdet werden. Als Grundlage für die Entwicklung funktionsteiliger zentralörtlicher Strukturen in Suhl und Zella-Mehlis bedarf es abgestimmter Konzepte, die Vorstellungen aufzeigen, durch welche Funktionen und welche standorträumliche Einordnung dieses Zentrum gestärkt werden kann. Dazu gehören neben Versorgung und Dienstleistungen der Bereich Industrie und Gewerbe, Verwaltungs- bzw. Behördeninfrastruktur, Kommunikations- und Medieninfrastruktur, Tourismus, Kultur, Freizeit und Sport.

Mit der Realisierung der Bundesautobahnen A 71 und A 73 konnte die verkehrliche Anbindung von Suhl / Zella-Mehlis an das großräumige bzw. europäisch bedeutsame Straßennetz hergestellt und somit ein wichtiger Standortfaktor für die Sicherung vorhandener oberzentraler Teilfunktionen geschaffen werden. Dennoch sind weitere Aktivitäten zur Entwicklung der Wirtschaft nötig. Gerade die durch die topographische Lage beider Städte eingeschränkten räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten erfordern ein planerisch abgestimmtes Vorgehen zur Standortsicherung für Industrie und Gewerbe, welches sich in den kommunalen Bauleitplanungen widerspiegelt. Ein Beispiel, derartigen Entwicklungsansprüchen gerecht werden zu können, stellt die Planungsabsicht der Stadt Suhl dar, das Wohngebiet Suhl-Nord bis 2025 schrittweise einer gewerblichen Folgenutzung zuzuführen. Aufgrund der raumbedeutsamen Größe des Gebietes, seiner Lage und günstigen Anbindung an europäisch bedeutsame Straßenverbindungen sind für die angestrebte Entwicklung Voraussetzungen gegeben, den Zentralen Ort Suhl / Zella-Mehlis und damit seinen Status als Wirtschafts- und Arbeitsplatzstandort zu stärken.

Für ein wirtschaftliches Wachstum wird es zudem immer wichtiger, das Angebot an unternehmensorientierten Dienstleistungen auszubauen und günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung wirtschaftsnaher Forschung und den Technologietransfer zu schaffen. Diesbezügliche Bemühungen, eine Zusammenarbeit der Städte Suhl / Zella-Mehlis mit der Stadt Ilmenau sowie der Technischen Universität Ilmenau herzustellen, können einen Beitrag zur Stärkung und Entwicklung beider Wirtschaftsstandorte leisten.

Suhl und Zella-Mehlis sind ebenfalls wichtige touristische Leistungsträger im Thüringer Wald, die zu dessen Profilierung als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung) im Rahmen des Regionalverbundes Thüringer Wald beitragen sollen ⇒ 4.6.1 / 4.6.2.

Zur kompensatorischen Wahrnehmung der Funktionen eines in der Region fehlenden Oberzentrums ist die Bündelung von Kräften und Standortpotenzialen durch mehrere Zentrale Orte notwendig. Das betrifft vor allem die Zusammenarbeit von Suhl / Zella-Mehlis mit den beiden Mittelzentren Meiningen und Schmalkalden. Die in diesen Städten vorhandenen oberzentralen Teilfunktionen gilt es, im Interesse der Regionalentwicklung zu stärken und weiterzuentwickeln. Erfahrungen aus derartigen Regionalentwicklungen vermitteln auch die Langfristigkeit solcher Prozesse bis zum Erreichen der angestrebten neuen Qualität. Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Zusammenarbeit ist die Einbeziehung und das abgestimmte Handeln der für die räumliche Entwicklung maßgeblichen Akteure auf Regions- und Landesebene.

1.2.2 Mittelzentren

Der Landesentwicklungsplan bestimmt für die Planungsregion Südwestthüringen die Städte Bad Salzungen, Hildburghausen, Meiningen, Neuhaus am Rennweg / Lauscha, Schmalkalden und Sonneberg als Mittelzentren ⇒ LEP, 2.2.7 und 2.2.8.

G 1-10 Die Kernstädte der Mittelzentren sollen als attraktive Versorgungs- und Dienstleistungsschwerpunkte gestärkt bzw. weiterentwickelt werden. Bei strukturellen Veränderungen im Rahmen der Stadtentwicklungsprozesse und zur Sicherung der regional bedeutsamen Funktionen als Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsplatzschwerpunkte sollen in den Mittelzentren die genannten örtlichen Besonderheiten und spezifischen Aufgabenfelder besonders berücksichtigt werden.

Bad Salzungen

- **Sicherung des Kur- und Bäderwesens in räumlicher Trennung von der gewerblichen Siedlungstätigkeit**
- **Erhöhung der Vielfalt im Bereich des Kur- und Bäderwesens**
- **besondere Situation der Stadt als Garnisonsstandort**

Hildburghausen

- **Stabilisierung der infrastrukturellen Ausstattung mit mittelzentraler Versorgungsfunktion**
- **geplante funktionale Neuordnung des Straßennetzes im Stadtgebiet bezogen auf überregional bedeutsame Straßenverbindungen in Verbindung mit einer verkehrlichen Entlastung der Innenstadt**

Meiningen

- **Stabilisierung der regional bedeutsamen Justizverwaltungs- und Dienstleistungsfunktionen der Stadt**
- **Sicherung der regional und überregional bedeutsamen Kultureinrichtungen zur Stärkung des Kultur- und Bildungstourismus**

Neuhaus am Rennweg / Lauscha

- **Verbesserung der Leistungsfähigkeit als funktionsteiliger Zentraler Ort im Rahmen der interkommunalen Kooperation**
- **Stabilisierung der infrastrukturellen Ausstattung mit mittelzentraler Versorgungsfunktion**

Schmalkalden

- **Sicherung und Ausbau des Wissenschaftsstandortes mit der Fachhochschule Schmalkalden als Innovationszentrum**
- **Erstellung einer leistungsfähigen Straßenanbindung der Stadt an das großräumig (B 19 bei Niederschmalkalden) und europäisch bedeutsame Straßennetz (Bundesautobahn A 71-Anschlussstelle Suhl / Zella-Mehlis)**

Sonneberg

- **Stärkung des Wirtschaftsstandortes Sonneberg mittels interkommunaler Kooperation zur Bereitstellung notwendiger Gewerbe-/Industrieflächen**
- **Sicherung von Standortfaktoren und Rahmenbedingungen zur Wahrung der Funktion als Spielzeugstadt mit überregional bedeutsamen Vermarktungspotenzial**

Begründung G 1-10

Gerade aus dem Fakt des Fehlens eines Oberzentrums in der Planungsregion Südwestthüringen erwächst für das Netz der bestehenden Mittelzentren die Aufgabe, ihre Funktionen als Entwicklungsmotoren und Versorgungsschwerpunkte in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu sichern. Eine wesentliche und komplexe Aufgabe ist dabei die Erhaltung der multifunktionalen Siedlungs- und Versorgungskerne (Kernstädte), also der Stadtteile dieser Mittelzentren, die aufgrund ihrer bereits vorhandenen Funktionen, ihrer Entwicklungsmöglichkeiten und ihrer Erreichbarkeit, insbesondere durch ÖPNV, die besten Voraussetzungen für die Versorgung bieten. Die Zukunftsfähigkeit dieser Städte bzw. Stadtteile hängt maßgeblich von der Erhaltung und Förderung bzw. Neuintiierung der Urbanität ab. Es geht im Wesentlichen auch darum, dass die zukünftige Stadtentwicklung angesichts der sich abzeichnenden demographischen und wirtschaftlichen Entwicklungen entsprechend langfristig geplant wird. Dabei ist im verstärkten Maße gemeinsames Vordenken und vorausschauende Politikgestaltung durch Akteure aus Politik, Verwaltung und Bürgerschaft zu gewährleisten.

Im Zuge der weiteren Stadtentwicklung des Mittelzentrums Bad Salzungen stellt die Gewährleistung der Vereinbarkeit der Heilbadfunktion mit der Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und der Funktion als Bundeswehrstandort eine zentrale Aufgabe dar. Die Erhöhung der Angebotsvielfalt im Kur- und Bäderwesen zielt auf die Stärkung der Konkurrenzfähigkeit Bad Salzungen mit anderen Heilbädern

Bei der weiteren Entwicklung des Mittelzentrums Hildburghausen steht die Sicherung und Entwicklung der Funktion als Arbeitsplatz-, Dienstleistungs-, Versorgungs- und Wohnstandort im Vordergrund. Dabei gilt es, gerade die für die mittelzentrale Versorgung notwendige Infrastrukturausstattung zu stabilisieren bzw. nachhaltig zu gestalten. Dieser Entwicklungsanspruch geht konform mit den Erfordernissen der Raumordnung nach Begrenzung dispersen Siedlungswachstums im Umland der Städte zugunsten vitaler urbaner Strukturen mit tragfähiger Infrastruktur.

Hildburghausens Funktion als Zentraler Ort und verkehrlicher Netzknoten bedingt eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Zuge überregional bedeutsamer Straßenverbindungen, so z.B. durch Neubau der Ortsumfahrung B 89 sowie in der Nord-Süd-Relation zur Anbindung an benachbarte Zentrale Orte.

Mit Blick auf die ausgeprägte Versorgungszentralität des Mittelzentrums Meiningen, besonders als Justiz-, Finanzdienstleistungs- und Kulturstandort steht die Aufgabe der Konsolidierung entsprechender Rahmenbedingungen zur Sicherung der bestehenden Einrichtungen. Die Stadt verfügt mit dem Meininger Theater und weiteren Kultureinrichtungen über Potenziale, deren Erhaltung von regionalem und überregionalem Interesse ist. Durch die Wahrnehmung von kultur- und justizbezogenen Versorgungsaufgaben erfüllt Meiningen oberzentrale Teilfunktionen für die Planungsregion.

Die Profilierung und Stärkung des funktionsteiligen Mittelzentrums Neuhaus am Rennweg / Lauscha als Arbeitsplatzstandort und räumlicher Versorgungsschwerpunkt für den nördlichen Teil des Landkreises Sonneberg und angrenzende Gemeinden der Planungsregion Ostthüringen stellt eine wichtige Voraussetzung dar, die höherstufige zentralörtliche Funktion dauerhaft ausfüllen zu können. Auch gilt es, die Zusammenarbeit beider Kommunen im Sinne einer echten funktionsteiligen Wahrnehmung der zentralörtlichen Aufgaben zu qualifizieren. Dabei hat die Sicherung der in der Stadt Neuhaus am Rennweg vorhandenen Infrastruktur (u.a. Gymnasium, Krankenhaus, Schwimmhalle) als Kern öffentlicher Daseinsvorsorge in diesem relativ strukturschwachen Teil des Ländlichen Raumes eine besondere Bedeutung. Auch wird darauf verwiesen, dass die Ausweisung der Städte Neuhaus am Rennweg und Lauscha als funktionsteiliges Mittelzentrum gemäß ⇒ LEP, 2.2.8 landesplanerisch überprüft und 2009 vom Thüringer Kabinett bestätigt wurde.

Das Mittelzentrum Schmalkalden verfügt mit der Fachhochschule über ein, für Wirtschaft und Innovation in der Planungsregion bedeutendes Wissenschafts- und Forschungspotenzial, welches den Status einer oberzentralen Teilfunktion besitzt. Diesen Standortfaktor zu sichern und für die wirtschaftliche Entwicklung in der Region noch stärker zu nutzen, stellt eine anspruchsvolle Aufgabe dar. Von den in der Planungsregion ausgewiesenen höherstufigen Zentralen Orten weist Schmalkalden derzeit die schlechteste Anbindung an das großräumig bzw. europäisch bedeutsame Straßennetz auf. Diesbezüglich bedarf es in Abstimmung mit den Fachplanungsträgern und den betroffenen Gebietskörperschaften einer schnellstmöglichen Erarbeitung der planerischen Grundlagen und einer zeitnahen Realisierung dieser Straßenbauvorhaben für eine leistungsfähige Anbindung der Stadt an das o.g. Straßennetz. Die Behebung dieses infrastrukturellen Defizites ist auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Schmalkaldener Raum zu den leistungsfähigsten und innovativsten Wirtschaftsräumen der Planungsregion Südwestthüringen mit einem hohen Industriearbeitsplatzbesatz zählt, eine begründete Forderung der dort angesiedelten Wirtschaftsunternehmen. Gerade der Aspekt der leistungsfähigen verkehrlichen Anbindung von Wirtschaftsräumen ist ein im Marktwettbewerb entscheidender Standortfaktor.

Der Ausbau des Mittelzentrums Sonneberg als leistungsfähigen Wirtschaftsstandort und räumlichen Versorgungsschwerpunkt im südöstlichen Teil der Planungsregion Südwestthüringen stellt eine Entwicklungsaufgabe von regionaler Bedeutung dar. Neben der Nutzung noch vorhandener Gewerbestandorte im Stadtgebiet ergibt sich bedingt durch die topographische Situation der Stadt wie auch im Interesse einer langfristigen Sicherung von gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten die Notwendigkeit der Neuerschließung geeigneter Areale ⇒ Z 2-2. Ausgehend von der langen Tradition Sonnebergs als „Spielzeugstadt“ mit nationaler und internationaler Bedeutung steht weiterhin die Erhaltung und Profilierung bestehender Einrichtungen (z.B. Deutsches Spielzeugmuseum, Fachschule für Spielzeugformgestaltung, Geschäftsstelle der Deutschen Spielzeugstraße) als diesem Alleinstellungsmerkmal dienende Standortfaktoren und Werbeträger als Aufgabe.

Die eingeschlagene Stadtentwicklung mit Schwerpunkt der Sicherung einer vitalen und multifunktionalen Kernstadt unter besonderer Berücksichtigung der regional bedeutsamen denkmalgeschützten gründerzeitlichen Innenstadt (ca. 65 ha) ist ein Beispiel für erfolgreiche Stadtumbauprozesse und das Bemühen um die Erhaltung urbaner Strukturen. Diese Entwicklung bedarf der konsequenten Fortsetzung. Auch das in den letzten Jahren geschaffene attraktive und regional wirk-

same Infrastrukturanangebot im Kernstadtbereich, zu dem u.a. das „SonneBad“ zählt, trägt zu einer Stärkung der zentralörtlichen Funktionalität Sonnebergs bei und eröffnet zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten.

1.2.3 Grundzentren

Der Landesentwicklungsplan legt fest, dass in den Regionalplänen Grundzentren und deren Versorgungsbereiche auszuweisen sind ⇒ LEP, 2.2.12. Aussagen zu Funktionen und Ausstattungen von Grundzentren enthält ⇒ LEP, 2.2.11. Zentralörtliche Funktionen sollen in den Siedlungs- und Versorgungskernen der als Zentrale Orte ausgewiesenen Gemeinden gebündelt werden ⇒ LEP, 2.2.3.

Z 1-1 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Grundzentren sind als Konzentrationspunkte von Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sowie von umfassenden Angeboten bei Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfes zu sichern und zu entwickeln.

Wartburgkreis

- Bad Liebenstein
- Dermbach
- Geisa
- Gerstungen
- Kaltennordheim
- Mihla
- Ruhla
- Treffurt
- Vacha
- Wutha-Farnroda

Landkreis Schmalkalden-Meiningen

- Breitungen
- Brotterode
- Steinbach-Hallenberg
- Wasungen

Landkreis Hildburghausen

- Bad Colberg-Heldburg
- Eisfeld
- Römhild
- Schleusingen
- Schleusegrund
- Themar

Landkreis Sonneberg

- Schalkau
- Steinach

Begründung Z 1-1

Das vorliegende gestraffte Netz an Zentralen Orten der unteren Versorgungsstufe für die Planungsregion Südwestthüringen ist Ergebnis des demographischen und sozioökonomischen Wandels in der Gesellschaft und des Anspruches des Plangebers nach einer besseren Steuerungswirkung.

Maßgebliche Kriterien für die Einstufung als Zentraler Ort und die Abgrenzung des zugehörigen Versorgungsbereiches sind die Tragfähigkeit (Mindesteinwohnerzahl), die überörtliche Bedeutung (Ausstattung im Vergleich zu Nachbarorten) und die Erreichbarkeit (Weg-/Zeitentfernung). Gemäß den Vorgaben des ⇒ LEP, 2.2.3 kann das im Konzept der Zentralen Orte enthaltene Konzentrationsprinzip nur dadurch gesichert werden, wenn innerhalb der als Zentraler Ort ausgewiesenen Gemeinde (raumbedeutsame) zentralörtliche Funktionen grundsätzlich von dem Ortsteil wahrgenommen werden, der aufgrund seiner bereits vorhandenen Funktion die notwendigen Voraussetzungen für die Gewährleistung eines breiten Spektrums an überörtlich raumbedeutsamen Versorgungsleistungen für die Bevölkerung des jeweiligen Versorgungsbereiches in zumutbarer Entfernung bietet.

In Anwendung der im Landesentwicklungsplan Thüringen vorgegebenen Richtwerte ⇒ LEP, 2.2.12 ergibt sich für die Planungsregion Südwestthüringen folgendes:

- Bad Liebenstein, Dermbach, Geisa, Gerstungen, Kaltennordheim, Ruhla, Vacha, Wutha-Farnroda, Breitungen, Brotterode, Steinbach-Hallenberg, Wasungen, Eisfeld, Römhild, Schleusingen, Themar, Schalkau und Steinach entsprechen den landesplanerischen Vorgaben.

Bezogen auf das Grundzentrum Kaltennordheim ist aufgrund der bestehenden Situation erläuternd anzumerken, dass die benachbarte Gemeinde Kaltensundheim auch über Einrichtungen und Angebote mit überörtlicher Bedeutung zur Absicherung der Grundversorgung verfügt. Diese sind in Ergänzung der Versorgungsinfrastruktur des

Grundzentrums Kaltennordheim im zum Landkreis Schmalkalden-Meiningen gehörenden Teil des Grundversorgungsbereiches von Kaltennordheim versorgungswirksam.

- Ausnahmefälle bilden Treffurt, Mihla, Bad Colberg-Heldburg und Schleusegrund. Diese werden wie folgt begründet:
 - Für den nördlichsten Teil des Wartburgkreises mit der Stadt Treffurt, die im Siedlungs- und Versorgungskern den Richtwert des ⇒ LEP, 2.2.12 überschreitet (ca. 2.500 Einwohner), ist von den nächstliegenden Zentralen Orten Eisenach und Mühlhausen (Nordthüringen) keine im zumutbaren Rahmen liegende Grundversorgung sicherzustellen (ÖPNV-Erreichbarkeit mehr als 45 Minuten, Individualverkehr mehr als 20 Minuten). Auch wenn der Grundversorgungsbereich deutlich unter dem LEP-Richtwert liegt (ca. 5.800 Einwohner), bedarf es zur Sicherung der Grundversorgung der Ausweisung Treffurts als Grundzentrum. Die Stadt verfügt über eine vielfältige und stabile Infrastruktur zur Daseinsvorsorge. Auch ist Treffurt regionsübergreifend für Teile der Gemeinde Katharinenberg (Planungsregion Nordthüringen) versorgungswirksam. Die Sicherung des zentralörtlichen Status der Stadt Treffurt wird auch im Hinblick auf die sich bietenden touristischen Potenziale und ihre Nutzung in diesem Abschnitt des Werratales für sinnvoll gehalten.
 - Die nördlich von Eisenach gelegene Gemeinde Mihla (ca. 2.200 Einwohner im Siedlungs- und Versorgungskern) weist eine Infrastrukturausstattung mit Einrichtungen und Angeboten auf, die bezogen auf die Grundversorgungsfunktion überörtliche Bedeutung besitzt. Diese Grundversorgungsfunktion bezieht sich auf das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Mihla, ein in Randlage des Hainich befindlicher Raum, der durch kleine Siedlungen und eine geringe Einwohnerdichte geprägt ist. Ausgehend von den benachbarten Zentralen Orten Eisenach, Treffurt und Mühlhausen (Nordthüringen) ist keine im zumutbaren Rahmen liegende Grundversorgung (besonders für Frankenroda, Ebenshausen, Lauterbach und Bischofroda) sicherzustellen (ÖPNV-Erreichbarkeit mehr als 30 Minuten, Individualverkehr mehr als 15 Minuten). Obwohl der Grundversorgungsbereich mit derzeit ca. 6.000 Einwohnern unter dem Richtwert des ⇒ LEP, 2.2.12 liegt, werden die raum- und siedlungsstrukturellen Besonderheiten als Begründung für die Ausweisung Mihlas als Grundzentrum angeführt, da eine angemessene / zumutbare Grundversorgung in diesem Raum auf andere Weise nicht gesichert werden kann.
 - Das Heldburger Unterland als der südlichste Teil des Landkreises Hildburghausen weist durch die Randlage an der Landesgrenze zu Bayern und seine Entfernung zu den nächstliegenden Zentralen Orten in Thüringen (Römhild und Hildburghausen) von mehr als 20 km eine besondere Ausgangslage auf. Hinzu kommen eine geringe Bevölkerungsdichte und kleinteilige Siedlungen mit geringer Einwohnerzahl. Demzufolge können die Richtwerte des ⇒ LEP, 2.2.12 nicht eingehalten werden. Um die Grundversorgung in zumutbarer Entfernung bzw. Erreichbarkeit gewährleisten zu können, bedarf es der Ausweisung der Stadt Bad Colberg-Heldburg als Grundzentrum. Da die o.g. nächstliegenden Zentralen Orte eine ÖPNV-Erreichbarkeit von mehr als 40 Minuten aufweisen und auch im Individualverkehr zwischen 20 und 30 Minuten aufgewendet werden müssen, ist die Grundversorgung dieses etwa 5.200 Einwohner umfassenden Teilraumes am geeignetsten durch Bad Colberg-Heldburg ausnahmeseitig sicherzustellen. Die Stadt verfügt über die notwendige Grundversorgungsinfrastruktur. Zum anderen wird geltend gemacht, dass die Stadt Bad Colberg-Heldburg bei allen anstehenden Problemen seit der politischen Wende eine bemerkenswerte Entwicklung vollzogen hat. Gerade ihre regionale und überregionale Bedeutung im Bereich Kur und Tourismus (Bad Colberg, Veste Heldburg als künftiges Deutsches Burgenmuseum) und die damit verbundenen Erfordernisse bei der Bereitstellung und Sicherung einer Basisinfrastrukturausstattung rechtfertigen aus regionalplanerischer Sicht die Ausweisung als Grundzentrum.
 - Das ehemalige Kleinzentrum Schleusegrund (ca. 3.200 Einwohner) mit seinem Siedlungs- und Versorgungskern Schönbrunn (ca. 1.600 Einwohner) hat eine sehr positive Entwicklung im Hinblick auf die Ausstattung mit Arbeitsplätzen und des infrastrukturellen Angebotes im Bereich der Grundversorgung zu verzeichnen. Mit Blick auf die Sicherung der Grundversorgung im nördlichen Teil des Landkreises Hildburghausen (Oberes Wald-Gebiet) sind die Zentralen Orte Schleusingen und Eisfeld für große Teile der Gemeinde Masserberg nicht im zumutbaren Zeitrahmen erreichbar (ÖPNV-Erreichbarkeit mehr als 30 Minuten und Individualverkehr zwischen 15 und 25 Minuten). Deshalb wird die Ausweisung der Gemeinde Schleusegrund als Grundzentrum als erforderlich angesehen, auch wenn die im ⇒ LEP, 2.2.12 enthaltenen Richtwerte nicht erreicht werden. Ausgehend von der günstigen Situation hinsichtlich Arbeitsplatz- und Infrastrukturentwicklung in der Gemeinde Schleusegrund ist diese Ausnahmeregelung zur Sicherung der Grundversorgung gerechtfertigt.

Was die bis 2020 prognostizierten geringfügigen Unterschreitungen des LEP-Richtwertes von 7.000 Einwohnern in den Grundversorgungsbereichen der Grundzentren Geisa, Wutha-Farnroda, Brotterode und Steinach anbelangt, stellt dies aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen keinen hinreichenden Grund für einen Verzicht auf die genannten Grundzentren dar. Zur Untersetzung der Bedeutung dieser Zentralen Orte für die Sicherung der Grundversorgung deshalb noch nachstehende Ausführungen.

- Geisa ist eine leistungsfähige stabile Gemeinde (ca. 4.750 Einwohner, davon 2.100 Einwohner im Siedlungs- und Versorgungskern) mit guter Infrastruktur- und Arbeitsplatzausstattung, die die Grundversorgung für sich und ihr Umland wahrnimmt. Die Ausweisung Geisas als Grundzentrum ist erforderlich, da ansonsten für diesen in geographischer Randlage der Planungsregion gelegenen Teilraum keine Grundversorgung in zumutbaren Entfernungen bzw. Erreichbarkeiten gewährleistet ist (Erreichbarkeit ÖPNV mehr als 30 Minuten zum nächsten Zentralen Ort). Auch die geringe Bevölkerungsdichte in der Thüringer Rhön rechtfertigt die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Grundversorgung durch Geisa.

- Wutha-Farnroda (ca. 6.900 Einwohner) nimmt Grundversorgungsfunktionen für sich und Teile der Gemeinde Hørselberg-Hainich (z.B. Kälberfeld, Sättelstädt, Sondra) wahr, was in der ⇒ Karte 1-1 aufgrund der gesamtgemeindlichen Zuordnungen zu den Grundversorgungsbereichen nicht erkennbar ist.
Wenngleich Wutha-Farnroda zum Stadt- und Umlandraum Eisenach zählt, lässt sich daraus nicht zwangsläufig ableiten, dass damit der zentralörtliche Status entbehrlich ist. Sowohl das zu versorgende Einwohnerpotenzial mit einem einwohnerstarken Siedlungs- und Versorgungskern (über 4.500 Einwohner), die Funktion als Industrie- und Gewerbestandort, als auch die vielfältige Infrastrukturausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge rechtfertigen die Ausweisung von Wutha-Farnroda als Grundzentrum. Unstrittig ist das Abstimmungs- bzw. Kooperationserfordernis im Stadt- und Umlandraum, speziell mit der Stadt Eisenach, welches durch die Erarbeitung eines Stadt-Umland-Konzeptes untersetzt werden soll.
- Die Stadt Brotterode (ca. 2.900 Einwohner) wurde als Grundzentrum ausgewiesen, da die Sicherung der Grundversorgung dieses inselartig im Kammbereich des Thüringer Waldes gelegenen Teilraumes durch benachbarte Zentrale Orte wie Schmalkalden, Breitungen, Bad Liebenstein oder Friedrichroda (Mittelthüringen) hinsichtlich der Erreichbarkeit nicht zufriedenstellend zu lösen ist (Erreichbarkeit ÖPNV mehr als 30 Minuten). Die Stadt verfügt als Industriestandort über ein beachtliches Arbeitsplatzpotenzial und besitzt auch eine gute Infrastrukturausstattung. Da Brotterode und die Gemeinde Trusetal (ca. 4.000 Einwohner), die ebenfalls über eine überörtlich wirksame Infrastrukturausstattung verfügt, ihre Zusammenarbeit vertiefen und mittelfristig eine Fusion beider Kommunen nicht auszuschließen ist, wird die zentralörtliche Einstufung auch unter Beachtung der raum- und siedlungsstrukturellen Situation als notwendig und sinnvoll bewertet.
- Die Sicherung der Grundversorgung im nördlichen Teil des Landkreises Sonneberg ist aufgrund der Mittelgebirgsverhältnisse und damit im Zusammenhang stehender Erreichbarkeiten und Entfernungen nicht allein durch das funktionsteilige Mittelzentrum Neuhaus am Rennweg / Lauscha zu gewährleisten. Gerade große Teile der Gemeinde Oberland am Rennsteig (z.B. Spechtsbrunn, Hasenthal, Eschenthal, Georgshütte) weisen keine zumutbare ÖPNV-Erreichbarkeit zu diesen Orten auf (mehr als 30 Minuten). Insofern bedarf es der Ausweisung der Stadt Steinach (ca. 4.400 Einwohner) als Grundzentrum. Als historischer Industriestandort und Arbeitsplatzschwerpunkt weist Steinach eine Daseinsvorsorgeinfrastruktur auf, die derzeit die angemessene Grundversorgung für einen Teilraum mit etwa 7.000 Einwohnern gewährleistet.

1.2.4 Grundversorgungsbereiche

Als Richtwert für die Ausweisung von Grundversorgungsbereichen sind im Landesentwicklungsplan mindestens 7.000 Einwohner (davon möglichst 2.000 Einwohner im Siedlungs- und Versorgungskern) vorgegeben ⇒ LEP, 2.2.12. Die Abgrenzung von Grundversorgungsbereichen bezieht sich nicht nur auf die Grundzentren ⇒ 1.2.3. Auch die höherstufigen Zentralen Orte (Mittelzentren, Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums) ⇒ LEP, 2.2.8 und 2.2.10 nehmen Grundversorgungsfunktionen wahr, demzufolge ihnen ebenfalls Grundversorgungsbereiche zugeordnet werden.

Z 1-2 In den im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Karte 1-1 bestimmten – Grundversorgungsbereichen ist durch die zugeordneten Zentralen Orte höherer Stufe bzw. die Grundzentren die Versorgung für den qualifizierten Grundbedarf zu sichern.

Stadt Eisenach / Wartburgkreis

- **Grundversorgungsbereich Eisenach (Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums) – Stadt Eisenach sowie die Stadt Creuzburg und die Gemeinden Ettenhausen a.d. Suhl, Hørselberg-Hainich, Ifta, Krauthausen, Marksuhl, Wolfsburg-Unkeroda**

Stadt Suhl / Landkreis Schmalkalden-Meiningen / Landkreis Hildburghausen

- **Grundversorgungsbereich Suhl / Zella-Mehlis (Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums) – Städte Suhl, Zella-Mehlis und Oberhof sowie die Gemeinden Benschhausen, Dillstädt, St. Kilian**

Wartburgkreis

- **Grundversorgungsbereich Bad Salzungen (Mittelzentrum) – Stadt Bad Salzungen sowie die Stadt Stadtlengsfeld und die Gemeinden Barchfeld, Frauensee, Immelborn, Leimbach, Merkers-Kieselbach, Moorgrund, Tiefenort**
- **Grundversorgungsbereich Bad Liebenstein (Grundzentrum) – Stadt Bad Liebenstein sowie die Gemeinden Schweina, Steinbach**
- **Grundversorgungsbereich Dermbach (Grundzentrum) – Gemeinde Dermbach sowie die Gemeinden Brunnhartshausen, Neidhartshausen, Oechsen, Urnshausen, Weilar, Wiesenthal, Zella/Rhön**
- **Grundversorgungsbereich Geisa (Grundzentrum) – Stadt Geisa sowie die Gemeinden Buttlar, Gerstengrund, Schleid**
- **Grundversorgungsbereich Gerstungen (Grundzentrum) – Gemeinde Gerstungen sowie die Stadt Berka/Werra und die Gemeinden Dankmarshausen, Dippach, Großensee**
- **Grundversorgungsbereich Kaltennordheim (Grundzentrum) – Stadt Kaltennordheim sowie die Gemeinden Andenhausen, Aschenhausen, Birx, Diedorf, Empfertshausen, Erben-**

hausen, Fischbach, Frankenheim, Kaltenlengsfeld, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Klings, Melpers, Oberkatz, Oberweid, Unterweid

- Grundversorgungsbereich Mihla (Grundzentrum) – Gemeinde Mihla und die Gemeinden Berka v.d. Hainich, Bischfroda, Ebenshausen, Frankenroda, Hallungen, Lauterbach, Nazza
 - Grundversorgungsbereich Ruhla (Grundzentrum) – Stadt Ruhla sowie die Gemeinde Seebach
 - Grundversorgungsbereich Treffurt (Grundzentrum) – Stadt Treffurt
 - Grundversorgungsbereich Vacha (Grundzentrum) – Stadt Vacha sowie die Gemeinden Dorndorf, Martinroda, Unterbreizbach, Völkershäuser, Wölferbütt
 - Grundversorgungsbereich Wutha-Farnroda (Grundzentrum) – Gemeinde Wutha-Farnroda
- Landkreis Schmalkalden-Meiningen

- Grundversorgungsbereich Meiningen (Mittelzentrum) – Stadt Meiningen sowie die Gemeinden Bauerbach, Belrieth, Christes, Einhausen, Ellingshausen, Grabfeld, Henneberg, Kühndorf, Leutersdorf, Neubrunn, Obermaßfeld-Grimmenthal, Rhönblick, Rippershausen, Ritschenhausen, Rohr, Schwarza, Stepfershäuser, Sülzfeld, Untermaßfeld, Utendorf, Vachdorf, Walldorf, Wölfershäuser
- Grundversorgungsbereich Schmalkalden (Mittelzentrum) – Stadt Schmalkalden sowie die Gemeinden Floh-Seligenthal, Springstille
- Grundversorgungsbereich Breitung (Grundzentrum) – Gemeinde Breitung sowie die Gemeinden Fambach, Rosa, Roßdorf
- Grundversorgungsbereich Brotterode (Grundzentrum) – Stadt Brotterode sowie die Gemeinde Trusetal
- Grundversorgungsbereich Steinbach-Hallenberg (Grundzentrum) – Stadt Steinbach-Hallenberg sowie die Gemeinden Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau, Viernau
- Grundversorgungsbereich Wasungen (Grundzentrum) – Stadt Wasungen sowie die Gemeinden Friedelshäuser, Hümpfershausen, Mehmels, Metzels, Oepfershausen, Schwallungen, Unterkatz, Wahns, Wallbach

Landkreis Hildburghausen

- Grundversorgungsbereich Hildburghausen (Mittelzentrum) – Stadt Hildburghausen sowie die Gemeinden Straufhain, Veilsdorf
- Grundversorgungsbereich Bad Colberg-Heldburg (Grundzentrum) – Stadt Bad Colberg-Heldburg sowie die Stadt Ummerstadt und die Gemeinden Gompertshäuser, Hellingen, Schlechtsart, Schweickershausen, Westhausen
- Grundversorgungsbereich Eisfeld (Grundzentrum) – Stadt Eisfeld sowie die Gemeinden Auengrund, Bockstadt, Brünn, Sachsenbrunn
- Grundversorgungsbereich Römhild (Grundzentrum) – Stadt Römhild sowie die Gemeinden Gleichamberg, Haina, Mendhausen, Milz, Westenfeld
- Grundversorgungsbereich Schleusingen (Grundzentrum) – Stadt Schleusingen sowie die Gemeinde Nahetal-Waldau
- Grundversorgungsbereich Schleusegrund (Grundzentrum) – Gemeinde Schleusegrund sowie die Gemeinde Masserberg
- Grundversorgungsbereich Themar (Grundzentrum) – Stadt Themar sowie die Gemeinden Ahlstädt, Beinerstadt, Bischofrod, Dingsleben, Ehrenberg, Eichenberg, Grimmelshausen, Grub, Henfstädt, Kloster Veßra, Lengfeld, Marisfeld, Oberstadt, Reurieth, Schmeheim, St. Bernhard

Landkreis Sonneberg

- Grundversorgungsbereich Sonneberg (Mittelzentrum) – Stadt Sonneberg sowie die Gemeinden Förritz, Judenbach, Mengersgereuth-Hämmern, Neuhaus-Schierschnitz
- Grundversorgungsbereich Neuhaus am Rennweg / Lauscha (funktionsteiliges Mittelzentrum) – Städte Neuhaus am Rennweg und Lauscha sowie die Gemeinden Goldisthal, Scheibe-Alsbach, Siegmundsburg, Steinheid und aus der Planungsregion Ostthüringen Lichte, Piesau, Schmiedefeld
- Grundversorgungsbereich Schalkau (Grundzentrum) – Stadt Schalkau sowie die Gemeinden Bachfeld, Effelder-Rauenstein
- Grundversorgungsbereich Steinach (Grundzentrum) – Stadt Steinach sowie die Gemeinde Oberland am Rennsteig

Begründung Z 1-2

In der Regel lässt sich ausgehend von der hierarchischen Struktur der Zentralen Orte und ihrer flächendeckenden Versorgungsfunktion bezüglich der häufig wiederkehrenden Grundversorgung eine überwiegende räumliche Orientierung jeweils zu einem Zentralen Ort feststellen. In wenigen Fällen kommt es jedoch zu Überlagerungen der zentralörtlichen Versorgungsfunktionen.

Beachtet wurde laut Vorgabe seitens der Landesplanung, dass politische Gemeinden nur als Ganzes einem jeweiligen Grundversorgungsbereich zugeordnet werden.

Zur Bestimmung der Grundversorgungsbereiche wurden unter Beachtung örtlicher Gegebenheiten und Spezifika folgende Aspekte herangezogen und gewichtet:

- Infrastrukturausstattung / räumliche Versorgungswirksamkeit
- funktionalräumliche Verflechtungen (Arbeitsplatzpotenzial / Pendler)
- interkommunale Zusammenarbeit / Kooperationen
- verkehrliche Erreichbarkeit aus dem jeweiligen Versorgungsbereich – im ÖPNV maximal 30 Minuten – im motorisierten Individualverkehr maximal 15 Minuten
- administrative Zugehörigkeit / perspektivische Veränderungen in der Gemeindegebietsstruktur.

Die Bildung von Grundversorgungsbereichen über Ländergrenzen hinweg ist ausgeschlossen. Innerhalb der Planungsregionen Thüringens sind derartige Abgrenzungen möglich, auch über Regionsgrenzen nach entsprechender Zustimmung der jeweils betroffenen Träger der Regionalplanung. In Südwestthüringen ist das im Falle des Grundversorgungsbereiches des funktionsteiligen Mittelzentrums Neuhaus am Rennweg / Lauscha bezogen auf einige Ostthüringer Gemeinden erfolgt. Dies betrifft die Gemeinden Lichte, Piesau und Schmiedefeld (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt), für die wegen der relativ großen Entfernung zu anderen Zentralen Orten damit eine angemessene Grundversorgung gesichert werden kann.

Die Besonderheit des Kreisgrenzen übergreifenden, relativ großen Grundversorgungsbereiches für das Grundzentrum Kaltennordheim resultiert daraus, dass die Voraussetzungen für einen funktionsteiligen Zentralen Ort Kaltennordheim / Kaltensundheim gemäß ⇒ LEP, 2.2.4 nicht gegeben sind, Kaltensundheim in Verbindung mit der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Rhön als Grundversorgungsbereich die landesplanerischen Kriterien als eigenständiger Zentraler Ort gemäß ⇒ LEP, 2.2.12 nicht erfüllt und unter Beachtung dieser Vorgaben auch sonst keine Alternative besteht, die Grundversorgung im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Rhön anderweitig zu sichern.

1.3 Entwicklungsachsen

Die im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen landesbedeutsamen Entwicklungsachsen ⇒ LEP, Karte 1 werden im Regionalplan Südwestthüringen in ⇒ Karte 1-1 nachrichtlich wiedergegeben. Für eine Ausweisung regional bedeutsamer Entwicklungsachsen im Regionalplan gemäß ⇒ LEP, 2.4.2 wird kein Bedarf gesehen. Von der Möglichkeit, Siedlungsschwerpunkte in Ergänzung zu den Zentralen Orten in den landesbedeutsamen Entwicklungsachsen auszuweisen ⇒ LEP, 2.4.3, wird Gebrauch gemacht.

Z 1-3 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Karte 1-1 bestimmten – Siedlungsschwerpunkte sind für die überörtlich bedeutsame Arbeits- und Wohnstättenentwicklung in Ergänzung zu den Zentralen Orten in landesbedeutsamen Entwicklungsachsen vorgesehen.

- **Berka/Werra (Wartburgkreis)**
- **Marksuhl (Wartburgkreis)**
- **Grabfeld (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)**
- **Neuhaus-Schierschnitz (Landkreis Sonneberg)**

Begründung Z 1-3

Aus dem Interesse an einer ausgewogenen Raumentwicklung in den Entwicklungsachsen, die landesplanerisch auf eine gewollte gegliederte Siedlungsstruktur und die Vermeidung zusätzlicher Zerschneidungseffekte abstellt, ergibt sich eine Schwerpunktsetzung in den Entwicklungsachsen. Diese zielt vordergründig auf die Zentralen Orte und in geringem Umfang auf bestimmte Orte mit Siedlungsschwerpunktfunktion ab, sofern die entsprechenden Potenziale in den Zentralen Orten nicht ausreichen. Die genannten Siedlungsschwerpunkte liegen sämtlich in landesbedeutsamen Entwicklungsachsen und haben Führungsvorteile aufgrund ihrer räumlichen Nähe zu Zentralen Orten und deren Infrastruktur. Ihre überörtliche Bedeutung begründet sich in erster Linie durch die Arbeitsstättenentwicklung, was durch Kriterien wie sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (über 1.000), die Anzahl der Einpendler (über 750) und den Arbeitsplatzbesatz pro 1.000 Einwohner belegbar ist.

Vor dem Hintergrund der negativen Bevölkerungsentwicklung zeichnet sich, bezogen auf mögliche Entwicklungen bei Industrie und Gewerbe in diesen Siedlungsschwerpunkten absehbar kein größerer Wohnbauflächenbedarf ab, so dass die bestehenden diesbezüglichen gemeindlichen Baulandangebote in der Regel ausreichen.

Die Stadt Berka/Werra (ca. 4.500 Einwohner) weist als Standort von Industrie und Gewerbe eine regional bedeutsame Arbeitsplatzzentralität auf, die mittels vorhandener Entwicklungspotenziale ausgebaut werden kann (Gewerbe-/ Industriegebiet „Auf der Dornenhecke“ sowie Areal zwischen Berka/Werra und Ortsteil Herda). Die Lagegunst zur Bundesauto-

bahn A 4 und schienengebundene Transportmöglichkeiten wie auch die räumliche Nähe zum Grundzentrum Gerstungen sowie zum Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach sind weitere Standortvorteile.

Das in der Gemeinde Marksuhl (ca. 3.100 Einwohner) vorhandene gewerblich-industrielle Potenzial (Standort „Im Meilesfelde“) ist für die wirtschaftliche Entwicklung im Stadt- und Umlandraum Eisenach (Wartburgregion) bedeutsam. Ein Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV gewährleistet die Verbindung zu den höherstufigen Zentralen Orten Eisenach und Bad Salzungen. Die standörtlichen Gegebenheiten in Marksuhl beinhalten noch Entwicklungsmöglichkeiten für Unternehmen im gewerblich-industriellen Bereich. Darüber hinausgehende räumliche und funktionale Ansprüche bedürfen der Abstimmung mit dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach.

Die seit 2007 existierende Gemeinde Grabfeld (ca. 5.450 Einwohner) verfügt über Siedlungs- und Infrastrukturpotenziale zur gewerblich-industriellen Entwicklung, die für die Regionalentwicklung im Südthüringer Teil der Planungsregion von erheblicher Bedeutung sind. Leistungsfähige schienen- und straßengebundene ÖPNV-Anschlüsse gewährleisten die Verbindung zum Mittelzentrum Meiningen und weiteren benachbarten Zentralen Orten (u.a. in der Nachbarregion Main-Rhön). Über die Funktion des Siedlungsschwerpunktes hinausgehende überörtlich relevante Entwicklungen berühren die Belange des Mittelzentrums Meiningen.

Die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz (ca. 3.300 Einwohner), im südlichsten Teil des Landkreises Sonneberg gelegen, hat als Arbeitsplatzschwerpunkt regionale Bedeutung und ist ein Ergänzungspotenzial innerhalb des Stadt- und Umlandraumes der als Mittelzentrum ausgewiesenen Stadt Sonneberg. Erweiterungsmöglichkeiten für Industrie und Gewerbe sind vorhanden (Gewerbe-/Industriegebiet „Eschenbach“), die in Verbindung mit Entwicklungen in Sonneberg durchaus Ansätze für Kooperationen und Synergien bieten. Eine leistungsfähige straßengebundene ÖPNV-Verbindung zum Mittelzentrum Sonneberg existiert über die B 89.

Karte 1-1 Raumstruktur [⇒ Plankarten]

2. Siedlungsstruktur

2.1 Siedlungsentwicklung

Um auch künftig eine tragfähige regionale Siedlungsstruktur zu gewährleisten, die den Anforderungen der in der Region wohnenden und arbeitenden Menschen gerecht wird, werden nachstehende Erfordernisse der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung vorgegeben. Neben den im Landesentwicklungsplan dazu fixierten Schwerpunkten ⇒ LEP, 3.1.1 bis 3.1.4 zielen die regionalplanerischen Vorgaben ausgehend von den regionalen Gegebenheiten und Anforderungen auf eine vom Grundsatz her bestandsorientierte Siedlungsentwicklung ab.

G 2-1 Durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität, Verbesserung der Infrastruktureffizienz, Sicherung von Freiräumen und Freihaltung von Retentionsflächen ⇒ 4.2 sowie durch interkommunale Abstimmungen bzw. Zusammenarbeit soll ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung erreicht werden. Dabei sollen auf der Grundlage der demographischen Veränderungen die zukünftigen Bedürfnisse der Daseinsvorsorge berücksichtigt werden.

Begründung G 2-1

Die sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, wie Bevölkerungsrückgang, Alterung, demographische Wanderungsbewegungen, wirtschaftsstrukturelle Entwicklungen, steigender Wohlstand und verändertes Anspruchsdenken bezüglich der Infrastruktur werfen im Kontext des stetigen Anwachsens der Siedlungs- und Verkehrsflächen zunehmend Probleme auf. Diese Probleme sind zwar räumlich differenziert, bedürfen aber generell einer regionalplanerischen Einflussnahme, da sie immer häufiger über den örtlichen / gemeindlichen Rahmen hinausgehen und die dortigen Lösungsmöglichkeiten überfordern.

Der Plansatz zeigt die drängenden Problemfelder auf, für die im Zuge der Gewährleistung einer tragfähigen regionalen Siedlungsstruktur jeweils spezifische, den räumlichen Gegebenheiten entsprechende Lösungen anzustreben sind. Dabei sind der Grundsatz des sorgfältigen Umganges mit Grund und Boden, eine vorausschauende Flächenhaushaltspolitik und ein wohl ausgewogenes integrierendes Flächenmanagement als Prämissen voranzustellen.

Solche Rahmenvorgaben für die Entwicklung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden sind als eine wesentliche Aufgabe der übergeordneten Raumplanung anzusehen. Damit soll den Kommunen das regionale Erfordernis eines nachhaltigen Umganges mit der Ressource Boden deutlich gemacht werden, welches über den örtlichen Gestaltungsrahmen hinausgeht.

Nachhaltige regionale Siedlungsentwicklung zielt darauf ab, die Lebensqualität in den Städten und Dörfern der Region zu erhalten bzw. zu verbessern. Eine unverhältnismäßige, zu stark nach außen gerichtete Siedlungsentwicklung bei rückläufigen Bevölkerungszahlen birgt erhebliche Gefahren für die Funktionsfähigkeit und Attraktivität des Siedlungsnetzes (Zunahme von Leerstand und Brachflächen), die es zu vermeiden gilt.

Mit diesen Erfordernissen verbindet sich notwendigerweise auch die erhebliche Einschränkung der kostenträchtigen Erweiterung von Infrastrukturnetzen und -einrichtungen und daraus resultierender Folgekosten, um die vorhandenen Finanzmittel für die Sicherung der bestehenden Infrastruktur einsetzen zu können. Auch hierbei ist der überörtliche bzw. regionale Bezug zur Infrastruktur und ihrer Vernetzung ein regionalplanerischer Handlungsansatz.

In einer Region wie Südwestthüringen, die raumstrukturell zum Ländlichen Raum zählt, stellt eine weitere disperse Ausdehnung gering verdichteter Siedlungsgebiete nicht nur aus ökologischen, sondern auch aus ökonomischen Gründen keine tragfähige Lösung dar. Die negative Bevölkerungsentwicklung lässt den siedlungsstrukturellen Einfluss auf die Effizienz der Infrastruktur deutlich werden. Das Erreichen kritischer Auslastungs- und Tragfähigkeitsschwellen ist in gering verdichteten Siedlungsgebieten viel eher gegeben als in städtischen Räumen. Der Einfluss der Siedlungsstruktur auf Folgekosten der Infrastrukturversorgung ist vor allem bei der technischen Infrastruktur ausgeprägt. Die soziale Infrastruktur steht dagegen in geringerer Abhängigkeit von der räumlichen Verteilung der Bevölkerung. Hier tritt die Angebotsstruktur der Einrichtungen als entscheidende Determinante der Folgekosten in den Vordergrund.

Regionalplanerisches Handeln ist darauf abzustellen, dass zum einen infrastruktureffiziente siedlungsstrukturelle Entwicklungstrends durch Einflussnahme auf die kommunale Siedlungstätigkeit gedämpft oder gar zum Stillstand gebracht werden. Zum anderen sind die Aktivitäten auf die Bewahrung oder Schaffung einer Standort- und Netzstruktur auszurichten, die Versorgungs- und Erreichbarkeitsstandards einhält, gleichzeitig aber auch unter Kostengesichtspunkten tragfähig ist. Dieser Aspekt ist gerade im Hinblick auf die Folgen der demographischen Veränderungen von entscheidender Bedeutung für die Qualität der künftigen Siedlungsstruktur. Diese muss sich daran messen lassen, inwieweit sie die Ansprüche einer geringer und älter werdenden Bevölkerung bezüglich der Daseinsvorsorge erfüllen kann.

Zur Bewältigung der aus den demographischen Veränderungen resultierenden Aufgaben ist generell eine Ausweitung der interkommunalen Kooperation sinnvoll und notwendig. Überörtlich abgestimmte Planungen und Konzepte sind geeignet, konkurrierende Entwicklungen zu vermeiden und finanzielle Risiken einzelner Gemeinden überschaubar zu halten.

Auch der konsequente Schutz von Retentionsflächen (Hochwasserrückhalteflächen) vor Bebauung und Geländeänderung ist bezogen auf notwendigen Freiraumschutz und nachhaltige Siedlungsentwicklung ein Planungerfordernis von

regionaler Bedeutung. Bei Eintritt von Hochwasserereignissen haben Retentionsflächen als überschwemmte Flächen eine erhebliche den Durchfluss verzögernde Wirkung und mindern so die Gefährdungspotenziale für Siedlungsbereiche. Daseinsvorsorge als komplexe, im Kontext zur Leitvorstellung der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen stehende Aufgabe beinhaltet auch eine nachfrageorientierte Wohnraumversorgung, insbesondere an bedarfsgerechtem und preiswertem Wohnraum. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Funktion Wohnen und deren Rahmenbedingungen eng mit den anderen Daseinsfunktionen Arbeiten, Versorgen und Erholen verknüpft ist. Insofern ist es ein raumordnerisches Anliegen, die mit der Wohnraumversorgung einhergehende Siedlungsflächenentwicklung standorträumlich so auszurichten, dass bezogen auf die Funktionen Arbeiten, Versorgen und Erholen effiziente und tragfähige Siedlungsstrukturen entstehen und dabei notwendigerweise der Schwerpunkt auf die Innenentwicklung gesetzt wird. Auf die Effizienz und Verträglichkeit des räumlichen Beziehungsgefüges der Daseinsfunktionen ist auch bei der Revitalisierung von Siedlungsbrachen zu achten.

Da die demographische Entwicklung in den einzelnen Teilräumen der Planungsregion Südwestthüringen nicht gleichartig verläuft, ist eine an den konkreten örtlichen bzw. kleinräumlichen Rahmenbedingungen ausgerichtete Wohnraumbereitstellung sinnvoll. Es ist davon auszugehen, dass sich infolge des demographischen Wandels die Nachfrage hinsichtlich Quantität und Qualität des Wohnraumes in Zentralen Orten oder Stadt-Umland-Räumen künftig dynamischer entwickeln wird als in peripher gelegenen dörflich geprägten Siedlungen des ländlichen Raumes.

Weitere Einflussfaktoren bei der Ermittlung des Wohnraum- bzw. Wohnbauflächenbedarfes sind u.a. die Haushaltsstruktur in Verbindung mit der Entwicklung der Zahl der Haushalte, der durch steigende Ansprüche zu verzeichnende Wohnflächenzuwachs pro Kopf, die Entwicklung von Zweitwohnsitzen, die aus der Bildung von Wohneigentum resultierenden Ansprüche und bestehender Ersatzbedarf. Da in großen Teilen der Planungsregion Südwestthüringen die Bevölkerungszahlen sinken, stellt die Bestandspflege und -verbesserung sowie die Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsflächen eine zentrale Aufgabe bei der künftigen Wohnraumversorgung dar. Eine realistische Ermittlung des künftigen Wohnflächenbedarfes hat auf der Grundlage des konkreten Wohnungsbestandes zu erfolgen. Um Wohnungsleerstände zu minimieren, bedarf es einer an den standorträumlichen Gegebenheiten und dem nachgefragten Bedarf bezüglich Wohnformen, Wohnungsgrößen und Wohnungsausstattung ausgerichteten Wohnraumentwicklung. So resultieren z.B. aus der Zunahme des Anteiles älterer Menschen neue Ansprüche an altersgerechtes Wohnen in sinnvoller Kombination mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, die auf den spezifischen Bedarf dieser Altersgruppe zugeschnitten sind. Zu einem differenzierten attraktiven Angebot gehören beispielsweise auch generationengemischte oder altersgruppenspezifische Wohnformen in Verbindung mit der Aufwertung innerörtlicher Freiräume.

G 2-2 Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen so geordnet werden, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt wird.

Begründung G 2-2

Raumordnerische Bedeutung kommt der Verteilung des Siedlungsflächenzuwachses im Siedlungssystem, d.h. auf teilräumlicher und regionaler Ebene, zu. Während die sinnvolle Zuordnung der Siedlungsfunktionen auf Gemeindeebene in erster Linie Sache der kommunalen Bauleitplanung ist, zielt der regionalplanerische Regelungsanspruch auf eine nachhaltige standörtliche Ausrichtung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie zentralen Versorgungs-, Dienstleistungs- und Erholungseinrichtungen zu Verkehrswegen und Zugangsmöglichkeiten zu ÖPNV-Netzen im überörtlichen Bezug ab. Deutlicher als bisher ist das Kriterium der Erreichbarkeit der jeweiligen Funktionen untereinander innerhalb bestimmter Versorgungs- bzw. Verflechtungsräume für einen möglichst großen Teil der dort lebenden und arbeitenden Menschen als Maßstab anzulegen.

Eine zunehmende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung hat nicht nur ökologisch negative Wirkungen, sondern auch die Wege zwischen Wohnort und Arbeit, Schule, Einzelhandel oder sozialen Einrichtungen werden immer länger. Durch Entwicklung im Bestand und eine Ausrichtung am Prinzip der kurzen Wege werden positive Effekte erzielt, die durchaus zu einer Steigerung der Lebensqualität führen können. So kann z.B. auf vorhandene Erschließungsinfrastruktur zurückgegriffen und für bestehende Infrastruktureinrichtungen eine bessere Auslastung gesichert werden. Das senkt die Infrastrukturfolgekosten, verhindert unnötige Flächenversiegelungen und mindert damit Umweltbelastungen.

G 2-3 Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen bestehende Baugebiete ausgelastet sowie aufgrund ihrer Lage, Größe, Erschließung und Vorbelastung geeignete Brach- und Konversionsflächen nachgenutzt werden, bevor im Außenbereich Neuausweisungen erfolgen.

Begründung G 2-3

Im Landesentwicklungsplan ⇒ LEP, 3.1.4 und 3.4.1 ist neben dem Grundsatz des Vorranges der Innen- vor der Außenentwicklung auch das interkommunale Abstimmungsgebot bei der Nachnutzung von Konversions- und Brachflächen in allgemeiner Form vorgegeben. Die Regionalplanung als übergeordnete Planung greift diese landesplanerischen Vorgaben auf und formuliert auf regionaler Ebene einen Handlungsrahmen.

Eine Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung des Siedlungsnetzes ist die Gewährleistung eines Flächenmanagements auf der Grundlage von sowohl formellen als auch informellen Planungsinstrumenten. Dabei muss die Brachflächenrevitalisierung eine zentrale Rolle einnehmen, geht es doch um die Wiedereingliederung der Brachen in den Nutzungszyklus und damit letztendlich um eine Abkehr von der Neuinanspruchnahme von Grund und Boden für Siedlungszwecke. Gerade die Nachnutzung vorhandener Brach- und Konversionsflächen eröffnet Chancen für die Bevölkerungsentwicklung durch Impulse in Bezug auf Wirtschaft, Infrastruktur, Erholung und Tourismus. Im Sinne der Vermeidung

derung weiterer Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke gilt es, das vorhandene Angebot an bereits erschlossenen Siedlungsflächen bzw. die durch rechtskräftige Bauleitplanungen gesicherten Potenziale zu nutzen. Vor dem Hintergrund einer Reduzierung des räumlich bedingten Verkehrsaufwandes und einer Vermeidung von Zersiedelung empfiehlt sich auch eine Überprüfung bisher nicht genutzter Bauflächen hinsichtlich ihres künftigen Bedarfes und ihrer standörtlichen Eignung. Das betrifft insbesondere die Areale, die in den 1990er Jahren auf der Grundlage damaliger, jedoch nicht eingetretener Annahmen bestimmt wurden.

Flächensparen muss als komplexe Managementaufgabe aufgefasst werden, deren Bewältigung durch kombinierten und koordinierten Instrumenteneinsatz erfolgt. Sowohl auf regionaler als auch auf kommunaler Ebene bedarf es dazu der Schaffung von Netzwerken relevanter Akteure. Im interkommunalen Verbund eröffnen sich dabei Möglichkeiten für Entwicklungsflächen- bzw. Ausgleichsflächenpools.

Generell besteht die Aufgabe, der Auslastung vorhandener Siedlungsentwicklungspotenziale in Verbindung mit bestehenden Versorgungs- und Erschließungsinfrastrukturen Vorrang vor Flächenneuausweisungen und dem Neubau von Infrastrukturnetzen einzuräumen.

G 2-4 Siedlungen mit regionaltypischen und die Landschaft prägenden Erscheinungsbildern, wie insbesondere

- **die fachwerkgeprägten Siedlungen im Grabfeld, im Heldburger Unterland, im Henneberger Land, in der Thüringer Rhön, im Werratal zwischen Dankmarshausen und Treffurt und im Schmalkaldener Raum**
 - **die schiefergeprägten Siedlungen im Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge**
- sollen als Teil gewachsener Kulturlandschaften in ihrer Substanz, in ihrem Maßstab und ihrer baulichen Struktur erhalten werden.**

Begründung G 2-4

In Südwestthüringen findet sich ein reichhaltiger Bestand an Siedlungen mit typischen Ortsbildern, -grundrissen, -silhouetten und baulichen Ensembles, die als historisch überkommene Werte Zeugnis von den städtebaulichen und ortsgestalterischen Traditionen in der Region ablegen. Gleichzeitig prägen sie auch das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Im Rahmen der Siedlungsentwicklung ist es regionalplanerischer Anspruch, die durch bauliche Besonderheiten spezifisch geprägten Erscheinungsbilder der Kulturlandschaft in ihrer Identität und Unverwechselbarkeit zu erhalten. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Grundsatz ⇒ G 4-2 im Kapitel Freiraumstruktur verwiesen. Nicht zuletzt bilden gerade diese Kulturlandschaften mit ihrem Siedlungsgepräge die Grundlage für die touristische Wertschöpfung in der Planungsregion Südwestthüringen.

G 2-5 Regional und überregional bedeutsame Kulturdenkmäler, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen, wie insbesondere

- **die Burgen Wartburg, Creuzburg, Normannstein, Maienluft und Veste Heldburg**
- **das Kloster Veßra**
- **die Ruinen Brandenburg, Hallenburg, Henneberg, Krayenburg, Osterburg und Straufhain**
- **Schloß Bertholdsburg**
- **Schloß Wilhelmsburg**
- **Schloß und Park Altenstein**
- **Schloß Landsberg mit Meierei**
- **Schloß und Park Elisabethenburg**
- **Meininger Theater mit Englischem Garten**
- **Schloß und Park Wilhelmsthal**
- **Schloß Eisfeld**

sollen durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Begründung G 2-5

Diese ausgewählten Kulturdenkmale prägen als herausragendes Gebäude / bauliches Ensemble, als historischer Landschaftspark oder Objekt der Gartenbaukunst in besonderer Weise das Orts- und/oder Landschaftsbild und erzielen überörtliche Wirkung. Wegen der überörtlichen bzw. regionalen und überregionalen Bedeutung dieser Kulturdenkmale mit ihren teilweise vorhandenen musealen Einrichtungen wird ihnen raumordnerisch ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Als repräsentative Bestandteile der Kulturlandschaft Südwestthüringens steht für diese Objekte die Aufgabe ihrer baulichen Sicherung und denkmalgerechten Nutzung. Eine Grundbedingung dafür, dass diese Objekte auch im Sinne einer touristischen Attraktivität langfristig bewahrt werden können, ist ihr Umgebungsschutz und die Sicherung ihrer fernräumlichen Wirkung (Erhalt wichtiger Sichtbeziehungen). Als regional / überregional bedeutsame Kulturdenkmäler bilden sie Schwerpunkte von Aktivitäten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

2.2 Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe

Im Landesentwicklungsplan ist zur längerfristigen Standortsicherung und Behebung bestehender Defizite hinsichtlich der Entwicklung von Industrie und Gewerbe bestimmt, dass in den Regionalplänen ein nachfrageadäquates Angebot an derartigen Standorten in Form von Vorranggebieten auszuweisen ist. Bei der räumlichen Verteilung dieser Vorranggebiete sollen neben den landesplanerischen Vorgaben und regionalspezifischen Belangen auch die raumstrukturellen Gegebenheiten (Zentrale Orte, Entwicklungsachsen) Berücksichtigung finden.

Für die Planungsregion Südwestthüringen ist bezogen auf den landesplanerisch fixierten Standortraum für Industriegroßflächen Grabfeld ein Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen im Regionalplan festzulegen ⇒ LEP, 3.3.4. Dieses wird entsprechend ⇒ LEP, 3.3.6 durch weitere Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen ergänzt.

2.2.1 Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen

Unter Verweis auf ⇒ LEP, 3.3.5 steht das Flächenpotenzial der Industriegroßfläche Grabfeld bis zur Inanspruchnahme durch eine Leitansiedlung nicht für eine kleingliedrige Teilung und ineffiziente gewerbliche Nutzung zur Verfügung.

Z 2-1 Das im Folgenden verbindlich vorgegebene – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmte – Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen ist für die Vorhaltung und Sicherung eines Standortes mit hoher strukturpolitischer und landesweiter Bedeutung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

▪ **IG – Grabfeld / Thüringer Tor**

Begründung Z 2-1

Dieses südlich von Queienfeld und Rentwertshausen im Grabfeld gelegene Vorranggebiet, welches aus zwei Teilflächen besteht, stellt die räumliche Konkretisierung des im ⇒ LEP, 3.3.4 bestimmten Standortraumes für Industriegroßflächen Grabfeld dar. Der Standortraum Grabfeld ging im Ergebnis der in der Planungsregion Südwestthüringen im Zeitraum 2001/2002 durchgeführten Untersuchungen zu Standortvarianten für Industriegroßflächen als Vorzugsvariante hervor. In der Folge hat sich die Planungsregion zu diesem industriell-gewerblichen Entwicklungsstandort bekannt und ihm eine hohe wirtschafts- und strukturpolitische Bedeutung eingeräumt, was auch durch die Aufnahme dieses Standortraumes in den Landesentwicklungsplan unterstrichen wird.

Zu seinen Gunstfaktoren zählen u.a.

- Vorhandensein großer und ebener, als Industriegebiet nutzbarer Flächen (über 100 ha)
- Lage an der Bundesautobahn A 71 mit unmittelbarer Anschlussstelle
- Möglichkeit des Bahnanschlusses für den Schienengüterverkehr an die Großräumig bedeutsame Schienenverbindung Erfurt – Würzburg
- Teilflächen bereits bauleitplanerisch gesichert und infrastrukturell erschlossen.

2.2.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen

Z 2-2 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen sind für die Vorhaltung und Sicherung von Standorten mit regionaler und überregionaler Bedeutung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

- **RIG-1 – Barchfeld**
- **RIG-2 – Eisenach/Kindel**
- **RIG-3 – Merkers**
- **RIG-4 – Eisfeld/Süd**
- **RIG-5 – Hildburghausen/Nord-Ost**
- **RIG-6 – Sonneberg/Rohhof**

Begründung Z 2-2

Mit der Ausweisung der Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen wird auf eine Standortvorsorgeplanung zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Planungsregion Südwestthüringen abgezielt. Aufgrund der Verknüpfung funktionsspezifischer Standortfaktoren wie Flächen-, Infrastruktur- und Arbeitskräftepotenzial wurde die Standortwahl maßgeblich am räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit in landesbedeutsamen Entwicklungsachsen gelegenen Zentralen Orten bzw. Altstandorten und Konversionsflächen ausgerichtet. Gemäß ⇒ LEP, 3.3.6 sind diese Vorranggebiete vor allem auf regional und überregional Standort suchende Unternehmen zugeschnitten und eignen sich neben den Industriegroßflächen für eine entsprechende regionale bzw. überregionale Vermarktung und eine regionale Profilierung. Dementsprechend stehen diese Gebiete nicht für die Ansiedlung von kleinteiligen Handwerks- und Gewerbebetrieben zur Verfügung.

Alle Vorranggebiete umfassen jeweils 50 ha und mehr, weitgehend ebene, als Industrie- und Gewerbegebiet nutzbare Flächen. Wenngleich diese Areale bereits bestehende Industrie- und Gewerbebetriebe und eine moderne Infrastruktur beinhalten, so weisen diese Vorranggebiete noch relevante Entwicklungspotenziale (Bruttoflächenangaben) in folgender Größenordnung auf:

- mehr als 10 bis 25 ha: RIG-1 – Barchfeld, RIG-5 – Hildburghausen/Nord-Ost,
- mehr als 25 bis 50 ha: RIG-3 – Merkers, RIG-4 – Eisfeld/Süd, RIG-6 – Sonneberg/Rohhof,
- mehr als 50 ha: RIG-2 – Eisenach/Kindel.

Ein für die Planungsregion Südwestthüringen wesentlicher Aspekt bei der Bestimmung dieser Vorranggebiete war auch die Praxiserkenntnis, dass Industrie- und Gewerbebestandorte von Unternehmen nur akzeptiert werden, wenn sie zeitnah verfügbar und rechtssicher sind. Zudem waren das aus dem Prinzip der Nachhaltigkeit abgeleitete Leitbild der dezentralen Konzentration, die Entwicklung der Siedlungsstruktur als Einheit von Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum (Funktionsmischung) sowie die Erweiterung oder Nachnutzung bestehender Standorte mit so genannten Fühlungsvorteilen Leitmotiv bei dieser Standortvorsorgeplanung.

Speziell zum RIG-2 – Eisenach/Kindel wird ausgeführt, dass dieses nochmals erweiterte Vorranggebiet aufgrund seiner Größe (ca. 140 ha Bruttofläche), seiner strategisch günstigen Lage mit ortsdurchfahrtsfreier und leistungsfähiger Anbindung an die Bundesautobahn A 4, des möglichen Bahnanschlusses für den Güterverkehr, des vorhandenen Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel und nicht zuletzt seines Entwicklungspotenziales überregional relevant ist.

2.3 Brachflächen und Konversion

Der Landesentwicklungsplan enthält allgemeine Aussagen zur Notwendigkeit der vorrangigen Nutzung von Brachflächen ⇒ LEP, 3.4.1. In den Regionalplänen sollen regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen bestimmt und Entwicklungsoptionen für deren Nutzung aufgestellt werden ⇒ LEP, 3.4.2.

G 2-6 In den im Folgenden ausgewiesenen Regional bedeutsamen Konversions- und Brachflächen soll der baulichen Nachnutzung entsprechend der vorgegebenen Entwicklungsoption ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- **Industrie / Gewerbe**
 - **Barchfeld (Wartburgkreis), ehemalige Kettenfabrik**
 - **Dorndorf (Wartburgkreis), Gewerbegebiet an der Hardtstraße (ehemaliger Industriestandort Kaliwerk)**
 - **Gerstungen (Wartburgkreis), Westbahnhof, ehemalige Eisenbahngrenzübergangsstelle GÜST**
 - **Breitungen (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), Standort ehemaliges Heizkraftwerk II**
 - **Schmalkalden (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), Kasseler Straße, Bahnhofstraße**
 - **Schmalkalden / Ortsteil Wernshausen (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), ehemalige Kammgarnspinnerei, Zwick**
 - **Zella-Mehlis (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), ehemaliger Standort Baumechanik, Oberhofer Straße**
 - **Zella-Mehlis (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), ehemaliger Standort Robotron, Meininger Straße**
 - **Zella-Mehlis (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), ehemaliges Wälzlagerwerk, Talstraße**
 - **Sonneberg (Landkreis Sonneberg), ehemaliger Güterbahnhof, Dammstraße**
 - **Eisenach (Stadt Eisenach), ehemaliges Gaswerk**

Begründung G 2-6

Bei den genannten Branchen handelt es sich um ehemals baulich genutzte Flächen, die nach Aufgabe ihrer vorhergehenden Zweckbestimmung über einen längeren Zeitraum ungenutzt sowie – unter ökonomischen Gesichtspunkten – funktionslos geworden sind und für die sich aus unterschiedlichen Gründen keine Folgenutzung über den Markt findet. Sie sind regional bedeutsam, da sie aufgrund ihrer Lage (z.B. Zentraler Ort, landesbedeutsame Entwicklungsachse u.ä.), ihrer Problemsituation (z.B. durch Umweltbeeinträchtigung) und/oder ihres flächenbezogenen Nachnutzungspotenziales (mehr als 5 ha) den sie umgebenden Teilraum maßgeblich prägen und beeinflussen ⇒ LEP, 3.4.2. Mit ihrer Revitalisierung wird eine nachhaltige Flächennutzung angestrebt, die gekennzeichnet ist durch

- die ökologische Komponente – zusätzlicher Flächenverbrauch wird verhindert.
- die ökonomische Komponente – die Ansiedlung von Investoren auf attraktiven innerstädtischen Flächen mit meist geringeren Erschließungskosten wird gefördert. Im ländlichen Raum wird der Flächenentzug zu Lasten der Landwirtschaft zurückgefahren.

- die soziale Komponente – Projekte der Revitalisierung werden mit Arbeitsförderungs- und Qualifizierungsmaßnahmen z.B. auch für Jugendliche kombiniert. Realisierte Projekte stärken die soziale und historische Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt oder Region.

Eine besondere Problemsituation bildet die Vielzahl baulich geprägter Bahn- und Landwirtschaftsbrachen, die auf Grund der geringen Größe des Einzelstandortes in der Regel nicht raumbedeutsam sind und sich somit einer entsprechenden Regelung entziehen. Die Nachnutzungsmöglichkeit dieser Brachflächen richtet sich nach der örtlichen Situation und dem sich daraus ergebenden Entwicklungspotenzial. Insbesondere im Außenbereich können durch den Rückbau nicht mehr nutzbarer Anlagen Flächen für naturschutzfachliche Maßnahmen geschaffen, landwirtschaftliche Nutzflächen zurück gewonnen und Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes reduziert werden.

2.4 Siedlungsäsuren

Ausgehend vom Leitgedanken einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung enthält der Landesentwicklungsplan die Vorgabe, Siedlungsäsuren auszuweisen ⇒ LEP, 3.1.5.

Z 2-3 Mit den im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Siedlungsäsuren sind naturschutzfachlich wertvolle, für die Naherholung bedeutende oder für die Landwirtschaft wichtige siedlungsnah Freiräume und Areale zu sichern. Siedlungsflächenerweiterungen über die mittels Siedlungsäsuren begrenzten Siedlungsbereiche hinaus sind ausgeschlossen.

Wartburgkreis

- **SZ-1 – Dietlas / Dorndorf**
- **SZ-2 – Bad Liebenstein / Schweina / Steinbach**

Landkreis Schmalkalden-Meiningen

- **SZ-3 – Trusetal / Wahles**
- **SZ-4 – Mittelstille / Näherstille**

Landkreis Hildburghausen

- **SZ-5 – Hildburghausen / Heßberg**

Landkreis Sonneberg

- **SZ-6 – Grümpen / Rauenstein**
- **SZ-7 – Oberlauscha / Ernstthal**
- **SZ-8 – Sonneberg / Föritz**

Begründung Z 2-3

Als lineares Element zur Begrenzung der Siedlungsentwicklung an Ortsrändern haben Siedlungsäsuren die Aufgabe, kleinräumig bedeutsame Freiräume und Areale in Siedlungsnähe zu sichern, Siedlungsräume zu gliedern und das Zusammenwachsen dicht zusammen liegender Siedlungen (Abstand zwischen zwei Siedlungsbereichen geringer als 1.000 m) bzw. das Entstehen von Siedlungsbändern zu vermeiden.

Ausgehend von diesen Prämissen wie auch unter Berücksichtigung gemeindlicher Entwicklungsbedürfnisse findet das Instrument der Siedlungsäsur insbesondere in Entwicklungsachsen bzw. bei der Abgrenzung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten von Zentralen Orten (SZ-2, SZ-5, SZ-8) sowie zur räumlichen Trennung von Ortsteilen Zentraler Orte (SZ-4, SZ-7) im Sinne eines wirksamen, überörtlich bedeutsamen Freiraumschutzes seine Anwendung.

Ihre überörtliche und fachübergreifende Bedeutung erlangen Siedlungsäsuren auch durch ihre funktionspezifisch ergänzende räumliche Wirkung in Verbindung mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung, Landwirtschaftliche Bodennutzung oder Hochwasserschutz (SZ-1 bis SZ-8) und weitere Aspekte wie die Vernetzung innerörtlicher Grünbereiche mit dem Freiraum im Außenbereich, die Sicherung ökologischer Ausgleichsfunktionen und kleinklimatischer Verhältnisse sowie die Aufrechterhaltung eines unmittelbaren Zuganges zu erholungsgerechten Räumen. Zusammen mit den Plansätzen im Abschnitt Siedlungsentwicklung ⇒ 2.1 dient die Ausweisung der Siedlungsäsuren dem Leitgedanken der Nachhaltigkeit und trägt somit zu einer Eindämmung des mit der Siedlungsentwicklung einhergehenden Verbrauches wertvoller Landschaft und daraus resultierender Umweltbelastungen bei.

Die konkrete Ausgestaltung und Abgrenzung von Siedlungsäsuren erfolgt auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung möglichst in Verbindung mit der Erstellung der jeweiligen Landschaftspläne.

3. Infrastruktur

3.1 Verkehrsinfrastruktur

Die Landesplanung gliedert die Verkehrsinfrastruktur für ihre Zwecke in ein hierarchisch gestuftes funktionales Verkehrsnetz für Schiene, Straße und Luftverkehr mit einer

- europäischen,
- großräumigen,
- überregionalen und
- regionalen

Netzebene ⇒ LEP, 4.1.6 und Karte 1. Das regional bedeutsame Verkehrsnetz ist in den Regionalplänen auszuweisen ⇒ LEP, 4.1.17 bis 4.1.20.

3.1.1 Funktionales Schienennetz

Europäisch bedeutsame Schienenverbindungen

Die europäische Netzebene umfasst die Verbindungen zwischen Metropol- und Agglomerationsräumen sowie die Verbindungen des Transeuropäischen Schienennetzes (TEN).

In der Planungsregion Südwestthüringen beinhaltet dies die Schienenverbindungen Frankfurt am Main – Erfurt und die Neubaustrecke (Nürnberg) – Ebensfeld – Erfurt einschließlich der dafür erforderlichen technischen Infrastruktur wie z.B. der baurechtlich gesicherten 110-kV-Bahnstromleitung zwischen der Landesgrenze Bayern / Thüringen bei Neuhaus-Schierschnitz und dem Unterwerk Roth (Umspannwerk) südlich der Ortslage Grümpen.

Großräumig bedeutsame Schienenverbindungen

Die großräumige Netzebene umfasst länderübergreifende Schienenverbindungen mit Anbindung an das Transeuropäische Schienennetz. Sie dient der Verbindung zwischen Oberzentren, Oberzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums sowie der Anbindung von Oberzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums an die europäisch bedeutsame Netzebene.

In der Planungsregion Südwestthüringen beinhaltet dies die Schienenverbindung Erfurt – Suhl – Schweinfurt.

- G 3-1 Die Großräumig bedeutsame Schienenverbindung Erfurt – Würzburg soll so bedient werden, dass Südwestthüringen gut an das Europäisch bedeutsame Schienennetz angebunden ist, seine Erreichbarkeit gesichert und so die Entwicklungsfunktionen der an der Schienenverbindung gelegenen Zentralen Orte gestärkt werden. Dazu soll sie mindestens zweistündlich durchgängig bedient werden, damit an den Zugangsstellen günstige Umsteigemöglichkeiten zu Europäisch bedeutsamen Schienenverbindungen und weiteren Großräumig bedeutsamen Schienenverbindungen genutzt werden können. Der Übergang zu den Überregional und Regional bedeutsamen Schienenverbindungen soll mit vertretbaren Übergangszeiten ermöglicht werden. Auf ausgewählten Relationen sollen durchgängige Verbindungen (ohne Umsteigeerfordernis) die Attraktivität der Schienenverbindung gegenüber dem motorisierten Individualverkehr steigern.**

Begründung G 3-1

Neben der Netzdichte und der Netzbedienung bestimmen die Übergangsbedingungen an den Zugangsstellen (Umsteigestellen) zwischen den Netzebenen und Relationen über die Qualität und damit die Annahme der Angebote des Schienenverkehrs. Mit durchgängigen Verbindungen (ohne Umsteigeerfordernis) auf ausgewählten Relationen werden Reisezeiten verkürzt und der Reisekomfort verbessert, was zum Wechsel weiterer Reisender vom motorisierten Individualverkehr zur Bahn beitragen kann.

Mit dem erfolgten Ausbau der Strecke Erfurt – Schweinfurt / Würzburg für Neigetechnikzüge ist eine Verbesserung der Anbindung der Planungsregion Südwestthüringen, insbesondere für die höherstufigen Zentralen Orte Suhl / Zella-Mehlis und Meiningen an das Europäisch bedeutsame Schienennetz in den Oberzentren Erfurt und Würzburg erreicht worden. Dieses verbesserte Angebot dient der Sicherung des Leistungsaustausches mit den benachbarten Planungsregionen Mittelthüringen und Main-Rhön, mit denen eine hohe Pendlerverflechtung zu verzeichnen ist. Im Interesse einer attraktiven Schienenverbindung für diesen Leistungsaustausch wird ein Zwei-Stunden-Takt als Mindestvoraussetzung gesehen.

Überregional bedeutsame Schienenverbindungen

Die überregionale Netzebene umfasst Verbindungen zwischen Mittelzentren mit starkem Verflechtungsbedarf und sichert die Anbindung von Mittelzentren an Verbindungen höherer Kategorien. Gleichzeitig dienen sie der Erreichbarkeit von

Räumen mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

- G 3-2 Die Verbindungsqualität der Überregional bedeutsamen Schienenverbindung Eisenach – Meiningen – Sonneberg soll durch einen nachhaltigen Ausbau des Angebotes und Reisezeitverkürzungen zur Verbesserung des Leistungsaustausches, insbesondere im Abschnitt zwischen Eisenach und Eisfeld, erhöht werden.**

Begründung G 3-2

Die als Überregional bedeutsame Schienenverbindung bestimmte Schienenverbindung Eisenach – Meiningen – Sonneberg kann derzeit die ihr zugeordnete Funktion nicht ausreichend erfüllen. Insbesondere sind auch die erreichbaren Reisesegeschwindigkeiten zu niedrig. Neben dem Streckenausbau sind Verbesserungen der Steuerungs- und Sicherungstechnik erforderlich, um die mit individuellen motorisierten Verkehrsmitteln üblichen Fahrzeiten zu erreichen und einem weiteren Fahrgastrückgang beim Schienenverkehr entgegenzuwirken.

Regional bedeutsame Schienenverbindungen

- Z 3-1 Mit den im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Regional bedeutsamen Schienenverbindungen ist die Verbindung zwischen benachbarten Mittelzentren sowie Grundzentren untereinander, die Anbindung der Grundzentren an die höherrangigen Zentralen Orte sowie die Verknüpfung mit den Schienenverbindungen der höheren Netzebenen zu sichern.**

- Suhl – Zella-Mehlis – Schmalkalden – Wernshausen
- Sonneberg – Ernstthal – Neuhaus am Rennweg

Begründung Z 3-1

Im Verlauf der Schienenverbindung Wernshausen – Zella-Mehlis – Suhl werden das Grundzentrum Steinbach-Hallenberg und das Mittelzentrum Schmalkalden untereinander und mit dem Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Suhl / Zella-Mehlis verbunden. Gleichzeitig gewährleistet die Bahnlinie in Zella-Mehlis sowie in Wernshausen die Anbindung an Schienenverbindungen höherer Netzebenen.

Im Verlauf der Schienenverbindung Sonneberg – Neuhaus am Rennweg werden die Zentralen Orte Neuhaus am Rennweg / Lauscha und Steinach untereinander und mit dem Mittelzentrum Sonneberg verbunden. Gleichzeitig gewährleistet diese Schienenverbindung in Sonneberg die Anbindung an eine Schienenverbindung der höheren Netzebene (Sonneberg – Coburg).

- G 3-3 Die Regional bedeutsamen Schienenverbindungen sollen so ausgebaut und unterhalten werden, dass zum Straßenverkehr vergleichbare Reisezeiten erreicht werden können und Güterverkehr ermöglicht wird. Dazu sollen die vorhandenen bzw. ehemals für den Güterumschlag genutzten Flächen in der Art erhalten werden, dass eine Reaktivierung nicht ausgeschlossen wird.**

Begründung G 3-3

Die Regional bedeutsamen Schienenverbindungen können ihren Funktionen nur dann gerecht werden, wenn sie einen attraktiven Güter- und Personenverkehr ermöglichen ⇒ LEP, 4.1.18. Das bedeutet, dass zur Stärkung der Versorgungsfunktion der an den Regional bedeutsamen Schienenverbindungen gelegenen Zentralen Orte bestimmte Standards in der Bedienung erfüllt und die infrastrukturellen Voraussetzungen hierfür vorgehalten werden. Hierzu gehören bedarfsgerechte Bedienungsfrequenzen, wie z.B. Stundentakt in den Hauptzeiten, konkurrenzfähige Reisezeiten und gute Verbindungen zum höherstufigen Netz mit günstigen Umsteigemöglichkeiten. Nur durch die in Folge einer attraktiven Bedienungsfrequenz und Verknüpfungen mit weiteren Verbindungen erzielbare ausreichende Nachfrage kann die Bedienung auf den Schienenverbindungen langfristig gesichert und die Straßen entlastet werden.

- G 3-4 Mit den im Folgenden aufgeführten Überregional und Regional bedeutsamen Schienenverbindungen**

- Eisenach – Sonneberg
- Suhl – Zella-Mehlis – Schmalkalden – Wernshausen
- Sonneberg – Ernstthal – Neuhaus am Rennweg

soll auch die Erreichbarkeit und innere Erschließung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung Werraau, Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge und Thüringische Rhön sowie die Anbindung der dort gelegenen Orte mit Tourismus- und Erholungsfunktionen verbessert werden.

Begründung G 3-4

Mit der Schienenverbindung Eisenach – Sonneberg kann der größte Teil des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung Werraau und in Verbindung mit der Schienenverbindung Sonneberg – Ernstthal – Neuhaus am Rennweg der südöstliche Teil des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge, wie auch die Städte für Kultur- und Bildungstourismus Eisenach, Meiningen und Hildburghausen sowie die Regional bedeutsamen Tourismusorte Bad Salzungen, Breitungen, Wasungen, Vachdorf, Mengersgereuth-Hämmern, Neuhaus am Rennweg,

Lauscha, Steinach, Sonneberg und Themar sowie Eisfeld, Schalkau (mit den Namen gebenden Ortsteilen) erschlossen werden.

Mit der Schienenverbindung Wernshausen – Zella-Mehlis können Teile des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge mit den Regional bedeutsamen Tourismusorten Steinbach-Hallenberg, Zella-Mehlis und Suhl sowie die Stadt für Kultur- und Bildungstourismus Schmalkalden erschlossen werden.

Trassensicherung / Trassenfreihaltung Schienenverbindung

Z 3-2 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – im öffentlichen Interesse erforderlichen Trassen für Anschlussgleise sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

- **Eisenbahnanschluss der westlich der Autobahn A 71 gelegenen Teilfläche des Vorranggebietes Großflächige Industrieansiedlungen Grabfeld / Thüringer Tor**
- **Eisenbahnanschluss des südlich der Regional bedeutsamen Schienenverbindung Eisenach – Meiningen – Sonneberg gelegenen Vorranggebietes Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-4 – Eisfeld/Süd**

Begründung Z 3-2

Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen sowie Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen spielt die Verkehrsanbindung eine wichtige Rolle. Die westliche Teilfläche des Vorranggebietes Großflächige Industrieansiedlungen Grabfeld / Thüringer Tor liegt räumlich so zur Großräumig bedeutsamen Schienenverbindung Erfurt – Suhl – Würzburg, dass die Realisierung eines Anschlussgleises möglich ist.

Das Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-4 – Eisfeld/Süd liegt räumlich so zur Überregional bedeutsamen Schienenverbindung Eisenach – Meiningen – Sonneberg, dass die Realisierung eines Anschlussgleises möglich ist.

Für diese Zwecke werden Freihaltekorridore gesichert.

Z 3-3 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Trassen vorhandener / entwidmeter Schienenverbindungen / Industrieanschlussgleise sind durchgängig freizuhalten.

- **Themar – Schleusingen – Ilmenau – Plaue**
- **Schleusingen – St. Kilian (ehemaliger Haltepunkt / Glaswerk)**
- **Gerstungen – Dankmarshausen – Heringen – Philippsthal**
- **Bad Salzungen – Dorndorf – Vacha**
- **Ernstthal – Probstzella**
- **Industrieanschlussbahn Merkers**
- **Industrieanschlussgleis In der Struth (Zella-Mehlis)**
- **Buflieben – Friedrichswerth – Eisenach-Kindel (Hörselberg-Hainich)**
- **Dorndorf – Stadtlengsfeld – Kaltennordheim**
- **Vacha – Philippsthal (Hessen)**

Begründung Z 3-3

Mit der Freihaltung von Trassen vorhandener oder bereits entwidmeter Schienenverbindungen / Industrieanschlussgleise als durchgehende Grundstücke wird aus raumordnerischer Sicht bezweckt, dass eine Wiederaufnahme des Bahnbetriebes möglich bleibt.

Dies wäre nicht der Fall, wenn die Bahnlinien beispielsweise durch Gebäude überbaut bzw. überschüttet bzw. anderweitig dauerhaft genutzt oder in Schutzgebiete einbezogen würden. Möglich sind – auch nach evtl. Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) – dagegen Nutzungen als touristische Draisinenbahn, (Rad-)Wanderwege oder Vergleichbares, die die Wiedereinrichtung einer Bahnstrecke zwar behindern, aber nicht ausschließen.

Mit der Schienenverbindung Themar – Schleusingen – Ilmenau – Plaue können die Grundzentren Themar und Schleusingen verkehrstechnisch besser verknüpft und an das höherrangige Schienennetz angebunden werden.

In Anbetracht des potenziell für den Schienenverkehr erschließbaren Frachtaufkommens des Glaswerkes Schleusingen ist die Freihaltung der Trasse durch die Sicherung als durchgehendes Grundstück zwischen dem Bahnhof Schleusingen (mit einer Anbindung an die Bahntrasse Themar – Schleusingen – Ilmenau – Plaue) und dem ehemaligen Haltepunkt St. Kilian unmittelbar am Glaswerk Schleusingen notwendig. Im weiteren Verlauf der ehemaligen Schienenverbindung bis zum Bahnhof Suhl können mit Ausnahme des Glaswerkes Schleusingen keine nennenswerten Fahrgast- oder Frachtpotenziale erschlossen werden, so dass auch langfristig eine Nutzung als relevante Schienenverbindung nicht gegeben ist. Unabhängig davon kann der Trassenabschnitt zwischen dem Haltepunkt St. Kilian und dem Bahnhof Suhl bahnbetrieblich genutzt oder nach einer Freistellung von Bahnbetriebszwecken im Rahmen kommunaler Entwicklungsmaßnahmen einer alternativen Verwendung zugeführt werden.

Mit der Schienenverbindung Gerstungen – Dankmarshausen – Heringen – Philippsthal können die Grundzentren Gerstungen und Heringen verbunden und die Kaliwerke des Werrarevieres schienenseitig an das höherrangige Netz angebunden werden.

Durch die Schienenverbindung Bad Salzungen – Dorndorf – Vacha kann der Leistungsaustausch zwischen dem Grundzentrum Vacha und dem Mittelzentrum Bad Salzungen verbessert werden und es lässt sich ein erhebliches Potenzial für den Güterverkehr erschließen, insbesondere bei Massengütern. Im Ergebnis einer Wiederaufnahme des Bahnbetriebes kann insbesondere die Stadt Bad Salzungen mit ihrem Kur- und Bäderbetrieb vom Güterumschlag entlastet und damit deren zentralörtliche und Kurfunktionen gestärkt werden. Prinzipiell trifft das auch für das Grundzentrum Vacha zu.

Die Schienenverbindung Ernstthal – Probstzella erhält ihre Bedeutung schon allein daraus, dass sie die an der Trasse liegenden industriell bedeutsamen Orte mit Arbeitsplatzzentralität und potenziell hohem Güteraufkommen mit dem ebenfalls industriell geprägten Städtedreieck Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg und der Europäisch bedeutsamen Schienenverbindung Berlin – Halle / Leipzig – Nürnberg – München verbindet. Da sie insgesamt betrachtet (Sonneberg – Neuhaus / Ernstthal – Probstzella) an beiden Endpunkten mit anderen Schienenverbindungen verknüpft ist, könnte im Falle einer Wiederaufnahme des durchgängigen Betriebes sogar eine Netzwirkung zwischen mehreren höherstufigen Schienenverbindungen erreicht werden. Damit können die zentralörtlichen Funktionen der an der Trasse gelegenen Zentralen Orte weiter gestärkt werden. Zudem kann diese Schienenverbindung der Erschließung des Thüringer Waldes als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dienen ⇒ LEP, 5.4.2.

Über die Industrieanschlussbahn Merkers wird das Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-3 – Merkers mit der Überregional bedeutsamen Schienenverbindung Eisenach – Meiningen (Werrabahn) und so mit dem höherstufigen Schienennetz verknüpft. Mit der Nutzung der Industrieanschlussbahn Merkers lässt sich ein erhebliches Potenzial für den Güterverkehr erschließen, insbesondere bei Massengütern. Außerdem kann insbesondere die Stadt Bad Salzungen mit ihrem Kur- und Bäderbetrieb vom Güterumschlag entlastet und damit deren zentralörtliche und Kurfunktionen gestärkt werden.

Über das Industrieanschlussgleis In der Struth (Zella-Mehlis) können die vom Bebauungsplan „Gewerbegebiet In der unteren Struth“ erfassten und ggf. benachbarte Flächen mit der Großräumig bedeutsamen Schienenverbindung Erfurt – Würzburg und der Regional bedeutsamen Schienenverbindung Suhl – Zella-Mehlis – Schmalkalden – Wernshausen verknüpft werden. Mit der Nutzung des Industrieanschlussgleises lässt sich ein nicht unerhebliches Frachtpotenzial für den Güterverkehr erschließen und die Wertigkeit und Bedeutung der verkehrsgünstig gelegenen Gewerbeflächen verbessern.

Über eine Wiederherstellung der Schienenverbindung Buflieben – Friedrichswerth – Eisenach-Kindel (Hörselberg-Hainich) kann das Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-2 – Eisenach/Kindel an das Schienennetz angebunden und damit die Straßenverbindungen entlastet werden.

Über eine Wiederherstellung der Schienenverbindung Dorndorf – Stadtlengsfeld – Kaltennordheim kann ein Gebiet mit potenziell hohem Frachtaufkommen (Hartgestein u.a. Bergbauerzeugnisse, Holz) für den Güterverkehr erschlossen werden.

Über eine Wiederherstellung der Schienenverbindung Vacha – Philippsthal / Röhrigshof (Lückenschluss) können bedeutende Bergbaubetriebe und Industriegebiete mit hohem Frachtaufkommen durch die entstehende Netzwirkung zwischen mehreren höherstufigen Schienenverbindungen besser angebunden werden.

G 3-5 Die Trasse der ehemaligen Werrabahn im Abschnitt zwischen dem Bahnhof Eisfeld und der Landesgrenze Thüringen / Bayern soll durchgängig von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

Begründung G 3-5

Ein Lückenschluss zwischen der ehemaligen Werrabahn vom Bahnhof Eisfeld zum bayerischen Schienennetz bei Coburg auf der im Gelände vorhandenen Trasse erscheint aus regionaler Sicht grundsätzlich sinnvoll. Mit Inbetriebnahme der Europäisch bedeutsamen Schienenverbindung Nürnberg – Erfurt kann diese Schienenverbindung eine Zubringerfunktion zu dieser Netzebene übernehmen und die Reisezeiten in die durch die Neubaustrecke angebundenen Metropolregionen verringern.

G 3-6 Zwischen Hildburghausen und Bad Rodach soll durch eine Schienenverbindung der Lückenschluss zwischen der Werrabahn und dem Bahnnetz in Nordbayern gewährleistet werden.

Begründung G 3-6

Ein Lückenschluss zwischen der Werrabahn von Hildburghausen zum bayerischen Schienennetz in Bad Rodach bzw. Coburg erscheint trotz des im Raum zwischen Hildburghausen und der Landesgrenze Thüringen / Bayern bei Bad Rodach erkennbaren Raumwiderstandspotenziales aus regionaler Sicht grundsätzlich sinnvoll, soweit eine Reaktivierung der ehemaligen Werrabahn auf der ursprünglichen Trasse ⇒ G 3-5 nicht umsetzbar ist. Dieses Anliegen soll im Falle vorliegender Trassenvarianten bei der Bauleitplanung der tangierten Gemeinden berücksichtigt werden.

3.1.2 Funktionales Straßennetz

Eine nachhaltige Gestaltung des Verkehrsnetzes der Planungsregion Südwestthüringen, welche zukünftigen Bedürfnissen der Daseinsvorsorge und demographischen Entwicklungen Rechnung trägt, erfordert eine neue Schwerpunktset-

zung bei Aus- und Neubau bzw. bei der Verknüpfung der unterschiedlichen Netzebenen und zwischen den unterschiedlichen Verkehrsträgern, um langfristig eine hohe Qualität der Verbindungen und günstige Erreichbarkeitsverhältnisse zu sichern. Die Leistungsertüchtigung des Verkehrsnetzes hat sich daher an der raumordnerischen Bedeutung der relevanten Verknüpfungen (insbesondere Zentrale Orte) zu orientieren. Die Förderung alternativer Mobilität und eine hohe Netzeffizienz beinhaltet auch die Neubeurteilung des Netzes hinsichtlich Verkehrsvermeidung, Verkehrsminimierung bzw. Verkehrsverlagerung und daraus folgend die funktionale Einstufung von Straßen sowie die reflexive Betrachtung der tatsächlichen Erforderlichkeit von Planungen und Maßnahmen. Mit diesem bedarfsgerechten Ausbau des Verkehrsnetzes wird auch ein Beitrag zur umweltverträglichen Entwicklung der Region und zur Vermeidung einer unnötigen Flächeninanspruchnahme bzw. dem Verbrauch natürlicher Ressourcen geleistet ⇒ LEP, 4.1.

Europäisch bedeutsame Straßenverbindungen

Die europäische Netzebene (Autobahnnetz) umfasst die Verbindungen zwischen Metropol- und Agglomerationsräumen sowie die Verbindungen des Transeuropäischen Straßennetzes (TEN). Die Europäisch bedeutsamen Straßenverbindungen weisen erhebliche Verkehrsbelegungen auf. Auf ihnen soll auf Grund der technischen Parameter und der weitgehend ortsfernen Trassenführung möglichst der gesamte „großräumige Durchgangsverkehr“ und ein möglichst hoher Anteil des überörtlichen Verkehrs und der Gefahrguttransporte in den entsprechenden Richtungen gebündelt werden ⇒ LEP, 4.1.6.

Großräumig bedeutsame Straßenverbindungen

Die großräumige Netzebene umfasst länderübergreifende Straßenverbindungen mit Anbindung an das Transeuropäische Straßennetz. Sie dient der Verbindung zwischen Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums und Mittelzentren sowie der Anbindung der Zentralen Orte dieser Kategorien an die europäische Netzebene. Außerdem ergänzt sie die Autobahnverbindungen zu einem geschlossenen Netz von Fernstraßen.

G 3-7 Im großräumig bedeutsamen Straßennetz sollen folgende Vorhaben bevorzugt umgesetzt werden:

- **Neubau von Ortsumfahrungen für Reichenbach und Behringen im Zuge der B 84**
- **Verlegung eines Teiles der Ortsdurchfahrt Eisenach im Zuge der B 19**
- **Neubau einer Ortsumfahrung für Wasungen im Zuge der B 19**
- **Fertigstellung der Ortsumfahrung Meiningen im Zuge der B 19.**

Begründung G 3-7

Die aufgeführten Vorhaben dienen der Gewährleistung eines ausreichenden Leistungsaustausches zwischen den verknüpften Zentralen Orten und einer besseren Anbindung dieser über das europäisch bedeutsame Straßennetz an die Agglomerationsräume. Deren Realisierung kann wesentlich zur Bündelung staatlicher Infrastrukturmittel beitragen, indem Ausbaumaßnahmen an anderer Stelle entbehrlich werden (Netzeffizienz).

Die aufgeführten Straßenverbindungen können derzeit die ihnen zugeordnete Funktion nicht ausreichend erfüllen. Die genannten Ortslagen unterliegen erheblichen Verkehrsbelastungen. Gleichzeitig behindern die oft engen Ortsdurchfahrten den großräumigen Verkehr und erschweren sowohl den Leistungsaustausch zwischen dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach und den Mittelzentren Bad Salzungen und Meiningen, der sich in teilweise erheblichen Pendlerströmen manifestiert, als auch die Erreichbarkeit der Europäisch bedeutsamen Straßenverbindungen A 4 und A 71.

Die mit dem Landesentwicklungsplan erfolgte Einstufung der B 62 zwischen Barchfeld und der Landesgrenze Thüringen / Hessen als Überregional bedeutsame Straßenverbindung wird deren tatsächlichen und zukünftigen Funktion nicht gerecht. Die tatsächliche Bedeutung der B 62 entspricht aus nachfolgend genannten Gründen eher der Funktion einer Großräumig bedeutsamen Straßenverbindung, auch wenn sie landesplanerisch als Überregional bedeutsame Straßenverbindung eingestuft wurde ⇒ Z 3-6. An der Anschlussstelle Friedewald (Hessen) besteht eine direkte Anbindung an die Bundesautobahn A 4, der östliche Abschnitt schließt mit der B 19 bei Meiningen bzw. künftig auch über die L 1026 bzw. L 1118 und B 62 bei Zella-Mehlis an die A 71 an, jeweils Autobahnen, die Teil des Transeuropäischen Netzes sind ⇒ LEP, 4.1.7. Zudem ist die Straßenverbindung Barchfeld – Landesgrenze Thüringen / Hessen als länderübergreifende Straßenverbindung die südlich des Thüringer Waldes am stärksten genutzte Straßenverbindung zwischen Thüringen und Hessen. Daher ist im Hinblick auf den zukünftigen Landesentwicklungsplan eine ihrer tatsächlichen Funktion entsprechende Kategorisierung zu prüfen.

G 3-8 Im großräumig bedeutsamen Straßennetz sollen darüber hinaus folgende Vorhaben umgesetzt werden:

- **Verlegung der B 19 als Neubau zwischen Etterwinden und der künftigen B 7 (jetzige A 4) bei Wutha-Farnroda einschließlich einer bedarfsgerechten Verknüpfung mit der A 4neu; (B 19 Wilhelmsthal – Ortsumfahrung Wutha-Farnroda; B 19 bzw. B 88 Ortsumfahrung Wutha-Farnroda; B 19 Ortsumfahrung Stockhausen) unter besonderer Gewichtung der Naturschutzbelange im nordwestlichen Thüringer Wald**
- **Verlegung der B 84 aus der Ortslage Stockhausen (siehe erster Anstrich)**

- **Neubau einer Bundesstraße zwischen Meiningen und Fulda (B 87neu) unter besonderer Gewichtung der Naturschutzbelange im Biosphärenreservat Rhön**
- **Fertigstellung des Ausbaues der B 19 zwischen Meiningen und Barchfeld**
- **Ausbau der Verbindung Coburg – Sonneberg – Neuhaus am Rennweg – Städtedreieck Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg unter Nutzung bzw. in Anlehnung an die Trassenführung der L 3151, B 89, L 1150, L 1148, L 1149, L 1145, B 281 mit Ortsumfahrungen für Neuhaus am Rennweg, Lauscha und Sonneberg-Köppelsdorf.**

Begründung G 3-8

Die aufgeführten Vorhaben sind zur Gewährleistung eines ausreichenden Leistungsaustausches zwischen den verknüpften Zentralen Orten und eine bessere Anbindung dieser über das europäisch bedeutsame Straßennetz an die Agglomerationsräume erforderlich. Deren Realisierung kann zur Bündelung staatlicher Infrastrukturmittel beitragen, in dem Ausbaumaßnahmen an anderer Stelle entbehrlich werden (Netzeffizienz). Obwohl ausgehend vom Grundsatzcharakter des Plansatzes für die darin aufgeführten Vorhaben ein größerer Abwägungs- und Ermessensspielraum gegeben ist, kommt ihnen unstrittig eine hohe Bedeutung aufgrund ihrer räumlichen Verbindungsqualitäten zu.

Die bestehende Verbindung der Räume Eisenach und Bad Salzungen bzw. die Anbindung von Bad Salzungen an die A 4 können derzeit die ihnen zugeordnete Funktion nicht ausreichend erfüllen. Auf Grund der topographischen Bedingungen und bei Wahrung der städtebaulichen Belange in Eisenach sowie der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes kann eine bedarfsgerechte Straßenverbindung hier nur über eine veränderte Trassenführung ermöglicht werden. Zur Wahrung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Bereich des westlichen Thüringer Waldes ist eine bedarfsgerechte Straßenverbindung dort nur als Neubau möglich, der auf die Erfordernisse der Europäischen Schutzgebiete Rücksicht nimmt. Zur Optimierung von Verbindungsqualitäten und der Verbesserung des Leistungsaustausches können eine Integration einer Ortsumfahrung für Wutha-Farnroda und der Bau einer Ortsumfahrung für Stockhausen im Zuge der B 84 beitragen.

Eine Verbesserung der Verbindung des Südthüringer Wirtschaftsraumes mit dem Oberzentrum Fulda und dessen Wirtschaftsraum sowie der Erreichbarkeit der Orte in der thüringischen Rhön ist nur durch den Neubau einer leistungsfähigen Straßenverbindung zwischen Meiningen (A 71) und Fulda (A 7) erreichbar. Zur Wahrung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Kernbereich des Biosphärenreservates Rhön ist eine bedarfsgerechte Straßenverbindung dort nur als Neubau und abschnittsweise mit einer Tunnellösung möglich.

Für die Verbesserung der Verbindungsqualität und der Erleichterung der Leistungsaustausches der an der im Werratal entlang der landesbedeutsamen Entwicklungsachse gelegenen Orte ist die durchgehende Realisierung des Ausbaues der B 19 zwischen Meiningen und Barchfeld erforderlich.

Die bestehende Verbindung zwischen dem Raum Sonneberg und dem Städtedreieck Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg kann derzeit in dem im Gebiet der Planungsregion Südwestthüringen gelegenen Abschnitt die ihr zugeordnete Funktion als Großräumig bedeutsame Straßenverbindung nicht ausreichend erfüllen. Erforderlich ist vor allem eine Entlastung der zwischen der B 89 in Sonneberg und Neuhaus am Rennweg gelegenen Ortsdurchfahrten vom Durchgangsverkehr. Infolge der dort ausgewiesenen Schutzgebiete der Natura-2000-Gebietskulisse ist diesbezüglich ein hohes Konfliktpotenzial zu erwarten.

Die Mehrzahl der an den genannten Straßenverbindungen gelegenen Ortslagen unterliegt erheblichen Verkehrsbelastungen. Durch den Bau der Ortsumgehungen können sie vom Durchgangsverkehr entlastet und die Bedingungen für den überörtlichen Verkehr verbessert werden.

Überregional bedeutsame Straßenverbindungen

Die überregionale Netzebene umfasst Verbindungen zwischen (funktionsteiligen) Mittelzentren und sichert die Anbindung von Mittelzentren an Verbindungen höherer Kategorien. Gleichzeitig sollen sie als Ergänzungsnetz zum höherstufigen Straßennetz dienen und zur besseren Erreichbarkeit von Räumen mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung beitragen.

G 3-9 Im überregional bedeutsamen Straßennetz sollen folgende Vorhaben bevorzugt umgesetzt werden:

- **Fertigstellung der Ortsumfahrung Bad Salzungen (Bad Salzungen – Barchfeld und Bad Salzungen – Hämbacher Kreuz) im Zuge der B 62**
- **Neubau der Ortsumfahrung Hildburghausen im Zuge der B 89.**

Begründung G 3-9

Die aufgeführten Vorhaben dienen der Gewährleistung eines ausreichenden Leistungsaustausches zwischen den verknüpften Zentralen Orten und einer besseren Anbindung dieser an das höherstufige Straßennetz. Deren Realisierung kann wesentlich zur Bündelung staatlicher Infrastrukturmittel beitragen, indem Ausbaumaßnahmen an anderer Stelle entbehrlich werden. Zudem trägt dies zur Entlastung von Straßenverbindungen niedrigerer Kategorie bei (Netzeffizienz).

Die an der B 62 gelegenen Orte Bad Salzungen, Leimbach-Kaiserroda und Barchfeld sind zum einen derzeit stark vom Durchgangsverkehr betroffen und zum anderen entspricht die B 62 im Abschnitt zwischen der Verknüpfung mit der B 19 nördlich Barchfeld und westlich Leimbach-Kaiserroda nicht durchgehend den Anforderungen an eine Überregional bedeutsame Straßenverbindung. Zudem ist die Straßenverbindung Barchfeld – Landesgrenze Thüringen / Hessen als län-

derübergreifende Straßenverbindung die im Raum südlich des Thüringer Waldes am stärksten genutzte Straßenverbindung zwischen Thüringen und Hessen. Für den Fortbestand der größtenteils innerstädtisch angesiedelten Kurfunktionen in Bad Salzungen und die Entlastung des dicht bebauten und teilweise denkmalgeschützten urbanen Gebietes ist die Fertigstellung der Ortsumfahrungen erforderlich – 5. Bauabschnitt zwischen Bad Salzungen und B 19 nördlich Barchfeld („Werraquerung“) und der 4. Bauabschnitt Bad Salzungen bis zum Hämbacher Kreuz (Ortsumfahrung für Leimbach). Daher besteht bei dieser Straßenverbindung ein vorrangiges Erfordernis zur Umsetzung des Ausbaues der Straßenverbindung Barchfeld – Bad Salzungen – Landesgrenze Thüringen / Hessen.

Nach durchgängiger Inbetriebnahme der A 71 und A 73 ist infolge des Bündelungseffektes ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der B 89 zwischen den Anschlussstellen Meiningen-Süd und Eisfeld zu erwarten. Im Bereich der Ortsdurchfahrt Hildburghausen kann die B 89 derzeit die ihr zugewiesene Funktion als Überregional bedeutsame Straßenverbindung nicht in ausreichendem Maße erfüllen. Mit einer Ortsumfahrung kann die Innenstadt vom Durchgangsverkehr entlastet und damit Möglichkeiten eröffnet werden, die Funktion als Mittelzentrum zu stärken.

G 3-10 Im überregional bedeutsamen Straßennetz sollen darüber hinaus folgende Vorhaben umgesetzt werden:

- **Ausbau der Straßenverbindung (Bad Salzungen –) Hämbacher Kreuz – Vacha – Landesgrenze Thüringen / Hessen im Zuge der B 62 mit dem Ausbau des Hämbacher Kreuzes und Ortsumfahrungen für Dorndorf / Merkers sowie Vacha (Badelachen)**
- **Ausbau / Neubau einer Straßenverbindung zwischen der B 19 bei Wernshausen über Schmalkalden zur A 71, Anschlussstelle Suhl / Zella-Mehlis mit einer Ortsumfahrung Zella-Mehlis (B 62neu) und einer Teilortsumfahrung bzw. Verlegung der Ortsdurchfahrt für Schmalkalden**
- **Verlegung der Ortsdurchfahrt Diedorf.**

Begründung G 3-10

Die aufgeführten Vorhaben sind zur Gewährleistung eines ausreichenden Leistungsaustausches zwischen den verknüpften Zentralen Orten und eine bessere Anbindung dieser an das höherstufige Straßennetz erforderlich. Deren Realisierung kann zur Bündelung staatlicher Infrastrukturmittel beitragen, in dem Ausbaumaßnahmen an anderer Stelle entbehrlich werden. Zudem trägt dies zur Entlastung von Straßenverbindungen niedrigerer Kategorie bei (Netzeffizienz).

Die an der B 62 zwischen Barchfeld und Vacha liegenden Orte sind stark vom Durchgangsverkehr betroffen. Zudem ist die Straßenverbindung Barchfeld – Landesgrenze Thüringen / Hessen als länderübergreifende Straßenverbindung die im Raum südlich des Thüringer Waldes am stärksten genutzte Straßenverbindung zwischen Thüringen und Hessen. Die derzeit nicht den Anforderungen an eine Überregional bedeutsame Straßenverbindung entsprechende Straßenverbindung und der Verlauf innerhalb dicht bebauter Gebiete sowie die hohen Verkehrsbelastungen machen insbesondere Ortsumgehungen für Dorndorf, Merkers und Vacha (Badelachen) sowie den Ausbau des Hämbacher Kreuzes erforderlich. In Verbindung mit der Ortsumfahrung Bad Salzungen werden damit aus der einstigen Randlage zur ehemaligen innerdeutschen Grenze herrührende infrastrukturelle Defizite beseitigt. Daher besteht bei dieser Straßenverbindung ein vorrangiges Erfordernis zur Umsetzung des Ausbaues der Straßenverbindung Barchfeld – Bad Salzungen – Landesgrenze Thüringen / Hessen.

Die hoch belastete Straßenverbindung zwischen der B 19 bei Wernshausen und der A 71 in Zella-Mehlis über Schmalkalden entspricht derzeit nicht den Anforderungen an eine Überregional bedeutsame Straßenverbindung. Gleichzeitig stellt die Verbindung über die L 1026 – L 1118 – B 62 die kürzeste Straßenverbindung zwischen den Zentralen Orten (Bad Salzungen –) Schmalkalden und Suhl / Zella-Mehlis dar. Die Verkehrsmengen übersteigen hier die Leistungsfähigkeit der überregionalen Verbindung erheblich. Auf Grund der topographischen Bedingungen und bei Wahrung der städtebaulichen Belange und den Erfordernissen von Denkmalschutz und Tourismus in den betroffenen Orten, hier insbesondere Schmalkalden mit seinen Stadtteilen und Zella-Mehlis ist ein bedarfsgerechter Ausbau nur bei teilweise veränderter Trassenführung zwischen Schmalkalden und Viernau mit Teilortsumfahrungen für Zella-Mehlis und Schmalkalden möglich. Unabhängig von der erforderlichen leistungsfähigen Anbindung des Mittelzentrums Schmalkalden als Standort einer Fachhochschule und als Stadt mit Kultur- und Bildungstourismus an die B 19 und die A 71 ist schon allein auf Grund der hohen Verkehrsbelastung eine Teilortsumfahrung für Schmalkalden erforderlich, wodurch auch die zentralörtliche Funktion sowie der Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort profitieren. Alternativ wäre der kurzfristige Ausbau der L 1118 zwischen Schmalkalden und Benschhausen unumgänglich.

Im Bereich der Ortslage Diedorf ist die Verlegung der Ortsdurchfahrt zur Verbesserung der derzeit unzureichenden Verbindungsqualität der Nord-Süd-Straßenverbindung Bad Salzungen – Landesgrenze Thüringen / Bayern notwendig. Dazu ist die Inanspruchnahme von Teilen der zum Ausbau als Radweg vorgesehenen Trasse der ehemaligen Feldbahn erforderlich. Bei Realisierung eines straßenbegleitenden Radweges ist die Durchgängigkeit des Feldatalradweges gewährleistet.

G 3-11 Vorhaben sollen zur Sicherung einer langfristigen Realisierbarkeit bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden:

- **Ausbau der L 1134 zwischen Hildburghausen und der A 73 bei Schleusingen**
- **Ausbau einer Straßenverbindung zwischen Hildburghausen und der Anschlussstelle Rentwertshausen der A 71**

- **Ausbau einer Straßenverbindung zwischen Hildburghausen und der Landesgrenze Thüringen / Bayern in Richtung Bad Königshofen mit Ortsumfahrung Leimrieth**
- **Ausbau der B 89 zwischen der Ortsumfahrung Sonneberg und der Landesgrenze Thüringen / Bayern (Burggrub)**
- **Bau einer Ortsumfahrung für Dermbach**
- **Bau einer Ortsumfahrung für Kaltennordheim**
- **Bau einer Ortsumfahrung für Sachsenbrunn**
- **Bau einer Ortsumfahrung für Schalkau.**

Begründung G 3-11

In Folge der Realisierung der Europäisch bedeutsamen Straßenverbindung A 71 / A 73 erhöht sich die Bedeutung der Straßenverbindung zwischen Hildburghausen zur A 73 bei Schleusingen. Auf Grund der topographischen Bedingungen ist hier ein Ausbau nur bei teilweise veränderter Trassenführung möglich. Das Gleiche trifft für die Verbindung in südwestliche Richtung zu (Anschlussstelle Rentwertshausen der A 71 und zum Zentralen Ort Bad Königshofen). Die vorhandenen Straßen sind hier nur eingeschränkt leistungsfähig ausbaubar. Zur Bündelung der Verkehrsströme insbesondere von Tagespendlern aus dem Raum Hildburghausen in den Raum Bad Königshofen / Bad Neustadt ist die Schaffung einer leistungsfähigen Straßenverbindung zwischen diesen Räumen dringend erforderlich. Diese kann weitgehend durch den Ausbau bestehender Landesstraßen erfolgen.

Zur Bündelung der Verkehrsströme zwischen den Räumen Sonneberg und Kronach bedarf es des Ausbaues der B 89 zur Entlastung der oft engen Ortsdurchfahrten, insbesondere Neuhaus-Schierschnitz, durchgängig auf den Standard einer überregional bedeutsamen Straße.

Nach Realisierung der B 87neu ist auf der Straßenverbindung Bad Salzungen – Dermbach – Kaltennordheim – B 87neu mit einem erheblich höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen, weshalb eine Entlastung der Grundzentren Dermbach und Kaltennordheim vom Durchgangsverkehr zur Stärkung ihrer zentralörtlichen Funktionen sinnvoll erscheint. So kann durch den Ausbau der K 92 zwischen Urnshausen – Mebritz – L 1026 die Ortslage Dermbach vom größten Teil des Durchgangsverkehrs entlastet werden.

Nach erfolgter Fertigstellung der A 73 ist zur Entlastung der langen und teilweise engen Ortsdurchfahrt Sachsenbrunn die Verlegung der B 281 auf einen durch die gemeindliche Bauleitplanung freigehaltenen Korridor wünschenswert. Gleiches gilt hinsichtlich einer Ortsumfahrung für Schalkau im Zuge der B 89.

Regional bedeutsame Straßenverbindungen

Die regionale Netzebene in der Planungsregion Südwestthüringen umfasst Verbindungen zwischen Grundzentren, die Anbindung der Grundzentren an die höherstufigen Zentralen Orte und an die Europäisch, Großräumig und Überregional bedeutsamen Straßenverbindungen.

Z 3-4

Mit den im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Regional bedeutsamen Straßenverbindungen ist die Verbindung der Grundzentren untereinander, die Anbindung der Grundzentren an die Mittelzentren sowie die Verknüpfung mit den Straßenverbindungen der höheren Netzebenen zu sichern.

Stadt Eisenach und Wartburgkreis

- **Eschwege – Treffurt – L 1016 (Nazza)**
- **Katharinenberg – Treffurt – Creuzburg**
- **Eisenach – Mühlhausen [L 1016]**
- **Eisenach – B 62 (Dorndorf) [B 84]**
- **B 62 (Dorndorf) – Stadtlengsfeld – Dermbach**
- **Marksuhl – Gerstungen / A 4**
- **B 7 (Wutha-Farnroda) – Ruhla – B 19 (Barchfeld)**
- **Vacha – Rasdorf / Geisa – Tann**
- **B 19 (Wernshausen) – Dermbach – Geisa – Rasdorf**

Landkreis Schmalkalden-Meiningen

- **A 71 (Anschlussstelle Meiningen-Süd) – Dreißigacker – Herpf (B 87neu)**
- **B 19 (bei Wernshausen) – Dermbach**
- **B 19 (bei Fambach) – Brotterode – Tabarz**
- **Schmalkalden – Tambach-Dietharz**
- **Zella-Mehlis – Ohrdruf / A 4 (– Gotha)**
- **A 71 (Anschlussstelle Rentwertshausen) – Themar**
- **A 71 (Anschlussstelle Rentwertshausen) – Bad Königshofen**
- **A 71 (Anschlussstelle Rentwertshausen) – Römhild (– Trappstadt St 2282)**

Landkreis Hildburghausen

- **Schleusingen – Themar – A 71 (Anschlussstelle Rentwertshausen)**
- **Schleusingen – Ilmenau**
- **Schleusingen – Schönbrunn – Großbreitenbach**
- **Eisfeld – Masserberg – Schwalbenhaupt (L 1138)**
- **Hildburghausen – Römhild – A 71 (Anschlussstelle Rentwertshausen)**
- **Hildburghausen – Steinfeld – Bad Rodach**
- **Hildburghausen – Steinfeld – Bad Colberg-Heldburg**
- **Bad Colberg-Heldburg – Maroldsweisach**
- **Bad Colberg-Heldburg – Coburg**

Landkreis Sonneberg

- **Steinach – Spechtsbrunn – Tettau**
- **Sonneberg – Schauberg – Tettau**

Begründung Z 3-4

Durch die Regional bedeutsamen Straßenverbindungen wird die Erreichbarkeit der Grundzentren gewährleistet sowie diese an die zugehörigen Zentralen Orte höherer Kategorie sowie dort oder an anderer Stelle an Straßenverbindungen höherer Kategorie angebunden. So wird insbesondere der Leistungsaustausch zwischen den Grundzentren untereinander und den Zentralen Orten höherer Kategorie ermöglicht. Gleichzeitig dienen sie der Erreichbarkeit und Erschließung von Räumen mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

G 3-12 Die Regional bedeutsamen Straßenverbindungen sollen vorrangig vor raumordnerisch nicht klassifizierten Straßen saniert und unterhalten werden.**Begründung G 3-12**

Vor dem Hintergrund, dass künftig insbesondere bei einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung möglicherweise nicht mehr alle Straßen in einem wünschenswerten Zustand erhalten werden können ist es notwendig, die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unterhalb der europäischen, großräumigen und überregionalen Ebene auf das regional bedeutsame Straßennetz zu konzentrieren.

G 3-13 Auf der Ebene der Regional bedeutsamen Straßenverbindungen sollen folgende Vorhaben umgesetzt werden:

- **Neubau einer Ortsumfahrung für Steinfeld im Zuge der L 1134**
- **Neubau der Ortsumfahrung Hildburghausen im Zuge der L 1134**
- **Neubau von Ortsumfahrungen zwischen der A 71 (Anschlussstelle Rentwertshausen-Queienfeld) und der L 2668 östlich Westenfeld**
- **Neubau der Teilortsumfahrung Berka/Werra im Zuge der L 1023**
- **Neubau der Ortsumfahrung Vacha im Zuge der B 84**
- **Neubau der Ortsumfahrungen Dermbach und Wiesenthal im Zuge der L 1026**
- **Ausbau der Straßenverbindung Jagdshof – Landesgrenze Thüringen / Bayern.**

Begründung G 3-13

Die aufgeführten Vorhaben bewirken eine bessere Anbindung der tangierten Grundzentren und wichtiger Gewerbegebiete an das höherstufige Straßennetz. Deren Realisierung kann Ausbaumaßnahmen an anderer Stelle entbehrlich machen und kommunale Straßenverbindungen entlasten, was zur Einsparung von staatlichen Infrastrukturmitteln beiträgt (Netzeffizienz).

Mit dem Neubau einer Ortsumgehung nordwestlich der Ortslage Steinfeld kann die derzeit unzureichende Verbindungsqualität der Straßenverbindung vom Mittelzentrum Hildburghausen in Richtung Süden zum Grundzentrum Bad Colberg-Heldburg aufgewertet werden.

Zur Verbesserung der derzeit unzureichenden Verbindungsqualität der Nord-Süd-Straßenverbindung im Bereich des Mittelzentrums Hildburghausen, vor allem in dessen Innenstadt, ist der Neubau einer Ortsumfahrung östlich der Ortslage Hildburghausen erforderlich.

Die Notwendigkeit des Baues von Ortsumfahrungen für Queienfeld, Wolfmannshausen und Westenfeld im Zuge der L 2668 sowie der Ausbau der Straßenunterführung bei Rentwertshausen resultiert aus den veränderten und erheblich gewachsenen Verkehrsströmen im Bereich der Anschlussstelle Rentwertshausen-Queienfeld nach Inbetriebnahme der Autobahn A 71 und der beginnenden Belegung des Vorranggebietes Großflächige Industrieansiedlung Thüringer Tor bei Queienfeld, die vor allem durch technische Parameter und Bebauung (Eng- und Gefahrenstellen) nicht mehr gefahrlos abgewickelt werden können.

Das Erfordernis des Ausbaues der Straßenverbindung Jagdshof – Landesgrenze Thüringen / Bayern ist in den infrastrukturellen Defiziten begründet, die aus der einstigen Randlage zur ehemaligen innerdeutschen Grenze herrühren. Der Ausbau vorhandener Landesstraßen war mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Europäischen Schutzgebiete (Natura-

2000-Gebiete) nicht möglich. Das Vorhaben kann weitestgehend unter Nutzung von vorhandenen Wirtschaftswegen und niedriger klassifizierten Straßen erfolgen.

Bei den anderen aufgeführten Ortsumfahrungen gründet sich das Erfordernis aus der Diskrepanz von Aufnahmevermögen und Verkehrsaufkommen in den Ortsdurchfahrten mit unzureichenden Bedingungen (Querschnitt, Kurvenradien, Gefälle).

Trassenfreihaltung Straße

Z 3-5 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

- Verlegung der Ortsdurchfahrt Eisenach im Zuge der B 19 („Tor zur Stadt“)
- B 87neu zwischen Kaltenwestheim und der Landesgrenze Thüringen / Hessen
- Bad Salzungen – Hämbacher Kreuz (Umfahrung für Leimbach) im Zuge der B 62
- Ortsumfahrung Vacha im Zuge der B 84
- Ortsumfahrung Meiningen im Zuge der B 19 (2. Bauabschnitt Helba-Walldorf)
- Ortsumfahrung Walldorf / Melkers im Zuge der B 87neu
- Ortsumfahrung Hildburghausen im Zuge der B 89 und L 1134
- Ortsumfahrung Neuhaus am Rennweg im Zuge der B 281 / L 1145
- Ortsumfahrung Wasungen im Zuge der B 19
- Ortsumfahrung Rohr im Zuge der L 1140 / L 1131
- Ortsumfahrung Queienfeld im Zuge der L 2668

Begründung Z 3-5

Mit der Bestimmung der Trassenfreihaltung Straße als Ziel der Raumordnung werden unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Belange Verkehr, Siedlung, Freiraumsicherung, Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung, Tourismus und Erholung raumordnerisch bedeutsame Trassen gesichert, die für die Führung einer künftigen Straße besonders geeignet erscheinen. Diese sollen damit bis zur zeitlich nicht konkretisierten baurechtlichen Genehmigung im Interesse der Entwicklung der Planungsregion räumlich verbindlich gesichert werden.

Teilweise bilden die Ergebnisse vorangegangener Verfahren (z.B. eines Raumordnungsverfahrens, einer Linienbestimmung oder der gemeindlichen Bauleitplanung) für die in der Raumnutzungskarte als Trassenfreihaltung Straße (als zeichnerisches Ziel der Raumordnung) dargestellten Trassen die Grundlage für eine ausreichend genau untersuchte Trassenführung, auf der diese Vorhaben mit hinreichender Sicherheit realisiert werden können. Da hier zwischen diesen Entscheidungen und der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens (Eintreten einer Veränderungssperre) eine gewisse Zeitspanne liegt, ist es erforderlich, die raumordnerisch abgestimmte Trasse regionalplanerisch zu sichern.

G 3-14 In den im Folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Korridoren soll der im öffentlichen Interesse erforderlichen Trassenfreihaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- B 87neu zwischen Walldorf und Kaltenwestheim
- Ortsumfahrung Herpf im Zuge der L 2621 (in Verbindung mit der B 87neu)
- Verlegung der B 19 als Neubau zwischen Wilhelmsthal und der künftigen B 7 (jetzige A 4) bei Wutha-Farnroda einschließlich einer bedarfsgerechten Verknüpfung mit der A 4 (neu) mit einer Ortsumfahrung für Wutha-Farnroda und
- Ortsumfahrung Stockhausen im Zuge der B 19 (derzeit B 84)
- Ortsumfahrungen für Behringen und Reichenbach im Zuge der B 84
- Ortsumfahrung Witzelroda und Etterwinden im Zuge der B 19
- Ortsumfahrung Bad Salzungen – Barchfeld im Zuge der B 62
- Ortsumfahrung Langenfeld (Bad Salzungen) im Zuge der B 285
- Ortsumfahrung Dorndorf / Merkers im Zuge der B 62
- Straßenverbindung zwischen Schmalkalden und Benshausen
- Teilortsumfahrung Zella-Mehlis im Zuge der B 62
- Werraquerung im Bereich Obermaßfeld (L 1131)
- Ortsumfahrung Steinfeld im Zuge der L 1134
- Verlegung der Ortsdurchfahrt Diedorf im Zuge der B 285
- Ortsumfahrung Dermbach im Zuge der B 285
- Ortsumfahrungen Dermbach und Wiesenthal im Zuge der L 1026
- Ortsumfahrung Sachsenbrunn im Zuge der B 281

Begründung G 3-14

Mit der Bestimmung der Trassenfreihaltung Straße als Grundsatz der Raumordnung werden aus Sicht der Regionalplanung unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Belange Verkehr, Siedlung, Freiraumsicherung, Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung, Tourismus und Erholung solche Korridore gesichert, die für die Führung einer künftigen Straße besonders geeignet erscheinen.

Dadurch wird es möglich, dass andere Planungs- und Vorhabenträger ihre Planungen und Maßnahmen frühzeitig auf den denkbaren Trassenverlauf abstimmen. Gleiches gilt für die nähere Umgebung der gesicherten Trassen bzw. Trassenkorridore. Werden sensible Vorhaben, wie beispielsweise Wohnbebauung, dort realisiert bzw. rechtsverbindliche Pläne für solche Nutzungen aufgestellt, so werden möglicherweise Schallschutzmaßnahmen erforderlich und damit der Straßenbau aufwändiger bzw. unmöglich. Stattdessen müssen für derartige Vorhaben alternative Standorte geprüft werden.

In Einzelfällen wurde für Straßenbauvorhaben in Raumordnungsverfahren eine raumverträgliche Trasse ermittelt und landesplanerisch übernommen. Auf Grund neuer umweltrechtlicher Restriktionen (z.B. Natura-2000-Gebiete) konnten diese Trassen nicht mehr abschließend abgewogen (Ziel) werden. Sie sind jedoch in Form eines Freihaltekorridors (Grundsatz der Raumordnung) bestimmt.

3.1.3 Netz des öffentlichen Verkehrs

Gemäß dem Landesentwicklungsplan soll das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden ⇒ LEP, 4.1.21. Dabei ist es vorrangiges Ziel, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu stärken und einer Ausweitung des motorisierten Individualverkehrs entgegen zu wirken.

G 3-15 Zur Sicherung günstiger Erreichbarkeitsverhältnisse zwischen den Zentralen Orten bzw. zu ihren Versorgungsbereichen sollen die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung erhalten und weiterentwickelt werden. Dazu sollen insbesondere die Linien und sonstigen Angebotsformen des Öffentlichen Personennahverkehrs an den in der Karte 3-1 bezeichneten und ggf. weiteren, möglichst zentral gelegenen Umsteigepunkten miteinander verknüpft sowie die Zugangsstellen zum ÖPNV erhalten bzw. ausgebaut werden. Die Leistungsangebote der Nahverkehrsträger sollen regionsübergreifend abgestimmt werden.

Begründung G 3-15

Im Konzept der Zentralen Orte ist die Bündelung der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen, aber auch der Gewerbeansiedlungen an bestimmten, leistungsfähigen Orten vorgesehen. Eine derartige Konzentration hat beispielsweise den Vorteil, dass mit nur einem Weg möglichst viele Einrichtungen zur Grundversorgung erreicht werden können und der Aufwand für den ÖPNV vor allem im dünner besiedelten ländlichen Bereich effektiver gestaltet werden kann.

Die genannten Maßnahmen können zur Verbesserung der Verbindungen zu den Zentralen Orten und damit zum Erhalt und der Verbesserung der Funktionen der Daseinsvorsorge hinsichtlich der Mobilität der Bevölkerung, auch der in der Mobilität eingeschränkten Menschen, beitragen. Insbesondere mit der Einrichtung zentraler Umsteigemöglichkeiten in den Orten mit Verknüpfungspunkten verschiedener Linien des ÖPNV und der Bereitstellung von Abstellmöglichkeiten für Individualverkehrsmittel an den Zugangsstellen zum ÖPNV können weitere Fahrgastpotenziale erschlossen werden. In Orten an Eisenbahnverbindungen mit Schienenpersonennahverkehr ist es sinnvoll, die Verknüpfungspunkte möglichst nah an den Bahnhöfen bzw. Haltepunkten einzurichten, um die Attraktivität der Bahn zu verbessern. In Einzelfällen kann in Anpassung an die aktuelle örtliche Siedlungsentwicklung eine Veränderung der Lage oder die Neueinrichtung von Zugangsstellen von Vorteil sein. Damit verringern sich auch die Notwendigkeit und der Anreiz, individuelle motorisierte Verkehrsmittel zu benutzen. So könnten ggf. an der Schienenverbindung Eisenach – Sonneberg mit der Einrichtung von Haltepunkten in Meiningen / Defertshäuser Weg (drei Einkaufsmärkte), Belrieth, Leutersdorf, Henfstädt, Grimmelshausen, Heßberg sowie an der Schienenverbindung Zella-Mehlis – Schmalkalden – Wernshausen in Mittelstille und dem Bereich Schmalkalden-Stadtmitte mit verhältnismäßig geringem Aufwand zusätzliche Fahrgastpotenziale erschlossen werden.

G 3-16 Die Erreichbarkeit und Erschließung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll gesichert und damit die touristische Funktion der Orte gestärkt werden.

Begründung G 3-16

Die angestrebte naturnahe Tourismusentwicklung erfordert eine angemessene Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Touristen hinsichtlich des Angebotes von öffentlichen und umweltverträglichen Verkehrssystemen vor allem bei der Netzgestaltung und -bedienung bzw. den bedarfsabhängig verstärkten Einsatz öffentlicher Verkehrsmittel. Derzeit nutzen Gäste und Besucher fast ausnahmslos private Kfz für die Erreichung ihrer touristischen Ziele. Durch eine Attraktivitätssteigerung der vorhandenen Angebote des öffentlichen Nahverkehrs in Verbindung mit deren zeitlicher und räumlicher Flexibilisierung – insbesondere innerhalb der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung – sowie durch eine bessere Verknüpfung von Bahn- und Buslinien, kann auf eine Reduzierung des Individualverkehrs hingewirkt und die touristischen Funktionen der in den jeweiligen Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung gelegenen Orte können nachhaltig gestärkt werden. So leisten beispielsweise „Wanderbusse“ einen Beitrag dazu, dass der Schutz von Natur

und Umwelt mit der weiteren Entwicklung des Tourismus in Einklang gebracht wird.

Insbesondere beim Ausbau der Tourismus- und Erholungsfunktion des Thüringer Waldes spielt die lokale, regionale und überregionale Verkehrsgunst eine nicht zu unterschätzende Rolle. Eine Verbesserung der großräumigen Erreichbarkeit und der inneren Erschließung durch Attraktivitätssteigerung des ÖPNV-Angebotes ist geeignet, die Zahl der Gäste zu sichern und weiter zu erhöhen.

Die wertvollen naturnahen Räume der Rhön und des Hainich sind hinsichtlich eines Ausbaues der Verkehrsinfrastruktur sensibel zu behandeln. Neben dem punktuell erforderlichen schonenden, die jeweilige Landschaft berücksichtigenden Ausbau vorhandener Verkehrsverbindungen zur Verbesserung der Erschließung dieser Gebiete können hier durch verbesserte Angebote des ÖPNV umweltschonend weitere Besucher gewonnen werden.

3.1.4 Güterverkehr

Nicht nur im Personenverkehr, sondern auch im Güterverkehr ist eine Verlagerung von Verkehren auf umweltverträgliche Verkehrsträger sinnvoll ⇒ LEP, 4.1.2. Insbesondere können Transporte von Schütt- und Massengütern im Fernverkehr über die Bahn effektiv abgewickelt werden.

G 3-17 Die Güterverkehrsstellen bzw. potentiellen Güterverkehrsstellen (Verladestellen)

Stadt Eisenach und Wartburgkreis

- Eisenach
- Wutha-Farnroda
- Wartha
- Gerstungen
- Marksuhl
- Merkers
- Oberrohn
- Dorndorf
- Vacha
- Immelborn

Stadt Suhl und Landkreis Schmalkalden-Meiningen

- Wernshausen
- Schmalkalden
- Steinbach-Hallenberg
- Walldorf
- Ritschenhausen
- Grimmenthal
- Suhl
- Zella-Mehlis
- Oberhof

Landkreis Hildburghausen

- Themar
- Schleusingen
- Hinternah
- Schleusingerneundorf
- Hildburghausen
- Veilsdorf
- Eisfeld

Landkreis Sonneberg

- Schalkau
- Rauenstein
- Sonneberg
- Blechhammer
- Hüttengrund
- Steinach
- Lauscha
- Ernstthal

sollen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen langfristig gesichert werden. Bei Bedarf soll es ermöglicht werden, neue Güterverkehrsstellen einzurichten bzw. zu reaktivieren.

Begründung G 3-17

Der Erhalt von Güterverkehrsstellen und Zugangspunkten für Anschlussbahnen, auch der derzeit nicht mehr so genutzten, hält die Möglichkeit offen, zu einem späteren Zeitpunkt unter gegebenenfalls veränderten Rahmenbedingungen wieder Güter, dabei insbesondere Gefahrgut und Massengüter wie Holz, auf der Schiene transportieren zu können. Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Regionalentwicklung sind die räumlichen Voraussetzungen für umweltverträgliche Transportsysteme zu erhalten. Dazu zählen insbesondere auch die Güterumschlagstellen Straße/Schiene als wesentliche Infrastrukturelemente. Insofern liegt es im überörtlichen Interesse, die Funktionsfähigkeit dieser Infrastruktur für den Güterumschlag zu sichern.

G 3-18 Auf bzw. an Bahnstrecken, auf denen kein regelmäßiger Betrieb stattfindet, soll bei Bedarf Güterumschlag auf und von der Schiene ermöglicht werden.**Begründung G 3-18**

An Bahnstrecken mit eingestelltem Betrieb sind in der Regel die Umschlagstellen noch vorhanden bzw. die Flächen noch entsprechend nutzbar. Mit deren Erhalt und entsprechender Nutzung für die Be- bzw. Entladung von z.B. Massen- und Schüttgütern wie Holz und Bergbauerzeugnissen können Straßen z.T. erheblich vom Schwerverkehr entlastet werden.

3.1.5 Luftverkehr

Verkehrs- und Sonderlandeplätze dienen der schnellen Erreichbarkeit, insbesondere für die regionale Wirtschaft und können als Standortfaktor für die touristische Entwicklung wirken ⇒ LEP, 4.1.20.

G 3-19 Mit den im Folgenden ausgewiesenen Regional bedeutsamen Flugplätzen soll der schnellen Erreichbarkeit, insbesondere für die regionale Wirtschaft und damit der Entwicklung der Region ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- **Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel**
- **Sonderlandeplatz Walldorf-Meiningen**
- **Sonderlandeplatz Suhl-Goldlauter**

Begründung G 3-19

Die regional bedeutsamen Flugplätze dienen der Befriedigung der Nachfrage der Wirtschaft nach Geschäftsreise- und Werksflugverkehr, nach Zubringerdiensten zu Flughäfen, der Bereitstellung der Infrastruktur für kleine Luftfahrtunternehmen und Flugschulen sowie dem Luftsport. Mit der Sicherung Regional bedeutsamer Flugplätze wird ermöglicht, dass bei entsprechendem Bedarf eine weitere Entwicklung erfolgen kann.

Für den Sonderlandeplatz Walldorf-Meiningen bestehen sowohl eine entsprechende Nachfrage als auch die grundsätzlichen luftfahrtrechtlichen Voraussetzungen, die eine Entwicklung zu einem Verkehrslandeplatz mit Bauschutzbereich ermöglichen.

3.2 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur**3.2.1 Energieversorgung**

Gemäß dem Landesentwicklungsplan sollen Anlagen und Standorte der Energieversorgung bedarfsgerecht entwickelt werden. Vorrang sollen die Modernisierung, der Ausbau und die Erweiterung der bestehenden Anlagen haben. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch soll erhöht werden ⇒ LEP, 4.2.6.

G 3-20 In der Planungsregion Südwestthüringen sollen die Voraussetzungen für eine effiziente Nutzung des vorhandenen Wasserkraftpotentials an Werra und Steinach sowie ihren Nebenflüssen erhalten und verbessert werden.**Begründung G 3-20**

Die effiziente Nutzung des vorhandenen Energiegewinnungspotentials der Wasserkraft in der Planungsregion soll einen Beitrag zur Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung leisten. Die Wasserkraft gehört zu den Energien, die stets verfügbar sind und deren Nutzung keine klimaschädlichen Emissionen erzeugt. In Thüringen nimmt die Wasserkraft (Laufwasser) hinsichtlich ihres Anteiles an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach Windenergie und Biomasse den dritten Platz ein.

Die Planungsregion Südwestthüringen verfügt über eine Vielzahl von Kleinwasserkraftwerken, ursprünglich hervorgegangen aus Standorten von Mühlen-, Säge- und Hammerwerken. Heute dienen derartige Anlagen fast ausschließlich der Erzeugung von elektrischem Strom. Neben dem Nachrüsten älterer Talsperren (u.a. der Trinkwassertalsperre Schönbrunn) mit Wasserkraftanlagen beschränkt sich das Ausbaupotential der Wasserkraft in der Planungsregion insbesondere auf die Reaktivierung und Modernisierung bereits vorhandener Altstandorte an Gewässern 1. Ordnung. In diesem Zusammenhang zu beachten sind die gestiegenen ökologischen Anforderungen, u.a. die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer gemäß den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

G 3-21 Oberirdische Leitungen sollen die Landschaft nur unwesentlich verändern und gestalterisch in sie eingebunden werden. Großräumige, störungsarme Waldgebiete, besonders die Landschaft prägende Bergrücken, Solitärberge und Täler sollen umgangen werden.

Begründung G 3-21

Gerade im stark zersiedelten und mit Naturreichtum ausgestatteten südwestthüringischen Raum spielen die Gesichtspunkte des Landschaft- und Ressourcenschutzes eine besondere Rolle bei der raumordnerischen Beurteilung / Entscheidung zur Trassenfindung und -führung von oberirdischen Leitungen. In vielen Fällen sind Variantenuntersuchungen – nicht nur hinsichtlich des Trassenverlaufes, sondern auch unter Berücksichtigung neuester technischer Lösungen – erforderlich, um die damit verbundenen Raumnutzungskonflikte auf ein verträgliches Maß minimieren zu können ⇒ LEP, 4.2.5.

G 3-22 Raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen bevorzugt auf baulich vorgeprägten Flächen wie Deponien, Brach- und Konversionsflächen ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktion errichtet werden.

Begründung G 3-22

Bei der Nutzung der Solarenergie sind gegenwärtig zwei Grundrichtungen der Nutzung erkennbar. Zum einen die dezentrale Nutzung in Form von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren auf Dach- und Fassadenflächen. Zum anderen die zentrale Nutzung in Form von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freilandanlagen im Megawatt-Bereich. 2006 lag die durchschnittliche Flächengröße der bundesweit in Betrieb genommenen Freiflächenanlagen bei über 10 ha.

Mit der großflächigen Nutzung der Solarenergie im Freiraum ist regelmäßig von einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange (u.a. Belange der landwirtschaftlichen Bodennutzung ⇒ 4.3.1, des Naturschutzes und der Landschaftspflege) auszugehen. Aus diesem Grund wird auf die Inanspruchnahme von baulich bereits vorgeprägten Flächen im Freiraum orientiert. Dazu gehören u.a. Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung (z.B. Abraumhalden, ehemalige Tagebaugelände und Truppenübungsplätze). Von einer Konversionsfläche ist allerdings nur dann auszugehen, wenn die Auswirkungen der ehemaligen Nutzungsart noch fortwirken. Eine lang zurückliegende Nutzung, die keine Auswirkungen mehr auf den Zustand der Fläche hat, ist nicht ausreichend.

Gebiete mit besonderer ökologischer und ästhetischer Bedeutung wie naturschutzfachlich hochwertige Konversionsflächen, Standorte mit großer Fernwirkung bzw. besonderer Sichtbeziehung und/oder Bedeutung für die Erholung (u.a. die Landschaft prägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen) sind auf Grund ihres hohen Konfliktpotentials für die Errichtung großflächiger Solaranlagen nicht geeignet.

3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie dient den in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG formulierten raumordnerischen Grundsätzen, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Gleichzeitig trägt sie zur Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch bei ⇒ LEP, 4.2.4. Da mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen/-gruppen auch erhebliche Auswirkungen auf das Umfeld verbunden sein können, ist es notwendig, dabei die Standortauswahl hinsichtlich der energiewirtschaftlichen Eignung auf der einen Seite sowie eines schonenden Umganges mit der Umwelt, dem menschlichen Lebensraum und dem Landschaftsbild auf der anderen Seite zu optimieren.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen beurteilt sich zunächst nach § 35 Abs. 1 BauGB (Privilegierung). Durch die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfolgte generelle Verweisung von Windkraftanlagen in den Außenbereich hat der Gesetzgeber gleichsam eine planerische Grundentscheidung zu ihren Gunsten getroffen. Er hat die Vorhaben in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und durch die Privilegierung zum Ausdruck gebracht, dass sie dort nach den Voraussetzungen des § 35 BauGB zulässig sein sollen.

Keinesfalls ist durch die Privilegierung aber bestimmt, dass sich diese gegenüber sämtlichen Belangen mit der Folge durchsetzen kann, dass Windenergieanlagen an jeder beliebigen Stelle der Landschaft im Freiraum zulässig sind. Insbesondere wird den Trägern der Regionalplanung durch die Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 7 ROG sowie § 7 Abs. 3 ThürLPIG ein Instrument zur Verfügung gestellt, das es ihnen ermöglicht, durch eine Kanalisierung der Ansiedlung von Windenergieanlagen mittels Ausweisung „an anderer Stelle“ – hier durch Darstellungen als Ziele der Raumordnung – die Entwicklung des Raumes in geordnete Bahnen zu lenken. Der Gesetzgeber gestattet damit, das durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB rechtlich geschützte Nutzungsinteresse in der Konkurrenz mit anderen Abwägungsbelangen gegebenenfalls zurückzustellen.

Im Regionalplan Südwestthüringen werden hierzu gemäß ⇒ LEP, 4.2.8 Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 ThürLPIG ausgewiesen, die eine raumbedeutsame Windenergienutzung an anderer Stelle ausschließen.

Z 3-6 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig.

- **W-1 – Reitenberg Nord I / Mihla**
- **W-2 – Reitenberg Nord II / Eisenach**
- **W-3 – Reitenberg bei Neukirchen / Eisenach, Krauthausen**
- **W-4 – Hötzelsroda / Eisenach, Hörselberg-Hainich**
- **W-5 – Tüngedaer Höhe / Hörselberg-Hainich**
- **W-6 – An der B 84 / Marksuhl**
- **W-7 – Lohberg / Unterbreizbach, Vacha**
- **W-8 – Hoppberg, Riesenberg / Martinroda, Dorndorf**
- **W-9 – Hühnerställe / Dillstädt**
- **W-10 – Mittelberg / Neubrunn, Vachdorf**
- **W-11 – Schlotberg / Grabfeld**
- **W-12 – Beinerstädter Höhe / Beinerstadt**
- **W-13 – Galgenhöh / St. Bernhard**
- **W-14 – Waldauer Höhe / Nahetal-Waldau**

Begründung Z 3-6

Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie beruht auf einem regional abgestimmten und abgewogenen Gesamtkonzept zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Südwestthüringen, das sowohl raumbedeutsame Einzelanlagen als auch Anlagengruppen einschließt. Das Konzept wurde auf der Grundlage der landesplanerischen Vorgaben (Landesentwicklungsplan 2004) sowie unter Berücksichtigung der methodischen Empfehlungen („Handlungsempfehlung für die Fortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“, Thüringer Staatsanzeiger Nr.16/ 2007) und fachplanerischer Erfordernisse sowie der Ergebnisse eines regionalen Windgutachtens erarbeitet.

Basierend auf der Methodik des Suchraumverfahrens (auch Weißflächenkartierung) wurden anhand von Ausschlusskriterien (siehe Tabelle) jene Flächen ausgesondert, deren Wert- und Funktionselemente eine sehr hohe Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder andere raumordnerische Belange besitzen, welche die Errichtung und den Betrieb von Windparks ausschließen. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutzgebiete aus dem Bereich des Naturschutzes, deren im Thüringer Naturschutzgesetz definierter Schutzzweck eine Einordnung von Windenergieanlagen verbietet (Naturschutzgebiete gemäß § 12 ThürNatG, Nationalparke gemäß § 12a ThürNatG, Landschaftsschutzgebiete gemäß § 13 ThürNatG, Biosphärenreservate gemäß § 14 ThürNatG, Naturparke gemäß § 15 ThürNatG).
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) sowie Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 79/409/ EWG zum Schutz wildlebender Vogelarten. FFH- und Vogelschutzgebiete bilden das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Indem in diesen Gebieten die Windenergienutzung ausgeschlossen wurde, wurde zunächst vorsorgend vermieden, dass Windenergieanlagen im Gebiet selbst die geschützten Arten und Lebensräume beeinträchtigen. Darüber hinaus musste bei solchen (potenziellen) Vorranggebieten Windenergie, die sich in der Nähe von FFH- bzw. Vogelschutzgebieten befinden, im Einzelfall geprüft werden, ob sie die Erhaltungsziele der Gebiete beeinträchtigen (siehe hierzu auch die Ausführungen im ⇒ Umweltbericht zum Regionalplan). In der weiteren Abwägung wurde zudem in Anlehnung an die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zu Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen besonders störeffindlicher oder gefährdeter Vogelarten ein Umgebungsschutz für entsprechende FFH- sowie Vogelschutzgebiete berücksichtigt (siehe Liste der Restriktiven Kriterien / Bereiche).
- Wiesenbrüteregebiete als Gebiete, in denen bestehende und entwicklungsfähige Populationen von Vogelarten, die Wiesen und Weiden als Brut- und Nahrungshabitat nutzen, durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes geschützt und gefördert werden sollen.
- Wald größer 10.000 m² zuzüglich einer Pufferzone von 100 m: Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Wald würden einen Eingriff in dessen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen bedeuten. Besonders der Lebensraumverlust für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie die Störung der Erholungsnutzung begründen die Einstufung des Waldes als Ausschlusskriterium. Waldränder wiederum prägen als Raumkanten das Landschaftsbild und dienen als wichtige Orientierungslinien in der Landschaft. Diese Übergangsbereiche zwischen verschiedenen Lebensraumtypen (Ökotone) sind oftmals sehr artenreich ausgebildet. Sie weisen daher ein besonders hohes Konfliktpotential gegenüber Windenergieanlagen auf, dem in der Regel mit einem Puffer von 100 m Rechnung getragen wurde.
- Vorhandene Siedlungsgebiete / bauleitplanerisch festgelegte Siedlungsentwicklungsgebiete. Für Wohn- und Mischgebiete sowie für Sondergebiete Krankenhaus und ähnliches wurde aus Gründen des vorbeugenden Immissions-schutzes ein Puffer von mindestens 750 m angesetzt. Wo erforderlich, wurde der Abstand bis zu einer Pufferzone von 1.000 m vergrößert. Dies war in der Regel bei Standorten südlich, westlich oder östlich von Ortslagen der Fall.

Ausschlusskriterium	Pufferzone
Naturschutzgebiet (vorhanden / im Ausweisungsverfahren)	
Naturpark (vorhanden / im Ausweisungsverfahren)	
Nationalpark	
FFH-Gebiet	
EU-Vogelschutzgebiet	
Feuchtgebiet internationaler Bedeutung (RAMSAR)	
Biosphärenreservat	
Wiesenbrüteregebiet	
Landschaftsschutzgebiet (vorhanden / im Ausweisungsverfahren)	
Wald – Wald größer 10.000 m ²	100 m
Überschwemmungsgebiet	
Vorhandenes Siedlungsgebiet / bauleitplanerisch festgelegtes Siedlungsentwicklungsgebiet – Wohn- und Mischgebiet, Sondergebiet Krankenhaus o.ä. – Industrie-/Gewerbegebiet, Sondergebiet großflächiger Einzelhandel	mind. 750 m
Flug- und Landeplatz inkl. Bauschutzbereich	
Militärisches Schutzgebiet / Sonderbaufläche Bund	
Verkehrstrasse und planfestgestelltes Vorhaben einschließlich sich aus gesetzlichen Verboten ergebende Anbauverbots- und Beschränkungszone	
Hochspannungsleitung (mindestens 110 kV)	

In einem weiteren Schritt wurden die verbliebenen (Weiß-)Flächen hinsichtlich ihres Windpotenziales überprüft. Für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie kamen nur Flächen in Frage, für die eine Windleistungsdichte von mindestens 185 W/m² in 100 m über Grund (gemäß regionaler Windpotenzialstudie) ermittelt werden konnte.

Die Flächen, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen und über ein ausreichendes Windpotenzial verfügen, wurden auf weitere, gegebenenfalls konkurrierende Nutzungen und Belange untersucht (siehe Liste der restriktiven Kriterien / Bereiche). Dabei handelt es sich um Belange, die der Windenergienutzung nicht in jedem Falle entgegenstehen. Bei einem Teil dieser Kriterien kommt es stark auf die örtlichen Gegebenheiten an (z.B. beim Denkmalschutz). Andere Kriterien sind für sich allein nicht geeignet, einen Ausschluss der Windenergienutzung zu rechtfertigen (z.B. Flächenpool für Ausgleichsflächen).

Zu den restriktiven Kriterien gehören insbesondere:

- Vogelschutz: Für den Belang Vogelschutz wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen besonders stöempfindlicher oder durch Windenergieanlagen besonders gefährdeter Vogelarten) vom Mai 2008 als Bewertungsmaßstab herangezogen, soweit für die einzelnen Arten und Lebensräume aus den Empfehlungen aktuelle Daten vorhanden waren. Als Datenquellen dienten vor allem der seit 1998 verfügbare Datenbestand zu Tierarten im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LINFOS), die im Auftrag des Umweltministeriums von der Vogelschutzwarte Seebach erarbeitete Vogelzugkarte Thüringen Entwurf 2009 sowie die Milan-Erfassung 2010 (Verein Thüringer Ornithologen; vorgeprüfter Datenbestand Mai 2011 – unveröffentlicht).
- Denkmalschutz: Windenergieanlagen können, weil sich ihre Rotorblätter drehen und die Anlagen heute bis zu 150 m hoch sind, im Einzelfall sogar über mehrere Kilometer hinweg den landschaftsprägenden Eindruck von Denkmalen stören. Dem Belang Denkmalschutz wurde daher überall dort Bedeutung beigemessen, wo ein potenzielles Vorranggebiet Windenergie dazu geführt hätte, markante Sichtachsen zu verstellen, bestehende Proportionen zwischen Denkmal und Umgebung zu überprägen oder den Blick in grober Weise vom zu schützenden Denkmal abzulenken. Bei regional und überregional bedeutsamen Kulturdenkmalen, die das Landschaftsbild besonders prägen, wurde eine Pufferzone von 5 km eingestellt [⇒ G 2-5].
- Unzerschnittene störungsarme Räume ab 50 km²: Unzerschnittene störungsarme Räume sind per se schutzwürdig, da sie eine endliche Ressource darstellen, die kaum wiederhergestellt werden kann. Bedeutung besitzen sie für das Naturerleben und die Erholungsfunktion der Landschaft sowie für das ökologische Freiraumsystem und damit für den Verbund von Lebensräumen für Tiere.
- Landschaftsteile von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung: Dabei handelt es sich um Naturschutzgroßprojekte des Bundes (national bedeutsame Landschaften), die im Rahmen des Bundesprogrammes „Zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ durch das Bundesamt für Naturschutz / Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gefördert wurden bzw. werden.

- Flächenpool für Ausgleichsflächen: Es handelt sich um den Flächenpool der Naturschutzverwaltung, aus dem konkret definierte Maßnahmeflächen mit einem höheren Abstimmungsgrad in die Abwägung einbezogen wurden.
- Gebiete mit hoher und sehr hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber der Windenergienutzung / Gebiete mit hoher und sehr hoher Empfindlichkeit der Landschaftsgebundenen Erholung gegenüber der Windenergienutzung: Diese Gebiete wurden über ein entsprechendes Gutachten ermittelt, in dessen Rahmen eine flächendeckende Landschaftsbildbewertung und eine Bewertung der Landschaftsgebundenen Erholung vorgenommen wurden. Die gesamte Planungsregion wurde hierfür in ein Raster von 500 m x 500 m untergliedert und anhand unterschiedlicher Kriterien u.a. Eigenart der Landschaft, Naturnähe, Vielfalt, visuelle Empfindlichkeit und Erholungsinfrastruktur bewertet. Nach Aggregation der Einzelbewertungen wurden die einzelnen Planquadrate einer von fünf Bewertungsstufen zugeordnet. Die Planquadrate mit den beiden höchsten Bewertungsstufen („sehr hohe Empfindlichkeit“ bzw. „hohe Empfindlichkeit“) stellen zugleich die Gebiete dar, in denen sich die Errichtung von Windenergieanlagen besonders negativ auf das Landschaftsbild / die landschaftsgebundene Erholung auswirken würde. Das Gutachten bezieht sich auf eine dem Stand der Technik entsprechende Windenergienutzung (Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m).

Restriktive Kriterien / Bereiche:

- Wasserschutzgebiet Zone 1 und Zone 2
- Heilquellenschutzgebiet
- Pufferzonen zu avifaunistisch bedeutsamen Vogellebensräumen sowie zu Brutplätzen besonders störepfindlicher oder durch Windenergieanlagen besonders gefährdeter Vogelarten; Zugkonzentrationskorridore
- Alter Bergbau, Erdfall- und Senkungsgebiet
- Tieffluggebiet
- Prädikatisierter Ort nach Thüringer Kurortgesetz (Prüfbereich: 750 m)
- Einrichtung für Sport, Freizeit und Erholung im Außenbereich (Prüfbereich: 300 m)
- Denkmal / Denkmalensemble mit schutzwürdigen Sichtbeziehungen / Denkmalschutzbereich
- Gesetzlich besonders geschütztes Biotop
- Naturdenkmal mit Landes- oder besonderer Bedeutung (Prüfbereich: 200 m)
- Geschützter Landschaftsbestandteil mit Landes- oder besonderer Bedeutung
- Fließ- und Standgewässer, kleine Auenfläche (Standgewässer > 10 ha: Mindestabstand 1.200 m)
- Unzerschnittener störungsarmer Raum ab 50 km²
- Landschaftsteil von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung
- Flächenpool für Ausgleichsflächen
- Sonstige Leitungstrasse / Anlage der technischen Infrastruktur, Richtfunkstrecke und planfestgestellte Vorhaben
- Gebiet mit sehr hoher oder hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Windenergieanlagen
- Gebiet mit sehr hoher oder hoher Empfindlichkeit der Landschaftsgebundenen Erholung gegenüber Windenergieanlagen.

Die abschließende Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie erfolgte im Rahmen eines umfangreichen regionalen Abwägungsprozesses. Darin einbezogen wurden die im Regionalen Raumordnungsplan 1999 ausgewiesenen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie, die gutachterlich empfohlenen Präferenzräume, vorliegende „Anträge“ der privaten Wirtschaft sowie weitere möglicherweise potenziell geeignete Flächen. Ziel der Abwägung war es, auf der einen Seite so viel Fläche für die Windenergienutzung bereitzustellen, dass der baurechtlichen Privilegierung der Windenergieanlagen genüge getan und damit der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird. Auf der anderen Seite sollten geeignete und raumverträgliche Standorte gefunden werden. Dazu wurde die Abwägung anhand der restriktiven Kriterien, einer Einzelfallbetrachtung zum Landschaftsbild, der insbesondere städtebaulichen Belange der Kommunen sowie der privaten Belange der Bürger, Flächeneigentümer, Projektentwickler und Investoren vorgenommen. Die bereits im Regionalen Raumordnungsplan von 1999 festgesetzten Vorranggebiete für die Windenergienutzung wurden erneut ausgewiesen, sofern sie sich unter den veränderten Rahmenbedingungen weiterhin geeignet zeigten. In den nicht nochmals aufgenommenen Gebieten genießen die bestehenden Anlagen Bestandsschutz. In allen ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie ist Repowering unter den gegebenen gesetzlichen und planerischen Rahmenbedingungen möglich.

Die Vorranggebiete W-3 Reitenberg bei Neukirchen und W-4 Hötzelroda liegen vollständig und W-1 Reitenberg Nord I anteilig im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel. W-2 Reitenberg Nord II liegt nur ca. 250 m vom Bauschutzbereich entfernt. Zur Sicherstellung der luftverkehrsrechtlichen Belange können daher in den nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen) notwendig werden.

G 3-23 Bei Windfarmen soll technologisch und gestalterisch ein einheitliches Erscheinungsbild der Windenergieanlagen sichergestellt werden.

Begründung G 3-23

Farbgestaltung, Laufbild der Rotoren und Anordnung der Windkraftanlagen sowie die Kennzeichnungspflicht als Luftfahrthindernis haben Einfluss auf die Einpassung in das Landschaftsbild und somit auf das ästhetische Empfinden. Die flächenhafte Konzentration von Windkraftanlagen und ihre gleichartige Gestalt innerhalb eines Standortes (wie z.B. Rotorblattanzahl, Mastgestaltung, Höhe, Proportion Rotorblattlänge zu Nabenhöhe, technische Ausführung) können die In-

tegration in die Landschaft erleichtern. Zur Minderung der Störwirkung der Anlagen-Kennzeichnung können im Genehmigungsverfahren Auflagen festgesetzt werden (u. a. der Einsatz einer Sichtweitenmessung).

3.2.3 Telekommunikation

Der Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur soll im Rahmen des technischen Fortschrittes umwelt- und sozialverträglich erfolgen ⇒ LEP, 4.1.22.

G 3-24 Antennenträgerstandorte sollen gebündelt und eine Mehrfachnutzung bestehender Sender angestrebt werden. Neue Antennenträger sollen vorrangig auf durch technische Infrastruktur vorbelasteten Standorten errichtet werden.

Begründung G 3-24

Mit der Bündelung verschiedener Netzanbieter auf einen Maststandort, der Mehrfachnutzung bestehender Sender und der Errichtung neuer Antennenstandorte auf baulich bereits vorbelasteten Standorten im Außenbereich kann eine weitere Verspargelung der Landschaft mit Funksende- und Empfangsmasten vermieden werden. Die Bündelung der Antennenstandorte steht unter dem Vorbehalt der Gewährleistung der Kommunikation auch in Not- und Krisenfällen.

3.2.4 Abfallwirtschaft

Der Landesentwicklungsplan fordert eine entstehungsnahen und umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung von Abfällen ⇒ LEP, 4.2.9 und 4.2.10.

G 3-25 Die Deponien Meiningen-Tongraben und Mihla sollen in der Planungsregion Südwestthüringen zur Gewährleistung einer langfristig gesicherten Abfallentsorgung vorgehalten werden.

Begründung G 3-25

Die oben genannten Deponien erfüllen zurzeit die technischen Voraussetzungen und können entsprechend des Landesabfallwirtschaftsplanes als Deponien der Klassen I (Deponie Mihla) und II (Deponie Meiningen-Tongraben) betrieben werden. Entscheidend für die Dauer der Deponiebetriebe sind die zukünftig zu erwartenden Mengen an ablagerungsfähigen Abfällen in Abhängigkeit vom verfügbaren Restvolumen. Die Standorte bieten Erweiterungskapazitäten die im Sinn der raumordnerischen Vorsorge langfristig (über die Gültigkeit des Landesabfallwirtschaftsplanes hinaus) abfallwirtschaftliche Bedeutung für die Planungsregion Südwestthüringen haben.

G 3-26 Die Möglichkeit des schienengebundenen Transportes von Abfall soll für die Umladestationen Sonneberg / Köppelsdorf und Merkers sowie für die thermische Restabfallbehandlungsanlage am Standort Zella-Mehlis sichergestellt werden.

Begründung G 3-26

Mit diesen Gleisanschlüssen bietet sich perspektivisch die Möglichkeit, Schienenwege für den Massentransport von Abfallgütern zu nutzen, um die Umwelt zu entlasten und eine effektive regionale Abfallentsorgung zu sichern. Bei steigenden Verkehrsaufkommen kann dadurch das regionale Straßennetz entlastet werden. Gleichzeitig wird im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung die Grundlage für die Nutzung alternativer Verkehrsmittel aufrechterhalten.

3.2.5 Wasserwirtschaft

In allen Landesteilen Thüringens soll eine qualitätsgerechte und stabile Trinkwasserversorgung gesichert werden. Gebiete mit für die Trinkwasserversorgung bedeutsamen Grund- und Oberflächengewässern sind in den Regionalplänen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung auszuweisen ⇒ LEP, 4.2.1 und 5.1.3.

G 3-27 Die nachfolgend genannten erkundeten und bisher nicht genutzten Grundwasserdarangebote sollen vor Beeinträchtigungen oder konkurrierende Nutzungen gesichert werden.

- Treffurt
- Unterellen
- Förtha
- Schönau-Kälberfeld
- Oechsetal
- Feldatal
- Geismar – Spahl
- Motzlar
- Empfertshausen
- Wiesenthal
- Kaltenwestheim – Oberweid – Unterweid
- Bettenhausen
- Trusetal-Gehege
- Wernshausen

- **Ahlstädt – Lengfeld**
- **Reurieth / Troststadt – Siegritz – Ebenhards**

Begründung G 3-27

Der Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes sowie die Sicherung der Wasserdarangebote für eine eventuell spätere Nutzung sind von erheblicher raumordnerischer Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung der Daseinsvorsorge. Durch Schadstoffeinträge in den verschiedensten Formen kann die Qualität des Grundwassers beeinträchtigt werden. Zunehmende Versiegelungen behindern die natürliche Versickerung der Niederschläge. Um Versorgungseingpässe in dicht besiedelten und in hydrologisch, hydrogeologisch und geologisch ungünstigen Gebieten auch in Zukunft ausgleichen oder qualitativ unzureichende Darangebote ersetzen zu können, ist es erforderlich, auch ungenutzte Wasservorräte zu sichern und ihrem Schutz eine größere Bedeutung als bisher beizumessen. Daraus können sich Restriktionen für die Siedlungsentwicklung, die landwirtschaftliche Nutzung, die Rohstoffgewinnung, den Ausbau von Verkehrswegen usw. ergeben. Besondere Beachtung erfordern dabei Gebiete, die besonders anfällig auf Versauerung reagieren (Schiefergebirge) und auf Grund geringer bindiger Deckschichtmächtigkeit empfindlich auf Schadstoffeinträge reagieren. Vor allem in diesen Gebieten sind Immissionsminderung, Kalkung und Umwandlung von Fichtenmonokulturen wichtig.

G 3-28 Die nachfolgend genannten möglichen Trinkwassergewinnungsgebiete sollen vor Beeinträchtigungen oder konkurrierenden Nutzungen gesichert werden.

- **Vessertal bei Vesser und Breitenbach**
- **Einzugsgebiete der Quellbäche der Schmalkalde bei Kleinschmalkalden**
- **Engnitztal bei Hüttengrund**

Begründung G 3-28

Die genannten möglichen Trinkwassergewinnungsgebiete stehen in der Planungsregion Südwestthüringen langfristig für die Trinkwassergewinnung zur Verfügung.

G 3-29 Die Salzlast der Werra soll langfristig soweit reduziert werden, dass ihr früherer Zustand als Süßwasserbiotop annähernd wiederhergestellt werden kann.

Begründung G 3-29

Die Werra ist seit mehr als vier Jahrzehnten ein salzbelasteter Fluss. Die Einleitung salzhaltiger Abwässer der Kali-Industrie in Thüringen und Hessen führte zur Entstehung des längsten Fließbrackgewässers Deutschlands, verbunden mit negativen Auswirkungen sowohl für die Tier- und Pflanzenwelt als auch mit erheblichen Nutzungseinschränkungen für den Menschen. Insbesondere betroffen sind die Trinkwassergewinnung, die Wasserversorgung von Landwirtschaft und Industrie, die Wasserkraftnutzung und die Fischerei.

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands trat 1992 das Bund-Länder-Verwaltungsabkommen zur Reduzierung der Werra-/Weser-Versalzung in Kraft, das 1999 umgesetzt werden konnte. Im Ergebnis der Umsetzung der Maßnahmen ist es gelungen, den Grenzwert für die Chloridkonzentration von 2.500 mg/l am Messpegel Gerstungen/Werra seit 2001 ganzjährig einzuhalten. Dieser aus dem Jahr 1942 stammende Grenzwert entspricht allerdings nicht mehr dem Stand modernen Gewässerschutzes. Bis heute zählt die Werra trotz aller Verbesserungen der letzten Jahre zu den Gewässern mit der schlechtesten Güteklasse in Europa.

Alternativen zur jetzigen Salzwasserentsorgung sowie eine deutliche Reduzierung der Grenzwerte für die Chloridkonzentration und die Wasserhärte sind zwingend erforderlich, um die Werra im Einklang mit den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie langfristig wieder zu einem naturnahen Gewässer werden zu lassen.

3.3 Soziale Infrastruktur

Aufgrund der demographischen Veränderungen (Bevölkerungsrückgang, Alterung der Bevölkerung) sowie der rückläufigen Entwicklung der öffentlichen Finanzierungshilfen, erhalten jegliche Formen der Zusammenarbeit auf unterschiedlichen Ebenen (interkommunal, überregional, länderübergreifend) für die Zukunft eine steigende Bedeutung. Der ⇒ LEP, 6.2.1 unterstützt solche Bestrebungen. Insbesondere bei der Gewährleistung der gleichwertigen Versorgung mit Einrichtungen und Angeboten der sozialen Infrastruktur sollen die verschiedenen Akteure in die Lage versetzt werden, gemeinsame Interessen- und Problemlagen zu bewältigen.

3.3.1 Gesundheit

Die stationäre Versorgung der Bevölkerung soll durch ein bedarfsgerechtes Netz von Krankenhäusern, orientiert am System der Zentralen Orte, sichergestellt werden ⇒ LEP, 4.3.9. Aussagen zur ambulanten Versorgung der Bevölkerung (möglichst wohnstandortnah) sind ebenfalls im ⇒ LEP, 4.3.9 enthalten.

G 3-30 Durch das Zusammenwirken von stationären, ambulanten, rehabilitativen und pflegerischen Einrichtungen soll eine leistungsfähige medizinische und pflegerische Versorgung gesichert werden.

Begründung G 3-30

Die Krankenhäuser und Fachkliniken in der Planungsregion Südwestthüringen befinden sich alle in höherstufigen Zentralen Orten. Entsprechend dem 5. Krankenhausplan des Freistaates Thüringen halten sie gemäß ihrem regionalen und überregionalen Versorgungsauftrag einzelne Fachbereiche vor. Die Bettendichte lag am 31.12.2007 bei 6,82 Betten je 1.000 Einwohner. Aufgrund von demographischen Veränderungen (rückläufige Bevölkerungsentwicklung und zunehmende Alterung der Bevölkerung) wird jedoch eine weitere Anpassung der Kapazitäten erforderlich. Auch Auswirkungen auf die Vorhaltung von spezifischen medizinischen Versorgung sind zu erwarten. Klinik-Kooperationen, wie zwischen Oberfranken und Südwestthüringen bereits praktiziert (Regiomed), bieten z.B. die Möglichkeit, dass Mindestmengen / Tragfähigkeiten und Qualitätsstandards eingehalten werden können.

Im ambulanten Bereich ist angesichts der heutigen Herausforderungen (veränderte Altersstrukturen, Zunahme an chronischen Erkrankungen, Unterversorgung durch Ärztemangel) die Sicherung der medizinischen Versorgung mit Ärzten, Zahnärzten und Fachärzten sowie Apotheken sowohl bei der Qualität als auch bei der Zentralität unerlässlich. Insbesondere im Ländlichen Raum (sowohl in den Zentralen Orten, als auch außerhalb der Zentralen Orte) gewinnt die Gewährleistung der gleichwertigen Versorgung mit medizinischen Leistungen eine besondere Bedeutung. Voraussetzung dafür ist ein ausreichender Bedarf und ein wirtschaftlich tragfähiger Einzugsbereich. So können z.B. Polikliniken, Gesundheitshäuser, Medizinische Versorgungszentren o.ä. Einrichtungen an einem zentralen Standort / in einem Haus / unter einem Dach die Möglichkeit bieten, dass an einem Standort Ärzte, Apotheken, Physiotherapeuten o.a. Leistungserbringer im Gesundheitswesen eine flächendeckende ambulante Versorgung der Bevölkerung gewährleisten.

- G 3-31 Zur Gewährleistung der Versorgung mit Gesundheits- und Rehabilitationsleistungen sollen insbesondere die Kurorte Bad Colberg-Heldburg (Ortsteil Bad Colberg), Bad Liebenstein und Bad Salzungen (Ortsteil Bad Salzungen) sowie Masserberg (Ortsteil Masserberg) in ihrer Funktion gesichert werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen auf die Stabilisierung und Verbesserung der Kurortfunktion ausgerichtet werden.**

Begründung G 3-31

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind ein unverzichtbarer Bestandteil im Gesundheitswesen. Sie befinden sich hauptsächlich in den genannten Kurorten, aber auch in Neuhaus-Schierschnitz, Römhild, Stadtlengsfeld und Steinhild existieren solche Einrichtungen. Die meisten Standorte dieser Einrichtungen beruhen auf ortsgebundenen Heil- und Kurmitteln sowie auf einem besonderen therapeutisch anwendbaren Klimaeffekt. Diese Orte haben traditionelle Bedeutung und tragen teilweise zur Umsetzung von spezifischen touristischen Funktionen als Regional bedeutsamer Tourismusort bei ⇒ 4.6.2. Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen haben aber nicht nur Bedeutung in den Bereichen Gesundheit (Bettendichte am 31.12.2007 lag bei 5,27 Betten je 1.000 Einwohner) und Tourismus ⇒ LEP, 5.4.10, sondern auch in den Bereichen Wirtschaft (z.B. Arbeitsplätze, Handelseinrichtungen) und Verkehr. Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen fördern die Attraktivität eines Standortes und bilden einen wichtigen Faktor für weitere Standortentscheidungen. Vorhandene Defizite sowohl bei den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (Qualität, Angebote usw.) als auch bei infrastrukturellen, städtebaulichen und landschaftlichen Bedingungen können schrittweise beseitigt werden, um die Standortvorteile der Orte weiterhin voll zu nutzen und Arbeitsplätze zu sichern bzw. neu zu schaffen.

3.3.2 Soziales

Gemäß Landesentwicklungsplan sind stationäre Altenpflegeeinrichtungen in allen Zentralen Orten vorzuhalten ⇒ LEP, 4.3.10. Offene, ambulante und teilstationäre Einrichtungen zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen sowie altengerechte Wohnformen sollen, am System der Zentralen Orte orientiert, bedarfsgerecht und in zumutbarer Entfernung in allen Landesteilen vorhanden sein. Bei den ambulanten Diensten soll eine flächendeckende Versorgung sichergestellt werden. Festlegungen zu Einrichtungen für die Versorgung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Behinderten erfolgen im Landesentwicklungsplan Thüringen nicht.

- G 3-32 Zur Gewährleistung der Versorgung und Betreuung pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen sollen die entsprechenden Einrichtungen in der Nähe von bestehenden Infrastruktureinrichtungen angeboten werden bzw. mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.**

Begründung G 3-32

Die Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen (dazu zählen nicht nur Personen über 65 Jahre, sondern auch andere hilfs- und betreuungsbedürftige Personen wie z.B. Menschen mit Behinderungen, Alleinerziehende, Suchtkranke und Demenz erkrankte Personen) befinden sich hauptsächlich in Zentralen Orten, aber auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung. Als Einrichtungen der Daseinsvorsorge kommt ihnen aufgrund der demographischen Veränderungen (Alterung der Bevölkerung nimmt zu) und dem Aspekt einer wohnortnahen Versorgung eine besondere Bedeutung zu. Zur Sicherung der Versorgung soll berücksichtigt werden, dass diese Einrichtungen an Standorten entstehen, wo bereits andere wichtige Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufsmöglichkeiten, Bildungseinrichtungen, Sportanlagen, Krankenhäuser etc. vorhanden sind. Dies hat Auswirkungen auf die Tragfähigkeit von Einrichtungen. Auch die günstige Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln spielt eine Rolle, da die Alterung der Bevölkerung auch Auswirkungen auf das Mobilitätsverhalten hat.

- G 3-33 Die Versorgung mit Kindertageseinrichtungen soll insbesondere in den Zentralen Orten gewährleistet werden.**

Begründung G 3-33

Kindertageseinrichtungen als Familien unterstützende Einrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern sind Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Sie umfassen Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und gemeinschaftlich geführte Einrichtungen. Entsprechend Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz sind die erforderlichen Plätze in den Städten und Gemeinden wohnortnah vorzuhalten. Dies wird jedoch aufgrund der rückläufigen Zahl der Kinder und der Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln zunehmend schwieriger, insbesondere in den ländlichen Räumen. Mit der Vorhaltung von Kindertageseinrichtungen in den Zentralen Orten als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren wird eine gleichwertige Versorgung und Betreuung gewährleistet. Durch ihre Lage, Erreichbarkeit und Einbindung in den ÖPNV sind sie als Konzentrationsstandorte in besonderer Weise geeignet.

Aber nicht nur die Vorhaltung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen spielt eine Rolle, sondern auch Art und Umfang der Betreuungsleistungen. Ganztägige und durchgängige Betreuungsangebote sind für berufstätige Eltern / Elternteile sowie arbeitslose Frauen von Bedeutung. Damit kann ein wesentlicher Beitrag zur beruflichen Wiedereingliederung arbeitsloser Frauen und Alleinerziehender geleistet werden.

Der Rechtsanspruch auf einen Platz zur Betreuung von Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Abschluss der Grundschule ist durch das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz gewährleistet. Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ist geregelt, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Aufgrund der demographischen Veränderungen besteht jedoch ein dringendes Erfordernis, auch Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im krippenfähigen Alter, insbesondere in den Zentralen Orten vorzuhalten.

G 3-34 Die überörtliche Versorgungsfunktion der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe soll insbesondere in Zentralen Orten höherer Stufe gewährleistet werden.

Begründung G 3-34

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen konzentrieren sich sowohl in den höherstufigen Zentralen Orten als auch in den Grundzentren sowie in weiteren Kommunen (in ländlichen Gebieten). Die überörtliche Versorgung mit vielfältigen und differenzierten Leistungen und Angeboten der Einrichtungen trägt dazu bei, die Entwicklung, Betreuung und Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. In Anbetracht der demographischen Entwicklung besteht ein dringendes Erfordernis, an ausgewählten Standorten die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu bündeln und somit die überörtliche Versorgung zu sichern. Neben den Grundzentren als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren und als Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs wird dabei zunehmend den Zentralen Orten höherer Stufe eine besondere Bedeutung zukommen. Mit stationären und mobilen Angeboten kann durch unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen / Spezialisierungen auf demographische Veränderungen flexibel reagiert werden. Auch die interkommunale und interregionale Zusammenarbeit gewinnt dabei an Bedeutung.

3.3.3 Sport

Sport- und Spielanlagen der Grundversorgung sollen bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte in allen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Gesamtsportanlagen und andere größere Sport- und Spielanlagen sollen bedarfsgerecht in Zentralen Orten höherer Stufe vorhanden sein ⇒ LEP, 4.3.11.

G 3-35 Zur Stärkung der überörtlichen Versorgungsfunktion sollen zur Verfügung stehen:

- **in den Grundzentren**
 - **Sportplatz mit Voraussetzungen für die Leichtathletik**
 - **Sporthalle**
 - **Freibad**
- **in den Mittelzentren**
 - **Sportplatz mit Leichtathletikanlage**
 - **Sporthalle mit Zuschauerplätzen**
 - **Hallenbad**
- **in den Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums**
 - **Stadion**
 - **Großsport-/Mehrzweckhalle.**

Begründung G 3-35

Die Versorgung mit Einrichtungen des Sportes gehört zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Als wichtige Standortfaktoren tragen sie zum Wohn- und Freizeitwert und damit zur Attraktivität von Städten und Gemeinden bei. Mit der dargestellten Differenzierung der Sport- und Spielanlagen und der Zuordnung zu Zentralen Orten unterschiedlicher Stufe erfolgen räumliche und sachliche Konkretisierungen der Festlegungen des ⇒ LEP, 4.3.11.

In Anbetracht der unterschiedlichen räumlichen und qualitativen Gegebenheiten bei den einzelnen Spiel- und Sportanlagen sowie der Auslegung / Anwendung von Begriffen für Sport- und Spielanlagen (Sportplätze, Sporthallen usw.) erfolgen konkrete Aussagen. Dies geschieht aus der Notwendigkeit heraus, eine Eindeutigkeit, Einfachheit und Übersichtlichkeit zu erreichen. Sie beruhen auf Ausstattungsmerkmalen, die bundeseinheitlich angewandt werden (z.B. für die Erhebung und Auswertung von Daten, vgl. Sportstättenstatistik der Länder, Sportstätten in Thüringen) und erlangen ihre Be-

deutung durch die Umsetzung in den Sport- und Spielstätten-Rahmenleitplänen der Landkreise im Zusammenwirken mit den Gemeinden.

Die in den Grundzentren, die leistungsfähig in den öffentlichen Verkehr eingebunden sind, vorzuhaltenden Spiel- und Sportanlagen dienen der Versorgung des Zentralen Ortes (Gemeinde) ⇒ 1.2.1 bis 1.2.3 und seines Grundversorgungsbereiches ⇒ 1.2.4. Als Ausstattungsmerkmale für o.g. Sportstätten gelten:

- Spielfeld (bis 5.000 m²) mit einer 100 m-Bahn und einer Hochsprung-/Weitsprunganlage
- Doppelhalle (Größe V) oder mehrere Einfachhallen (Größe III)
- Freibad / Naturbad.

Der Erhalt und die Beseitigung von Defiziten bei Sportplätzen und Sporthallen in den Grundzentren ist insbesondere aus Gründen der Erreichbarkeit vor allem für Kinder und Jugendliche sowie ältere und nicht motorisierte Bürger von großer Bedeutung.

Bei Freibädern / Naturbädern gibt es eine z.T. erhebliche Überversorgung. Darüber hinaus ist festzustellen, dass bei den Freibädern immer noch ein großer Sanierungs- und Modernisierungsbedarf besteht. Durch solche Maßnahmen soll einerseits ein Beitrag zur Attraktivierung des Freibadstandortes geleistet werden, andererseits sollen Überkapazitäten an Wasserflächen reduziert werden (siehe auch Thüringer Schwimmbad- und Entwicklungskonzeption 2005).

Da Mittelzentren ein breites Spektrum von Einrichtungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung vorhalten sollen, sind neben den grundzentralen Einrichtungen auch die hier genannten Spiel- und Sportanlagen zur Verfügung zu stellen. Als Ausstattungsmerkmale für o.g. Sportstätten gelten:

- Spielfeld (mind. 1.300 bis unter 5.000 m²) mit Zuschauereinrichtung (entsprechend Bedarf) und Umkleidemöglichkeit, 400 m-Rundlaufbahn mit vier Bahnen, Hochsprung, Weitsprung, ... (= DIN 18035, Wettkampfanlage Typ C)
- Dreifachhalle (Größe VI) mit Zuschauerplätzen (bis unter 3.000 Plätze)
- Hallenbad mit Voraussetzungen für den Schwimmsport.

Die Vorhaltung der genannten Spiel- und Sportanlagen umfasst sowohl die Erhaltung bzw. Umgestaltung der vorhandenen Einrichtungen als auch den erforderlichen Neubau. Aufgrund des gestiegenen Gesundheits- und Freizeitbewusstseins stellen die Sport- und Spielanlagen in den Mittelzentren wichtige Einrichtungen zur Versorgung mit regionalen und überregionalen Funktionen dar. In den Mittelzentren Bad Salzungen, Hildburghausen, Meiningen, Schmalkalden und Sonneberg werden Sportkomplexe (in Kombination unterschiedlicher Spiel- und Sportanlagen) vorgehalten.

Die Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums nehmen über die mittelzentralen Versorgungsfunktionen hinaus wichtige Aufgaben der höheren Bedarfsdeckung wahr. Als Ausstattungsmerkmale für o.g. Sportstätten gelten:

- Großspielfeld mit wettkampfgerechter Größe (mind. 62 x 94 m) mit Zuschauereinrichtung (ab 5.000 Plätze) und Umkleidemöglichkeit / Funktionsgebäude (= DIN 18035, Teil 1), 400 m-Rundlaufbahn mit sechs Bahnen, Hochsprung, Weitsprung, ... (=DIN 18035, Wettkampfanlage Typ B)
- mindestens Dreifachhalle (mindestens Größe VI) mit Zuschauerplätzen (ab 3.000 Plätze).

Mit der Vorhaltung der genannten Spiel- und Sportanlagen (Kombination unterschiedlicher Sportanlagen) erfüllen die Städte Eisenach und Suhl / Zella-Mehlis eine bedeutende Funktion zur Stärkung des Ländlichen Raumes und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung in Südwestthüringen.

G 3-36 Spezielle Anlagen für einzelne Sportarten sollen vorzugsweise in Zentralen Orten und Regional bedeutsamen Tourismusorten gesichert und in ihrer regional und überregional bedeutsamen Funktion weiterentwickelt werden.

Begründung G 3-36

Spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (z.B. Eissportanlagen, Golfanlagen, Reit- und Fahrsportanlagen, Roll- und Schießsportanlagen, Flug- und Motorsportanlagen, Wassersportanlagen, Wintersportanlagen) sind örtlich sehr verschiedenen (lokale Gegebenheiten, Traditionen, Gewohnheiten, langfristige Initiativen) vorhanden. Sie haben in der Regel überörtliche / überregionale Bedeutung nicht nur für den Sport, sondern auch für den touristischen Bereich. Mit der Vorhaltung von speziellen Anlagen für einzelne Sportarten vorzugsweise in Zentralen Orten und Regional bedeutsamen Tourismusorten erfolgt eine Stärkung ihrer Versorgungsfunktion und Wirtschaftskraft, was wiederum zur Aufwertung der Region führt. Bezüglich der Weiterentwicklung spielen Faktoren wie z.B. die Wahl funktionell richtiger Standorte, Ergänzung / Komplettierung von bestehenden Anlagen und die Einbindung in die Siedlungsstruktur (u.a. Anbindung an den ÖPNV) eine besondere Rolle.

G 3-37 Die überregional bedeutsamen Funktionen der Sportstätten und -anlagen entlang des Rennsteiges sollen gesichert und verbessert werden und zur Erhöhung der Attraktivität des Rennsteiges für Sport und Tourismus beitragen.

Begründung G 3-37

Der Rennsteig als Kammweg im Thüringer Wald hat entscheidende Bedeutung für den Tourismus, für Sport und Kultur, sowohl für den Wandertourismus als auch für das spezielle Sportanliegen, insbesondere für den Wintersporttourismus ⇒ 4.6.2. Hier ist jedoch nicht nur der Kammweg („Linie“) zu sehen, sondern auch die angrenzenden Räume, die mit ihm verflochten sind. Entlang dieses „Rennsteig-Raumes“ gibt es eine Vielzahl von Sporteinrichtungen, insbesondere des Wintersportes, die auf langjährige Traditionen verweisen können, so z.B. in den Sporttraditionsorten Ruhla, Brotterode, Steinbach-Hallenberg, Oberhof, Zella-Mehlis, Suhl-Goldlauter / Heidersbach, Masserberg, Scheibe-Alsbach, Steinheid, Steinach, Neuhaus am Rennweg und Lauscha sowie weiterer. Die besondere Bedeutung für das Sportanliegen wurde

und wird durch die seit Jahren durchgeführten national und international bedeutsamen Sportveranstaltungen und Großevents wie z.B. Skispringen, Biathlon, Bob- und Schlittensport, Guts-Muths-Rennsteiglauf erreicht. Die Sportevents haben das Potenzial, den Bekanntheitsgrad der Veranstaltungsorte und darüber hinaus des gesamten Freistaates zu erhöhen. Die Verbindung von Sport und Tourismus wird zukünftig an Bedeutung gewinnen. Im Vordergrund steht dabei auch, dass sportliche und touristische Attraktionen sowohl im Winter als auch im Sommer angeboten werden können (Verlängerung der Saison, ganzjährige Nutzung – z.B. Skilanglaufstrecken in Verbindung mit Nordic-Walking-Strecken). Durch z.B. Modernisierungen, Sanierungen von vorhandenen Anlagen entsprechend den heutigen Anforderungen (TÜV, FIS) und Neuschaffungen von sportlichen Anlagen bzw. Ergänzungsanlagen kann die Attraktivität des Raumes entlang des Rennsteiges wesentlich erhöht werden.

G 3-38 Die Funktion der Stadt Oberhof als national und international anerkanntes Wintersportzentrum sowie als Leistungszentrum für den Wintersport soll gesichert und weiterentwickelt werden.

Die standörtlichen Voraussetzungen für die Nachwuchsausbildung sollen erhalten und verbessert werden.

Begründung G 3-38

Die Stadt Oberhof ist ein international bekanntes Zentrum des Wintersportes (Nordischer Skisport, Biathlon sowie Bob- und Schlittensport) und besitzt aufgrund der zahlreichen Sporteinrichtungen, besonders für den Wintersport (z.B. DKB-Skisporthalle, Schanzenanlage am Rennsteig / Kanzlersgrund, Biathlonstadion, Rennschlitten- und Bobbahn), der weiteren touristischen Infrastruktureinrichtungen und der Nähe zum Rennsteig eine überregionale Bedeutung als Sport- und Tourismuszentrum ⇒ 4.6.2. Oberhof hat sich als Entwicklungsschwerpunkt (Bundesleistungszentrum im Olympiastützpunkt Thüringen) etabliert. Mit Erhaltungs- und Ausbaumaßnahmen zur Verbesserung der Sportanlagen aber auch Neubaumaßnahmen zur Ergänzung / Komplettierung der Sportanlagen wird ein Beitrag zur Anpassung an internationale Standards geleistet und somit eine Vielzahl von nationalen und internationalen Veranstaltungen ermöglicht.

Das Sportgymnasium Oberhof als einziges Wintersportgymnasium Thüringens hat sich als Stützpfeiler im deutschen Spitzensportsystem zu einer Eliteschule des Sportes entwickelt. Es hat eine lange Tradition; es ist aus der Kinder- und Jugendsportschule hervorgegangen. Neben der allgemeinen gymnasialen Ausbildung erfolgt auch die Ausbildung von Nachwuchstalente für traditionelle Nordische Disziplinen (Langlauf, Nordische Kombination, Sprunglauf, Biathlon, Bob und Rennschlitten) und Sportschießen. Durch die Umgestaltung des Schulgebäudes und des Internates werden die Voraussetzungen für den allgemeinen Schulbetrieb weiter verbessert. Die unmittelbare Nähe zu den zahlreichen Sporteinrichtungen ist optimal, da diese als Trainings- und Wettkampfstätte auch für die Nachwuchstalente genutzt werden.

Damit verfügt Oberhof über gute Voraussetzungen, um auch zukünftig den Anforderungen des Leistungs- und Breitensportes entsprechen zu können. Hochleistungssport in verschiedenen Wintersportdisziplinen und insbesondere die Weltcupveranstaltungen sowie der Winter(sport-)tourismus ⇒ 4.6.2 haben überregionale Bedeutung für Thüringen erlangt.

G 3-39 Das Schießsportzentrum Suhl-Friedberg soll in seiner Funktion als überregional bedeutsame Sporteinrichtung gesichert und weiterentwickelt werden.

Begründung G 3-39

Das Schießsportzentrum Suhl-Friedberg ist eine überregional bedeutsame Sporteinrichtung mit einer langjährigen Tradition für die Austragung von nationalen und internationalen Wettkämpfen im Sportschießen und Bundesstützpunkt Sportschießen sowie Bundesstützpunkt Gewichtheben Nachwuchs im Olympiastützpunkt Thüringen. Es gehört zu den drei wichtigsten Schießsportzentren in Deutschland. Zur Fortführung der Traditionen und zur Gewährleistung von zukünftigen Wettkämpfen bedarf es der Anpassung an internationale Standards. Neben der Modernisierung der Wettkampf- und Trainingsanlagen bedarf es ebenso der Umgestaltung der Funktionsgebäude. Neben der Nutzung für den Leistungssport besteht aber auch die Nutzung für den Breiten- und Freizeitsport.

Im Rahmen der Entwicklung von Tourismus und Erholung hat das Schießsportzentrum eine besondere Attraktivität, da die Geschichte der Stadt Suhl eng mit dem Waffengewerbe verbunden ist (Waffenproduktion, Ausbildung zum Büchsenmacher, Schießsport- und Freizeitangebote). Gleichzeitig trägt das Schießsportzentrum als hochwertige spezialisierte Einrichtung zur Stärkung der oberzentralen Funktion des höherstufigen Zentralen Ortes Suhl / Zella-Mehlis bei ⇒ LEP, 2.2.9 / ⇒ 1.2.1.

3.3.4 Bildung und Wissenschaft

Das Thüringer Bildungssystem gestaltet sich sehr vielfältig. Der erreichte Standard sowohl bei der Vielfalt als auch der Qualität soll gesichert werden. Dazu sind im Landesentwicklungsplan Thüringen zahlreiche Festsetzungen zur Bereitstellung von Allgemein bildenden Schulen ⇒ LEP, 4.3.1 bis 4.3.3, berufsbildenden Schulen ⇒ LEP, 4.3.4 und Einrichtungen der Weiterbildung ⇒ LEP, 4.3.5 in den Zentralen Orten enthalten. Zur Entwicklung der Hochschulen sowie der Forschungs- und Technologieeinrichtungen sind im ⇒ LEP, 4.3.6 und 4.3.7 ebenfalls Festsetzungen getroffen.

G 3-40 Zur Gewährleistung der Versorgung mit Wissenschafts- und Forschungsleistungen sollen die Standorte Schmalkalden und Eisenach gesichert und weiterentwickelt werden.

Begründung G 3-40

Hochschulen sowie Forschungs- und Technologieeinrichtungen sind Initiator von Innovationsprozessen. Nur dadurch kann es gelingen, im nationalen und internationalen Wettbewerb zu bestehen.

Am Standort Schmalkalden gibt es mit der Fachhochschule als moderne Bildungs- und wissenschaftliche Dienstleistungseinrichtung mit überregionaler Ausstrahlung die einzige Hochschule in der Planungsregion Südwestthüringen. Sie nimmt neben den Aufgaben der praxisnahen Lehre in den Fakultäten Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Wirtschaft und Wirtschaftsrecht auch Aufgaben der angewandten Forschung und der Weiterbildung (Zentrum für Weiterbildung) wahr. Die demographische Entwicklung und der künftige Fachkräftebedarf sowie die internationalen Anforderungen werden auch enorme Veränderungen bei der inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Fachhochschule Schmalkalden mit sich bringen. Mit dem Thüringer Programm zur Umsetzung des Hochschulpaktes 2020 hat sich Thüringen und somit auch die Fachhochschule Schmalkalden den Entwicklungsanforderungen gestellt. Dabei kommt der Sicherung der Qualität von Lehre und Forschung, dem Ausbau des Technologie- und Wissenstransfers, der Fortführung des Bolognaprozesses (z.B. Bachelorstudiengänge, Berufsintegrierendes Studium) und der wissenschaftlichen Weiterbildung eine besondere Bedeutung zu. Damit kann die Attraktivität der höherstufigen Bildungseinrichtung erhöht und zukunftsfähig weiterentwickelt werden.

Die Potenziale der Fachhochschule Schmalkalden als wissenschaftliche Dienstleistungseinrichtung bieten für Unternehmen der Planungsregion Südwestthüringen, aber auch ganz Deutschlands die Möglichkeit, um mit industrienahen Forschungsvorhaben die in den klein- und mittelständischen Unternehmen fehlenden Forschungskapazitäten zu kompensieren. Durch die Intensivierung der Verflechtungen der Fachhochschule mit der Wirtschaft und der Verwaltung sowie mit anderen Einrichtungen wird es möglich, die innovativen Bereiche der Wirtschaft, der wirtschaftsnahen Forschung, der Technologie- und Gründerzentren wirkungsvoll zu unterstützen.

Die Gesellschaft für Fertigungstechnik e.V. am Standort Schmalkalden ist als wirtschaftsnahe Forschungseinrichtung mit einem komplexen Angebot von anwendungsorientierter Grundlagenforschung, vorwettbewerblicher Verbundforschung, Auftragsforschung und -entwicklung bis zu relevanten Dienst- und Beratungsleistungen wichtiger Partner der Industrie, insbesondere der mittelständischen Unternehmen. Eine enge Zusammenarbeit mit den vorhandenen wissenschaftlichen Einrichtungen der Mittelzentren Schmalkalden (Fachhochschule) und Ilmenau (Technische Universität) ist Voraussetzung für den Transfer von wissenschaftlichen Ergebnissen in die Thüringer Wirtschaft.

Die Berufsakademie am Standort Eisenach als Bildungseinrichtung mit überregionaler Bedeutung im tertiären Bereich ergänzt die Thüringer Hochschullandschaft. Sie vermittelt eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung. Durch das Zusammenwirken mit den Praxispartnern (z.B. Unternehmen der Wirtschaft) und die Zusammenarbeit mit Hochschulen u.a. Bildungseinrichtungen werden wichtige Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung sowie für den Technologietransfer und die Bildung von Netzwerken gegeben. Mit der Etablierung der Berufsakademie als hochwertige spezialisierte Einrichtung wird eine ausgewählte oberzentrale Aufgabe wahrgenommen, die zur Stärkung des höherstufigen Zentralen Ortes Eisenach als Wirtschafts- und Versorgungszentrum für den westlichen Teil der Planungsregion beiträgt ⇒ LEP, 2.2.9 / ⇒ 1.2.1.

Weiterentwicklung der Versorgung mit Wissenschafts- und Forschungsleistungen kann auch bedeuten, dass die von den bestehenden Standorten ausgehenden Wirkungen in die Region durch eine Vernetzung der vorhandenen Einrichtungen oder durch Ergänzung neuer Einrichtungen (z.B. Außenstellen der Berufsakademien) gesteigert oder verbessert wird. Die Bestrebungen zur Ansiedlung einer solchen oder ähnlichen höheren Bildungseinrichtung am Standort Suhl würde zur Stärkung des höherstufigen Zentralen Ortes Suhl / Zella-Mehlis als Wirtschafts- und Versorgungszentrum für den südlichen Teil der Planungsregion beitragen ⇒ LEP, 2.2.9 / ⇒ 1.2.1.

3.3.5 Kultur

Gemäß Landesentwicklungsplan soll die Vielfalt der Kunst- und Kultureinrichtungen mit überregionaler Bedeutung geschützt, erhalten und gepflegt werden und somit im Rahmen des Kultur- und Bildungstourismus das touristische Angebot wirksam unterstützen ⇒ LEP, 4.3.8. Zu beachten ist, dass der demographische Wandel auch Auswirkungen auf den Kulturbereich hat. Bevölkerungsverluste und finanzielle Einsparungen führen einerseits zu einer Abnahme von potenziellen Nutzern kultureller Infrastrukturen und Angebote andererseits zu einer Reduzierung der Kulturerats.

G 3-41 Die Funktion der Theater in Eisenach, Meiningen und Hildburghausen sowie des Congress Centrums in Suhl als überregional bedeutsame Kultureinrichtungen soll gesichert werden.**Begründung G 3-41**

Theateraufführungen und Musikveranstaltungen gestalten in besonderer Weise das kulturelle Leben.

Die Theater in Eisenach und Meiningen mit ihren großen Traditionen besitzen einen regionalen und überregionalen Bekanntheitsgrad. Sie sind unverzichtbarer Bestandteil der Kulturlandschaft und der kulturellen Identität der Bevölkerung in der Planungsregion Südwestthüringen. Durch das Zusammengehen beider Häuser ab 2009 unter dem Dach der dann erweiterten Meininger-Kulturstiftung kann das Angebot dieser Kultureinrichtungen als Einrichtungen mit überregionaler Bedeutung erhalten und neu ausgerichtet werden (Schwerpunktbildung, Vernetzung). Die überregionale Bedeutung des Theaters in Meiningen wird auch durch das EU-Pilotprojekt „Europastraße Historische Theater“ weiter unterstrichen.

Mit der Revitalisierung des Stadttheaters Hildburghausen, zu der auch der Freistaat Thüringen in erheblichem Maße beigetragen hat, und dessen Bespielung durch die Theaterensembles Eisenach / Meiningen / Coburg und die Thüringen Philharmonie Gotha usw. wird ebenfalls ein großes Zuschauerpotenzial erschlossen. Als Einrichtung mit überregionaler

Bedeutung trägt das Stadttheater Hildburghausen dazu bei, das kulturelle Angebot in der Planungsregion Südwestthüringen zu erhöhen.

Suhl hat mit dem Congress Centrum eine überregional bedeutsame Einrichtung, die es ermöglicht, eine Vielzahl und Vielfalt von kulturellen Veranstaltungen (z.B. Konzerte der Thüringen Philharmonie, MDR-Musiksommer, Musicalaufführungen, Messen) anbieten zu können. Hier liegt der Schwerpunkt bei Musikveranstaltungen sowie Tagungen und Kongressen ⇒ 4.6.2.

Mit den überregional bedeutsamen Kultureinrichtungen wird einerseits das Angebot für den Kultur- und Bildungstourismus erhöht, andererseits werden auch die zentralörtlichen Funktionen der Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach und Suhl sowie der Mittelzentren Hildburghausen und Meiningen, welches hier eine funktionsteilige Aufgabe mit dem höherstufigen Zentralen Ort Suhl übernimmt, gestärkt.

G 3-42 Die Funktion der Musikschulen als regional bedeutsame Kulturträger soll, insbesondere in den höherstufigen Zentralen Orten, erhalten und weiterentwickelt werden.

Begründung G 3-42

Musikschulen als öffentliche gemeinnützige Einrichtungen der musikalischen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene erfüllen einen öffentlichen Bildungsauftrag. Gleichzeitig sind sie aufgrund der Vielzahl von kulturellen Veranstaltungen zu unterschiedlichen Anlässen unverzichtbarer Kulturträger mit überörtlicher / regionaler Funktion.

In der Planungsregion Südwestthüringen gibt es in jedem Zentralen Ort höherer Stufe (Eisenach, Suhl / Zella-Mehlis, Bad Salzungen, Hildburghausen, Meiningen, Schmalkalden und Sonneberg) eine Musikschule. Teilweise sind an diese noch Außenstellen angegliedert (Zella-Mehlis, Neuhaus am Rennweg). Mit der Vorhaltung in den Zentralen Orten höherer Stufe ist eine gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV gewährleistet. Synergieeffekte zur Nutzung anderer Kultur-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen können erzielt werden und somit die kulturelle Landschaft in Südwestthüringen bereichern.

G 3-43 Die Versorgung mit Literatur, Informationen und sonstigen Medien soll durch den Erhalt der öffentlichen Bibliotheken in allen Zentralen Orten und der öffentlichen Bibliotheken mit wissenschaftlichem Buchbestand in den höherstufigen Zentralen Orten nachhaltig gesichert werden.

Die Bibliothek der Fachhochschule Schmalkalden soll aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als wissenschaftliche Bibliothek einem breiten Nutzerkreis zur Verfügung stehen.

Begründung G 3-43

Bibliotheken als öffentliche Dienstleistungseinrichtungen bilden eine wesentliche Grundlage für Ausbildung, Beruf, Fort- und Weiterbildung, Freizeit, Forschung und Lehre. In der heutigen Zeit (Informations- und Dienstleistungsgesellschaft) hat der Zugang zu Literatur und Informationen eine besondere Bedeutung und ist ein wesentlicher Aspekt der Daseinsvorsorge. Die Bibliotheken stellen publizierte Informationen in ihren verschiedenen Formen (z.B. Bücher, Tonträger, elektronische Publikationen) bereit und halten weitere Dienstleistungen vor (z.B. Bildungsveranstaltungen, Internetzugang, Leseförderung). Somit dienen sie nicht nur der Versorgung der Bevölkerung (öffentliche Bibliotheken) mit Literatur und Informationen, sondern auch der Forschung und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken). Auf Grund des demographischen Wandels und der finanziellen Lage der Träger der Bibliotheken ist jedoch davon auszugehen, dass sich standörtliche Veränderungen vollziehen werden. Mit der Bündelung dieser Versorgungsfunktion in Zentralen Orten wird eine dauerhafte Tragfähigkeit und somit die Versorgung in den Teilräumen gewährleistet.

Die Hochschulbibliothek Schmalkalden beschafft, erschließt und verwaltet die Literatur und andere Informationsträger entsprechend des Fächerspektrums der Fachbereiche und stellt sie den Angehörigen der Fachhochschule und Fremdnutzern aus dem Raum Thüringen sowie über Fernleihe auch allen anderen Interessenten zur Verfügung. Entsprechend der Weiterentwicklung der Fachhochschule muss auch die Bibliothek als wissenschaftliche Bildungseinrichtung an die zukünftigen Anforderungen angepasst werden.

Karte 3-1 Verkehr [⇒ Plankarten]

4. Freiraumstruktur

G 4-1 Zur Sicherung eines dauerhaft funktionsfähigen Naturhaushaltes sowie der dauerhaften Nutzungsfähigkeit regional bedeutsamer natürlicher Ressourcen sollen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung und Hochwasserschutz in Südwestthüringen als Schwerpunkträume eines ökologischen Freiraumverbundsystemes gesichert und entwickelt werden. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung und Waldmehrung sollen als Ergänzungsräume des ökologischen Freiraumverbundsystemes entwickelt werden.

Die nachhaltige Bewirtschaftung der Schwerpunkt- und Ergänzungsräume des ökologischen Freiraumverbundsystemes soll ihre ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit und die Kohärenz der Natura-2000-Gebiete verbessern.

Begründung G 4-1

Der ökologische Freiraumverbund dient als funktionell und raumübergreifend zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume. Für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines leistungsfähigen und funktionsfähigen Naturhaushaltes ⇒ LEP, 5.1.11 ist der Verbund ökologisch bedeutsamer Räume die strukturelle Basis und zugleich Grundlage für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in ausreichender Qualität und Quantität. Bereits seit 1995 (Raumordnungspolitische Handlungsrahmen) besteht auf Bundesebene die raumordnungspolitische Zielsetzung, einen großräumig übergreifenden ökologisch wirksamen Freiraumverbund zu schaffen. Diese Zielsetzung wurde in den von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2007 beschlossenen Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland fortgeschrieben. Auch im Landesentwicklungsplan Thüringen 2004 wird die Notwendigkeit, einen Beitrag zur ausgewogenen Weiterentwicklung ökologischer Verbundsysteme im europäischen Maßstab zu leisten, herausgestellt ⇒ LEP, 1 und 5.1.3. Die Schwerpunkträume ⇒ 4.1 und 4.2 bilden dabei das ökologische Grundgerüst in seinen wesentlichen Einzelkomponenten. Verbunden mit der Sicherung des ökologischen Freiraumverbundes ist auch die Notwendigkeit des Erhaltes der dauerhaften Nutzungsfähigkeit natürlicher Ressourcen, z.B. durch eine ordnungsgemäße, an den Nachhaltigkeitsprinzipien orientierte Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. In den Schwerpunkträumen kann die Umstellung auf besonders die Natur schonende, extensive Wirtschaftsformen nutzungsbedingte Umweltbelastungen reduzieren und die Regenerations- und Leistungsfähigkeit der natürlichen Systeme optimieren.

Bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung und Waldmehrung ⇒ 4.3 und 4.4 steht ein spezifischer Nutzungsaspekt im Vordergrund der raumordnerischen Sicherung. Als wesentlicher Bestandteil der Freiraumstruktur wirken diese nutzungsbezogenen Freiraumsicherungen aber auch als komplementäre Elemente des ökologischen Freiraumverbundsystemes und sichern im Zusammenspiel mit den Schwerpunkträumen den Erhalt und die Entwicklung einer großräumig übergreifenden Freiraumstruktur (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Ihre Bedeutung geht demzufolge über den reinen Nutzungsaspekt hinaus. Als Bestandteil des regionalen Ökosystemes beeinflusst ihr Erhalt auch die Qualität des ökologischen Freiraumverbundsystemes. Ihre Sicherung beinhaltet nicht nur die Bewahrung der, für die effektive und dauerhafte Nutzung nachwachsender Ressourcen notwendigen, räumlichen Voraussetzungen, sondern gleichzeitig den Erhalt von Freiräumen mit wichtigen ökologischen Funktionen (Agrotope, Kaltluftentstehungsflächen usw.). Durch integrativ geplante landeskulturelle Maßnahmen kann die Funktion des ökologischen Freiraumverbundsystemes unterstützt werden ⇒ 4.3 und 4.4.

Mit der Sicherung eines ökologischen Freiraumverbundsystemes wird auch ein Beitrag zu Sicherung der raumübergreifenden Kohärenz der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und den Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Richtlinie 79/409/EWG (Natura-2000-Gebiete) geleistet.

G 4-2 Die regional bedeutsamen, gewachsenen Kulturlandschaften

- Hainich – Werrabergland,
- Thüringer Wald – Thüringer Schiefergebirge mit Bundsandsteinvorland,
- Thüringische Rhön mit Buntsandsteinvorland und
- Heldburger Unterland – Gleichberge

sollen unter Bewahrung ihrer charakteristischen Nutzungsweise und ihrer prägenden naturräumlichen und kulturbedingten Merkmale weiterentwickelt werden.

Begründung G 4-2

Aus den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG und ⇒ LEP, 5.1.12 sowie in Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzipes erwächst die Verantwortung, gewachsene Kulturlandschaften als Ergebnis der eigenen Geschichte und Ausdruck der kulturellen Aneignung des jeweiligen Naturraumes zu bewahren und behutsam weiterzuentwickeln.

Als gewachsene Kulturlandschaft wird im hier verwendeten Sinn eine vorwiegend ländliche, durch Kontinuität in den Bewirtschaftungsformen und gering durch technische Infrastruktur sowie Besiedlungsdynamik gekennzeichnete Kulturlandschaft bezeichnet, die ein nach Außen weitgehend homogen wirkendes Erscheinungsbild besitzt. Die Grenzen zwischen unterschiedlichen Kulturlandschaften sind fließend, beruhen aber oftmals auf naturräumlichen Grundlagen.

Mit der Sicherung einer großräumig übergreifenden Freiraumstruktur ⇒ G 4-1, ist auch die Sicherung der Kulturlandschaft in ihren charakteristischen Wesenszügen als regionales Identifikationsmerkmal und naturgebundenen Erholungsraum verbunden. Der Erhalt des Freiraumes dient insofern nicht nur der ökologischen Stabilisierung oder der Sicherung von natürlichen Ressourcen sondern auch dem Erhalt des Natur- und Kulturerbes als wichtigem Bestandteil regionaler Identität und als wichtigem Standortqualitätsmerkmal im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung.

Die regional bedeutsamen gewachsenen Kulturlandschaften ⇒ Karte 4-1 zeichnen sich großräumig durch eine spezifische Eigenart aus. Sie besitzen ein weitgehend intaktes Landschaftsbild und ein erhebliches Erholungspotenzial und sind wegen ihres besonderen Charakters zum Teil bereits naturschutzfachlich gesichert oder ein Schutzstatus wird zumindest angestrebt (Bestandteile dieser Kulturlandschaften sind u.a. die international als wertvoll anerkannten UNESCO-Biosphärenreservate Rhön und Vessertal-Thüringer Wald).

Kulturlandschaftsprägende Freiraumstrukturen sind neben dem naturbedingten Relief und der Gewässerlandschaft die nutzungsbedingte Wald-Offenland-Verteilung. Die sich daraus ergebende, geo- und hydrologisch bedingte Nutzungsstufenabfolge gibt der jeweiligen Kulturlandschaft ihr besonderes Gepräge. Dies spiegelt sich häufig in attraktiv empfundenen Landschaftsbildern wider und begründet den Erholungswert dieser Landschaften. Kulturlandschaften sind aber auch ständigen Veränderungen unterworfen, die in unterschiedlicher Intensität auf ihr Erscheinungsbild einwirken.

Von Bedeutung für die Erhaltung des unverwechselbaren Charakters dieser Landschaften sind ihre Weiterentwicklung als kulturelle Einheit und die mentale Verankerung als lebenswerte Heimat. Daher ist bei ihrem Wandel auf die kultur- und naturbedingten Besonderheiten als Gestalt prägende Merkmale Rücksicht zu nehmen. Dazu gehört zum Beispiel die Vermeidung die Struktur verändernder oder den Raum prägender Planungen oder Maßnahmen, wenn sie einen Eingriff in die Spezifik des jeweiligen Kulturlandschaftsraumes darstellen. Eine Erhöhung der naturbezogenen Strukturvielfalt z.B. durch Gehölzanreicherungen der Feldflur kann dagegen zur konstruktiven Weiterentwicklung der Landschaft beitragen ⇒ LEP, 5.1.12 / ⇒ G 4-13. Von Bedeutung ist auch der Erhalt besonderer kulturhistorischer Nutzungsformen und Landschaftselemente als Beispiele der wirtschaftlichen Tätigkeit früherer Generationen, da sie einen authentischen Bildungs- und Identitätswert besitzen (z.B. Ackerterrassen o.ä.).

Das Werratal bildet einen eigenen, übergreifenden Kulturlandschaftsraum mit einer besonderen Spezifik durch die Ambivalenz hoher Besiedlungsdynamik und urbaner Kultur auf der einen sowie ländlicher Prägung und naturnaher Entwicklung auf der anderen Seite. Die raumordnerische Bedeutung dieses Landschaftstypes ist in der Diversifizierung der Nutzung dieses kulturlandschaftlichen Potenziales besonders hinsichtlich einer touristischen Wertschöpfung zu sehen ⇒ 4.6.1.

Mit der Bewahrung der spezifischen Identität und der landschaftlichen Schönheit der Südwestthüringer Kulturlandschaften soll auch ein Beitrag zum Erhalt der Vielfalt deutscher und europäischer Kulturlandschaften geleistet werden.

4.1 Freiraumsicherung

G 4-3 Der ehemalige Grenzstreifen entlang der Landesgrenze zwischen Thüringen und Hessen bzw. Bayern soll in der Planungsregion Südwestthüringen als durchgängiges Freiraumstrukturelement erhalten bleiben und für den ökologischen Freiraumverbund sowie einen umwelt- und naturverträglichen Tourismus weiter entwickelt werden.

Begründung G 4-3

Der ehemalige Grenzstreifen entlang der früheren so genannten innerdeutschen Grenze ist ein historisches Relikt der deutschen Teilung. Seine Besonderheit, die raumübergreifende Durchgängigkeit als Raumstrukturelement („Grünes Band“), liegt in seiner früheren Funktion begründet. Diese Durchgängigkeit umfasst nicht nur den ehemaligen Grenzverlauf in Deutschland sondern zieht sich von Norden nach Süden quer durch ganz Europa. Im Gebiet der Planungsregion Südwestthüringen hat es eine Länge von ca. 500 km, das sind 68 % des gesamten Grünen Bandes von Thüringen. Nach dem weitgehenden Rückbau der Grenzsicherungsanlagen und bedingt durch die relative Störungsarmut ist dieses Gebiet zu einem wertvollen Rückzugs- und Regenerationsraum vieler bedrohter Tier- und Pflanzenarten geworden. Gleichzeitig besteht ein Interesse an der ökonomischen In-Wert-Setzung insbesondere durch die Wiederaufnahme der Landwirtschaft und die touristischen Vermarktung. Dazu wurde bereits eine Vielzahl verschiedenster Initiativen gestartet, die sich gezielt mit der Entwicklung einzelner Abschnitte beschäftigen (z.B. Initiative Rodachtal, Point Alpha, Interregio-Projekt Green Belt) und die diesen besonderen Charakter des Grünen Bandes als Impuls für die nachhaltige Regionalentwicklung nutzen wollen. Das herausragende Qualitätsmerkmal dieses Gebietes ist sowohl für den Biotopverbund als auch für mögliche freizeitbezogene Nutzungen die Durchgängigkeit, weil unterschiedlichste Räume miteinander vernetzt werden und durch diese Vernetzung Synergieeffekte, verbunden mit einer Wertsteigerung für die jeweiligen Funktionen oder Nutzungen, erzeugt werden können. Die Basis dafür ist, dass der großräumige Verbund als Wesensmerkmal dieses besonderen Freiraumstrukturelementes erhalten bleibt und die weitere Entwicklung auf eine funktionale Stärkung im Sinne einer regionalen und überregionalen Vernetzung orientiert wird. Eine wichtige Voraussetzung zur Sicherung dieser Entwicklung wurde durch die Übertragung bundeseigener Flächen an den Freistaat Thüringen geschaffen.

G 4-4 Die für die Planungsregion Südwestthüringen besonders bedeutsamen, unzerschnittenen, störungsarmen Räume

- Hainich,

- **Mittlerer Thüringer Wald zwischen Struth-Helmershof, Georgenthal (Planungsregion Mittelthüringen) und Oberhof,**
 - **Pleißmassiv zwischen Dermbach, Bad Salzungen und Breitungen,**
 - **Dolmar – Buntsandsteinland südlich von Schmalkalden sowie**
 - **Östlicher Thüringer Wald zwischen Schmiedefeld am Rennsteig (Planungsregion Mittelthüringen), Neustadt am Rennsteig (Planungsregion Mittelthüringen) und Waldau**
- sollen erhalten werden.**

Begründung G 4-4

Die Freiraumzerschneidung ist mittlerweile zu einem der wesentlichsten Beeinträchtigungsfaktoren einer ökologisch intakten Umwelt in der Bundesrepublik Deutschland geworden. Obwohl Südwestthüringen nicht zu den dicht besiedelten Regionen der Bundesrepublik gehört, ist das Verkehrsnetz trotzdem verhältnismäßig engmaschig und wird auf Grund des immer noch bestehenden Nachholbedarfes bzw. auf Grund großräumiger Netzverdichtungen weiterhin ergänzt. Die Freiraumzerschneidung hat in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zugenommen, wie auch Untersuchungen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zeigen. Im Interesse einer ökologisch leistungsfähigen Umwelt ist neben der Sicherung vernetzter Freiraumsysteme ⇒ G 4-1 die Sicherung großräumiger, gering durch Umweltbelastungen beeinträchtigter Areale vor allem für die Regeneration (Ruhebereich und Rückzugsareal) von Mensch und Natur von entscheidender Bedeutung. Die Unzerschnittenheit in Verbindung mit einer relativen Störungsarmut ist das herausragende Einzelmerkmal dieser Räume und gleichzeitig ein wichtiges Entwicklungspotenzial, welches im Sinne des Offenhaltens von Gestaltungsmöglichkeiten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG) und zur Vermeidung von weiterer Freiraumzerschneidung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) für nachfolgende Generationen zu bewahren ist. Der Verlust von unzerschnittenen, störungsarmen Räumen ist in der Regel zumindest auf lange Zeiträume gesehen nicht reversibel.

Als unzerschnitten und störungsarm gelten Räume, deren naturräumlicher Zustand kaum durch Siedlungs- und Infrastrukturen überprägt bzw. in der Gesamtwahrnehmung beeinträchtigt wird. Die betreffenden Räume ⇒ Karte 4-1 wurden in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde und der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie über einen Thüringenspezifischen Kriterienkatalog ermittelt, der sich von der bundeseinheitlichen Ausweisungsmethodik für unzerschnittene verkehrssarme Räume (über 100 km²) des Bundesamtes für Naturschutz unterscheidet. Maßgeblicher Unterschied ist dabei der Verzicht auf das variable Erfassungskriterium der Verkehrsmenge bei Straßen (1.000 Kfz/24h) ersetzt durch die den Straßen zugeordnete Funktionalität (Kreisstraßen und höherstufige) sowie die zusätzliche Berücksichtigung einer Pufferzone in Abhängigkeit der zu erwartenden Störwirkungen (mindestens 100 m-Zone um das jeweilige Zerschneidungselement). Auf Grund des veränderten methodischen Ansatzes reduziert sich zwar der Anteil der festgestellten unzerschnittenen Räume, aber bei den ermittelten Räumen stellt die Unzerschnittenheit in Verbindung mit einer relativen Störungsarmut, das regional wirklich herausragende Wert bestimmende Merkmal dar. Die Konzentration auf diese weitgehend störungsfreien Kernräume und entsprechende Forderungen des ⇒ LEP, 5.1.12 haben zur Folge, dass sich der Sicherungsbedarf auch auf Räume der mittleren Größenkategorie (über 50 km²) erweitert. Erfasst wurden auch die Räume, bei denen Südwestthüringen nur einen Anteil der Gesamtfläche hat. Je größer die verbliebenen Räume in ihrer Ausdehnung sind oder je näher sie an Siedlungen mit bedeutenden zentralörtlichen Funktionen liegen, umso wichtiger ist ihr Erhalt als gering umweltbelasteter Raum und die Vermeidung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die zu einer Reduzierung dieser Räume führen könnten.

Die zukünftige Entwicklung des Anteilens der unzerschnittenen Räume ist in Anlehnung an die ermittelten Nachhaltigkeitskernindikatoren der Umweltministerkonferenz als ein wichtiger Indikator für die nachhaltige Regionalentwicklung Südwestthüringens zu betrachten.

G 4-5 Eine Beeinträchtigung von natürlichen Zug- und Wanderwegen sowie von Rastplätzen wandernder Tierarten soll vermieden werden. Insbesondere in den potenziell als Wanderungskorridore der Zielarten Wildkatze, Luchs und Rotwild geeigneten Räumen zwischen

- **Hainich, Hørselberge und Thüringer Wald sowie**
- **westlichem Werrabergland und nordwestlichem Thüringer Wald**

sollen Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des großräumigen Biotopverbundes durchgeführt werden.

Begründung G 4-5

Die naturräumliche Vielfalt der Planungsregion Südwestthüringen in einem pflanzen- und tiergeographisch wertvollen Übergangsraum zwischen subatlantischen und subkontinentalen Bereichen bedingt Artenvorkommen und Lebensräume mit landes-, bundes- und europaweiter Bedeutung und zahlreiche Arten der Roten Listen. Für die großräumige Sicherung und Erhaltung der biologischen Vielfalt hat die Planungsregion deshalb eine besondere Verantwortung. Großräumige Biotopverbundkorridore vermindern Zerschneidungswirkungen und erleichtern die Durchlässigkeit der Landschaft. Damit wird u.a. dem § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG Rechnung getragen, die Erfordernisse des Biotopverbundes zu berücksichtigen und es wird die Kohäsion des Netzes Natura 2000 gefördert ⇒ LEP, 5.1.11.

Konzeptionelle Basis für den großräumigen Biotopverbund ist das Wanderungsverhalten empfindlicher Großtierarten und wassergebundener Arten (z.B. Fische, Fischotter, Biber usw.) mit raumübergreifenden Lebensraumsprüchen. Sie dienen als Zielarten naturschutzfachlicher Konzepte (Entscheidungs- und Grünbrückenkonzepte) der Umsetzung des Auftrages aus dem § 3 BNatSchG und tragen gleichzeitig zum funktionellen Verbund von Lebensräumen andere Arten bei.

Neben der Sicherung und Gestaltung von biotopverbundgeeigneten Räumen besitzt die Berücksichtigung des artspezifischen Verhaltens im Jahreszyklus (Rastplätze, Migrationskorridore usw.) und die Schonung entsprechender Teilhabitate eine besondere Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des raumübergreifenden Biotopverbundes. Nur dieser gesamt-räumlich gesicherte Verbund garantiert die Möglichkeit des Artenaustausches als Voraussetzung, um stabile Populationen zu erhalten, die Vielfalt der Arten zu sichern und ihre Ausbreitung zu unterstützen.

G 4-6 Die besondere ökologische Verbundfunktion der Fließgewässer und ihrer Auen soll durch Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen verbessert werden.

Begründung G 4-6

Die Sicherung von Freiräumen in den größeren Auen dient in erster Linie dem Schutz bzw. der Wiederherstellung ihrer natürlichen Rückhaltefunktion für den vorbeugenden Hochwasserschutz ⇒ 4.2. Damit verbunden ist aber auch der Erhalt von räumlichen Voraussetzungen für die ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit der größeren Fließgewässer, ihrer Talräume und ihrer Zuflüsse, die als Transformator und Transporter für Energien, Stoffe und Organismen ganz wichtige Aufgaben zur Sicherung der natürlichen Prozesse im Ökosystem erfüllen. Gerade in Gebieten mit einer hohen Reliefenergie, wie in der Planungsregion Südwestthüringen, finden diese Prozesse mit einer hohen Dynamik auf engem Raum statt. Daraus begründet sich ein besonderes Erfordernis, die natürlichen Selbstregulierungsmechanismen im Sinne einer Raumfunktion zu unterstützen. Durch ihre Landschaft vernetzende Struktur übernehmen die Fließgewässer mit ihren Auen eine zentrale Rolle für den ökologischen Freiraumverbund und fungieren als ein wichtiges Systemelement im Raum. Eine Verbesserung ihrer ökologischen Funktion ist daher als ein wesentlicher Bestandteil gesamt-räumlicher bzw. raumübergreifender Entwicklungserfordernisse im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG und ⇒ LEP, 5.1.6 zu betrachten. Ihre Leistungs- und Funktionsfähigkeit kann durch Renaturierung und Revitalisierung, wie z.B. Rückgewinnung bzw. Wiedereingliederung von Teilräumen, Wiederherstellung der Durchgängigkeit des jeweiligen Fließgewässers und Förderung einer naturnahen Auenvegetation erhöht werden ⇒ LEP, 5.1.14. Mit der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Verbundfunktion geleistet. Gleichzeitig können unterschiedliche verbund- und prozessorientierte Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen in den Talräumen zur Erreichung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie beitragen.

4.1.1 Vorranggebiete Freiraumsicherung

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Freiraumsicherung wird ⇒ LEP, 5.1.3 entsprochen, Gebiete wegen ihrer schutzorientierten Freiraumfunktionen regionalplanerisch zu sichern.

Z 4-1 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

- FS-1 – Brühlsberg westlich Großburschla
- FS-2 – Adolfsburg / Bornberg / Sülzenberg nördlich Treffurt
- FS-3 – Dudelberg / Goldberg / Fuchsberg
- FS-4 – Hainich
- FS-5 – Heldrastein / Staufelsberg / Kehrberg
- FS-6 – Muschelkalksteilhänge des mittleren Werraberglandes
- FS-7 – Hagenberg / Entenberg / Kieforst
- FS-8 – Kleine Senke bei Wilhelmglücksbrunn
- FS-9 – Nordmannssteine / Südwesthänge des Mhlberges
- FS-10 – Habichtstal / Talhänge des Mhlaer Berges
- FS-11 – Südabdachung Hainich / Nesseaue
- FS-12 – Leimenberg
- FS-13 – Hörselberge
- FS-14 – Stillmes / Flötschkopf / Grubenberg bei Neustädt
- FS-15 – Hardt / Lutzberg nordöstlich Gerstungen
- FS-16 – Lerchenberg / Hohe Balz
- FS-17 – Nordwestabdachung Thüringer Wald
- FS-18 – Wartburg / Hohe Sonne / Ringberg
- FS-19 – Kohlberg / Zimmerberg nördlich Mosbach
- FS-20 – Ebertsberge / Scharfenberg
- FS-21 – Reitzenberg / Kambühl / Grübelsberg
- FS-22 – Sandgrabental mit Nebentälern / Dankmarshäuser Rhäden
- FS-23 – Steinkopf / Dolinenkopf / Hardt nördlich Frauensee

- FS-24 – Seebigsrain / Altsteinbruch Oberrohn
- FS-25 – Kalkmagerrasen am Herzberg westlich Möhra
- FS-26 – Westlicher Thüringer Wald bei Ruhla / Bad Liebenstein
- FS-27 – Altensteiner Schlosspark
- FS-28 – Hermesberg / Grenzstreifen südwestlich Dankmarshausen
- FS-29 – Schergesbachtal mit Südosthängen / Mäusewand
- FS-30 – Südosthang Kraynberg südlich Kieselbach
- FS-31 – Werratalsteilhänge nördlich Bad Salzungen
- FS-32 – Niederung Moorbach / Fischgraben
- FS-33 – Wolfskuppe
- FS-34 – Breizbachtal mit Talhängen
- FS-35 – Ulsterberg
- FS-36 – Kuppenkette Öchsen / Dietrich / Michelsberg
- FS-37 – Talhänge Schorn / Rückersberg westlich Stadtlengsfeld
- FS-38 – Pleß mit Buntsandsteinhöhenrücken
- FS-39 – Westhang Ulstertal nördlich Buttlar
- FS-40 – Buchenberg / Standorfsberg westlich Buttlar
- FS-41 – Auwäldchen bei Borsch
- FS-42 – Arzberg bei Otzbach
- FS-43 – Baier / Schorn / Emberg
- FS-44 – Siffenberg / Rasdorfer Berg östlich Geisa
- FS-45 – Hoher Stern / Sachsenburg / Roßberg / Waltersberg
- FS-46 – Wiese bei Dermbach
- FS-47 – Wäldchen auf der Dermbacher Höhe
- FS-48 – Horn / Kahlköpfchen
- FS-49 – Nordöstliche Vorderrhön bei Kaltenlengsfeld
- FS-50 – Rockenstuhl / Arnberg
- FS-51 – Teufelsberg / Rößberg / Seelesberg
- FS-52 – Ulsteraue bei Motzlar
- FS-53 – Horbel / Pinzler / Weinberg / Windberg
- FS-54 – Röthkuppe / Kohlberg nordwestlich Schmalkalden
- FS-55 – Westlicher Thüringer Wald bei Brotterode / Floh-Seligenthal
- FS-56 – Kohlberg / Stiller Stein mit Vorland
- FS-57 – Zentraler Thüringer Wald nordwestlich Suhl / Oberhof
- FS-58 – Arzberg bei Steinbach-Hallenberg
- FS-59 – Rosabachtal mit Zuflüssen und Talhängen
- FS-60 – Hengstberg / Zehnbuchen
- FS-61 – Schildbach- / Schwarzbachtal mit Nebentälern
- FS-62 – Katzbachtal und angrenzende Hänge
- FS-63 – Werraberger nördlich Wasungen
- FS-64 – Dolmar mit Vorbergen und Tälern
- FS-65 – Passberghänge südöstlich Viernau
- FS-66 – Regenberg / Schwarzer Kopf / Domberg mit Tälern
- FS-67 – Kopfberge zwischen Albrechts und Schwarza
- FS-68 – Zentraler Thüringer Wald südöstlich Suhl / Oberhof
- FS-69 – Staufelsberg
- FS-70 – Hohe Rhön
- FS-71 – Kuppen zwischen Kaltensundheim und Gerthausen
- FS-72 – Stellberg / Abtsberg / Bauernwald östlich Melpers
- FS-73 – Geba mit Vorbergen
- FS-74 – Hutsberg / Neuberg / Stedtlinger Moor
- FS-75 – Muschelkalkberge südwestlich Meiningen
- FS-76 – Schwarzatal bei Rohr mit Zuflüssen und Talhängen
- FS-77 – Steilhänge und Wälder der Hohen Maas

- **FS-78 – Stillberg / Henneberger Land**
- **FS-79 – Steilhänge Hölschberg / Werratal bei Vachdorf**
- **FS-80 – Springtal / Teufelsloch bei Marisfeld**
- **FS-81 – Muschelkalkberge südlich Obermaßfeld / Vachdorf**
- **FS-82 – Schöner Platz / Buntsandsteinland südlich Suhl**
- **FS-83 – Feldstein / Muschelkalkhänge bei Grub**
- **FS-84 – Ehemaliger Grenzstreifen bei Henneberg / Grünetal**
- **FS-85 – Dietrichsberg / Jüchsener Wald / Röstetal**
- **FS-86 – Steilhänge zum Werratal südlich Themar**
- **FS-87 – Kalkkuppen östlich Themar mit Hängen und Tälern**
- **FS-88 – Hildburghäuser Buntsandsteinland**
- **FS-89 – Südliches Thüringer Schiefergebirge**
- **FS-90 – Sachsenbrunner Steilstufe**
- **FS-91 – Steilhänge nördlich Haina und Westenfeld / Gleichberge**
- **FS-92 – Keuperlandschaft westlich Römhild**
- **FS-93 – Muschelkalkberge südwestlich Hildburghausen**
- **FS-94 – Streuobstwiesen bei Bedheim**
- **FS-95 – Schlechtsarter Schweiz / Vogelherdskopf / Pfungsthut**
- **FS-96 – Gehlig / Stausee Westhausen / Krecktäler mit Steilhängen**
- **FS-97 – Südlicher Höhenrücken des Heldburger Unterlandes**
- **FS-98 – Steilhang nordöstlich Rieth**
- **FS-99 – Hellinger Höhenzug**
- **FS-100 – Pfaffenholz bei Heldburg**
- **FS-101 – Talhänge der Rodach südlich Ummerstadt**
- **FS-102 – Kuppenlandschaft östlich Ummerstadt**
- **FS-103 – Straufhain mit Keuperrücken / Bischofsau**
- **FS-104 – Streufdorfer Kreck mit Zuflüssen**
- **FS-105 – Hofberg mit angrenzenden Kuppen**
- **FS-106 – Talraum der Rodach**
- **FS-107 – Lempertshäuser Höhe / Grenzstreifen / Leite bei Harras**
- **FS-108 – Dreisteingebirge bei Truckendorf**
- **FS-109 – Steilhang bei Heid südöstlich Eisfeld**
- **FS-110 – Bachfelder Muschelkalkgürtel**
- **FS-111 – Hänge am Galgenberg**
- **FS-112 – Südöstliches Buntsandsteinland bei Effelder**
- **FS-113 – Muschelkalkgebiet östlich Effelder / Effelderaue**
- **FS-114 – Steinach-Sonneberger Bergland**
- **FS-115 – Neuhaus-Schierschnitzer Bergland mit Förritzgrund**
- **FS-116 – Steinachau südlich Sonneberg**
- **FS-117 – Wiesen bei Mürschnitz und Hönbach**

Begründung Z 4-1

Die ausgewiesenen Vorranggebiete Freiraumsicherung besitzen eine herausragender Eignung bzw. Bedeutung für die ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Region. Sie sichern besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Naturraumpotenziale und sind Kernbereiche vorhandener oder zu schaffender regionaler und überregionaler ökologischer Verbundsysteme insbesondere unter Berücksichtigung großer störungsarmer Lebensraumkomplexe und der Natura-2000-Gebietskulisse.

Die Vorranggebiete bilden die räumliche Grundlage für einen dauerhaft funktionsfähigen Naturhaushalt und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen. Der resultierende multifunktionale Charakter der Gebiete ergibt sich insbesondere aus den überörtlichen, regionalen bzw. landesweit bedeutsamen ökologischen Funktionen einschließlich besonderer kulturbedingter Ausprägungen (die Kulturlandschaft bestimmende Merkmale ⇒ G 4-2) und geht insofern deutlich über die singuläre Schutzfunktion von einzelfachlichen Schutzgebieten hinaus, auch wenn Einzelaspekte Grundlage für eine Vorrangausweisung sein können. Mit der Ausweisung der Vorranggebiete werden neben der Bestandssicherung auch Entwicklungsoptionen gewährleistet, die als Orientierung für die verschiedenen Freiraumnutzer dienen. Dies betrifft:

- regional besonders herausgehobene ökologische Bodenfunktionen und regional seltene Böden (B),

- ökologisch leistungsfähige subregionale Gewässersysteme einschließlich der von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme sowie die nachhaltige Nutzung der regional vorhandenen Wasserressourcen (W),
- klimaökologische Ausgleichsfunktionen von regionaler Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftentstehung und die Immissionsminderung sowie geländeklimatische Austauschprozesse (K),
- regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wild lebende Tier- und Pflanzenarten und die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt notwendiger Funktionsbeziehungen (L),
- Waldgebiete mit regional besonders bedeutsamen ökologischen und sozioökonomischen Funktionen (Wa),
- vielfältig strukturierte, regional und subregional prägende, besonders erholungswirksame Freiräume der Kulturlandschaft (KI).

		B	W	K	L	Wa	KI
FS-1	Brühlsberg westlich Großburschla		●	●	●	●	
FS-2	Adolfburg / Bornberg / Sülzenberg nördlich Treffurt		●	●	●	●	●
FS-3	Dudelberg / Goldberg / Fuchsberg	●	●	●	●	●	●
FS-4	Hainich	●	●	●	●	●	●
FS-5	Heldrastein / Staufelsberg / Kehrberg	●	●	●	●	●	●
FS-6	Muschelkalksteilhänge des mittleren Werraberglandes	●	●	●	●	●	●
FS-7	Hagenberg / Entenberg / Kiefelst	●	●	●	●	●	●
FS-8	Kleine Senke bei Wilhelmglücksbrunn	●	●		●		
FS-9	Nordmannssteine / Südwesthänge des Mihlberges	●		●	●	●	●
FS-10	Habichtstal / Talhänge des Mihlaer Berges	●	●	●	●		
FS-11	Südabdachung Hainich / Nesseaue	●	●	●	●	●	●
FS-12	Leimenberg	●	●	●	●	●	
FS-13	Hörselberge	●	●	●	●	●	●
FS-14	Stillmes / Flötschkopf / Grubenberg bei Neustädt		●	●	●	●	●
FS-15	Hardt / Lutzberg nordöstlich Gerstungen	●	●	●	●	●	
FS-16	Lerchenberg / Hohe Balz			●	●		●
FS-17	Nordwestabdachung Thüringer Wald		●	●	●	●	●
FS-18	Wartburg / Hohe Sonne / Ringberg	●	●	●	●	●	●
FS-19	Kohlberg / Zimmerberg nördlich Mosbach		●	●		●	
FS-20	Ebertsberge / Scharfenberg			●	●	●	
FS-21	Reitzenberg / Kambühl / Grübelsberg		●	●		●	
FS-22	Sandgrabental mit Nebentälern / Dankmarshäuser Rhäden	●	●	●	●	●	
FS-23	Steinkopf / Dolinenkopf / Hardt nördlich Frauensee		●	●	●	●	
FS-24	Seebigsrain / Altsteinbruch Oberrohn				●	●	
FS-25	Kalkmagerrasen am Herzberg westlich Möhra	●		●	●	●	●
FS-26	Westlicher Thüringer Wald bei Ruhla / Bad Liebenstein	●	●	●	●	●	●
FS-27	Altensteiner Schlosspark		●	●	●	●	●
FS-28	Hermesberg / Grenzstreifen südwestlich Dankmarshausen				●	●	
FS-29	Schergesbachtal mit Südosthängen / Mäusewand	●	●	●	●	●	●
FS-30	Südosthang Kraynberg südlich Kieselbach			●	●	●	
FS-31	Werratalsteilhänge nördlich Bad Salzungen	●		●	●	●	●
FS-32	Niederung Moorbach / Fischgraben	●	●	●	●		
FS-33	Wolfskuppe		●	●		●	
FS-34	Breizbachtal mit Talhängen		●	●		●	
FS-35	Ulsterberg	●	●	●	●	●	●
FS-36	Kuppenkette Öchsen / Dietrich / Michelsberg	●	●	●	●	●	●
FS-37	Talhänge Schorn / Rückersberg westlich Stadtlengsfeld	●	●	●		●	

		B	W	K	L	Wa	Kl
FS-38	Pleß mit Buntsandsteinhöhenrücken	●	●	●	●	●	●
FS-39	Westhang Ulstertal nördlich Buttlar		●	●	●	●	●
FS-40	Buchenberg / Standorfsberg westlich Buttlar	●	●	●	●	●	
FS-41	Auwäldchen bei Borsch			●	●	●	
FS-42	Arzberg bei Otzbach	●	●	●	●	●	●
FS-43	Baier / Schorn / Emberg	●	●	●	●	●	●
FS-44	Siffenberg / Rasdorfer Berg östlich Geisa	●		●	●	●	●
FS-45	Hoher Stern / Sachsenburg / Roßberg / Waltersberg	●	●	●	●	●	●
FS-46	Wiese bei Dermbach		●	●	●		●
FS-47	Wäldchen auf der Dermbacher Höhe		●	●		●	
FS-48	Horn / Kahlköpfchen	●	●	●	●	●	●
FS-49	Nordöstliche Vorderrhön bei Kaltenlengsfeld	●	●	●	●	●	●
FS-50	Rockenstuhl / Arnberg	●	●	●		●	
FS-51	Teufelsberg / Rößberg / Seelesberg	●	●	●	●	●	●
FS-52	Ulsteraue bei Motzlar		●	●	●		●
FS-53	Horbel / Pinzler / Weinberg / Windberg	●	●	●	●	●	●
FS-54	Röthkuppe / Kohlberg nordwestlich Schmalkalden		●	●		●	
FS-55	Westlicher Thüringer Wald bei Brotterode / Floh-Seligenthal	●	●	●	●	●	●
FS-56	Kohlberg / Stiller Stein mit Vorland	●	●	●	●	●	
FS-57	Zentraler Thüringer Wald nordwestlich Suhl / Oberhof	●	●	●	●	●	●
FS-58	Arzberg bei Steinbach-Hallenberg	●	●	●		●	
FS-59	Rosabachtal mit Zuflüssen und Talhängen		●	●	●	●	
FS-60	Hengstberg / Zehn buchen		●	●	●	●	
FS-61	Schildbach- / Schwarzbachtal mit Nebentälern		●	●	●	●	
FS-62	Katzbachtal und angrenzende Hänge		●	●	●	●	
FS-63	Werraberger nördlich Wasungen		●	●		●	
FS-64	Dolmar mit Vorbergen und Tälern	●	●	●	●	●	●
FS-65	Passberghänge südöstlich Viernau		●	●	●	●	
FS-66	Regenberg / Schwarzer Kopf / Domberg mit Tälern	●	●	●	●	●	●
FS-67	Kopfberge zwischen Albrechts und Schwarzza		●	●	●	●	●
FS-68	Zentraler Thüringer Wald südöstlich Suhl / Oberhof	●	●	●	●	●	●
FS-69	Staufelsberg	●		●	●	●	
FS-70	Hohe Rhön	●	●	●	●	●	●
FS-71	Kuppen zwischen Kaltensundheim und Gerthausen	●	●	●	●	●	
FS-72	Stellberg / Abtsberg / Bauernwald östlich Melpers	●			●	●	
FS-73	Geba mit Vorbergen	●	●	●	●	●	●
FS-74	Hutsberg / Neuberg / Stedtlinger Moor	●	●	●	●	●	
FS-75	Muschelkalkberge südwestlich Meiningen	●	●	●	●	●	
FS-76	Schwarzatal bei Rohr mit Zuflüssen und Talhängen		●	●	●		
FS-77	Steilhänge und Wälder der Hohen Maas	●		●	●	●	●
FS-78	Stillberg / Henneberger Land	●	●	●	●	●	●
FS-79	Steilhänge Hölschberg / Werratal bei Vachdorf	●	●	●	●	●	●
FS-80	Springtal / Teufelsloch bei Marisfeld	●		●	●	●	●
FS-81	Muschelkalkberge südlich Obermaßfeld / Vachdorf	●	●	●	●	●	

		B	W	K	L	Wa	KI
FS-82	Schöner Platz / Buntsandsteinland südlich Suhl	●	●	●	●	●	●
FS-83	Feldstein / Muschelkalkhänge bei Grub	●	●	●	●	●	●
FS-84	Ehemaliger Grenzstreifen bei Henneberg / Grünetal	●	●	●	●	●	
FS-85	Dietrichsberg / Jüchsener Wald / Röstetal	●	●	●	●	●	●
FS-86	Steilhänge zum Werratal südlich Themar	●	●	●	●	●	●
FS-87	Kalkkuppen östlich Themar mit Hängen und Tälern		●	●	●	●	
FS-88	Hildburghäuser Buntsandsteinland	●	●	●	●	●	●
FS-89	Südliches Thüringer Schiefergebirge	●	●	●	●	●	●
FS-90	Sachsenbrunner Steilstufe			●	●	●	●
FS-91	Steilhänge nördlich Haina und Westenfeld / Gleichberge	●	●	●	●	●	●
FS-92	Keuperlandschaft westlich Römhild			●	●	●	●
FS-93	Muschelkalkberge südwestlich Hildburghausen	●	●	●	●	●	●
FS-94	Streuobstwiesen bei Bedheim				●		
FS-95	Schlechtsarter Schweiz / Vogelherdskopf / Pfungsthut				●	●	●
FS-96	Gehlig / Stausee Westhausen / Krecktäler mit Steilhängen				●	●	●
FS-97	Südlicher Höhenrücken des Heldburger Unterlandes	●	●	●	●	●	
FS-98	Steilhang nordöstlich Rieth				●		
FS-99	Hellinger Höhenzug	●			●	●	
FS-100	Pfaffenholz bei Heldburg	●			●	●	●
FS-101	Talhänge der Rodach südlich Ummerstadt				●	●	●
FS-102	Kuppenlandschaft östlich Ummerstadt		●		●	●	●
FS-103	Straufhain mit Keuperrücken / Bischofsau	●		●	●	●	●
FS-104	Streuflur mit Zuflüssen	●	●		●	●	
FS-105	Hofberg mit angrenzenden Kuppen	●			●	●	
FS-106	Talraum der Rodach	●		●	●		
FS-107	Lempertshäuser Höhe / Grenzstreifen / Leite bei Harras	●		●	●	●	
FS-108	Dreisteingebirge bei Truckendorf	●	●	●	●	●	●
FS-109	Steilhang bei Heid südöstlich Eisfeld	●		●	●	●	●
FS-110	Bachfelder Muschelkalkgürtel	●	●	●	●	●	●
FS-111	Hänge am Galgenberg	●		●		●	
FS-112	Südöstliches Buntsandsteinland bei Effelder	●	●	●	●	●	●
FS-113	Muschelkalkgebiet östlich Effelder / Effelderaue	●	●	●	●	●	●
FS-114	Steinach-Sonneberger Bergland	●	●	●	●	●	●
FS-115	Neuhaus-Schierschnitzer Bergland mit Föritzgrund	●	●	●	●	●	●
FS-116	Steinachau südlich Sonneberg	●		●	●	●	●
FS-117	Wiesen bei Mürschnitz und Hönbach	●	●	●	●		

Strukturelle Aufwertungsmaßnahmen, wie z.B. Entsiegelungen, Nutzungsextensivierungen, Flurgehölzanreicherungen u.ä. bilden eine Grundlage für die positive Entwicklung der Freiraumfunktionen und entsprechen regionalplanerischen Intentionen.

Die Vorranggebiete wurden auf der Basis der Vorschläge der betroffenen umweltbezogenen Fachbehörden und entsprechender fachplanerischer Zuarbeiten, nach einem Thüringeneinheitlichen methodischem Grundmuster unter Einbeziehung naturräumlicher Spezifika aus regionaler und überregionaler Sicht bestimmt. Diese Gebiete wurden Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen und kommunaler Entwicklungsabsichten gegenübergestellt und nach den Grundsätzen der Raumordnung abschließend abgewogen. Grundlage für die Ausweisung waren unter Berücksichtigung der vom Landesentwicklungsplan Thüringen 2004 vorgegebenen Kriterien insbesondere Gebietsmerkmale wie:

- besondere ökologische Funktionen der natürlichen Lebensgrundlagen (z.B. Gewässer), besonders wertvolle Naturlandschaften, einzigartige Standortausprägungen (z.B. besonderer Bodenformen), besondere Bedeutung für die Nut-

zungsfähigkeit natürlicher Ressourcen (z.B. für die Trinkwassernutzung) bzw. die freiraum- bzw. naturbezogene Erholungseignung (insbesondere durch ein intaktes Landschaftsbild),

- besondere, fachrechtlich gesicherte umweltbezogene Schutzgebiete (z.B. Naturschutzgebiete, TWZ II usw.),
- besonders großräumige Biotop- und Landschaftskomplexe im Werrabergland, dem Thüringer Wald, der Rhön und dem Hainich,
- Waldgebiete mit herausragenden Nutzungs-, Schutz- und Erholungsfunktion einschließlich unzerschnittener und störungsarmer Waldlebensräume,
- sonstige Gebietsvorschläge insbesondere der umweltbezogenen Fachbehörden insoweit sie auf Grund ihrer besonderen Merkmale im Zusammenhang mit den o.g. Kriterien die Zielstellungen der Vorrangausweisungen unterstützen (z.B. geplante Schutzgebiete, besondere für den Biotopverbund oder den spezifischer Artenschutz wichtige Gebiete usw.).

Die Mehrzahl der raumordnerisch relevanten Schutzgebiete, einschließlich spezifischer Zielstellungen konnte übernommen werden. Vorrangausweisungen in den größeren Talauen der Gewässer I. und II. Ordnung erfolgten auf Grund der besonderen Bedeutung dieser Räume für den Hochwasserschutz im Sinne der Risikovorsorgefunktion zur Gefahrenabwehr und zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen sowie bedeutenden Sachwerten nur außerhalb von Überschwemmungsgebieten, überschwemmungsgefährdeten Bereichen und vorsorgend gesicherte Standorte für die Ergänzung des Wasserrückhaltes ⇒ 4.2. Subregional (unterhalb der Gewässer I. Ordnung) bedeutsame Gewässersysteme, die nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz ⇒ Z 4-2 / G 4-9 gesichert wurden, sind zum Teil Bestandteil der Vorranggebiete Freiraumsicherung geworden. Für unter militärischer Hoheit liegende Flächen wurden keine Festlegungen getroffen.

Die Reduzierung des Freiraumes bzw. die wesentliche Beeinträchtigung seiner Funktionen, durch z.B. bauliche Nutzungen, ist in Bezug auf seine Raumbedeutsamkeit in den Vorranggebieten auf Grund deren Kernsicherungsfunktion für das bedeutende Naturgüterpotenzial dieser Räume ausgeschlossen. Die Instandsetzung bzw. Instandhaltung der vorhandenen Siedlungs- und Infrastruktur (technische Modernisierung, Umnutzung) verändert die bestehende Freiraumstruktur nicht und kann insofern auch nicht vom Nutzungsausschluss erfasst sein, soweit durch die funktionelle Instandhaltung nicht z.B. zusätzliche, der Vorrangfunktion entgegenstehende, raumbedeutsame Sekundärwirkungen verursacht werden. Dies gilt z.B. auch für die Sicherung touristischer Funktionen bei Regional bedeutsamen Tourismusorten ⇒ 4.6.2, die unmittelbar von Vorranggebieten Freiraumsicherung umgeben sind.

4.1.2 Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung

Mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung wird ⇒ LEP, 5.1.3 entsprechen Gebiete wegen ihrer schutzorientierten Freiraumfunktionen regionalplanerisch zu sichern.

G 4-7 In den – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung G 4-7

Die Vorbehaltsgebiete sind großräumig übergreifende Gebietssysteme zur Sicherung der, für eine nachhaltige Regionalentwicklung notwendigen, ökologisch intakten Freiraumstruktur. Die Vorbehaltsgebiete übernehmen wichtige Aufgaben zur Erhaltung der Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes der Landschaft und unterstützen und ergänzen die mit den Vorranggebieten Freiraumsicherung verbundenen Funktionen und festgelegten Zielen ⇒ 4.1.1.

Die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung wurden auf der gleichen Basis und mit dem gleichen methodischen Ansatz wie die Vorranggebiete Freiraumsicherung ermittelt, treten aber hinsichtlich ihrer regionalplanerischen Bedeutung hinter diese zurück. Ausgewiesen wurden insbesondere Gebiete mit:

- einem großräumigen Schutzanspruch auf Grund fachgesetzlicher Regelungen oder Fachplanungen (z.B. Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Biosphärenreservat, Waldgebiete mit besonderen Waldfunktionen usw.),
- Verbindungs- bzw. Ergänzungsfunktion vorhandener oder zu schaffender regionaler und überregionaler Biotopverbundsysteme,
- großflächiger Vernetzungsfunktion für Vorranggebiete zur Unterstützung des ökologischen Freiraumverbundsystems,
- großräumiger Erholungsfunktion,
- besonderer Bedeutung für den Erhalt von regional bedeutsamen Ausprägungen biotischer und abiotischer Freiraumpotenziale sowie des Landschaftsbildes.

Eine Überlagerung mit Ausweisungen von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ⇒ 4.3.2 erfolgte überall dort, wo beide Funktionen für die Ordnung und Entwicklung unerlässlich sind und Synergieeffekte für den Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaft erzeugt werden können. Dies betrifft die vorhandenen und geplanten naturschutzrechtlichen Großschutzgebiete.

4.2 Hochwasserschutz

Hochwasserschutzmaßnahmen sind flussgebietsbezogen d.h. überregional zu planen. Maßnahmen des naturnahen Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge rücken dabei verstärkt in den Vordergrund, aber auch technisch-konstruktive Maßnahmen müssen diesen Anforderungen entsprechen. Erklärtes Ziel ist: Soviel naturnaher Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge wie möglich, soviel technischer Hochwasserschutz wie nötig. Der Vorsorgeaspekt gewinnt in Verbindung mit den Folgen des Klimawandels (u.a. Zunahme der Wetterextreme) zusätzlich an Bedeutung. ⇒ LEP, 5.1.14

G 4-8 Die natürlichen Rückhalte- und Abflussverzögerungsfunktionen der Auen sollen durch Fließgewässernaturierung, die Retention unterstützende Flächenbewirtschaftung sowie Entsiegelungs- und Rückbaumaßnahmen wiederhergestellt oder verbessert werden.

Begründung G 4-8

Gewässerbegradigungen, ingenieurtechnischer Ausbau von Gewässerläufen, Umwandlung von Auwäldern und Dauergrünland in Ackerland, zunehmende Flächenversiegelung, Bebauung in den Überschwemmungsgebieten und die Ausdeichung von Gewässerauen bewirken eine Erhöhung der Abflussspitzen insbesondere in den Mittel- und Unterläufen und somit eine größere Hochwassergefahr. Mit den genannten Maßnahmen können anthropogene Beeinträchtigungen des natürlichen Abflusssystemes zum Teil wieder rückgängig gemacht (naturnahe Revitalisierung der Auen) und ein wesentlicher Beitrag für einen räumlichen kohärenten Hochwasserschutz geleistet werden.

Der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Rückhaltefunktion der Auen sind unmittelbar mit dem Erhalt und der Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für die ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und ihrer Talräume verbunden. Damit wird die Erreichung eines guten Zustandes aller Gewässer entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG unterstützt.

4.2.1 Vorranggebiete Hochwasserschutz

Zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind in den Regionalplänen Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete Hochwasserschutz zu sichern. Vorranggebiete Hochwasserschutz dienen der konsequenten Freihaltung der noch vorhandenen Flächen für die Hochwasserrückhaltung, den Hochwasserabfluss sowie wasserwirtschaftlichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes gemäß § 31b Abs. 2 Satz 6 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 82 Thüringer Wassergesetz sowie der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. ⇒ LEP, 5.1.6 und 5.1.15

Z 4-2 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Andere raumbedeutende Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

- HW-1 – Tettau
- HW-2 – Steinach / Föritz
- HW-3 – Itz / Effelder / Grümpen
- HW-4 – Rodach
- HW-5 – Werra (Quelle bis oberhalb Mündung Schleuse) einschließlich Schwaba
- HW-6 – Schleuse (Schleuse, Erle, Vesser, Nahe)
- HW-7 – Werra (Mündung Schleuse bis oberhalb Mündung Hasel) einschließlich Weißbach
- HW 8 – Hasel (Hasel, Schwarza, Lichtenau, Schönau)
- HW-9 – Werra (Mündung Hasel bis Landesgrenze nordwestlich Vacha) einschließlich Jüchse, Bibra, Bauerbach, Sülze, Herpf, Katz, Schwarzbach, Stille, Schmalkalde, Schweina, Öchse
- HW-10 – Felda (Felda, Lotte, Wehdbach, Schmerbach, Steinbach, Albabach, Wiesenbach)
- HW-11 – Ulster (Ulster, Taft, Bermbach, Bremen, Geisa, Kohlbach, Apfelbach, Weidbach)
- HW-12 – Werra (Landesgrenze südlich Dankmarshausen bis oberhalb Mündung Hörsel) einschließlich Elte
- HW-13 – Hörsel / Nesse
- HW-14 – Werra (Mündung Hörsel bis Landesgrenze nordwestlich Treffurt)

Begründung Z 4-2

Die Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserschutz außerhalb von Siedlungen erfolgt mit der Zielstellung der Rückgewinnung und Sicherung natürlicher Überschwemmungsflächen. Gleichzeitig ist mit der Sicherung der Vorranggebiete Hochwasserschutz auch der Erhalt wichtiger ökologischer und rekreativer Freiraumfunktionen verbunden, welche sich aus der besonderen Bedeutung der Auen (wichtiges Strukturelement) für einen funktionsfähigen Naturhaushalt und eine ökologisch leistungsfähige Kulturlandschaft ergeben. Vorranggebiete Hochwasserschutz besitzen neben der Hochwasserschutzfunktion somit auch eine herausragende Bedeutung als Element des ökologischen Freiraumverbundes.

Die Vorranggebiete Hochwasserschutz wurden auf der Basis der Vorschläge der zuständigen Fachbehörde und fachplanerischer Zuarbeiten nach raumordnerischer Abwägung mit den Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen, den kommunalen Planungs- und Entwicklungsabsichten sowie unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten (Abfluss aus den Mittelgebirgen) und siedlungsstruktureller Aspekte (Siedlungsdichte) bestimmt. Der Abgrenzung der Vorranggebiete Hochwasser liegt maßgebend ein Hochwasserereignis zugrunde, mit dem durchschnittlich einmal in hundert Jahren (HQ₁₀₀) zu rechnen ist. Das gilt auch bei geplanten und in der Raumnutzungskarte dargestellten Straßentrassen/-korridoren ⇒ 3.1 im Bereich des ermittelten HQ₁₀₀. Die wasserrechtliche Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist ein fortlaufender Prozess, der noch nicht abgeschlossen ist.

4.2.2 Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz

In den Regionalplänen sind überschwemmungsgefährdete Bereiche als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz auszuweisen. Die Entwicklung eines angemessenen Gefahrenbewusstseins soll in diesen Gebieten zur Schadensvorsorge und –minimierung beitragen ⇒ LEP, 5.1.13 und 5.1.15.

G 4-9 In den – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugendem Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung G 4-9

Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz wurden auf der Basis der Vorschläge der zuständigen Fachbehörde und fachplanerischer Zuarbeiten nach raumordnerischer Abwägung mit den Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen sowie den kommunalen Planungs- und Entwicklungsabsichten bestimmt. Sie umfassen überschwemmungsgefährdete Bereiche außerhalb von Siedlungen, die bei Eintreten eines extremen Hochwassers (HQ₂₀₀) überschwemmt werden könnten sowie für den Wasserrückhalt geeignete Flächen (Rückhaltebecken). Bei einem derartigen Hochwasserereignis entfalten vorhandene Hochwasserschutzanlagen keine Wirkung mehr.

4.2.3 Standorte für Talsperren, Rückhaltebecken und Flutungspolder

Technische Hochwasserschutzanlagen werden auch in Zukunft dort erforderlich sein, wo Maßnahmen des naturnahen Hochwasserschutzes nicht möglich oder nicht ausreichend sind, um Siedlungen und Gewerbeflächen in Überschwemmungsgebieten zu schützen ⇒ LEP, 5.1.15.

Z 4-3 Der im Folgenden verbindlich vorgegebene – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmte – Standort für ein Rückhaltebecken ist zur vorsorgenden Ergänzung des Wasserrückhaltes zu sichern. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind an diesem Standort ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

▪ Rückhaltebecken Röden (Landkreis Sonneberg)

Begründung Z 4-3

Das geplante Rückhaltebecken Röden soll zur Absenkung des Hochwasserscheitels der Röden beitragen und somit den erforderlichen Hochwasserschutz (HQ₁₀₀) für die flussabwärts gelegene Innenstadt von Neustadt bei Coburg (Planungsregion Oberfranken-West) gewährleisten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine schadlose Hochwasserabführung nur bis zu einem HQ₁₀ möglich. Das Staubauwerk für das Rückhaltebecken wird auf bayerischer Seite entstehen. Die zugehörige Rückstaufläche erstreckt sich dagegen vollständig auf das Territorium des Landkreises Sonneberg (Planungsregion Südwestthüringen). Die Ausführung ist als Grünbecken ohne Dauerstau vorgesehen.

G 4-10 Die im Folgenden ausgewiesenen Standorte sollen für die Errichtung von Talsperren und Rückhaltebecken zur vorsorgenden Ergänzung des Wasserrückhaltes gesichert werden.

▪ Rückhaltebecken Eisfeld (Landkreis Hildburghausen)

▪ Rückhaltebecken Kloster Veßra (Landkreis Hildburghausen)

▪ Trinkwassertalsperre mit Hochwasserschutzraum an der Engnitz (Landkreis Sonneberg)

Begründung G 4-10

Bei den ausgewählten drei Standorten handelt es sich um prädestinierte Standorte für den Hochwasserrückhalt bzw. die Trinkwassergewinnung, die nach morphologischen und geologischen Gegebenheiten (wirtschaftliches Verhältnis zwischen Absperrbauwerk und Stauraum) ausgewählt wurden und die für zukünftige Aufgaben der Wasserwirtschaft freigehalten werden sollen.

Die geplanten Rückhaltebecken Eisfeld und Kloster Veßra sollen zur Absenkung des Hochwasserscheitels an der Werra (Rückhalt der Abflussmasse, Verlagerung der Scheitellaufzeiten) beitragen und den maßgebenden Hochwasserschutz für bestehende Siedlungen und Verkehrswege – gegenwärtig bis in den Raum Meiningen gewährleistet – bis in den Raum Bad Salzungen erweitern. Beide Rückhaltebecken sollen als Grünbecken ohne Dauerstau ausgeführt werden.

Das Engnitztal ist ein potenzielles Dargebotsgebiet für eine Trinkwassertalsperre. Im Rahmen des derzeitigen Klimawandels sollten entsprechende Ressourcen langfristig für die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden. Die Standortssicherung erfolgt auch unter dem Aspekt, Ausfälle von derzeitigen Trinkwasserdargeboten – u.a. wegen nicht nutzbarer

Grundwasservorräte, Talsperrenrekonstruktion oder des Wiederanstieges des Wasserbedarfes aufgrund von Klimaveränderungen – kompensieren zu können.

Talsperrenstandorte unterliegen einer extremen Langzeitprognose. Ihre Sicherung soll auch dazu beitragen, nachfolgenden Generationen die Möglichkeit der Einflussnahme auf Wasserbedarf und -nutzung offen zu halten.

4.3 Landwirtschaft

Die Funktionen der Landwirtschaft in den Bereichen der Ernährungssicherung, der Produktion nachwachsender Rohstoffe, der Stabilisierung der sozioökonomischen Struktur ländlicher Gebiete, der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft und zur Erholungsvorsorge sind zu erhalten und zu entwickeln ⇒ LEP, 5.2.1 bis 5.2.3.

G 4-11 Die Entwicklung einer vielseitigen, leistungsfähigen und nachhaltigen Agrarstruktur in Südwestthüringen soll

- **zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und Stabilisierung der sozioökonomischen Struktur der ländlichen Räume,**
- **zu einer ausgewogenen Weiterentwicklung und ökologischen Stabilisierung der gewachsenen Kulturlandschaften,**
- **zur Sicherung eines umfassenden regionalen Angebotes an hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und**
- **zur verstärkten Nutzung regenerativer Energieformen aus Biomasse beitragen.**

Dazu sollen insbesondere die Instrumente der Ländlichen Entwicklung in Thüringen im Sinne der Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.

Begründung G 4-11

In ländlich geprägten Räumen ist die Landwirtschaft auf Grund ihrer großräumigen Nutzung ein wichtiger sozioökonomischer Faktor für die sozialräumliche Stabilisierung. Von ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit und der Fähigkeit, sich den wandelnden Anforderungen des Marktes zu stellen und anzupassen, werden Zustand und Entwicklungschancen dieser Räume in erheblichem Maße mitbestimmt. Das bedeutet, dass neben den klassischen Einkommensquellen (z.B. Nahrungsmittelproduktion und Freizeitdienstleister) zunehmend neue Tätigkeitsfelder und Erwerbsmöglichkeiten (z.B. alternative Energieproduktion) erschlossen werden müssen.

Durch ein, an der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit orientiertes Bodensicherungskonzept, dessen Kern die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ist ⇒ 4.3.1 und 4.3.2, wird durch den Regionalplan eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung einer nachhaltigen und leistungsfähigen Agrarstruktur geschaffen.

Durch die großräumige Nutzung bestimmt die Landwirtschaft (ca. 40 % der Regionsfläche) zu einem erheblichen Anteil den ökologischen Zustand und die Struktur der Landschaft. Damit besitzt sie eine hohe Verantwortung für den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen.

Mit dem angestrebten großräumigen Erhalt besonders für die Landbewirtschaftung geeigneter Böden einschließlich der dafür notwendigen günstigen Ansiedlungs- und Entwicklungsbedingungen werden die räumlichen Voraussetzungen geschaffen, um die in Jahrhunderten entstandene, durch die Landwirtschaft mit gestaltete, typische Landschaft Südwestthüringen in ihrer unverwechselbaren Identität zu sichern. Der Erhalt und die Pflege dieser Kulturlandschaft dienen gleichzeitig der Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung des ländlichen Raumes als attraktiver Standort für Wohnen, Arbeiten und Erholen.

Mit der energetischen Nutzung von Biomasse kann die Landwirtschaft wirksam zum Umweltschutz durch Ersatz für fossile Ressourcen, Verminderung des CO₂-Ausstoßes und direkte Nutzung der biochemischen Syntheseleistung der Natur beitragen. Gleichzeitig bietet sich durch die energetische Nutzung von Biomasse die Chance, neue Märkte, Einkommensquellen und zukunftsorientierte Technologien zu erschließen.

Die bestehenden Förderinstrumente, wie z.B. die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes und dem darin verankerten Planungsinstrument Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) oder das Programm zur Förderung umweltgerechter Landwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP) bieten in Verbindung mit den durch den Regionalplan gesicherten räumlichen Rahmenbedingungen die Möglichkeit der Entwicklung einer den o.g. Erfordernissen entsprechenden Agrarstruktur. Durch Verknüpfung von sektoral-fachlichen und gesamt-räumlichen Steuerungsinstrumenten kann eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes effizient gestaltet werden.

G 4-12 Die besonders ertrags- und leistungsfähigen Böden der Planungsregion Südwestthüringen mit einer Nutzungseignungsklasse von unter 10 sollen auf Dauer in ihrer landwirtschaftlichen Nutzung erhalten werden. Dies gilt insbesondere für durch die Ertragslandwirtschaft in Anspruch genommene Böden außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung.

Begründung G 4-12

Gesunde und ertragreiche Böden sind ein nicht vermehrbares Natur- und Kulturgut und bilden als wichtigste Produktionsgrundlage der Landwirtschaft eine für die nachhaltige Regionalentwicklung ländlich geprägter Räume bedeutende ökonomische Ressource. Ihrer regionalplanerischen Sicherung kommt insofern eine besondere Bedeutung zu ⇒ LEP, 5.2.5, da keine fachgesetzlichen Grundlagen existieren, die einen gebietlichen Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden regeln, so wie dies z.B. durch die Naturschutzgesetzgebung für den Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Jeder Entzug von besonders produktiven Böden gefährdet die Entwicklung einer nachhaltigen leistungsfähigen Agrarstruktur. Um die Landwirtschaft in ihrem multifunktionalen Aufgabenspektrum für die sozioökonomische und landeskulturelle Entwicklung und Stabilisierung der Ländlichen Räume zu unterstützen, ist eine Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen als wertvoller Ressource zu begrenzen. Von besonderer Bedeutung ist daher der Erhalt von regional überdurchschnittlich produktiven Böden, die in Südwestthüringen im Regelfall einer Nutzungseignungsklasse von besser als 10 (Nutzungseignungsklasse 4 bis 9) entsprechen (vgl. Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Kennzeichnung der standörtlichen Nutzungseignung).

G 4-13 Auf landwirtschaftlich genutzten Böden soll das System linienartiger, naturnaher Saumstrukturen insbesondere für den Erosions- und Immissionsschutz, die Verbesserung des Landschaftsbildes und den Biotopverbund unter Berücksichtigung agrarstruktureller Anforderungen großräumig ergänzt werden.

Begründung G 4-13

Linienartige, naturnahe Saumstrukturen (insbesondere Gehölze) tragen vor allem zur Verbesserung des landeskulturellen Zustandes von gering strukturierten bzw. ausgeräumten Agrargebieten bei. Ihre raumordnerische Funktion und Bedeutung geht allerdings darüber hinaus. Die Ergänzung des bestehenden Systemes an großräumig gliedernden Raumelementen der offenen Feldflur gewinnt vor dem Hintergrund dringend notwendiger Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. die der Anpassung an den Klimawandel dienen (z.B. durch Erosionsschutz), zusätzlich an Bedeutung (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Diese Maßnahmen dienen auch der progressiven Weiterentwicklung der gewachsenen Kulturlandschaften ⇒ G 4-2. Entsprechende Maßnahmen sind insbesondere dann sinnvoll, wenn sie zum Schutz des Bodens vor Degradationsprozessen (Bodenabtrag, Versteppung usw.) und zur Verbesserung des Biotopindex (vgl. Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturen) beitragen.

Im Sinne der Berücksichtigung agrarstruktureller Anforderungen sind als besonders geeignet die Flächen anzunehmen, die die im Plansatz genannten regionalplanerischen Entwicklungsabsichten multifunktional erfüllen können. Dazu zählen insbesondere die Ufer und ufernahen Bereiche der Fließgewässer sowie die weg- und straßenrandnahen Bereiche der offenen Feldflur, da hier der ökologische Gewinn und der ökonomische Aufwand in der Regel ein günstigeres Verhältnis garantieren, als dies auf anderen Flächen in der Feldflur der Fall wäre.

4.3.1 Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung

Für eine dem jeweiligen Landschaftsraum angepasste nachhaltige Landwirtschaft sind in den Regionalplänen für alle Teilräume, insbesondere in den Räumen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung auszuweisen ⇒ LEP, 5.2.4 und 5.2.5.

Z 4-4 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

- LB-1 – Westlich Großburschla
- LB-2 – Nördlich Falken
- LB-3 – Nördlich Hallungen
- LB-4 – Schnellmannshausen
- LB-5 – Scherbda
- LB-6 – Nördlich Creuzburg
- LB-7 – Nazza
- LB-8 – Östlich Frankenroda
- LB-9 – Ifta / Pferdsdorf
- LB-10 – Östlich und südlich Creuzburg
- LB-11 – Südlich Mihla
- LB-12 – Nördlich Eisenach
- LB-13 – Craula / Tüngeda / Behringen
- LB-14 – Eisenach / Burla
- LB-15 – Nördlich Gerstungen

- LB-16 – Südlich Wartha / Göringen
- LB-17 – Östlich Neuenhof
- LB-18 – Westlich und östlich Stedtfeld
- LB-19 – Westlich Oberellen
- LB-20 – Östlich Unterellen
- LB-21 – Westlich Dankmarshausen
- LB-22 – Nordöstlich Dankmarshausen
- LB-23 – Horschlitt
- LB-24 – Fernbreitenbach
- LB-25 – Förtha / Eckardtshausen
- LB-26 – Nördlich und südlich Wutha-Farnroda
- LB-27 – Schönau / Seebach
- LB-28 – Östlich Schönau
- LB-29 – Kälberfeld / Sättelstädt
- LB-30 – Westlich Vitzeroda
- LB-31 – Nördlich und östlich Oberzella
- LB-32 – Südlich Frauensee
- LB-33 – Wünschensuhl / Barchfeld
- LB-34 – Südlich Etterwinden
- LB-35 – Tiefenort
- LB-36 – Nördlich Unterrohn
- LB-37 – Östlich Unterrohn
- LB-38 – Südlich Barchfeld
- LB-39 – Unterbreizbach
- LB-40 – Östlich Vacha
- LB-41 – Merkers / Immelborn
- LB-42 – Stadtlengsfeld / Urnshausen
- LB-43 – Nordwestlich Trusetal
- LB-44 – Nördlich Trusetal
- LB-45 – Nördlich Rosa
- LB-46 – Nördlich Wernshausen
- LB-47 – Fambach
- LB-48 – Nördlich Schmalkalden
- LB-49 – Möckers
- LB-50 – Mittelstille / Breitenbach
- LB-51 – Wasungen / Wallbach
- LB-52 – Christes
- LB-53 – Steinbach-Hallenberg / Viernau
- LB-54 – Westlich Benshausen
- LB-55 – Westlich und südlich Walldorf
- LB-56 – Utendorf
- LB-57 – Südlich Herpf
- LB-58 – Nördlich Dreißigacker
- LB-59 – Östlich Meiningen
- LB-60 – Kühndorf / Rohr
- LB-61 – Südlich Dillstädt
- LB-62 – Dillstädt / Vachdorf
- LB-63 – Haselbach / Sülzfeld
- LB-64 – Sülzfeld / Henneberg
- LB-65 – Südlich Untermaßfeld
- LB-66 – Nordöstlich Einhausen
- LB-67 – Obermaßfeld / Vachdorf
- LB-68 – Südlich Ritschenhausen
- LB-69 – Neubrunn / Jüchsen

- LB-70 – Neubrunn / Queienfeld
- LB-71 – Nordwestlich Exdorf
- LB-72 – Südöstlich Jüchsen
- LB-73 – Schwickershausen / Rentwertshausen
- LB-74 – Südlich Exdorf
- LB-75 – Nordheim / Behrungen
- LB-76 – Nördlich Dietzhausen / Wichtshausen
- LB-77 – Nördlich Schmeheim
- LB-78 – Marisfeld / Grub
- LB-79 – Altendambach
- LB-80 – Henfstädt / Lengfeld
- LB-81 – Südlich und östlich Lengfeld
- LB-82 – Westlich Erlau
- LB-83 – Erlau / Breitenbach
- LB-84 – Südlich Henfstädt
- LB-85 – Kloster Veßra / Neuhof
- LB-86 – Schleusingen / Gethles
- LB-87 – Östlich Breitenbach / St. Kilian
- LB-88 – Südlich Hinternah
- LB-89 – Wachenbrunn / St. Bernhard
- LB-90 – Nördlich und südlich Grimmelshausen
- LB-91 – Ehrenberg
- LB-92 – Südlich Rappelsdorf
- LB-93 – Reurieth
- LB-94 – Nördlich und östlich Ebenhards
- LB-95 – Brattendorf / Crock
- LB-96 – Haina
- LB-97 – Östlich Dingsleben
- LB-98 – Nordwestlich Häselrieth
- LB-99 – Östlich Hildburghausen
- LB-100 – Eisfeld / Brünn / Harras
- LB-101 – Nördlich Eisfeld
- LB-102 – Östlich Eisfeld
- LB-103 – Mönchshof / Milz
- LB-104 – Nördlich Bedheim
- LB-105 – Südlich Hildburghausen
- LB-106 – Südlich Harras
- LB-107 – Bockstadt / Herbartswind
- LB-108 – Gleichamberg
- LB-109 – Bedheim / Eishausen
- LB-110 – Eicha / Linden
- LB-111 – Bedheim / Streufdorf
- LB-112 – Schlechtsart
- LB-113 – Gompertshausen
- LB-114 – Völkershäuser / Neuhof
- LB-115 – Gellershausen
- LB-116 – Nordwestlich Bad Colberg
- LB-117 – Westlich Ummerstadt
- LB-118 – Östlich Bad Colberg
- LB-119 – Rieth / Schweickershausen
- LB-120 – Östlich Hellingen
- LB-121 – Heldburg / Lindenau
- LB-122 – Nördlich Lindenau
- LB-123 – Südlich Hellingen

- **LB-124 – Käßlitz**
- **LB-125 – Nördlich Neuhaus am Rennweg**
- **LB-126 – Südwestlich Hasenthal**
- **LB-127 – Weitesfeld / Katzberg / Heid**
- **LB-128 – Tossenthal / Bachfeld / Schalkau**
- **LB-129 – Südlich Mausendorf**
- **LB-130 – Nordöstlich Schalkau**
- **LB-131 – Westlich Selsendorf**
- **LB-132 – Rauenstein / Mengersgereuth-Hämmern**
- **LB-133 – Südlich Mengersgereuth-Hämmern**
- **LB-134 – Truckendorf**
- **LB-135 – Südlich Schalkau**
- **LB-136 – Almerswind / Effelder**
- **LB-137 – Effelder / Rückerwind**
- **LB-138 – Mürschnitz / Hönbach**
- **LB-139 – Westlich Heinersdorf**
- **LB-140 – Westlich Oberlind**
- **LB-141 – Unterlind / Muppberg / Gefell**
- **LB-142 – Neuhaus-Schierschnitz**
- **LB-143 – Südwestlich Sichelreuth**
- **LB-144 – Südöstlich Mogger**

Begründung Z 4-4

Die raumordnerische Sicherung agrarischer Gunstflächen ist eine grundlegende Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen Agrarstruktur mit konkurrenzfähigen und nachhaltig wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben ⇒ G 4-11. Damit wird dem Grundsatz der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Pkt. 5 ROG) entsprochen, die Landwirtschaft als wichtigen Faktor der ländlichen Wirtschaft zu stärken, damit diese ihren Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft leisten kann. Die ausgewiesenen Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung dienen der großräumigen Sicherung besonders für die Landbewirtschaftung geeigneter Böden, insbesondere der Gunstlagen für Ackerbau und Spezialkulturen ⇒ LEP, 5.2.4 und dem Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft in ihren Wesenszügen.

Die Flächenausstattung der Betriebe hat einen deutlichen Einfluss auf deren Wettbewerbsfähigkeit gegebenenfalls sogar auf ihre Existenz. Daher müssen vor allem die gut geeigneten, besonders ertragreichen Böden in ausreichendem Umfang für die Landwirtschaft erhalten werden. Eine aus produktiven Gründen aufrechterhaltene Bodennutzung bietet gegenüber einer nur aus landschaftspflegerischen Aspekten offen gehaltenen Landschaft im Sinne eines effizienten Einsatzes ökonomischer Mittel und im Sinne eines sich selbst tragenden Kulturlandschaftserhaltes einen erheblichen Vorteil.

Angesichts der zunehmenden Herausforderungen, die z.B. durch die Folgen des Klimawandels und eine dynamische Ressourcenverknappung (fruchtbare Böden, fossile Brennstoffe usw.) entstehen, gewinnt die Sicherung der vorhandenen natürlichen Potenziale der Region im globalen Standortwettbewerb immer mehr an Bedeutung. Auch aus diesem Grund hat die Sicherung der produktivsten und fruchtbarsten Böden einen immer höheren Stellenwert für die nachhaltige Regionalentwicklung.

Grundlage für die Ausweisung und abschließende Abwägung der Vorranggebiete war der von den Fachbehörden erarbeitete landwirtschaftliche Fachbeitrag Südwestthüringen, der den Kriterien des ⇒ LEP, 5.2.4 fachinhaltlich weitgehend folgt. Die Mehrzahl der fachplanerisch ermittelten Vorzugsgebiete konnte bei raumordnerischer Eignung übernommen werden. Hierbei fanden insbesondere die Gebiete Berücksichtigung, die im Wesentlichen den Maßgaben des Landesentwicklungsplanes entsprechen. Wegen der besonderen regionalplanerischen Bedeutung der Sicherung von Böden mit überdurchschnittlicher Ertrags- und Leistungsfähigkeit wurde bei der Ausweisung ergänzend ein Schwerpunkt auf eine hohe landwirtschaftliche Nutzungseignung innerhalb agrarstrukturell einheitlicher Teilräume sowie der absolut am besten geeigneten Böden gelegt. Ausweisungen von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung innerhalb von umweltbezogenen Schutzgebieten erfolgten in der Regel dann nicht, wenn fachrechtliche Regelungen die Grundlage für eine spätere Änderung der derzeitigen Bodennutzungsart ermöglichen oder wenn die jeweilige Verordnung raumbedeutsame Nutzungseinschränkungen bewirkt. Vorrangausweisungen in den größeren Talauen der Gewässer I. und II. Ordnung erfolgten auf Grund der besonderen Bedeutung dieser Räume für den Hochwasserschutz im Sinne der Risikovorsorgefunktion zur Gefahrenabwehr und zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen sowie bedeutenden Sachwerten nur außerhalb von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Bereichen ⇒ 4.2. Art und Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung werden durch die Gebietsausweisungen nicht vorherbestimmt.

Die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung beinhalten zum Teil Areale, die zu den von der Bundesrepublik Deutschland an den Freistaat Thüringen übertragenen Flächen im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens („Grünes Band“) gehören (Zweckbestimmung Naturschutz), aber auf Grund der geringen Größe keine eigene funktionsbezogene Gebietsausweisung im Sinne einer Freiraumsicherung erhalten haben.

Insbesondere raumbedeutsame bauliche Nutzungen (z.B. auch großflächige Photovoltaikanlagen ⇒ G 3-20), die zu einer wesentlichen Nutzungseinschränkung der ausgewiesenen, für eine nachhaltige Landbewirtschaftung besonders geeigneten Böden führen, sind durch die Vorrangfunktion ausgeschlossen.

Das Vorranggebiet LB-13 – Craula / Tüngeda / Behringen befindet sich im Bereich des Bergwerkeigentums Behringen. Die für die Nutzung unter Tage notwendigen Übertageanlagen sollen gemäß ⇒ G 4-26 ermöglicht werden. Dies ist im Bereich von LB-13 in der Regel dann gegeben, wenn die Gesamtgröße der Einzelanlagen in der Summe 5 ha nicht überschreitet.

4.3.2 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung

Für eine dem jeweiligen Landschaftsraum angepasste nachhaltige Landwirtschaft sind in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung auszuweisen ⇒ LEP, 5.2.4.

G 4-14 In den – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung G 4-14

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ergänzt die Ausweisung von Vorranggebieten hinsichtlich der Sicherung eines ausreichenden quantitativen und qualitativen Flächenpotenziales für die langfristige landwirtschaftliche Nutzung. Ihre Ausweisung erfolgt somit mit den gleichen Sicherungs- und Entwicklungsabsichten und vor dem gleichen funktionellen Hintergrund, basierend auf dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag Südwestthüringen. Zusätzlich werden auch Böden gesichert, die nur eine durchschnittliche Nutzungseignung besitzen.

Um den landwirtschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung zu tragen, können sich Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung gegenseitig überlagern, wenn beide Funktionen für die umfassende Ordnung und Entwicklung dieser Räume sinnvoll sind und in denen keine Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung auf Grund der Berücksichtigung anderer, großräumig wirksamer Belange (Schutzgebiete gemäß §§ 13 bis 15 Thüringer Naturschutzgesetz) erfolgt ⇒ 4.1.2. Damit werden unter anderem die Rahmenbedingungen für den Erhalt und die Entwicklung der regional bedeutsamen, gewachsenen Kulturlandschaften in Südwestthüringen geschaffen ⇒ G 4-2.

4.4 Forstwirtschaft

Im ⇒ LEP, 5.2.6 sind die landesweiten raumordnerischen Erfordernisse für eine leistungsfähige, nachhaltige Forstwirtschaft im Rahmen einer ordnungsgemäßen, naturnahen Waldbewirtschaftung festgeschrieben. Die Sicherung raumbedeutsamer Waldgebiete und der damit verbundenen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes erfolgt durch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung ⇒ 4.1. Waldmehrung wird unter Beachtung der Nachhaltigkeitsprinzipien vor allem in Gebieten mit unterdurchschnittlichem Waldanteil und einer raumspezifisch ausgerichteten Verbesserung der landeskulturellen Wirkung des Waldes angestrebt ⇒ LEP, 5.2.7.

G 4-15 Die Erhöhung des Waldanteiles außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung soll bevorzugt in den Teilen der Planungsregion mit einem unterdurchschnittlichen Waldanteil

- **Steinachmulde,**
 - **Südthüringer Grabfeld / Heldburger Unterland,**
 - **Schalkauer Kalkgebiet,**
 - **Buntsandsteinland um Bad Salzungen und**
 - **Innerthüringer Ackerhügelland nordöstlich bei Eisenach**
- erfolgen.**

Begründung G 4-15

Die Erhöhung des Waldanteiles in Südwestthüringen dient trotz des bereits bestehenden hohen Bewaldungsgrades (über 40 % der Regionsfläche) der Sicherung eines hohen Ressourcenpotenziales und der mit dem Wald verbundenen allgemeinen positiven ökologischen und sozioökonomischen Funktionen (Lebensraumfunktion, Erholungsfunktion, Hochwasserschutzfunktion als natürlicher Wasserspeicher usw.). Die Ressource Holz gewinnt neben der traditionellen Nutzung eine immer größere Bedeutung als nachwachsender Rohstoff, sowohl für den Klimaschutz und die energetische Nutzung als auch als Substitut für Produkte, die bisher vorwiegend aus fossilen Rohstoffen hergestellt wurden. Daher werden die raumordnerischen Voraussetzungen geschaffen, um eine weitere Erhöhung des Waldanteiles zu ermöglichen, ohne dabei die besondere Spezifik und die Eignung der einzelnen Teilräume der Planungsregion außer Acht zu lassen ⇒ 4.4.1 und 4.4.2.

In den genannten, überwiegend agrarisch geprägten Teilräumen sind die o.g. Funktionen des Waldes nur unzureichend ausgebildet. Waldmehrung kann hier in der Regel der Verbesserung einer gering ausgebildeten landeskulturellen Wirksamkeit des Waldes dienen, unter der Voraussetzung, dass ökosystemare Zusammenhänge (Biotopverbund, Kaltluft-

austauschsysteme usw.) berücksichtigt, das Landschaftsbild verbessert (Kammerung, Erhalt von bedeutenden Sichtbeziehungen u.ä.) und die Agrarstruktur in ihrer Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden ⇒ G 4-12 und G 4-13.

G 4-16 Erstaufforstungsmaßnahmen sollen keine wesentliche Veränderung des charakteristischen Erscheinungsbildes und der Erlebbarkeit der gewachsenen Kulturlandschaften sowie bedeutsamer ökologischer Wirkungsbeziehungen verursachen.

Begründung G 4-16

Die in der Planungsregion Südwestthüringen nach Naturräumen differenzierte typische Wald-Offenland-Verteilung ist das Produkt der spezifischen naturräumlichen Bedingungen und der jeweiligen Form der Landschaftsnutzung durch den Menschen. Über die Jahrhunderte wurden dadurch in Südwestthüringen einmalige Kulturlandschaften geschaffen, die es in ihrem Wesen als Identitätsträger der Region zu bewahren gilt ⇒ G 4-2.

Darum ist es notwendig, Erstaufforstungsmaßnahmen auf den Erhalt der jeweiligen räumlichen Spezifik (z.B. Bewahrung der verbliebenen Offenlagen in den Mittelgebirgslandschaften) auszurichten. Ähnlich gilt dies für den Erhalt klimaökologisch relevanter Bereiche (z.B. siedlungsnaher Kaltluftabflussbahnen) und in der Sicherung des Offenlandbiotopverbundes ⇒ G 4-5 und G 4-6.

4.4.1 Vorranggebiete Waldmehrung

Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Stabilisierung einer naturnahen Bodennutzung sind in den Regionalplänen bei Bedarf Vorranggebiete Waldmehrung auszuweisen ⇒ LEP, 5.2.7.

Z 4-5 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Waldmehrung sind für die Aufforstung und Waldsukzession vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

- **WM-1 – Südöstlich Berka v.d. Hainich**
- **WM-2 – Nordöstlich Brünn**
- **WM-3 – Südöstlich Ummerstadt**
- **WM-4 – Südlich Oberlind**

Begründung Z 4-5

Die Erhaltung und Verbesserung der vom Wald ausgehenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen ist ein Grundanliegen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Pkt. 4 und 5 ROG) und Landesplanung ⇒ LEP, 5.2.6 und 5.2.7 und wesentlicher Bestandteil einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Regionalentwicklung.

Grundsätzlich dient die Waldmehrung langfristig der Steigerung des Holzaufkommens sowie der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erholungseignung der Landschaft. Die räumliche Einordnung bzw. Auswahl geeigneter Gebiete muss den spezifischen Eigenarten der Landschaften Südwestthüringens angepasst werden und andere standörtlich gebundene Funktionen oder Nutzungen berücksichtigen (z.B. besonders ertragreiche Böden, Magerrasenverbund, Kaltluftabfluss usw.). Die ausgewiesenen Vorranggebiete Waldmehrung stellen in Verbindung mit den Vorbehaltsgebieten Waldmehrung ein raumordnerisch abgestimmtes Flächensicherungskonzept dar, welches diese Aspekte berücksichtigt. Sie sind daher besonders geeignet für z.B. Erstaufforstungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach forst- und naturschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich sind.

Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete war die fachliche Zuarbeit der Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei (Forstliche Rahmenplanung). Die zur Ausweisung geeigneten Gebiete wurden unter Maßgabe der o.g. Kriterien bestimmt und abschließend abgewogen. Eine Verpflichtung zur Waldmehrung besteht nicht. In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung ⇒ Z 4-1 und G 4-7 bilden potenzielle Waldmehrungsflächen einen immanenten Bestandteil und können unter Berücksichtigung anderer Belange zur Verbesserung der Funktion dieser Gebiete beitragen.

4.4.2 Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Stabilisierung einer naturnahen Bodennutzung sind in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete Waldmehrung auszuweisen ⇒ LEP, 5.2.7.

G 4-17 In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Waldmehrung soll der Aufforstung und Waldsukzession bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

- **wm-1 – Nordwestlich Creuzburg**
- **wm-2 – Nördlich Eisenach**
- **wm-3 – Südöstlich Wünschensuhl**
- **wm-4 – Südlich Wünschensuhl**
- **wm-5 – Nördlich Marksuhl**
- **wm-6 – Südwestlich Vitzeroda**

- **wm-7 – Nördlich Oberzella**
- **wm-8 – Südwestlich Springen**
- **wm-9 – Nordwestlich Neuendorf**
- **wm-10 – Östlich Talsperre Schwickershausen**
- **wm-11 – Nördlich Hellingen**

Begründung G 4-17

Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Waldmehrung stellt auf Grund des hohen Waldanteiles in Südwestthüringen die hauptsächliche Sicherungsform zur Ergänzung bestehender Waldfunktionen dar. Sie erfolgt ebenfalls auf der Basis der Vorschläge der Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei mit dem prinzipiell gleichen funktionellen Hintergrund wie bei den Vorranggebieten ⇒ 4.4.1. Durch die vorbehaltliche Sicherung soll im Bedarfsfall eine Berücksichtigung anderer fachliche Belange in der überwiegend walddreichen Region Südwestthüringen möglich sein, ohne dies im Einzelfall jetzt bereits abschließend zu entscheiden.

4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Im Landesentwicklungsplan sind die landesweiten, regionalplanerisch bei Bedarf zu konkretisierenden raumordnerischen Erfordernisse für eine geordnete, bedarfsgerechte und verbrauchernahe, mittel- bis langfristige Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Rohstoffpotenziales und seiner räumlichen Verteilung sowie der Minimierung von Beeinträchtigungen für Mensch und Natur festgeschrieben ⇒ LEP, 5.3.1 und 5.3.2.

G 4-18 Der Bedarf an Massenbaurohstoffen soll in der Planungsregion Südwestthüringen aus eigenem Aufkommen und in entsprechender Quantität und Qualität unter Berücksichtigung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie einer hohen Lagerstätten- und Ressourcenproduktivität gedeckt werden.

Begründung G 4-18

Es besteht ein öffentliches Interesse ⇒ LEP, 5.3.1 und entspricht dem Nachhaltigkeitsprinzip, die vorhandenen und insbesondere bauwirtschaftlich notwendigen Rohstoffe Kies / Kiessand, Sand / Sandstein, Hartgestein und Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt, Ton (grobkeramische Rohstoffe) sowie Werk- und Dekorationsstein bedarfsgerecht und in entsprechender Menge und Güte möglichst aus eigenem Aufkommen zu gewinnen und zu verarbeiten. Die Planungsregion Südwestthüringen verfügt über bedeutende Rohstofflagerstätten, die eine Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Massenbaurohstoffen langfristig gewährleisten können. Aufgrund von anderen vorrangigen Raumnutzungen und aus wirtschaftlichen, infrastrukturellen und rohstoffgeologischen Gründen können aber nur bestimmte Lagerstätten abgebaut werden. Die Raumordnung besitzt daher eine besondere Verantwortung zur langfristigen Sicherung von Vorkommen volkswirtschaftlich wichtiger Bodenschätze als Grundlage einer ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung der Planungsregion. Das regionale Gesamtkonzept der Rohstoffsicherung schafft die räumlichen Voraussetzungen für die regionale Bedarfsdeckung und Planungssicherheit für die Gewinnung von Rohstoffen. Die Nichterneuerbarkeit, die Begrenztheit und die Standortgebundenheit der Rohstoffe bilden bei der Auswahl von zu sichernden Lagerstätten einen wesentlichen Beurteilungsschwerpunkt bei der raumordnerischen Abwägung (z.B. bei Kiesvorkommen der Werraau und bei Hartgesteinslagerstätten in der Rhön, im Thüringer Wald und im Thüringer Schiefergebirge).

Die Rohstoffgewinnung verursacht irreversible Veränderungen des Ökosystemes. Der Schutz bedeutender Naturgüter und des Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen durch den Rohstoffabbau ist daher ein regionsweites Erfordernis. In Bereichen, die für die Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung von grundlegender Bedeutung sind oder die einen herausragenden Bestandteil für einen funktions- und leistungsfähigen Naturhaushalt darstellen, ist eine umsichtige Koordinierung der Rohstoffgewinnung zur Vermeidung übermäßiger Raum- bzw. Umweltbelastungen erforderlich. Im Interesse der Gesamtentwicklung wird die Rohstoffsicherung so geordnet, dass Konflikte zu konkurrierenden Raumnutzungen und wichtigen Umweltfunktionen in Betrachtung der gesamt-räumlichen Bedingungen weitgehend minimiert werden können.

Die optimale Ausbeutung einer Lagerstätte ist eine Voraussetzung, um das mit Neuaufschlüssen meist verbundene höhere Konfliktpotenzial insbesondere in Bezug auf Umweltbeeinträchtigungen zu minimieren. Das beinhaltet z.B. ein günstiges Verhältnis zwischen dem in Anspruch genommenen Raum und der gewonnenen Rohstoffmenge in Verbindung mit der Gewinnung eines möglichst vielseitig verwendbaren Rohstoffes (Lagerstättenproduktivität). Auch vorläufig nicht mehr abgebaute Lagerstätten haben für die langfristige Rohstoffsicherung eine Bedeutung, wenn z.B. durch den technologischen Fortschritt und/oder Änderungen der Marktsituation eine optimale Ausbeutung der Gewinnungsstelle sinnvoll wird.

Die anzustrebende Nutzung von Recyclingmaterialien ergibt sich aus der Notwendigkeit der sparsamsten Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen. Die hochwertige und umfassende Verwertung der gewonnenen Rohstoffe und ihre Wiederverwendung (Mehrfachnutzung) bzw. Substitution sollen den Bedarf an Rohstoffen und damit den Bedarf an zusätzlichen Lagerstättenaufschlüssen mindern (Ressourcenproduktivität). Durch einen Ressourcen schonenden Abbau und eine effektive Verwertung der regionalen Bodenschätze wird nicht nur die Umwelt geringer belastet, sondern die Rohstoffe werden auch länger für nachfolgende Generationen verfügbar gehalten.

- G 4-19 Raumbedeutsame Abbauvorhaben außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffe sollen nur auf Grund eines besonderen Versorgungserfordernisses bei Nachweis der Lagerstätteeneignung hinsichtlich gewinnbarer Vorräte und Rohstoffqualität, der standortbezogenen Raum- und Umweltverträglichkeit sowie unter Berücksichtigung einer räumlich ausgewogenen Verteilung von Gewinnungsstellen ermöglicht werden. Die Abbauvorhaben einer Lagerstätte sollen dabei als Komplex betrachtet werden.**

Begründung G 4-19

Ein über die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe \Rightarrow Z 4-6 und G 4-22 hinausgehender Bedarf an Sicherungs- bzw. Abbaugebieten ist zurzeit nicht erkennbar, was aber nicht bedeutet, dass dies auch zukünftig so sein wird. Der Bedarf ist von verschiedenen, zum Teil nur unsicher prognostizierbaren Faktoren abhängig, z.B. von der demographischen und der wirtschaftlichen Entwicklung, der Entwicklung der globalen Rohstoffmärkte, dem technischen Fortschritt usw. Ein besonderes Versorgungserfordernis kann z.B. ganz konkret durch raumbedeutsame Infrastrukturmaßnahmen (Autobahnbau u.ä.) oder allgemein durch wirtschaftliche Prosperität oder Änderungen gesellschaftlicher Rahmenbedingungen (Förderpolitik) entstehen. Die den gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen innewohnende Dynamik erfordert auch im regionalen Maßstab flexible Planungsinstrumente, um Entwicklungschancen wahrnehmen zu können. Mit flexiblen Instrumenten soll aber nicht grundsätzlich das abgestimmte Konzept der regionalen Rohstoffversorgung verworfen, vielmehr soll es ergänzt oder veränderten Bedingungen angepasst werden können. Die räumliche Verteilung verfügbarer Lagerstätten, gewinnbare Rohstoffqualität und -menge der Lagerstätte, raum- und umweltverträgliche Erschließ- und Gewinnbarkeit, Konflikte zu anderen Raumnutzungsansprüchen und eine räumlich ausgewogene Verteilung an Gewinnungsstellen sind als wesentliche Grundlagen in die Betrachtung neuer Abbaustandorte ebenso einzubeziehen, wie die räumlich-funktionalen Komplexwirkungen von Abbaustandorten einer Lagerstätte. Die planerischen Erwägungen für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffe bieten daher eine wichtige Beurteilungsgrundlage \Rightarrow Z 4-6 und G 4-22 für bisher noch nicht raumordnerisch bewertete Abbauvorhaben, um eine möglichst umweltverträgliche, verbrauchernahe und räumlich ausgewogene Verteilung der Gewinnungsstandorte (Vermeidung konzentrationsbedingter Überlastung von Mensch und Umwelt in Teilräumen und Sicherung vergleichbarer Versorgungsbedingungen) auch langfristig gewährleisten zu können. Damit wird die regionalplanerische Integration von Abbaustandorten, die auf Grund eines zusätzlichen und nachvollziehbaren regionalen Versorgungsbedarfes erschlossen werden sollen, gesichert.

- G 4-20 Im Raum der Werraue zwischen Vacha und Bad Salzungen sollen die räumlichen Voraussetzungen für die mögliche Nutzung von Kieslagerstätten zur regionalen Rohstoffversorgung dauerhaft erhalten werden. Ein Abbau soll, insbesondere im Bereich bestehenden Bergwerkseigentums, bei Nachweis der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und den Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 79/409/EWG sowie unter Beachtung des vorbeugenden Hochwasserschutzes ermöglicht werden, solange nicht mehr als 10 % dieses Raumes für die Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen wird.**

Begründung G 4-20

In einigen Teilräumen ist die langfristige Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Region mit Rohstoffen durch großräumig wirksame umweltrechtliche Regelungen erschwert, aber trotzdem notwendig. Dies betrifft insbesondere die Werraue im Bereich zwischen Vacha und Bad Salzungen. In diesem Raum befinden sich Kieslagerstätten, die für die regionale Versorgung mit einheimischen Rohstoffen mittel- bis langfristig von Bedeutung sind. Dieser Raum wird aber mehr oder weniger vollständig vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Werraue zwischen Breitungen und Creuzburg“ und zumindest teilweise vom Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ eingenommen. Aus diesem Grund wird von gebietskonkreten Ausweisungen abgesehen und stattdessen räumlichen Rahmenbedingungen für einen möglichen Abbau in diesem Teilraum vorgegeben, die die prinzipielle Option der Nutzung dieser raumbedeutsamen Kieslagerstätten bewahren. Eine besondere Rolle spielen dabei Bereiche, bei denen eine genauere lagerstättengeologische Kenntnislage gegeben ist und auch kurzfristig abbauwürdige Areale bestimmt werden können, wie dies in der Regel in höherem Maße bei verliehenem Bergwerkseigentum zutrifft.

Die Größenordnung eines nur unter den genannten Voraussetzungen zulässigen Abbaues entspräche bei einem Anteil von 10 % dieses Raumes in etwa den Abbaugrößen anderer vergleichbarer Teilräume mit regionalplanerisch gesicherten Kiesabbaustandorten, wie z.B. bei Dankmarshausen und bei Immelborn-Barchfeld. Damit wird dem Prinzip einer ausgewogenen räumlichen Verteilung bei gleichzeitiger Vermeidung von konzentrationsbedingten Raum- und Umweltbelastungen (z.B. Erhalt der Retentionsfunktion der Aue) entsprochen \Rightarrow G 4-18 und G 4-19. Als Orientierungswert zur räumlichen Bestimmung der Aue ist das 100jährige Hochwasser (HQ₁₀₀) heranzuziehen.

- G 4-21 Die Wiederaufnahme der Nutzung aufgeschlossener, aber nicht mehr genutzter Lagerstätten und die Erweiterung bestehender Gewinnungsstandorte soll bei gleicher rohstoffgeologischer Eignung gegenüber Neuaufschlüssen bevorzugt und die dafür notwendigen räumlichen Voraussetzungen sollen erhalten werden.**

Begründung G 4-21

Jeder Neuaufschluss einer Lagerstätte erfordert umfangreiche infrastrukturelle Maßnahmen und Eingriffe in die Struktur eines Teilraumes. Um die davon ausgehenden Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten, muss der Schwer-

punkt einer erhöhten Bedarfsdeckung auf der Wiederbelebung bereits erschlossener Lagerstätten liegen. Das heißt im Umkehrschluss, dass für den Bereich bestehender Aufschlüsse, die im Moment keiner Nutzung mehr unterliegen, insbesondere solche Nutzungsfestlegungen zu vermeiden sind, die eine spätere Wiederaufnahme des Lagerstättenabbaues bei entsprechender Eignung gänzlich verhindern. Dies gilt prinzipiell auch für bisher ungenutzte Rohstoffpotenzialflächen, die vor allem langfristig Bedeutung für die Absicherung des Bedarfes künftiger Generationen haben können und einem gegebenenfalls später erforderlichen Abwägungsprozess zugänglich bleiben sollten ⇒ LEP, 5.3.1. Dies ist durch die kommunale Bauleitplanung und relevante Fachplanungen entsprechend zu berücksichtigen. Die Hauptverbreitungsgebiete oberflächennaher mineralischer Rohstoffe sind im Landesentwicklungsplan ausgewiesen ⇒ LEP, Karte 2.

4.5.1 Vorranggebiete Rohstoffe

Gemäß Landesentwicklungsplan sind in den Regionalplänen für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung Vorranggebiete Rohstoffe auszuweisen ⇒ LEP, 5.3.3.

Z 4-6 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Rohstoffe sind für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung und den Rohstoffabbau vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

Kies / Kiessand (KIS)

- KIS-1 – Treffurt Rote Wog
- KIS-2 – Mihla
- KIS-3 – Pferdsdorf / Spichra
- KIS-4 – Untersuhl
- KIS-5 – Dankmarshausen
- KIS-6 – Dankmarshausen-Dippach
- KIS-7 – Hausbreitenbach
- KIS-8 – Immelborn-Barchfeld
- KIS-9 – Breitung
- KIS-10 – Fambach
- KIS 11 – Niederschmalkalden
- KIS 12 – Schwallungen

Sand / Sandstein (S)

- S-1 – Oberzella-Niederndorf
- S-2 – Oberzella
- S-3 – Waldau
- S-4 – Eisfeld
- S-5 – Bettelhecken
- S-6 – Rottmar
- S-7 – Neuhaus-Schierschnitz

Hartgestein zur Herstellung von Schotter und Splitt (H)

- H-1 – Etterwinden
- H-2 – Völkershäuser Dietrichsberg
- H-3 – Diedorf Altvater und Höhn
- H-4 – Trusetal
- H-5 – Nesselgrund
- H-6 – Geba
- H-7 – Hirschbach
- H-8 – Neuhof / Gethles
- H-9 – Hüttengrund

Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt (K)

- K-1 – Scherbda
- K-2 – Ifta
- K-3 – Krauthausen-Tellberg
- K-4 – Oberrohn-Ost
- K-5 – Borsch
- K-6 – Klings

- **K-7 – Kaltensundheim**
- **K-8 – Gerthausen**
- **K-9 – Herpf-Sülzfelder Berg westlich**
- **K-10 – Herpf-Sülzfelder Berg östlich**
- **K-11 – Dillstädt**
- **K-12 – Rohr-Mortelsgraben**
- **K-13 – Vachdorf-Schattenberg**
- **K-14 – Exdorf-Hemmkopf**
- **K-15 – Themar-West**
- **K-16 – Haina**
- **K-17 – Reurieth**
- **K-18 – Leimrieth**
- **K-19 – Crocker Berg**
- **K-20 – Eisfeld**

Ton (T)

- **T-1 – Stregda**
- **T-2 – Themar**
- **T-3 – Brattendorf**
- **T-4 – Hirschendorf / Eisfeld**

Werk- und Dekorationsstein (WD)

- **WD-1 – Unterlamba**
- **WD-2 – Sandstein Fambach**

Begründung Z 4-6

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffe wird dem raumordnerischen Erfordernis der geordneten und nachhaltigen Sicherung und Gewinnung volkswirtschaftlich bedeutsamer Rohstoffe entsprochen ⇒ G 4-18. Vorranggebiete Rohstoffe gewährleisten bevorzugt die mittelfristige Sicherung und Gewinnung nachgewiesener Rohstoffpotenziale.

Ihre Ausweisung erfolgt mit dem Ziel, die für Wirtschaft und Bevölkerung notwendigen und bedeutsamen bzw. begrenzt zur Verfügung stehenden Rohstoffe unter Berücksichtigung anderer Raumnutzungsansprüche, dem Umweltschutz und bei möglichst geringer Entfernung zum Einsatzort mittel- und langfristig und vor allem für den gegenwärtigen Bedarf verfügbar zu halten ⇒ LEP, 5.3.3. Es wird verhindert, dass erkundete und besonders geeignete Lagerstätten für die Rohstoffversorgung durch andere Raum beanspruchende Vorhaben oder Nutzungen dauerhaft bzw. langfristig entzogen werden. Die ausgewiesenen Vorranggebiete sind Lagerstätten, die über einen nachgewiesenen, abbauwürdigen Rohstoffvorrat verfügen bzw. in denen bereits eine Gewinnung stattfindet.

Eine optimale Ausnutzung der Lagerstätte erfordert auch die Ausbeutung randlicher Reserven (z.B. Randauskiesungen in der Werraau), solange keine anderen raumbedeutsamen Belange dem entgegenstehen. Die Möglichkeit des Rohstoffabbaues in den Vorranggebieten muss in nachfolgende Planungen sichergestellt werden. Bis zur bergbaulichen Inanspruchnahme eines Vorranggebietes Rohstoffe kann die bisherige Nutzung beibehalten werden, solange sie den späteren Abbau nicht verhindert oder erheblich beeinträchtigt.

Grundlage der Ausweisung der Vorranggebiete Rohstoffe waren die Rohstoffsicherungskonzeption des Geologischen Landesdienstes Thüringen, Hinweise und Vorschläge der für die Genehmigung zuständigen Fachbehörden, vorliegende Rohstoffsicherungskarten, lagerstätten-spezifische Informationen im Raum tätiger Abbaubetriebe und die Auswertung der Wirksamkeit des Regionalen Raumordnungsplanes Südthüringen (1999) in Bezug auf die Rohstoffsicherung. Auf der Basis o.g. lagerstättenwirtschaftlicher Zielstellungen und Ausweisungsgrundlagen wurden im Rahmen einer einzelfallbezogenen Bewertung des Abbaustandortes bzw. der Lagerstätte insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Erkundungsgrad der Lagerstätte,
- Rohstoffqualität,
- Nutzungszustand (einschließlich bestehender Abbaurechte und -genehmigungen) und
- Versorgungs- und Erschließungssituation (einschließlich der Berücksichtigung einer standortspezifischen Abbaukontinuität)

geeignete Gebiete ermittelt. Die Abwägung und Bestimmung der Vorranggebiete Rohstoffe wurde abschließend unter Berücksichtigung anderer raumordnerisch relevanter Belange und unter Maßgabe landes- und regionalplanerischer Zielvorstellungen vorgenommen, wobei Bereiche mit einem sehr hohen Restriktions- und Konfliktpotenzial, wie z.B. Naturschutzgebiete, Nationalparks, Trinkwasserschutzzonen I und II, Siedlungs- und Verkehrsflächen usw. im Regelfall als Taburäume für die Rohstoffsicherung bewertet wurden. Eine Deckungsgleichheit der Vorranggebiete mit bestehenden Gewinnungsrechten bzw. Bergbauberechtigungen ist auf Grund der dargestellten Methodik nicht prinzipiell gegeben. Die Art und Weise des Rohstoffabbaues (Abbauregime/-technologie usw.) werden durch die Gebietsausweisung nicht vorherbestimmt. Darauf ist bei der Anwendung des Regionalplanes zu achten.

Die räumliche Verteilung der Gewinnungsstellen verhindert konzentrationsbedingte Einschränkungen der Hochwasserschutzfunktion der Auen durch den Rohstoffabbau. Die Gewinnung des Rohstoffes Kies / Kiessand in der Werraue verändert zwar zum Teil die Struktur des Retentionsraumes, reduziert ihn aber nicht. Über die fachrechtliche Genehmigungsplanung wird sichergestellt, dass die Abbaugestaltung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Abfluss- und Retentionsfunktion von Überschwemmungsgebieten führen kann. Auf Grund der spezifischen Standortproblematik der Lage in Auenbereichen wurden nur die Lagerstätten als Vorranggebiet Rohstoffe gesichert, bei denen durch Abbau oder im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren die Herstellung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen des Hochwasserschutzes am Standort nachgewiesen wurde (Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich die wasserwirtschaftliche Standortbewertung hinsichtlich der Erfordernisse des Hochwasserschutzes auf den zum Zeitpunkt der Beurteilung vorliegenden Kenntnisstand bezieht.). Somit wird den Entwicklungsintentionen des Landesentwicklungsplanes in Bezug auf den Rohstoffabbau in Vorranggebieten Hochwasserschutz Rechnung getragen ⇒ LEP, 5.1.15.

Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete wurde auf der Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Vorprüfung sichergestellt ⇒ Umweltbericht zum Regionalplan. Diese Verträglichkeitsfeststellung bezieht sich auf den mit der Maßstabsebene verbundenen Abstraktionsgrad in der Beurteilung der von möglichen Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten. Die Notwendigkeit des Nachweises der Erhaltungszielkonformität bleibt für nachgelagerte Plan- bzw. Genehmigungsverfahren erhalten.

Die Sicherung einiger Lagerstätten erfolgt sowohl als Vorrang- als auch als Vorbehaltsgebiet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Erweiterungs- bzw. Ergänzungsflächen zu bestehenden Abbaugebieten gesichert wurden oder eine abschließende Abwägung nicht für den gesamten Bereich der zu sichernden Lagerstätte möglich war ⇒ G 4-22. Dies betrifft folgende Lagerstätten:

- für den Rohstoff Kies / Kiessand: KIS-5 – kis-3, KIS-8 – kis-4, KIS-9 – kis-9, KIS-10 – kis-12;
- für den Rohstoff Sand / Sandstein: S-4 – s-4, S-5 – s-5, S-6 – s-6;
- für den Rohstoff Hartgestein: H-1 – h-1, H-8 – h-2, H-9 – h-4;
- für den Rohstoff Kalkstein: K-1 – k-1, K-4 – k-4, K-5 – k-5, K-7 – k-7, K-8 – k-8, K-12 – k-9, K-14 – k-11, K-17 – k-12;
- für den Rohstoff Ton: T-3 – t-1.

4.5.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffe

Gemäß Landesentwicklungsplan sind in den Regionalplänen für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung Vorbehaltsgebiete Rohstoffe auszuweisen ⇒ LEP, 5.3.3.

G 4-22 In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Rohstoffe soll der langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung und dem Rohstoffabbau bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Kies / Kiessand (kis)

- **kis-1 – Großburschla**
- **kis-2 – Creuzburg**
- **kis-3 – Dankmarshausen**
- **kis-4 – Immelborn-Barchfeld**
- **kis-5 – Kiesesee Immelborn-Barchfeld**
- **kis-6 – Immelborn**
- **kis-7 – Barchfeld**
- **kis-8 – Barchfeld-Dönnersenberg**
- **kis-9 – Breitungen**
- **kis-10 – Breitungen Dänischer Berg**
- **kis-11 – Breitungen Vogelsberg**
- **kis-12 – Fambach**
- **kis-13 – Sonneberg-Süd / Oberlind**
- **kis-14 – Unterlind-Süd**
- **kis-15 – Heubisch-Süd**
- **kis-16 – Mogger-Kaulsroth**

Sand / Sandstein (s)

- **s-1 – Rosa**
- **s-2 – Gerhardtsgereuth**
- **s-3 – Poppenhausen**
- **s-4 – Eisfeld**
- **s-5 – Bettelhecken**
- **s-6 – Rottmar**

- **s-7 – Neuhaus-Schierschnitz**

Hartgestein zur Herstellung von Schotter und Splitt (h)

- **h-1 – Etterwinden**
- **h-2 – Neuhof-Gethles**
- **h-3 – Saargrund**
- **h-4 – Hüttengrund**

Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt (k)

- **k-1 – Scherbda**
- **k-2 – Buchenau**
- **k-3 – Bischofroda**
- **k-4 – Oberrohn-Ost**
- **k-5 – Borsch**
- **k-6 – Bremen**
- **k-7 – Kaltensundheim**
- **k-8 – Gerthausen**
- **k-9 – Rohr-Mortelsgraben**
- **k-10 – Marisfeld-Eitersfeld**
- **k-11 – Exdorf-Hemmkopf**
- **k-12 – Reurieth**

Ton (t)

- **t-1 – Brattendorf**

Werk- und Dekorationsstein (wd)

- **wd-1 – Schlierberg**
- **wd-2 – Dorndorf**
- **wd-3 – Sandstein Rotterode**
- **wd-4 – Hinternah**
- **wd-5 – Sandstein Hindfeld**

Begründung G 4-22

Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffe gewährleisten nachgeordnet bzw. ergänzend die Rohstoffverfügbarkeit für den gegenwärtigen und vor allem für den mittel- bis langfristigen Bedarf. Ihre Ausweisung ermöglicht über den Geltungsbereichszeitraum des Regionalplanes hinausgehend eine vergleichsweise konfliktarme Rohstoffbereitstellung. Zum einen können Belange konkurrierender Nutzungsansprüche im Abwägungsprozess nachfolgender Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren berücksichtigt werden und zum anderen können spätere Planungen und Maßnahmen rechtzeitig auf die Wahrung Rohstoff sichernder Belange ausgerichtet werden. Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffe dienen der wirtschaftlichen Inwertsetzung von Rohstoffpotenzialen in Ergänzung der ausgewiesenen Vorranggebiete Rohstoffe und dem Erhalt entsprechender Erschließungsmöglichkeiten. Sie ermöglichen die Erkundung geeigneter Gewinnungsgebiete, wenn z.B. mittelfristig ein erhöhter Bedarf an Rohstoffen entstehen sollte, der durch die Ausbeutung der Vorranggebiete nicht mehr gedeckt werden kann. Die Nutzung der Vorbehaltsgebiete ist daher in der Regel erst dann sinnvoll, wenn die Gewinnung in den Vorranggebieten nicht in vorgesehenem Umfang oder Zeitraum möglich ist oder die Berücksichtigung fachrechtlicher Regelungen eine Ausweisung als Vorranggebiet verhindert hat.

Die Notwendigkeit für die Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten besteht unter Einbeziehung des Abbaupotenziales nahe liegender Vorranggebiete Rohstoffe ⇒ Z 4-6 insbesondere dann, wenn die konkrete räumliche Versorgungssituation dies erfordert und die jeweiligen Lagebedingungen sowie die Lagerstätten- und Rohstoffqualität dies gestatten. Dies gilt insbesondere bei unmittelbarer Nachbarschaft zu Vorranggebieten (gleiche Lagerstätte). Eine zeitliche Staffelung des Abbaues ist damit nicht vorherbestimmt. Die Standortgebundenheit der Rohstoffe reduziert die Variantenvielfalt möglicher Alternativen, was u.a. das besondere Gewicht der Vorbehaltsgebiete bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen begründet.

Die Ausweisungsgrundlagen und die Ausweisungsmethodik für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffe entsprechen den in ⇒ Begründung Z 4-6 gemachten Aussagen. Die Einstufung als Vorbehaltsgebiet erfolgte in der Regel auf Grund der Ergänzungsfunktion zu ausgewiesenen Vorranggebieten. Als Vorbehaltsgebiete Rohstoffe wurden auch Lagerstättenbereiche ausgewiesen, in denen die Belange der Rohstoffsicherung/-gewinnung nicht abschließend mit anderen Raumnutzungsansprüchen abgewogen werden konnten bzw. eine abschließende regionalplanerische Abwägung nicht möglich bzw. nicht sinnvoll war (z.B. aufgrund des Fehlens von genaueren rohstoffgeologischen Aufsuchungsergebnissen, von projektspezifischen Aussagen zum Abbauvorhaben und dessen konkrete Auswirkungen auf andere Raumnutzungen und Schutzgüter, aufgrund des vorläufig aufgegebenen Abbaues).

Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete wurde auf der Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Vorprüfung sichergestellt ⇒ Umweltbericht zum Regionalplan. Diese Verträglichkeitsfeststellung bezieht sich auf den mit der Maßstabsebene verbundenen Abstraktionsgrad in der Beurteilung der von möglichen Vorha-

ben ausgehenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten. Die Notwendigkeit des Nachweises der Erhaltungszielkonformität bleibt für nachgelagerte Plan- bzw. Genehmigungsverfahren erhalten.

Die Sicherung einiger Lagerstätten erfolgt sowohl als Vorrang- und ergänzend auch als Vorbehaltsgebiet ⇒ Z 4-6.

4.5.3 Rekultivierung und Folgenutzungen

Im Landesentwicklungsplan sind die landesweiten, regionalplanerisch zu konkretisierenden raumordnerischen Erfordernisse hinsichtlich Rekultivierung und Renaturierung der ausgebeuteten Lagerstätten und deren Einbindung in die Landschaft festgeschrieben ⇒ LEP, 5.3.2.

G 4-23 Die Folgenutzung der Rohstoffabbaustätten soll den angrenzenden raumordnerischen Nutzungs- und Funktionsfestlegungen unter besonderer Berücksichtigung des Aufbaues eines regionalen Biotopverbundes und der Schaffung erholungsgeeigneter Freiräume angepasst werden.

Die Rekultivierung und Renaturierung soll unmittelbar nach Abschluss der Gewinnungsarbeiten, bei einer abschnittswisen Ausbeutung der Lagerstätte bereits parallel zum Abbau, erfolgen.

Begründung G 4-23

Mit dem Rohstoffabbau sind zwangsläufig zum Teil empfindliche Eingriffe in die Landschaft und die Struktur eines Teilraumes verbunden. Gleichzeitig entstehen Belastungen für die Umwelt und besonders für den Mensch. Die Akzeptanzfähigkeit der Abbauvorhaben wird in der Bevölkerung erhöht, wenn die ausgebeuteten Standorte sich in die umgebende Landschaft integrieren und als gestaltete, neue Elemente der Kulturlandschaft das Landschaftsbild bereichern. Dazu ist es erforderlich, die Abbaubereiche in einen funktionellen Zusammenhang zu ihrer Umgebung (z.B. vorhandene landwirtschaftliche Bodennutzung) zu setzen und gleichzeitig bestehende naturräumliche Defizite auszugleichen (z.B. Strukturarmut, fehlende natürliche Gewässer usw.).

In Abhängigkeit von den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten und raumordnerischer Entwicklungsabsichten bieten ausgebeutete Tagebaue die Möglichkeit, insbesondere durch Schaffung von Arealen für den Schutz und die Entwicklung artenreicher Tier- und Pflanzengesellschaften und die Schaffung von erholungsgeeigneten Räumen neue räumliche Entwicklungspotenziale zu erschließen. Besonders in der Werraau und in der Linder Ebene südlich von Sonneberg entstehen durch die Tagebaurestseen geeignete Gebiete für eine erholungsbezogene Nachnutzung und ermöglichen eine teilräumliche Wertschöpfung durch z.B. Freizeitangebote.

Mit der angestrebten, möglichst frühzeitigen Rekultivierung und Wiedereingliederung abgebauter Flächen werden die durch den Rohstoffabbau verursachten Eingriffe und Belastungen für Mensch und Natur minimiert und kompensiert.

G 4-24 Bei einem Rohstoffabbau in sichtexponierter bzw. siedlungsnaher Lage soll ein Schwerpunkt der Folgenutzungsplanung auf Landschaft integrierende Maßnahmen und die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gelegt werden.

Begründung G 4-24

Die Notwendigkeit der landschaftsgerechten Integration von Tagebauen während und nach dem Abbau besteht generell, doch sind besondere Integrationsmaßnahmen in den Bereichen notwendig, die herausgehoben sichtexponiert sind oder eine unmittelbare Blickbeziehung der geöffneten Steinbrüche zu Siedlungsbereichen erwarten lassen ⇒ LEP, 5.3.3. Dazu zählen frei sichtbare Standorte und Standorte, die nur in einem geringen Abstand (unter 200 m) z.B. zu Wohngebieten entfernt liegen. Als Landschaft integrierende Maßnahmen sind als besonders geeignet z.B. naturnahe, großflächige, dauerhaft angelegte, abschirmende Gehölzpflanzungen und differenziert gestaltete und in die Umgebung eingepasste Geländeerhöhungen anzusehen, während z.B. Dämme, Verwallungen oder sonstige eher technisch geprägte Aufschüttungen dem Bestreben, das Gebiet in die Landschaft einzubinden, eher entgegenstehen.

G 4-25 Die aus bergbaulicher Tätigkeit entstandenen Halden des Werra-Kalirevieres in der Planungsregion Südwestthüringen sollen so erhalten bzw. gestaltet werden, dass, neben der Integration in die umgebende Landschaft, der Eigenwert als eine raumspezifische historische Landnutzungsform gesichert bleibt und in Teilbereichen eine freizeitorientierte Nutzung möglich ist.

Begründung G 4-25

Die in der Werra- und Ulsteraue im Zusammenhang mit dem Kalibergbau entstandenen Rückstandshalden (Asche-, Misch- und Ablagerungshalden) stellen eine Besonderheit des Landschaftsraumes dar. Die mittel- und langfristigen Zielstellungen für Nachfolgenutzungen dieser Halden müssen im öffentlichen Interesse unabhängig vom erreichten Rekultivierungs- oder Renaturierungsgrad darauf gerichtet sein, dass ein Kultur vermittelnder Erlebniswert dieses Landschaftselementes entsteht. Das heißt, die über einen längeren Zeitraum die Landschaft beeinflussende Nutzungsform ist als ein kulturhistorisch relevanter Wert der heutigen Landschaft zu betrachten. Die Vermittlung von Relikten historischer Landnutzungen als die Landschaft prägende Elemente sollte daher zu einer In-Wert-Setzung der Landschaft im Sinne regionaler Wertschöpfung genutzt werden. Dies umso mehr, da die Halden in unmittelbarer Nähe touristisch relevanter Räume (ehemaliger Grenzstreifen, Werratal) liegen. Um dieses Potenzial zu erschließen, müssen Gestaltungsmöglichkeiten erkundet, geeignete Bereiche gesucht und in entsprechender Qualität hergerichtet werden. In diesem Zusammenhang

sollten die Integrationsmaßnahmen fortgeführt werden, die der Gestaltung der Halden als ein neues Element der Kulturlandschaft dienen. Damit wird der Prozess der Wiedereingliederung der Halden in die umgebende Landschaft unterstützt.

4.5.4 Gewinnung von Rohstoffen unter Tage

G 4-26 In der Planungsregion Südwestthüringen sollen die Möglichkeiten zur Gewinnung von Rohstoffen unter Tage einschließlich des oberflächennahen Ausstrichbereiches der Lagerstätte mittel- bis langfristig erhalten werden. Dazu soll die räumliche Einordnung der dafür notwendigen Übertageeinrichtungen an geeigneten Standorten ermöglicht werden.

Begründung G 4-26

Auch wenn die Gewinnung der Rohstoffe unter Tage – bis auf das Kaliwerk Unterbreizbach – eingestellt ist, so besitzen die oberflächenfernen, tiefer liegenden Lagerstätten und unterirdische behälterlose Speichermöglichkeiten (Untergrundspeicher) vor allem eine langfristige und damit strategische volkswirtschaftliche Bedeutung. Diese Bedeutung wächst mit dem steigenden globalen Rohstoff- und Energiebedarf. Aus diesem Grund ist es notwendig, die untertägige Gewinnung auch langfristig zu ermöglichen. Dazu gehört primär die räumliche Einordnung der aus technologischen Gründen oft standortgebundenen Übertageanlagen, ohne die die Erschließung und Nutzung der Lagerstätten nicht erfolgen kann. Dies betrifft in Südwestthüringen insbesondere folgende Gebiete:

- Kalisalze: Merkers,
- Eisenerze, Flussspat, Schwerspat: Kochenfeld, Hühn-Stahlberg,
- Eisenerze, Schwerspat: Kohlberg-Klinge,
- Schwerspat: Gethles,
- Flussspat: Steinbach,
- Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind: Rosa, Gerstungen, Geisa, Behringen (auch Kohlenwasserstoffe gasförmig),
- Sole, Erdwärme: Bad Colberg, Bad Salzungen, Ottilienquelle Suhl.

Die Nutzung der Solevorkommen besitzt auch Bedeutung für die Entwicklung Regional bedeutsamer Tourismusorte ⇒ 4.6.2.

Die Anforderungen an einen raum- und umweltverträglichen Rohstoffabbau ⇒ G 4-19 beinhalten bei einer Gewinnung unter Tage auch die Berücksichtigung vertikaler Wirkungen, um eine negative Beeinflussung anderer raumbedeutsamer Nutzungen und Funktionen vorsorgend weitgehend ausschließen zu können. Dies gilt insbesondere bei der behälterlosen Speicherung unter Tage.

4.6 Tourismus und Erholung

Tourismus und Erholung sollen in den Teilräumen gestärkt werden, die über die naturräumlichen und raumstrukturellen Voraussetzungen verfügen, um den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu entwickeln ⇒ LEP, 5.4.1.

Aufgrund der bereits bestehenden Kooperationen und Erfahrungen sowie der rückläufigen Entwicklung der öffentlichen Finanzierungshilfen erhalten jegliche Formen der Zusammenarbeit auf unterschiedlichen Ebenen für die Zukunft eine steigende Bedeutung. Die für Tourismus und Erholung geeigneten Gebiete befinden sich nicht nur in der Planungsregion Südwestthüringen, sondern finden auch in thüringischen Nachbarregionen sowie in Hessen und Bayern ihre natürliche Fortsetzung. Wegen der Ähnlichkeit der natürlichen Voraussetzungen für den Tourismus bietet sich eine enge Zusammenarbeit zwischen den benachbarten Regionen an. Der ⇒ LEP, 6.2.1 unterstützt solche Bestrebungen.

4.6.1 Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung

Im Landesentwicklungsplan sind als Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, die die Planungsregion Südwestthüringen betreffen, der Thüringer Wald, das Thüringer Schiefergebirge, das thüringische Gebiet der Rhön und der Hainich mit Teilen des Werraberglandes ausgewiesen ⇒ LEP, 5.4.2 und 5.4.3. Mit der nachfolgenden Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung, insbesondere in diesen genannten Räumen, und der Aufstellung von Optionen für ihre weitere Entwicklung wird ⇒ LEP, 5.4.4 entsprochen.

G 4-27 In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- Thüringer Wald
- Thüringische Rhön
- Hainich mit Teilen des Werraberglandes
- Werraue zwischen Masserberg (Ortsteil Fehrenbach), Siegmundsburg und Treffurt (Ortsteil Großburschla)

Begründung G 4-27

Mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung werden Festlegungen einerseits zu Gebieten für die natur- und landschaftsgebundene Erholung und andererseits zu Standorten für die stärker infrastrukturell geprägte Freizeitgestaltung getroffen. Mit den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung, die die Nationalen Naturlandschaften Thüringens umfassen (Thüringer Wald – einschließlich Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald –, Biosphärenreservat Rhön und geplanter Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal – einschließlich Nationalpark Hainich –) verfügt die Planungsregion Südwestthüringen über eine außerordentlich vielfältige naturräumliche und kulturhistorische Ausstattung, Unverwechselbarkeit, Eigenart und Schönheit. Damit ergibt sich einerseits eine besondere Verantwortung für die Bewahrung und nachhaltige Weiterentwicklung dieser vielfältigen Kultur- und Naturlandschaft, andererseits verfügt Südwestthüringen damit über ein nachhaltig nutzbares touristisches Potenzial. Innerhalb dieser Gebiete wird erwartet, dass nicht nur eine intakte Natur und Landschaft angetroffen wird, sondern auch die touristische Infrastruktur und die Orte insgesamt, insbesondere das Ortsbild, den Zuspruch der Gäste finden. Das heißt, neben kulturhistorischen Ortsbildern und Sehenswürdigkeiten haben auch Beherbergungen, Gaststätten, Freizeit- und touristische Dienstleistungseinrichtungen eine besondere Bedeutung. Insbesondere in Zentralen Orten höherer Stufe ⇒ 1.2.1 und 1.2.2 bzw. Regional bedeutsamen Tourismusorten ⇒ 4.6.2 kommen sie in Frage. Aber auch weitere Einrichtungen und Angebote haben Einfluss auf die Entwicklung von Tourismus und Erholung in Südwestthüringen ⇒ 4.6.3. So z.B. die Touristischen Straßen (Thüringer Klassikerstraße, Thüringer Porzellanstraße, Thüringisch-Fränkische Schieferstraße, Deutsche Alleenstraße, Deutsche Fachwerkstraße / Regionalstrecke Harz – Thüringer Wald, Deutsche Spielzeugstraße, Burgenstraße, TRANSROMANICA usw.) und die Naturparkroute Thüringer Wald. Sie tragen zur Belebung des touristischen Angebotes bei. Sehenswürdigkeiten und touristische Attraktionen werden zudem miteinander vernetzt. Auch die Erreichbarkeit und Erschließung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ⇒ G 3-14 spielt beim Ausbau der Tourismus- und Erholungsfunktion eine Rolle.

Thüringer Wald, Thüringische Rhön und der Hainich mit Teilen des Werraberglandes sind sowohl Gebiete mit landesweiter Bedeutung für Tourismus und Erholung ⇒ LEP, 5.4.2 und 5.4.3 als auch gleichzeitig Gebiete von besonderer Bedeutung für die Planungsregion Südwestthüringen. Sie werden deshalb als Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung ausgewiesen.

Das Vorbehaltsgebiet Thüringer Wald umfasst hauptsächlich das Gebiet des Naturparkes Thüringer Wald (einschließlich Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald, Kleiner Thüringer Wald und westliches Thüringer Schiefergebirge, einschließlich Gebiet östlich der Steinachmulde). Das Gebiet erstreckt sich somit über Teile der Planungsregionen Südwest-, Mittel- und Ostthüringen. Es ist damit das flächenmäßig größte Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung in Thüringen und in Südwestthüringen.

Das Vorbehaltsgebiet Thüringische Rhön ist hauptsächlich in den Grenzen des Biosphärenreservates Rhön – Südwestthüringer Teil ausgewiesen. Das Biosphärenreservat erstreckt sich über Teile Südwestthüringens sowie Teile von Hessen und Bayern und umfasst unterschiedlich intensiv genutzte Landschaften, von sehr naturnahen Ökosystemen bis hin zu intensiv landwirtschaftlich oder baulich genutzten Gebieten, was sich in der Einteilung von unterschiedlichen Zonen niederschlägt. Um den Tourismus in der Rhön zu stärken, kommt auch der Entwicklung der touristischen Potenziale in den Räumen zwischen den Vorbehaltsgebieten Thüringische Rhön und Werraue (z.B. im unteren Feldatal) eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen von kommunalen Entwicklungsabsichten und Kooperationen, die teilweise länderübergreifend sind (z.B. Hochrhöner), kann dazu beigetragen werden, das touristische Angebot in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung sowie in den Regional bedeutsamen Tourismusorten zu ergänzen, zu erweitern und zu vernetzen.

Das Vorbehaltsgebiet Hainich mit Teilen des Werraberglandes orientiert sich an der Abgrenzung des Raumes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ⇒ LEP, 5.4.2 und umfasst hauptsächlich das Gebiet des geplanten Naturparkes Eichsfeld-Hainich-Werratal (einschließlich Nationalpark Hainich).

Der Hainich zeigt die für Mitteleuropa typischen Buchenwälder in einer Größe, Unzerschnittenheit und Ausprägung, wie sie an keiner anderen Stelle mehr zu finden sind. Der nordöstliche Teil des Hainich (hauptsächlich in der Planungsregion Nordthüringen gelegen) wird durch bäuerliche Laubgenossenschaften nachhaltig als Plenterwald genutzt. Der Südteil des Hainich mit seinen einzigartigen Laubmischwäldern („Urwald mitten in Deutschland“) ist als Nationalpark ausgewiesen. Er umfasst die ehemaligen Truppenübungsplätze Weberstedt (Nordthüringen) und Kindel. Das Werratal durchzieht im Südwesten den geplanten Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal und beeindruckt durch seine senkrechten, bis zu über 100 m hohen Felswände, die sich von der sonst eher sanften Landschaftsform abzeichnen.

Darüber hinaus wird die Werraue zwischen Masserberg (Ortsteil Fehrenbach), Siegmundsburg und Treffurt (Ortsteil Großburschla) als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung aufgenommen. Sie hat sich aufgrund der reichhaltigen Kulturlandschaft und interessanter Landschaftsräume von Südwestthüringen bis nach Nordhessen und Niedersachsen als neues Gebiet für Tourismus und Erholung entwickelt.

Die Werraue erfüllt die vorgegebenen Kriterien / Maßstäbe zur Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung ⇒ LEP, 5.4.4. Sie zeichnet sich durch ihre natürliche Attraktivität (z.B. geplantes Landschaftsschutzgebiet, Flusslauf usw.), Landschaftsstruktur und Benutzbarkeit der Landschaft (Anschluss an überregional, großräumig und europäisch bedeutsames Straßennetz, Anschluss an überregional und regional bedeutsames Radwegenetz u.a.) sowie ihre kulturhistorischen Gegebenheiten aus. Sie dient der Freizeit- und Erholungsfunktion und ist Reiseziel in der Planungsregion. Tourismus und Erholung spielen eine wirtschaftliche Rolle. Von den 31 Städten und Gemeinden in der Werraue sind 15 als Orte mit besonderer Tourismus- und Erholungsfunktion ⇒ 4.6.2 ausgewiesen. Etwa ein Drittel der Ankünfte /

Übernachtungen in der Planungsregion Südwestthüringen entfallen auf die Werratal-Kommunen. Mit der Erschließung des Werratales, die erst nach der Öffnung der innerdeutschen Grenze begann, wurde ein neues Gebiet für Tourismus und Erholung interessant. Aufgrund der Lage zwischen Thüringer Wald und Thüringischer Rhön / Grabfeld / Heldburger Unterland werden darüber hinaus die einzelnen Tourismus- und Erholungsgebiete innerhalb der Planungsregion Südwestthüringen untereinander verknüpft. Diese Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung der Planungsregion Südwestthüringen sind Gebiete mit hervorragenden landschaftlichen und kulturhistorischen Voraussetzungen sowie dauernder wirtschaftlicher bzw. strukturpolitischer Bedeutung für den Tourismus. Da sich gleichzeitig auch Ansprüche aus anderen raumbedeutsamen Nutzungen an den Raum ergeben, z.B. aus der Siedlungsflächenentwicklung, Rohstoffsicherung und -gewinnung, dem Schutz von Natur und Landschaft, bedarf es einer sorgfältigen Abwägung. Das gilt in besonderem Maße für sensible Landschaftsbereiche.

G 4-28 Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald soll das vorhandene Tourismus- und Erholungspotenzial einschließlich der notwendigen Infrastruktur gesichert und unter Berücksichtigung der Entwicklungs- und Schutzziele des Naturparks Thüringer Wald sowie des Biosphärenreservates Vessertal-Thüringer Wald ausgewogen weiterentwickelt werden.

Begründung G 4-28

Dieses Vorbehaltsgebiet ist das flächenmäßig größte Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung in Thüringen und in Südwestthüringen. Der Rennsteig als bekanntester Höhenwanderweg verläuft durch die Naturparke Thüringer Wald und Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale. Mitten im Thüringer Wald befindet sich das Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald. Die naturverbundene Erholung hat lange Tradition im Thüringer Wald und ist heute eine wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung. Entsprechend der Landestourismuskonzeption Thüringen kann einzig der Thüringer Wald als Destination für den Tourismus in Thüringen bewertet werden. Die touristischen „Leuchttürme“ (z.B. Oberhof, Rennsteig) haben dabei eine besondere Bedeutung. Effektive Organisationsstrukturen im Thüringer Tourismus und Kooperationen aller Akteure sind Grundvoraussetzungen, um im Jahr 2010 die Grenze von 10 Mio. Übernachtungen in Thüringen überspringen zu können und somit die Wirtschaftskraft in Thüringen zu steigern.

Das im Vorbehaltsgebiet Thüringer Wald vorhandene touristische Potenzial bzw. Urlaubsangebot „Landschaft“ (Nationale Naturlandschaft), die Besichtigungsmöglichkeiten und Ortsbilder, das regionale und überregionale Wanderwege- und Loipennetz bieten gute Voraussetzungen für die Entwicklung des Tourismus, der sich vorrangig auf Wandern, Naturerlebnis und Wintersport sowie auf Besichtigungen orientiert. Der Schutz von Natur und Landschaft, der gebietstypischen Landschaftsbilder ⇒ 4 und 4.1, der historischen Siedlungsstruktur und Ortsbildgestaltung ⇒ 2.1 entspricht dem eigentlichen Tourismusziel und dem, was der Gast in diesen Tourismusgebieten erwartet.

G 4-29 Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringische Rhön soll eine landschaftsverträgliche, naturbezogene Erholung mit einem auf Ruhe und Entspannung gerichteten Naturerlebnis entwickelt und ausgebaut werden. Die touristische Nutzung soll unter Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Entwicklungsaufgaben des Biosphärenreservates Rhön gewährleistet werden.

Der Tourismus soll als Wirtschaftsfaktor gesichert und weiterentwickelt werden.

Begründung G 4-29

Aus regionalplanerischer Sicht gilt es, im Vorbehaltsgebiet Thüringische Rhön die naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die dauerhafte Existenzfähigkeit der Tourismuswirtschaft zu sichern. Das bedeutet, dass sich die Entwicklung des Tourismus an den wertvollen ökologischen Ressourcen dieser Gebiete orientieren und das vorhandene naturräumliche und kulturelle Potenzial in einer Weise nutzen, die Belastungen für den Natur- und Kulturraum möglichst vermeiden.

Das Biosphärenreservat Rhön – Südwestthüringer Teil (Nationale Naturlandschaft) gliedert sich in die Kernzone (ohne menschliche Nutzung), die Pflegezone (Fortführung der traditionellen Landwirtschaft) und die Entwicklungszone (umweltverträgliche Regionalentwicklung möglich). Für die wirtschaftliche Entwicklung der Region ist die Entwicklungszone der wichtigste Bereich (ca. 89 % des Biosphärenreservates). Hier liegen günstige Standorte für die Land- und Forstwirtschaft sowie für Siedlungen und Gewerbe.

Bei der Nutzung der Entwicklungszone kommt der Orientierung auf eine verträgliche touristische Nutzung mit Schwergewicht der naturbezogenen Erholung eine besondere Bedeutung zu. Um einerseits die natürlichen Gegebenheiten zu sichern, andererseits die dringend erforderliche touristische Entwicklung zu ermöglichen, haben Teilräume wie der „Ellenbogen“ mit den Gaststätten „Rhönhaus“ und „Eisenacher Haus“, der Katzenstein bei Andenhausen, die Geba und der Raum um Geisa eine besondere Bedeutung. Sie sind besonders attraktiv und ziehen Touristen an.

Zudem wird die Rhön geprägt durch gut erhaltene Ortskerne mit Fachwerkbauten (z.B. Geisa, Dermbach, Kaltensundheim), die Ruinen mittelalterlicher Burgen (z.B. der Rockenstuhl), Sakralbauten (z.B. Probstei Zella, Barockkirche Dermbach) sowie Kirchenburgen (z.B. Kaltensundheim) usw. Auch das heimische Tourismus- und Dienstleistungsgewerbe, das Handwerk, die Landwirtschaft sowie das dörfliche Brauchtum dieser Gegend können dazu beitragen, dass Tourismus und Erholung im ländlichen Raum entwickelt wird und damit die vorhandenen Potenziale regional und überregional attraktiver werden.

- G 4-30 Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Hainich mit Teilen des Werraberglandes soll die gewachsene Kulturlandschaft mit ihren natur- und kulturbezogenen Erholungspotenzialen bewahrt und für die touristische Nutzung entwickelt werden. Die touristische Nutzung des sensiblen Landschaftsraumes soll mit Bezug auf die Erfordernisse des geplanten Naturparkes Eichsfeld-Hainich-Werratal sowie des Nationalparkes Hainich gesichert werden.**

Begründung G 4-30

Auch für das Vorbehaltsgebiet Hainich mit Teilen des Werraberglandes gilt es, Bedingungen für die langfristige Existenzfähigkeit der Tourismuswirtschaft zu sichern. Das bedeutet, für die Bereiche des Tourismus sind solche Formen zu entwickeln, die sich an den wertvollen ökologischen Ressourcen dieser Gebiete orientieren und keine nennenswerten Belastungen für den Natur- und Kulturraum zur Folge haben, sondern das naturräumliche und kulturelle Potenzial nutzen. Neben den Schutzziele des geplanten Naturparkes Eichsfeld-Hainich-Werratal sowie des Nationalparkes Hainich (Nationale Naturlandschaften) kommt den Entwicklungszielen auch eine besondere Bedeutung zu. Im Mittelpunkt stehen das Erleben der Natur- und Kulturlandschaft, Angebote zum Wandern, Radfahren und Wassersport, Rundblicke und Fernsichten von über 100 km zu den Höhen von Harz und Inselsberg ⇒ 4.6.3.

- G 4-31 Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Werraue zwischen Masserberg (Ortsteil Fehrenbach), Siegmundsburg und Treffurt (Ortsteil Großburschla) soll der Ausbau einer für die Werraue typischen touristischen Infrastruktur sowie die Sicherung der besonders wertvollen Bausubstanz in den Anliegerorten erfolgen. Die Entwicklung von Tourismus und Erholung in diesem sensiblen Landschaftsraum soll unter Berücksichtigung der Sicherung und Entwicklung von Freiraumfunktionen erfolgen.**

Begründung G 4-31

Mit der Erschließung des Werratales, die erst nach der Öffnung der innerdeutschen Grenze begann, wurde dieses Gebiet für Tourismus und Erholung interessant. Aufgrund der reichhaltigen Kulturlandschaft und vielfältiger Landschaftsräume von Südwestthüringen bis nach Nordhessen und Niedersachsen ist das Werratal für den Wanderer ebenso erlebnisreich wie für den Radwanderer und auch für den Wasserwanderer / Wassersportler. Notwendige Dienstleistungen, die sich daraus ergeben, führen zu einer vermehrten Wertschöpfung. Mit der Erhaltung der in den Anliegerorten der Werraue zahlreich vorhandenen historischen Sehenswürdigkeiten und baulichen Anlagen wird wesentlich zur Ergänzung des touristischen Angebots (Besichtigungstourismus) beigetragen.

Aufgrund der besonderen Funktion der vorhandenen regional und überregional bedeutsamen touristischen Infrastruktur in den Werratalanliegerkommunen und der überregional bedeutsamen Wegenetze (Rad-, Wander- und Wassertourismus) ⇒ 4.6.3 erfolgt die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung. Den Werratalanliegerkommunen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Die Werra ist das größte Fließgewässer in der Planungsregion Südwestthüringen. Deshalb kommt ihr und ihren Talräumen auch für die ökologische Verbundfunktion ⇒ 4 und 4.1 eine besondere Bedeutung zu.

4.6.2 Orte mit Tourismus- und Erholungsfunktion

Im Landesentwicklungsplan Thüringen sind Orte mit Tourismus- und Erholungsfunktion mit Aufgaben / Entwicklungen für den Kultur- und Bildungstourismus ⇒ LEP, 5.4.6 und für den Städtetourismus ⇒ LEP, 5.4.7 festgelegt. Diese Orte haben landesweite Bedeutung und werden deshalb im Regionalplan nicht als Regional bedeutsame Tourismusorte ausgewiesen.

In den Regionalplänen sind Regional bedeutsame Tourismusorte als Schwerpunkte der touristischen Entwicklung auszuweisen ⇒ LEP, 5.4.8.

Das Kur- und Bäderwesen soll als bedeutender Teilbereich der Tourismuswirtschaft gesichert und weiterentwickelt werden ⇒ LEP, 5.4.10.

- G 4-32 In den Städten Eisenach, Hildburghausen, Meiningen und Schmalkalden sollen neben den Aufgaben im Bereich des Kultur- und Bildungstourismus ⇒ LEP, 5.4.6 weitere Funktionen genutzt und entwickelt werden:**

- **Eisenach – Tagungs- und Kongresstourismus, Natur- und Aktivtourismus**
- **Hildburghausen – Natur- und Aktivtourismus**
- **Meiningen – Natur- und Aktivtourismus**
- **Schmalkalden – Natur- und Aktivtourismus.**

Begründung G 4-32

In den Städten Eisenach, Hildburghausen, Meiningen und Schmalkalden soll der Kultur- und Bildungstourismus weiterentwickelt werden. Neben der Erhaltung der Bausubstanz sollen sie bei der Ausstattung und Vervollständigung mit touristischer Infrastruktur unterstützt werden ⇒ LEP, 5.4.6. Darüber hinaus haben sie aufgrund ihrer naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen besondere Bedeutung für die Nutzung und Entwicklung weiterer Aufgaben im Bereich Tourismus. Durch die Verknüpfung von touristischen Angeboten aus dem Bereich Kultur- und Bildungstourismus und dem Bereich Natur- und Aktivtourismus ⇒ G 4-33 wird wesentlich zur Erhöhung der Wertschöpfung im touristischen Bereich beigetragen. Für den Städtetourismus ⇒ LEP, 5.4.7 sind keine Städte aus der Planungsregion Südwestthürin-

gen bestimmt.

Die Wartburg in der Stadt Eisenach mit dem 1999 zuerkannten Status eines Weltkulturerbes ist ein überregional / international bedeutsames Bau- und Kulturdenkmal, das im Laufe der Geschichte immer wieder Schauplatz bedeutender Höhepunkte deutscher Kultur war. Des Weiteren ist die Stadt Eisenach durch eine Vielzahl weiterer bedeutender kulturhistorischer Bauten, durch das Wirken des Reformators Martin Luther, als Geburtsstadt Johann Sebastian Bachs sowie das insgesamt qualitativ und quantitativ umfangreiche vorhandene Kulturpotenzial gekennzeichnet. Der kulturelle Gunstfaktor ist für die weitere touristische Entwicklung der Stadt und des sie umgebenden ländlichen Raumes von großer Bedeutung. Mit dem Sport- und Kongreßzentrum Katzenaue und den zahlreichen Hotels mit ihren Tagungsräumen, der Wartburg (Wappensaal) sowie der verkehrsgünstigen Lage Eisenachs sind gute Voraussetzungen für den Ausbau des Tagungs- und Kongresstourismus gegeben. Als Tor zum Thüringer Wald verfügt Eisenach aber auch über naturräumliche Voraussetzungen, die für den Natur- und Aktivtourismus nutzbar sind (z.B. beginnt in Eisenach, Ortsteil Hirschel der Rennsteig ⇒ G 4-37).

Hildburghausen, südlich des Thüringer Waldes und am rechten Ufer der oberen Werra gelegen, verfügt als ehemalige Residenz- und Buchstadt über einen kultur- und bauhistorisch reichhaltig ausgestatteten Altstadtkern. Durch das denkmalgeschützte Innenstadtensemble mit dem Marktplatz und dem historischen Rathaus und dem unmittelbar daneben gelegenen Chirotherium-Monument sowie das Stadtmuseum und der Bereich um die Christuskirche mit dem sanierten Ensemble des Bibliographischen Institutes Joseph Meyer wird ein Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der Stadt geleistet. Durch den Umbau, die Sanierung und Erweiterung des Stadttheaters Hildburghausen zu einem Theater mit Multifunktion für kulturelle Veranstaltungen wird ein wesentlicher Impuls für die touristische Entwicklung geleistet. Durch die Schaffung einer Platzsituation an der Südseite des Theaters wird die Werra harmonisch einbezogen und unmittelbar in das kulturelle Geschehen der Stadt integriert.

Meiningen zählt zu den ältesten und bedeutendsten Städten in Südwestthüringen. Die vorwiegend im Stadtkern vorhandene kulturhistorisch bedeutsame Bausubstanz verschiedener Jahrhunderte, besonders aber die geschichtliche und kulturhistorische Bedeutung der Stadt als Residenz der Herzöge von Sachsen-Meiningen, ermöglicht die Entwicklung eines hochwertigen Angebotes. Mit dem Theatermuseum „Zauberwelt der Kulisse“ und dem Meininger Theater, einem traditionsreichen Theater in der Stadt Meiningen, sind günstige überregional bedeutsame Voraussetzungen zur Entwicklung des Kultur- und Bildungstourismus gegeben. Diese Einrichtungen und Angebote sind aber nicht nur historisierend und vergangenheitsorientiert, sondern auch zukunftsorientiert als Grundlage eines lebendigen Theater- und Musiklebens zu entwickeln. Die Stadt liegt eingebettet zwischen Hügeln an den Ufern der Werra, was die Entwicklung des Natur- und Aktivtourismus befördert.

Die vorwiegend im Stadtkern vorhandene kulturhistorisch bedeutsame Bausubstanz verschiedener Jahrhunderte, besonders aber die geschichtliche und kulturhistorische Bedeutung der Stadt Schmalkalden einschließlich des Ensembles von Schloss Wilhelmsburg, der Luther-Gedenkstätten und der technischen Denkmale, bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung von Tourismus und Erholung. Durch die Einbeziehung der Forschungsinstitute und der Fachhochschule Schmalkalden mit entsprechenden Angeboten wird ein Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Kultur- und Bildungstourismus geleistet. Aufgrund der naturräumlichen Lage der Stadt Schmalkalden am Südwesthang des Thüringer Waldes, im Tal des Zusammenflusses der Stille und Schmalkalde, umgeben von Wäldern und Bergwiesen verfügt die Stadt gleichzeitig über ein naturräumliches Potenzial, welches als wichtiges Segment des Thüringer Tourismus nutzbar ist.

Z 4-7 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Regional bedeutsamen Tourismusorte sind als Schwerpunkte des Tourismus zu entwickeln und in ihrer Tourismus- und Erholungsfunktion zu sichern.

Wartburgkreis

- **Bad Liebenstein**
- **Bad Salzungen**
- **Hörselberg-Hainich**
- **Creuzburg**
- **Dermbach**
- **Geisa**
- **Kaltennordheim**
- **Mihla**
- **Ruhla**
- **Treffurt**
- **Vacha**
- **Wutha-Farnroda**

Landkreis Schmalkalden-Meiningen

- **Breitungen**
- **Brotterode**
- **Floh-Seligenthal**
- **Frankenheim**

- **Oberhof**
- **Oberschönau**
- **Rhönblick**
- **Steinbach-Hallenberg**
- **Trusetal**
- **Vachdorf**
- **Wasungen**
- **Zella-Mehlis**

Landkreis Hildburghausen

- **Bad Colberg-Heldburg**
- **Eisfeld**
- **Masserberg**
- **Nahetal-Waldau**
- **Sachsenbrunn**
- **Schleusegrund**
- **Schleusingen**
- **St. Kilian**
- **Themar**

Landkreis Sonneberg

- **Effelder-Rauenstein**
- **Goldisthal**
- **Lauscha**
- **Mengersgereuth-Hämmern**
- **Neuhaus am Rennweg**
- **Oberland am Rennsteig**
- **Schalkau**
- **Scheibe-Alsbach**
- **Siegmundsburg**
- **Sonneberg**
- **Steinach**
- **Steinheid**

Stadt Suhl

Begründung Z 4-7

Als Regional bedeutsame Tourismusorte werden Gemeinden ausgewiesen, die aufgrund der infrastrukturellen Ausstattung und Tradition, der kulturhistorischen Besonderheiten sowie der landschaftlichen Attraktivität touristische Anziehungspunkte von regionaler und überregionaler Bedeutung darstellen bzw. als solche zu entwickeln sind.

Als Träger übergemeindlicher touristischer Entwicklungen kommt neben der Sicherung dieser infrastrukturellen und kulturhistorischen sowie naturräumlichen Gegebenheiten auch der Weiterentwicklung eine besondere Bedeutung zu. Unter Beachtung der spezifischen Funktionen der Regional bedeutsamen Tourismusorte ⇒ G 4-33 bedarf es verschiedener Maßnahmen / Projekte zur Verbesserung der Siedlungsstruktur, der Ortsbildgestaltung, der touristischen und kulturellen Einrichtungen und Angebote sowie von typischen Landschaftsbildern. Damit kann ein Beitrag zur Sicherung und effektiven Gestaltung von höheren Ansprüchen gerecht werdender Tourismusinfrastruktur (Bündelungseffekt) sowie zum sparsamen Landschaftsverbrauch in Bereichen, die der naturnahen Erholung erhalten bleiben sollen, gewährleistet werden.

Gegenüber dem Regionalen Raumordnungsplan Südthüringen 1999 (drei Kategorien von Orten mit Fremdenverkehrsfunktion) gibt es nunmehr auf Regionalplanebene nur noch eine raumordnerische Kategorie – Regional bedeutsame Tourismusorte ⇒ LEP, 5.4.8. Die Kriterien zur Ausweisung von Regional bedeutsamen Tourismusorten wurden Thüringeneinheitlich auf der Grundlage des ⇒ LEP, 5.4.8 und 5.4.9 erarbeitet und für alle im Regionalen Raumordnungsplan Südthüringen 1999 enthaltenen Fremdenverkehrsorte (108) sowie für Orte, die sich seitdem durch eine enorme touristische Entwicklung herausgebildet haben, angewandt. Dabei wurden die Kriterien

- Lage in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung ⇒ 4.6.1,
- naturräumliche Ausstattung / Attraktionen,
- Attraktionen mit überörtlicher Bedeutung (z.B. Sehenswürdigkeiten, Events),
- Prädikatisierung als Kur- oder Erholungsort (nach Thüringer Kurortegesetz),
- Vielfalt an Beherbergungs- und Gastronomieangeboten,
- touristisches Wegenetz,
- Sport- und Freizeiteinrichtungen,

- Kultureinrichtungen, Verkehrserschließung / ÖPNV-Anbindung,
- Einrichtungen der Grundversorgung (Einkaufsmöglichkeiten, medizinische Versorgung usw.),
- Marketing (Tourist-Info, Gastgeberverzeichnis usw.) und
- Kooperation / kommunales Engagement

analysiert und einer Bewertung nach Punkten unterzogen. Es konnten insgesamt 26 Punkte erreicht werden. Zur Aufnahme als Regional bedeutsamer Tourismusort war eine Punktezahl von 19 (entspricht 75 %) erforderlich. In Südwestthüringen werden insgesamt 46 Regional bedeutsame Tourismusorte ausgewiesen. Sie konzentrieren sich im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald.

Wie aus der o.g. Darstellung der Kriterien ersichtlich, schließt die regionalplanerische Bestimmung von Regional bedeutsamen Tourismusorten grundsätzlich die als Erholungs- bzw. Kurort prädikatisierten Orte entsprechend Thüringer Kurortegesetz (zuletzt geändert am 18.12.2002) ein, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dazu bestehen. Umgekehrt ist die Bestimmung von Regional bedeutsamen Tourismusorten im Regionalplan nicht an die Prädikatisierung nach dem Thüringer Kurortegesetz gebunden.

Neben den Städten Eisenach, Hildburghausen, Meiningen und Schmalkalden, die nach ⇒ LEP, 5.4.6 eine landesweite touristische Bedeutung haben, nehmen die Regional bedeutsamen Tourismusorte

- Suhl
- Sonneberg
- Bad Salzungen und
- Oberhof

ebenfalls eine hervorgehobene Stellung bei der Entwicklung von Tourismus und Erholung in Südwestthüringen ein.

Mit dem Landesentwicklungsplan Thüringen 2004 ist die Einstufung der Städte Suhl, Bad Salzungen und Sonneberg als Stadt mit Bedeutung für den Stadt-, Bildungs- und Kulturtourismus entfallen. Sie verfügen jedoch neben dem naturräumlichen Potenzial über besonders vielfältige Potenziale (Hotellerie, Gastronomie, Einrichtungen für Kultur, Bildung und Freizeit), die es auch zukünftig für Tourismus und Erholung zu nutzen und zu entwickeln gilt.

Die Stadt Suhl liegt am Südwesthang des Thüringer Waldes, im weiten Tal von Lauter, Hasel und Vesser. Mit 238.412 Übernachtungen im Jahr 2007 lag Suhl hinter Erfurt, Weimar, Eisenach und Jena an fünfter Stelle bei den Städten des Vereins Städtetourismus in Thüringen. Mit dem Vorhandensein des regional / überregional bedeutsamen Congress Centrus in der Stadt sind günstige Voraussetzungen geschaffen, weitere Projekte sowohl für den Kultur- und Bildungstourismus als auch für den Tagungs- und Kongresstourismus zu entwickeln ⇒ G 4-33. Als Besonderheit kann für die Stadt Suhl u.a. die charakteristische Waffenproduktion und das Suhler Waffenmuseum in Verbindung mit der großzügig ausgebauten und überregional bedeutsamen Schießsportanlage zur Belebung dieser Tourismusform beitragen.

Die Spielzeugstadt Sonneberg (30.895 Übernachtungen im Jahr 2007) liegt am Südhang des Thüringer Waldes / Thüringer Schiefergebirges in einer landschaftlich reizvollen Lage. Die vorwiegend im Stadtkern vorhandene kulturhistorisch bedeutsame Bausubstanz verschiedener Jahrhunderte ermöglicht die Entwicklung eines hochwertigen Kultur- und Bildungsangebotes. Durch die Einbeziehung des Deutschen Spielzeugmuseums und der Sternwarte mit entsprechenden Angeboten wird ein Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Kultur- und Bildungstourismus geleistet ⇒ G 4-33.

Die Kurstadt Bad Salzungen (153.229 Übernachtungen im Jahr 2007), mit einem der ältesten Soleheilbäder Deutschlands, liegt zwischen dem Südwestabhang des Thüringer Waldes und dem Nordabhang der vorderen Rhön im Tal der Werra, an den überregional und regional bedeutsamen Fernradwegen Werratalradweg und Rhönradweg. Durch die ortsgebundenen Heil- und Kurmittel sowie die therapeutisch anwendbaren Klimateffekte kann Bad Salzungen auf eine lange Kurtradition zurückblicken, die der Sicherung und Weiterentwicklung bedarf ⇒ G 4-33.

Die Stadt Oberhof (402.642 Übernachtungen im Jahr 2007) ist das national und international bekannte Wintersportzentrum Thüringens / Südwestthüringens ⇒ G 4-33. Sie nimmt aufgrund der überregionalen Bedeutung des Wintertourismus, des Sportes, insbesondere des Hochleistungssportes in verschiedenen Wintersportdisziplinen ⇒ G 3-35 und der Weltcup-Veranstaltungen eine besondere Stellung ein. Aufgrund der naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen (Sportstätten) gewinnen Sport-Events und Sportgroßveranstaltungen, insbesondere für den Wintersport als tragendes Element in der ganzjährigen Sporttourismusbetrachtung, für die Steigerung der Attraktivität des Thüringer Waldes und somit für den Tourismus an Bedeutung. Die wirtschaftlichen Effekte beziehen sich dabei nicht nur auf den Event, sondern ziehen zusätzliche Nachfrage im touristischen Angebotssektor nach sich. Bestehende Angebotslücken bei der Bereitstellung von touristischer Infrastruktur (z.B. höherwertige Hotellerie) bedürfen der Beseitigung ⇒ LEP, 5.4.9.

Darüber hinaus sind das Image-Potenzial aus den Erfolgen der Wintersportler und die Umsetzung von Impulsprojekten ⇒ G 4-33 geeignet, die Ausstrahlungskraft von Oberhof als „Leuchtturm“ auf nationaler und internationaler Ebene zu erhöhen.

G 4-33 In den Regional bedeutsamen Tourismusorten sollen, neben der spezifischen Funktion Natur- und Aktivtourismus, weitere spezifische Funktionen wie folgt entwickelt werden. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen soll ihnen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- **Kultur- und Bildungstourismus**
 - Suhl (einschließlich Tagungs- und Kongresstourismus)
 - Sonneberg

- **Bad Colberg-Heldburg, Schleusingen**
- **Wasungen**
- **Kurtourismus**
 - **Bad Liebenstein, Bad Salzungen**
 - **Bad Colberg-Heldburg, Masserberg**
 - **Oberhof**
- **Wintersporttourismus**
 - **Oberhof (national und international bekanntes Wintersportzentrum), Brotterode, Floh-Seligenthal, Frankenheim, Steinbach-Hallenberg, Zella-Mehlis**
 - **Suhl**
 - **Masserberg, Nahetal-Waldau, Sachsenbrunn, Schleusegrund, St. Kilian**
 - **Goldisthal, Lauscha, Neuhaus am Rennweg, Scheibe-Alsbach, Siegmundsburg, Steinach, Steinheid**
 - **Dermbach, Kaltennordheim, Ruhla**

Begründung G 4-33

Das vorhandene naturräumliche Potenzial (Unverwechselbarkeit, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft) und die kulturhistorische Ausstattung ermöglichen eine weitere Entwicklung des Natur- und Aktivtourismus in allen Regional bedeutsamen Tourismusorten. Die Bereiche Wander-, Rad-, Wasser-, Reit- bzw. Campingtourismus sind über die Grenzen der Planungsregion hinaus konkurrenzfähig und bedürfen des weiteren Ausbaues ⇒ 4.6.3.

Die Regional bedeutsamen Tourismusorte mit der spezifischen Funktion Kultur- und Bildungstourismus verfügen über eine architektonisch wertvolle, geschützte Bausubstanz, eine Vielfalt an Burgen, Schlössern, Museen und Kulturdenkmälern sowie überregional / regional bedeutsame Kultureinrichtungen und Events. Mit der Bewahrung, Weiterentwicklung und Vervollständigung dieser Besonderheiten wird wesentlich dazu beigetragen, den Tourismus als Wirtschaftsfaktor zu unterstützen. Dabei haben die Anforderungen des wachsenden Geschäfts-, Tagungs- und Kongresstourismus in die Strategien des Kultur- und Bildungstourismus eine besondere Bedeutung. Auch zielgruppenorientierte Angebote für Übernachtungen, Gastronomie sowie Kultur, Bildung und Freizeit tragen dazu bei, die Attraktivität der Planungsregion zu erhöhen.

Die Regional bedeutsamen Tourismusorte mit der spezifischen Funktion Kurtourismus umfassen die Orte, die nach Thüringer Kurortegesetz als Heilbäder und Kurorte prädikatisiert sind. Sie stellen einen wichtigen Wettbewerbsfaktor für den Tourismus dar ⇒ LEP, 5.4.10. Auf Grund der vorhandenen Einrichtungen und Angebote, der ortsgebundenen Heil- und Kurmittel sowie des besonderen therapeutisch anwendbaren Klimaeffektes verfügen die Heilbäder und Kurorte über die spezielle Eignung, dieses Segment des Thüringer Tourismus zu sichern und weiterzuentwickeln. Von 19 Heilbädern und Kurorten in Thüringen befinden sich 5 (ca. 26 %) in der Planungsregion Südwestthüringen (Bad Liebenstein, Bad Salzungen, Oberhof, Masserberg, Bad Colberg). Von insgesamt 2.604.929 Übernachtungen im Jahr 2007 in Südwestthüringen können sie allein ca. 33 % der Übernachtungen (ohne Oberhof – Bedeutung des Wintertourismus) verbuchen. Bei der Entwicklung des Kurtourismus im Wartburgkreis nimmt neben Bad Liebenstein und Bad Salzungen auch Stadtlengsfeld als Standort einer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung ⇒ 3.3.1 eine besondere Stellung ein.

Die spezifische Funktion Wintersporttourismus ist ebenfalls ein wichtiger Bereich für den Tourismus in Südwestthüringen. Sie ist aber auf Regional bedeutsame Tourismusorte im Thüringer Wald und in der Thüringischen Rhön begrenzt. Wintersport und Wintererholung haben im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald seit vielen Jahrzehnten Tradition. Für die weitere Entwicklung des Wintersporttourismus im Thüringer Wald sind die Ergebnisse der gleichnamigen Studie, die vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit in Auftrag gegeben wurde, von Bedeutung. Neben der Analyse von natürlichen Voraussetzungen für den Wintersport (u.a. Topographie, Klima, Schutzgebiete) sowie von sporttouristischen Angeboten und Potenzialen (u.a. Nordischer Wintersport, Alpiner Wintersport, komplementäre touristische Infrastruktur) werden Entwicklungstrends und Fehlbedarfe für eine wettbewerbsfähige Wintersport- und Wintertourismusdestination aufgezeigt. Unter Berücksichtigung des Klimawandels (stetig ansteigende Lufttemperatur und somit eine relative Schneearmut) wird neben der Sicherung des Bestandes von Wintersport-/Wintertourismuseinrichtungen und -anlagen auch die Schaffung von neuen Einrichtungen und Anlagen an einzelnen Standorten, in Ergänzung zu vorhandenen Tourismus- und Erholungseinrichtungen, notwendig sein. Die Höhenlagen oberhalb 600 m haben derzeit gute, oberhalb 750 m sehr gute Voraussetzungen für den Wintersport-Tourismus. Mit der Verstärkung des Erwärmungstrends werden sich die Räume / Gebiete für die Wintersportmöglichkeiten verringern. Die Bedingungen für die natürliche Schneesicherheit werden nur noch in den höchsten und zentralen Lagen des Thüringer Waldes zu erwarten sein.

Auf Grund der durch morphologische und klimatische Bedingungen gegebenen eingeschränkten Wintersicherheit des Gebietes ist in der Regel das wintersportliche Angebot nur für den Nordischen Skisport vorhanden. Eine zentrale Stellung nimmt dabei der Skilanglauf ein. Aber auch Skisprung, Biathlon und Nordische Kombination gehören dazu. Die natürlich schneesichersten Gebiete befinden sich – auch zukünftig – entlang des Rennsteiges. Auf fast allen Höhenlagen im Rennsteigebiet sind Loipen bzw. Skiwanderwege vorhanden, die jedoch überwiegend räumlich voneinander getrennt existieren. Auch die Verteilung der Schwierigkeitsgrade der Loipen hat eine Bedeutung. Darüber hinaus bietet der Thü-

ringer Wald optimale Möglichkeiten, entlang des Rennsteiges einzigartige Aussichten zu genießen und sich durch eine abwechslungsreiche Umgebung zu bewegen. Mit den in der Studie vorgeschlagenen Projekten

- am Grenzdler / Oberhof (Pilotprojekt)
- der Einrichtung von Nordic-Aktiv-Zentren
- der Nutzung des Rennsteiges als große Verbindungsloipe usw.

wird ein Beitrag dazu geleistet, den Nordischen Wintersport als überregionalen Imagerträger im Thüringer Wald auszubauen.

Aber auch die bestehenden Traditionen im Alpinen Skisport haben als Tourismusfaktor Bedeutung. Hier hat sich im Ergebnis o.g. Studie aufgezeigt, dass es einen erheblichen Aufholbedarf gegenüber anderen Mittelgebirgen gibt. Hinzu kommt, dass sich aus dem Klimawandel Konsequenzen ergeben. Das heißt, wenn die Region auch zukünftig im alpinen Wintersporttourismus eine Rolle spielen will, werden auch technisch beschneite Flächen erforderlich. Die in der Studie vorgeschlagenen Projekte, insbesondere in den Gebieten

- um den Großen Inselsberg mit Ruhla und Brotterode
- um Oberhof als dem landesweit bedeutsamen Zentrum des Wintersportes, Zella-Mehlis, Steinbach-Hallenberg, Suhl-Goldlauter und Suhl-Vesser
- um Masserberg / Goldisthal
- um Neuhaus am Rennweg / Lauscha und um Steinach / Steinheid

stellen Leuchtturm-Projekte dar, die den Fehlbedarf des Thüringer Waldes mit gut ausgebauten, modernen Alpinen Ski-gebieten beseitigen können. Sie haben nicht nur lokale und regionale, sondern überregionale Bedeutung.

Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringische Rhön sind aufgrund der morphologischen und klimatischen Bedingungen im Teilraum Hohe Rhön und Vorderhön Wintersport und -erholung als touristischer Faktor durchaus beachtenswert, wenn auch nicht mit dem Niveau des Thüringer Waldes vergleichbar.

Neben den sportlichen Einrichtungen und Angeboten bedarf es auch der Verbesserung der komplementären touristischen Infrastruktur (Hotellerie, Gastronomie, Parkplätze usw.) ⇒ LEP, 5.4.5, 5.4.8 und 5.4.9 / ⇒ 4.6.3.

G 4-34 Regional und überregional bedeutsame touristische Anziehungspunkte und Sehenswürdigkeiten auch außerhalb der Regional bedeutsamen Tourismusorte sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden und zur Ergänzung und Stärkung einer leistungsfähigen Tourismuswirtschaft beitragen.

Begründung G 4-34

Regional und überregional bedeutsame Anziehungspunkte und Sehenswürdigkeiten wie z.B. Schlösser, Burgen, Denkmale, Höhlen (u.a. Erlebnisbergwerk Merkers, Hennebergisches Museum Kloster Veßra, Steinsburgmuseum Römhild) usw. allein begründen nicht die Ausweisung eines Ortes als Regional bedeutsamer Tourismusort. Aufgrund ihrer Einzigartigkeit, als prägende Elemente der Südwestthüringer Kulturlandschaft und als Besuchermagneten können sie aber wesentlich dazu beitragen, das touristische Angebot zu ergänzen bzw. zu erweitern. Die teilweise historischen Standorte ermöglichen zudem die Durchführung von Veranstaltungen mit Festspielcharakter, von Konzerten sowie weiteren Kunst- und Kulturveranstaltungen und bereichern damit sowohl das kulturelle als auch das touristische Angebot. Die zum Teil vernachlässigte Pflege eines für den Tourismus bedeutsamen Ambientes gilt es durch konzeptionelle und handlungskonkrete Maßnahmen zu forcieren.

4.6.3 Touristische Infrastruktur

In den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll die für den Ausbau des Tourismus notwendige Infrastruktur vorgehalten und qualitativ weiterentwickelt werden. Dem Ausbau der überregional bedeutsamen Wegenetze soll dabei besondere Bedeutung beigemessen werden ⇒ LEP, 5.4.5. Des Weiteren soll in den Regional bedeutsamen Tourismusorten die touristische Infrastruktur bevorzugt ausgebaut und überörtlich zur Verfügung gestellt werden ⇒ LEP, 5.4.9.

Großflächige Freizeiteinrichtungen sollen gem. ⇒ LEP, 5.4.11 Zentralen Orten höherer Stufe bzw. Regional bedeutsamen Tourismusorten zugeordnet sein. Der Umnutzung bzw. Ergänzung vorhandener baulicher Anlagen (Altstandorte) soll der Vorzug vor Neuerrichtung eingeräumt werden.

G 4-35 Die regional und überregional bedeutsamen Camping- und Reisemobilplätze in der Planungsregion Südwestthüringen sollen in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung gesichert, ausgebaut und weiterentwickelt werden. Dabei soll die Nutzungsintensität der einzelnen Anlagen der Belastbarkeit des Naturraumes und der Infrastruktur angepasst sein.

Begründung G 4-35

Der Campingtourismus hat sich zu einem bedeutenden Sektor im Bereich des Tourismus, insbesondere des Natur- und Aktivtourismus ⇒ G 4-33 entwickelt. Die regional und überregional bedeutsamen Camping- und Reisemobilplätze in Eisenach, Ruhla, Meiningen, Oberhof, Breitung, Schleusingen (Ortsteil Ratscher), St. Kilian (Ortsteile Breitenbach und Erlau) usw. haben dazu beigetragen, dass in Thüringen im Jahr 2007 505.169 Übernachtungen auf Campingplätzen registriert wurde. Das ist gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 18 %. In der Region Südwestthüringen beruht diese Entwicklung hauptsächlich auf dem wachsenden Bedürfnis nach Erholung in Natur und Landschaft wird. Aufgrund der Vielzahl und Einzigartigkeit der unter Schutz stehenden Landschaftsräume in Südwestthüringen (Landschaftsschutzge-

biete, Biosphärenreservate, Naturparke, Nationalpark), die auch zur Ausweisung dieser Räume als Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung ⇒ 4.6.1 beigetragen haben, hat die Sicherung und Weiterentwicklung der Camping- und Reisemobilplätze eine besondere Bedeutung. Es besteht aber nicht nur die Aufgabe, die vorhandenen Plätze zu erhalten und entsprechend den infrastrukturellen Anforderungen auszubauen, sondern auch das Angebot an typischen Plätzen zu erweitern. Größe und räumliche Lage der regional und überregional bedeutsamen Camping- und Reisemobilplätze können Auswirkungen auf die Freiraum- und Verkehrsinfrastruktur ⇒ 4 und 3.1 haben. Deshalb bedarf es der Berücksichtigung der entsprechenden Belange.

G 4-36 Das Netz der Wanderwege soll in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung der Planungsregion Südwestthüringen erhalten und den Anforderungen entsprechend so ausgebaut werden, dass eine Vernetzung sowie der direkte Anschluss an regional und überregional bedeutsame Wanderwege, an das ÖPNV-Netz Zentraler Orte sowie an Fußwege der Siedlungsbereiche ermöglicht werden.

Begründung G 4-36

Das Netz der Wanderwege als wesentlicher Bestandteil der im Freiraum stattfindenden Wahrnehmung von Naturerleben und landschaftsverbundener Erholung ist in den Südwestthüringer Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung Thüringer Wald und Hainich mit Werrabergland maßgeblich ausgebaut, bedarf aber der weiteren qualitativen und inhaltlichen Ausgestaltung mit Aussichtspunkten, Ruhe- und Rastplätzen, Beschilderung, Informationspräsentation sowie dem weiteren Anlegen von Lehrpfaden der Geologie, Flora, Fauna, Kulturdenkmale und der kultur-historischen Siedlungsentwicklung sowie der Entwicklung von Themenwanderwegen.

In den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung Thüringische Rhön und Werraau sowie entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze besteht unter Nutzung vorhandener Wege und der Einbeziehung touristischer Sehenswürdigkeiten noch Nachholbedarf.

Eine Orientierung für die Gestaltung des Wanderwegenetzes bietet das Gemeinschaftsprojekt Forsten und Tourismus des Regionalverbundes Thüringer Wald e.V. und der Thüringer Forstverwaltung. Es beinhaltet eine landesweite Erholungswegeplanung, die mit zuständigen Behörden, Gemeinden u.a. Betroffenen abgestimmt ist.

G 4-37 Die überregional bedeutsamen Wanderwege

- Rennsteig,
- Hochrhöner und
- Hainich-Wanderroute

sollen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten erhalten und weiterentwickelt werden. Raumbedeutsame Maßnahmen und Nutzungen, die diesem Anliegen entgegenstehen, sollen vermieden werden.

Begründung G 4-37

Der Rennsteig als markanter, historisch bedeutender Höhenweg des Thüringer Waldes / Thüringer Schiefergebirges und Kulturdenkmal, der durch vier Planungsregionen der Freistaaten Thüringen und Bayern, vom Ortsteil Hirschfeld bei Eisenach an der Werra bis nach Blankenstein an der Saale verläuft (also länder- und regionsübergreifend), hat in seinem gesamten Verlauf traditionelle Bedeutung für den natur- und kulturraumbezogenen Wandertourismus (Zertifizierung als „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“) ⇒ 4.6.2 sowie für das spezielle Sportanliegen (Skispringen, Rennsteig-Massenlauf der Skilangläufer, Guths-Muths-Rennsteiglauf, Schlittenhunderennen) ⇒ 3.3.3. Daraus ergeben sich sowohl Auswirkungen auf als auch Anforderungen an die Freiraumstruktur ⇒ 4, die Verkehrsinfrastruktur ⇒ 3.1 und die touristische Infrastruktur in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung ⇒ 4.6.1 und 4.6.3.

Auch aus der Festsetzung als Kulturdenkmal nach § 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz besteht das Erfordernis, alles für die Erhaltung, den Schutz und die Pflege des Rennsteiges und seines räumlichen Umfeldes zu tun und gleichzeitig alles zu vermeiden, was entgegensteht. Als räumliches Umfeld gilt der Bereich des Rennsteiges außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche, der für die optische Wahrnehmung der Wandertouristik und für das Anliegen der natur- und kulturraumbezogenen Erholung eine besondere Rolle spielt. Raumbedeutsame Maßnahmen und Nutzungen, sofern sie erforderlich sind und dem Anliegen der Wandertouristik und des Sportes entsprechen (z.B. die Gestaltung der Verkehrswege einschließlich Bereitstellung von Parkmöglichkeiten), können zur Ergänzung und Erweiterung des touristischen Angebotes beitragen.

Der Hochrhöner verbindet Bad Salzungen und Bad Kissingen, weitgehend auf dem traditionellen Wegenetz der Rhön. Der Gesamtweg ist ca. 180 km lang und führt über die Bundesländer Thüringen, Hessen und Bayern mit je ca. 60 km. Da die Rhön aufgrund der wertvollen ökologischen Ressourcen als Biosphärenreservat festgesetzt ist, ergeben sich besondere Anforderungen bei der Planung und Umsetzung von raumbedeutsamen Maßnahmen und Nutzungen. Mit der Einbindung und Vorhaltung von Sehenswürdigkeiten und weiteren touristischen Angeboten und Einrichtungen entlang des länderübergreifenden Wanderweges wird ein Beitrag dazu geleistet, den Premium-Wanderweg zu sichern und somit den Tourismus in der Rhön weiter zu entwickeln.

Die Hainich-Wanderroute mit etwa 125 km Länge verläuft durch die Planungsregionen Nord- und Südwestthüringen, also regionsübergreifend. Durch die Anbindung der umliegenden Städte und Gemeinden werden einerseits Sehenswürdigkeiten und touristische Einrichtungen und Angebote, andererseits wertvolle ökologische Ressourcen sowohl des National-

parkes Hainich als auch des geplanten Naturparkes Eichsfeld-Hainich-Werratal eingebunden. Somit wird ein Beitrag zur Weiterentwicklung des Tourismus geleistet.

Auch der Südwestthüringer Teil des Grünen Bandes, des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens, hat eine Bedeutung als überregional bedeutsamer Wanderweg. Mit der zweckgebundenen (naturschutzfachlich orientierten) Übertragung der bundeseigenen Flächen entlang des Grünen Bandes an den Freistaat Thüringen erfolgte aber eine zusätzliche Gewichtung unter dem Aspekt der Freiraumsicherung ⇒ 4.1.

G 4-38 In der Planungsregion Südwestthüringen soll mit den

- **Radfernwegen**
 - **Deutschlandroute D 4-Route (Landesgrenze Hessen – Dankmarshausen – Eisenach – Gotha – Erfurt – Weimar – Jena – Gera – Posterstein – Landesgrenze Sachsen)**
 - **Werratal-Radweg (Masserberg (Ortsteil Fehrenbach) – Eisfeld – Hildburghausen – Themar – Meiningen – Wasungen – Breitung – Bad Salzungen – Vacha – Berka/Werra – Eisenach (Ortsteil Hörschel) – Mihla – Treffurt (Ortsteil Großburschla) – Landesgrenze Hessen)**
 - **Thüringer Städteketten-Radweg (Eisenach – Gotha – Erfurt – Weimar – Jena – Gera – Altenburg)**
 - **Rennsteig-Radwanderweg (Eisenach – Brotterode – Neuhaus am Rennweg – Blankenstein)**
 - **Rhönradweg (Bad Salzungen – Vacha – Geisa – Schleid – Landesgrenze Bayern)**
 - **Unstrut-Werra-Radweg (Treffurt – Mühlhausen – Sondershausen – Bad Frankenhausen – Oldisleben)**
- **Radhauptwegen**
 - **Suhl – Grimmenthal (Haseltalradweg)**
 - **Heideschänke (Rennsteig) – Schmalkalden – Wernshausen (Mommelsteinradweg)**
 - **Urnshausen – Wernshausen (Rosatalradwanderweg)**
 - **Bad Langensalza – Craulaer Kreuz – Creuzburg (Gelbe Route Nationalpark Hainich)**
 - **Wasungen – Kaltennordheim – Landesgrenze Bayern**
 - **Eisenach – Berka v.d. Hainich (Lerchenberggradweg)**
 - **Wutha-Farnroda – Ruhla – Bad Salzungen (Tannhäuserland-Altenstein-Radweg)**
 - **Wartburg – Eisenach – Creuzburg – Landesgrenze Hessen (Herkules-Wartburg-Radweg)**
 - **Neuhaus am Rennweg – Oberweißbach – Bad Blankenburg**
 - **Neuhaus am Rennweg – Lauscha – Sonneberg (Steinachtalroute)**
 - **Wutha-Farnroda – Tabarz – Ohrdruf – Ilmenau – Königsee – Bad Blankenburg – Saalfeld (Waldrandroute)**
 - **Sonneberg – Neuhaus-Schierschnitz – Landesgrenze Bayern**
 - **Suhl – Zella-Mehlis – Oberhof**
 - **Stressenhausen – Landesgrenze Bayern**
 - **Reurieth (Werra) – Römhild – Landesgrenze Bayern (Keltenradweg)**
 - **Allzunah – Schleusingen – Themar**
 - **Obermaßfeld-Grimmenthal – Landesgrenze Bayern (Main-Werra-Radwanderweg)**
 - **Dorndorf – Dermbach – Kaltennordheim – Landesgrenze Bayern (Feldatalradweg)**
 - **Urnshausen – Dermbach – Buttlar**
 - **Sonneberg – Landesgrenze Bayern**
 - **Hildburghausen – Heldburg – Landesgrenze Bayern (Werra-Obermain-Radweg)**
 - **Eisfeld – Landesgrenze Bayern**
 - **Sättelstädt – Nationalpark Hainich**
 - **Zella-Mehlis – Walldorf**
 - **Sonneberg – Eisfeld**
 - **Landesgrenze Bayern – Heinersdorf – Landesgrenze Bayern**

ein regionales Radwegenetz entwickelt und ausgebaut werden, welches touristische Anziehungspunkte und Sehenswürdigkeiten integriert und mit den Radfernwegen und dem Radwegenetz der angrenzenden Planungsregionen an geeigneten Stellen verknüpft ist.

Die Radwanderwege sollen so ausgebaut werden, dass sie sowohl den Anforderungen des Tourismus als auch der Anliegersiedlungen entsprechen. Die Verknüpfung von Radverkehr und öffentlichen Verkehrsmitteln soll verbessert werden.

Begründung G 4-38

In der Planungsregion Südwestthüringen haben sich die Landkreise und kreisfreien Städte als Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft frühzeitig mit der Netzplanung für den touristischen Radverkehr im Rahmen des vom Regionalbeirat für Arbeitsmarktpolitik Südwestthüringen bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen initiierten Projektes Radwegekarte Südwestthüringen auseinandergesetzt. Vorhandene und geplante Fern- und Regionalradwanderwege in Südwestthüringen und benachbarten Planungsregionen wurden erfasst und in einer Karte dargestellt. Es entstand eine Arbeitsgrundlage zur Planung künftiger Lückenschlüsse bzw. Radwanderwege, die auch Eingang in das vom Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien erarbeitete Radverkehrskonzept für den Freistaat Thüringen gefunden hat.

Mit dem Auf- und Ausbau des Radwegenetzes in der Planungsregion Südwestthüringen wird auf der Grundlage des Radverkehrskonzeptes für den Freistaat Thüringen ein alternatives Verkehrsangebot angestrebt, welches sowohl im nahverkehrlichen Bereich als Freizeitbeschäftigung, wie auch beim Radwandern über größere Entfernungen touristische Bedeutung erlangt. Es werden sowohl Verbindungen zwischen Wohngebieten, Arbeitsstätten, Schulen usw. als auch Verbindungen zwischen Gemeinden / Ortsteilen zu Zentralen Orten und Regional bedeutsamen Tourismusorten ermöglicht. Deshalb setzt eine attraktive Wegeführung und Gestaltung der Radwege eine Abstimmung mit den Straßenbauämtern für Straßen begleitende Radwege sowie in landschaftlich ökologisch wertvollen Teilräumen eine Abstimmung mit dem Landschafts- und Naturschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft voraus. Damit wird ein Rahmen zur weiteren Verdichtung des Radwegenetzes vorgegeben.

Die Entwicklung eines attraktiven Radverkehrs / Radtourismus erfordert auch die Verknüpfung mit dem ÖPNV. So beinhaltet das Thüringer ÖPNV-Gesetz, an Haltestellen außerhalb der Stadtkerne und an Bahnhöfen / Haltepunkten Abstellanlagen zu schaffen. Die Planung und Einrichtung von Bike+Ride-Anlagen gewinnt dabei an Bedeutung.

Mit dem attraktiven Ausbau und der Ausgestaltung sowie der Verknüpfung der Radfern- und Radhauptwege erfolgen Angebotserweiterungen und Qualitätsverbesserungen sowohl für den Tourismus, den Städtetourismus wie auch die Erholung.

G 4-39 Die Talsperre Ratscher, der Bergsee Ebertswiese, die Kiesseen bei Barchfeld / Immelborn und Breitungen / Fambach sowie die Werra sollen für den Wassersport und das Wasserwandern gesichert und weiter entwickelt werden.

Begründung G 4-39

In der Planungsregion Südwestthüringen besteht ein ausgesprochener Mangel an Wasserflächen für die Freizeit-, Erholungs- und sportliche Nutzung (Anteil der Wasserflächen an der Gesamtfläche: 0,73 % im Jahr 2003). Deshalb haben die Angebote für Wassersport und Wasserwandern im Rahmen des Natur- und Aktivtourismus ⇒ G 4-33 eine besondere Bedeutung; sie ergänzen das auf Wandern und Wintersport ausgerichtete Tourismusangebot. Mit den genannten Wasserflächen werden Erholungs- und Freizeitarten und -formen vorgehalten, die dem wachsenden Erholungsbedürfnis der Bevölkerung entsprechen.

An der Talsperre Ratscher hat sich eine touristische Nutzung entwickelt, die Wassersport, Campingtourismus und Freizeitaktivitäten sowie Großevents mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung vereint. Der Bergsee Ebertswiese zeichnet sich durch seine natürlichen Voraussetzungen aus. Auch hier wird Wassersport betrieben (Tauchen), der von regionaler Bedeutung ist. Die Wasserflächen bei Barchfeld / Immelborn und Breitungen / Fambach resultieren aus dem Kiesabbau (Tagebaurestseen).

Mit der Etablierung des Wasserwanderns auf der Werra wurde den Entwicklungsanforderungen der letzten Jahre entsprochen. Die weitere Erschließung und Gestaltung des Werratales in Kombination mit dem Radfernweg Werratal wird zukünftig im Zentrum touristischer Angebote stehen ⇒ G 4-31. Auch die Vorhaltung von notwendigen Dienstleistungen und Infrastrukturen (z.B. Campingplätze u.a. Übernachtungsmöglichkeiten, Informationen, Service, Bootsverleih, Tourenorganisation) spielt dabei eine entsprechende Rolle.

Die Nutzungsmöglichkeiten der genannten Wasserflächen für den Wassersport, das Wasserwandern und für Freizeit und Erholung werden aber maßgeblich durch umweltrechtliche Erfordernisse (z.B. Hoch- und Trinkwasserschutz, Naturschutz) und andere raumordnerische Festlegungen ⇒ G 4-23 bestimmt. Z.B. müssen gewässerbezogene bauliche Freizeit- und Sporteinrichtungen das Überflutungsrisiko beachten und dürfen keine erhöhten Hochwasserrisiken verursachen.

G 4-40 Das Netz der regional und überregional bedeutsamen Reitwege soll unter Beachtung ökologisch sensibler und denkmalpflegerisch wertvoller Gebiete möglichst getrennt von Wander- und Radwegen auf- bzw. ausgebaut werden und durch eine zugehörige Infrastruktur ergänzt werden.

Begründung G 4-40

Reiten gilt als spezielle naturnahe, sportlich orientierte Erholungsform. Da Südwestthüringen einen hohen Anteil an Waldflächen, an naturräumlich wertvollen Gebieten und an Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung hat, gewinnt diese Erholungsform an Bedeutung. Durch die Mehrfachnutzung von Wegen durch Wanderer, Radfahrer und Reiter können Beeinträchtigungen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Aus Sicherheits- und Attraktivitätsgründen besteht deshalb die Notwendigkeit, Reitwege von anderen Wegen, insbesondere Wander- und Radwegen getrennt zu führen. Auch nachteilige Wirkungen des Reittourismus für Natur und Umwelt erfordern ein Reitwegenetz für eine geordnete Entwicklung. Der Regionalverbund Thüringer Wald e.V. und die Thüringer Forstverwaltung starteten daher das Gemeinschafts-

projekt Forsten und Tourismus. So entstand unter Einbeziehung der Belange der Freiraumsicherung, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Belange von Tourismus und Erholung ein flächendeckendes und vernetztes Angebot an regionalen und überregionalen Reitwegen innerhalb Thüringens. Mit der Umsetzung dieses Angebotes und der Schaffung der zugehörigen Infrastruktur wie z.B. Reiterhöfe, Rastplätze und Übernachtungsmöglichkeiten an geeigneten Standorten wird ein Beitrag zur Verbesserung der Erholungsfunktionen und infrastrukturellen Leistungen des Waldes sowie zu Stärkung von Tourismus und Erholung im ländlich Raum geleistet.

Karte 4-1 Freiraumsicherung [⇒ Plankarten]

Karte 4-2 Tourismus [⇒ Plankarten]

Plankarten

Karte 1-1 Raumstruktur

Karte 3-1 Verkehr

Karte 4-1 Freiraumsicherung

Karte 4-2 Tourismus

Raumnutzungskarte

